

Landkreis Gifhorn

Maßnahmenplanung für Teile des FFH-Gebiets 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebiets V47 „Barnbruch“

Bearbeitung:



Gut Reibstein 3

37124 Rosdorf/ Lemshausen

M. Sc. Jessica Hermann

B. Sc. Lucas Kruse

Dipl.-Ing. (FH) Naja MacKay

Dipl.-Biol. Dr. Alexander Sührig

M. Sc. Janika Umbach

Dipl.-Biol. Gerswin Wellner

12. Juni 2023



**LANDKREIS
GIFHORN**

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung	7
2. Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums	8
2.1 Natura 2000-Gebietsgrenze in präzisierter Form bzw. in Form der Grenze der Sicherungsverordnung	8
2.2 Kurzcharakterisierung des Planungsraums	9
2.3 Beschreibung und Bewertung der Wasserkörper Aller und Oker nach EG-WRRL	13
2.4 Vorbeugender Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete	16
2.5 Historische Entwicklung	17
3. Datengrundlagen	17
3.1 Grundlagen-Shape	17
3.2 Planungsraumgrenze	18
3.3 Integrierung der Kartielergebnisse aus alw (2013)	19
3.4 Ergänzung von Biotoptypen-Lücken innerhalb der Planungsraumgrenze	19
3.5 Kontrolle der Lebensraumtyp-Zuordnung	19
3.6 Hinweise zu faunistischen Daten	19
4. Bestandsdarstellung und -bewertung	20
4.1 FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)	20
4.1.1 Bestandsdarstellung der FFH-Lebensraumtypen	20
4.1.2 Allgemeines	20
4.1.3 Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen	22
4.1.3.1 LRT 2330 - „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“	22
4.1.3.2 LRT 3150 - „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“	23
4.1.3.3 LRT 3160 - „Dystrophe Stillgewässer“	24
4.1.3.4 LRT 3260 - „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“	25
4.1.3.5 LRT 4030 - „Trockene Heiden“	26
4.1.3.6 LRT 6230 - „Artenreiche Borstgrasrasen“	27
4.1.3.7 LRT 6410 - „Pfeifengraswiesen“	28
4.1.3.8 LRT 6430 - „Feuchte Hochstaudenfluren“	29
4.1.3.9 LRT 6510 - „Magere Flachland-Mähwiesen“	29

4.1.3.10	LRT 7140 - „Übergangs- und Schwingrasenmoore“	32
4.1.3.11	LRT 9160 - „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“	33
4.1.3.12	LRT 9190 - „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“	34
4.1.3.13	LRT 91D0* - „Moorwälder“	34
4.1.3.14	LRT 91E0* - „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“	35
4.1.3.15	LRT 91F0 - „Hartholzauwälder“	36
4.2	FFH- (Anhang II) und Schirmarten	37
4.2.1	Bestandsdarstellung der FFH- (Anhang II) und Schirmarten und Methodik der Habitatanalyse	37
4.2.2	Allgemeines.....	40
4.2.3	Beschreibung und Bewertung der FFH- (Anhang II) und Schirmarten	45
4.2.3.1	Libellen	45
4.2.3.2	Fisch- und Rundmaularten.....	47
4.2.3.3	Amphibien.....	51
4.2.3.4	Fledermäuse.....	52
4.2.3.5	Semiaquatische Säugetiere	53
4.3	Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	55
4.3.1	Bestandsdarstellung der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und Methodik der Habitatanalyse	55
4.3.2	Allgemeines.....	57
4.3.3	Ökologische Gilden der Vögel	57
4.3.4	Beschreibung und Bewertung der Arten der ökologischen Gilden der Vögel	62
4.3.4.1	Wiesenvögel	62
4.3.4.2	Waldvögel.....	67
4.3.4.3	Greifvögel + Uhu.....	71
4.3.4.4	Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen	73
4.3.4.5	Schwimmvögel.....	75
4.3.4.6	Heckenvögel.....	76
4.3.4.7	Vögel der Fließgewässer	77
4.4	Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet	78
4.4.1	Darstellung der Nutzungs- und Eigentumssituation	78
4.4.2	Nutzungssituation.....	78

4.4.3	Eigentumssituation	83
5.	Zielkonzept	84
5.1	Langfristig angestrebter Zielzustand	84
5.2	Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele	86
5.2.1	Darstellung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele	86
5.2.2	Methodik des Zielkonzepts	87
5.3	Naturschutzfachliche Zielkonflikte, deren Auflösung und Zielkongruenzen	156
6.	Maßnahmenkonzept.....	171
6.1	Darstellung und Methodik des Maßnahmenkonzepts.....	171
6.2	Maßnahmenblätter.....	173
7.	Quellenverzeichnis.....	174
8.	Anhang.....	186

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anteile der Obergruppen der Biotoptypen an der Gesamtfläche des Ausschnitts des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn.	11
Tabelle 2: Anteile der Obergruppen der Biotoptypen an der Gesamtfläche des Ausschnitts des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn sowie an der Gesamtfläche des überlappenden (ül.) Teils des EU-VSG V47 mit dem FFH-Gebiet 90 im LK Gifhorn.	12
Tabelle 3: Ergebnisse der DSK innerhalb des Planungsraums (NLWKN 2014).	15
Tabelle 4: FFH-Lebensraumtypen (LRT) mit ihren Erhaltungsgraden (EHG) und Entwicklungsflächen (E-Flächen) im Planungsraum.	20
Tabelle 5: Veränderungsanalyse LRT 6510 (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung).	30
Tabelle 6: Flächenspezifische Veränderungsanalyse LRT 6510.....	30
Tabelle 7: Herleitung der potenziellen Habitate im Bestand der FFH- (Anhang II) und Schirmarten, aufbauend auf dem ökologischen Prinzip der „charakteristischen Arten“.	39
Tabelle 8: Überblick über die Größen der potenziellen Habitate der FFH- (Anhang II) und Schirmarten.....	39

Tabelle 9: Übersicht über die im Planungsraum zu berücksichtigenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten.....	40
Tabelle 10: Die potenziell natürliche Fischfauna (pnF) von Aller (Hasel-Gründlingsregion) und Oker (Barben-Region des Tieflands) mit Angabe ob Leit- (LA), typspezifische (TA) oder Begleitart (BA) sowie die an mehreren Stichprobenmessstellen (Ms.) des LAVES - Dezernat Binnenfischerei an Aller und Oker bisher festgestellten Fisch- und Rundmaularten (LAVES 2019/2020).....	43
Tabelle 11: Populationsgrößen (P) und Erhaltungsgrade (EHG) der FFH- (Anhang II) und Schirmarten gem. SDB (1999, 2020).....	45
Tabelle 12: Herleitung der potenziellen Habitate im Bestand der ökologischen Gilden der Vögel, aufbauend auf dem ökologischen Prinzip der „charakteristischen Arten“.....	55
Tabelle 13: Überblick über die Größen der potenziellen Habitate der ökologischen Gilden der Vögel im überlappenden Teil des EU-VSG V47.	57
Tabelle 14: Die ökologischen Gilden der Vögel mit Zuordnung des jeweiligen Artenspektrums.	59
Tabelle 15: Populationsgrößen (P) und Erhaltungsgrade (EHG) der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gem. SDB (1999, 2018) im EU-VSG V47 nach Gilden getrennt.....	60
Tabelle 16: Populationsgrößen (P), Habitatqualität (H), Beeinträchtigungen (B) und Gesamtbewertung (ges) sowie dazugehörige Erhaltungsgrade (EHG) der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gem. biodata GbR (2006, 2017; Bewertung nach BOHLEN & BURDORF 2005) im EU-VSG V47 nach Gilden getrennt.....	61
Tabelle 17: Laufende Planungen und umgesetzte Maßnahmen an Aller und Oker (AOV 2021, AF 2019/2020, NLWKN 2017/2018).	79
Tabelle 18: Eigentumsverhältnisse im Planungsraum.	83
Tabelle 19: Der im FFH-Gebiet 90 langfristig angestrebte Zielzustand.	84
Tabelle 20: Ableitung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) ¹ Entwicklungsziele bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten.....	90
Tabelle 21: Ableitung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.	94
Tabelle 22: Flächenausdehnung der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele sowie der zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele der LRT.	96
Tabelle 23: Zusätzliche Hinweise zur Umsetzung der Methodik des Zielkonzepts im Bezug auf Flächenvergrößerung der LRT.	98

Tabelle 24: Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele sowie zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile: FFH-Lebensraumtypen (Anhang I).	103
Tabelle 25: Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile: FFH- (Anhang II) und Schirmarten.	123
Tabelle 26: Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile: ökologische Gilden der Vögel bzw. Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.....	140
Tabelle 27: Naturschutzfachliche Zielkonflikte der FFH-Lebensraumtypen, deren Auflösung und Zielkongruenzen.	157
Tabelle 28: Naturschutzfachliche Zielkonflikte der FFH-Arten (Anhang II) und Schirmarten, deren Auflösung und Zielkongruenzen.	166
Tabelle 29: Naturschutzfachliche Zielkonflikte der Ökologischen Gilden der Vögel, deren Auflösung und Zielkongruenzen.	168
Tabelle 30: Maßnahmenkategorien: Notwendige (verpflichtende) Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	172
Tabelle 31: Maßnahmenkategorien: Zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsmaßnahmen.	173
Tabelle 32: Natura 2000 - Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 90 (NLWKN 2020/akt. 2021; aktualisiert).....	192

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Verordnungsflächen) im Planungsraum.....	16
Abbildung 2: FFH-Lebensraumtypen mit Aufteilung der Flächen in Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C (ha) gem. Grundlagen-Shape.....	21
Abbildung 3: Übersicht Eigentumsverhältnisse im Planungsraum.	84
Abbildung 4: Ziel-Kategorien der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele.	88
Abbildung 5: Ziel-Kategorien der zusätzlichen Entwicklungsziele (nicht verpflichtend).	93
Abbildung 6: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze (NSG „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“).....	187

Abbildung 7: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze bei Meinersen (NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ und NSG „Okeraue bei Volkse“).	187
Abbildung 8: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze bei Dalldorf (NSG „Okeraue bei Volkse“).	188
Abbildung 9: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze bei Hillerse (NSG „Okeraue bei Volkse“).	188
Abbildung 10: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze nördlich Diddlese (NSG „Okeraue bei Diddlese“).	189
Abbildung 11: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) nördlich Neubrück (NSG „Okeraue bei Diddlese“).	189
Abbildung 12: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) nördlich Hillerse (NSG „Okeraue bei Volkse“).	190
Abbildung 13: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) östlich Gilde (NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“).	190
Abbildung 14: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) (NSG „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“).	190
Abbildung 15: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) bei Osloß (NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“).	191
Abbildung 16: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) südlich Warmenau (NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“).	191

Karten

Karte 1: Gesamtübersicht Planungsraum, Schutzgebiete	(1 Kartenblatt, M. 1 : 54.000)
Karte 2: FFH-Lebensraumtypen	(19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000)
Karte 3: FFH- (Anhang II) und Schirmarten	(19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000)
Karte 4: Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	(19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000)
Karte 5: Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse	(19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000)
Karte 6: Erhaltungsziele	(19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000)
Karte 7: Maßnahmen	(19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000)

1. Anlass und Zielsetzung

Im Rahmen der europarechtlichen Verpflichtung, die Lebensraumtypen (LRT) und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dauerhaft in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sind für die einzelnen NATURA 2000-Gebiete Management- bzw. Maßnahmenpläne zu erstellen, die geeignete Maßnahmen identifizieren, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Der vorliegende Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet DE 3021-331 (FFH-Gebiet 90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ mit überlappendem Teil des EU-Vogelschutzgebiets DE 3530-401 (EU-VSG V47) „Barnbruch“ behandelt den Bereich des Allertals von Warmenau (Stadt Wolfsburg) bis Flettmar (Kreisgrenze zu Celle) und des Okertals von der nördlichen Stadtgrenze Braunschweigs bis zur Mündung in die Aller (Ausschnitt im LK Gifhorn).

Mit der Maßnahmenplanung wurde das Planungsbüro PLANB von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises (LK) Gifhorn beauftragt.

Die FFH-Maßnahmenplanung wurde auf der Grundlage der Mustergliederung des NLWKN und des Leitfadens zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (BURCKHARDT 2016) erarbeitet, um den Verpflichtungen zu entsprechen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben. Dabei orientiert sich der Inhalt von Text und Karten an den Mindestinhalten vereinfachter Maßnahmenpläne gem. EU-Anforderung (Anhang 3 BURCKHARDT 2016), wonach z. B. die Bestandsbeschreibung und -bewertung der Biotoptypen inhaltlich nicht ausgeführt werden, jedoch als Grundlage der Zielkonzept- und Maßnahmenplanung in den MP einfließen.

Gem. „Handreichung zur Beschleunigung der Natura 2000-Maßnahmenplanung in Niedersachsen“ des NLWKN (Stand: Februar 2021) - in Ergänzung zu BURCKHARDT (2016) - trifft für den hier zu bearbeitenden Raum die Fallkonstellation „Stufenkonzept für Managementpläne in FFH-Gebieten (Lebensraumtypen + Anh. II-Arten als maßgebliche Schutzgüter) und überlappende EU-Vogelschutzgebiete“ zu, d. h., für den überlappenden Teil des EU-Vogelschutzgebiets DE 3530-401 (EU-VSG V47) „Barnbruch“ mit dem FFH-Gebiet 90 sind auch für Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtende Erhaltungsziele und Maßnahmen zu konzipieren (maßgebliche, unter besonderer Berücksichtigung der wertbestimmenden Arten gem. Liste der „Wertbestimmenden Vogelarten¹ der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen“ vom 01.08.2017, NLWKN 2017).

¹ „Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs. 1 VSchRI als auch um sog. „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln.

Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Die darüber hinaus im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung. Dies gilt nicht für Arten, deren Population im SDB mit „D“ (nicht signifikant) eingestuft wurde.“

2. Abgrenzung und Kurzcharakterisierung des Planungsraums

Eine kartographische Gesamtübersicht über den Planungsraum liefert Karte 1. Sie enthält auch die Darstellung der folgenden Schutzgebiete und Schutzgegenstände:

- NSG (die Grenze der Planungsraum-NSG anhand der Verordnungs-Grenzen = VO-Grenzen) gem. § 23 BNatSchG).
- LSG gem. § 26 BNatSchG.
- Naturdenkmäler gem. §28 BNatSchG.
- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG.
- FFH-Gebiete (FFH-Gebiet 90 als präzisierte Grenze) gem. Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“).
- EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG V47 als präzisierte Grenze) gem. Richtlinie 2009/147/EG („EU-Vogelschutz-Richtlinie“).

Die präzisierte Grenze des FFH-Gebiets 90 wird einmalig in dieser Übersicht dargestellt (Unterschiede der präzisierten Grenze und der Planungsraumgrenze s. Kap. 3.2).

2.1 Natura 2000-Gebietsgrenze in präzisierter Form bzw. in Form der Grenze der Sicherungsverordnung

Das FFH-Gebiet 90 befindet sich im Bundesland Niedersachsen und hat gem. Standarddatenbogen (SDB) eine Gesamtgröße von etwa 18.025,74 ha.

Die Planungsraumgrenze orientiert sich gem. Beauftragung an den VO-Grenzen der sieben im Bereich des LK Gifhorn liegenden Naturschutzgebiete (NSG), die das FFH-Gebiet 90 rechtlich sichern:

- NSG BR 145 „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“, Verordnung (VO) vom 19.12.2013, Gebietsgröße 1.167 ha,
- NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, VO vom 08.09.2014, Änd.-VO vom 13.05.2015, Gebietsgröße 895,1 ha,
- NSG BR 160 „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“, VO vom 29.04.2019, noch nicht in Kraft getreten, Gebietsgröße ca. 35 ha,
- NSG BR 099 „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“, VO vom 08.09.2014, Gebietsgröße 250 ha,
- NSG BR 136 „Okeraue bei Diddlese“, VO vom 12.03.2009, Gebietsgröße 189 ha,
- NSG BR 135 „Okeraue bei Volkse“, VO vom 12.03.2009, Gebietsgröße 496 ha,
- NSG BR 143 „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“, VO vom 22.12.2011, Gebietsgröße 268,4 ha.

Zusammen ergeben die sieben NSG eine Fläche von rund 3.300 ha.

Die an die EU gemeldete präzisierte Grenze des FFH-Gebiets 90 weist in Teilbereichen offensichtliche Unterschiede zu den VO-Grenzen auf. Die außerhalb der NSG liegenden Bereiche des FFH-Gebiets 90 sind z. T. durch Landschaftsschutzgebiete (LSG) gesichert, die im vorliegenden Maßnahmenplan jedoch nicht beplant werden (s. auch Kapitel 3.2).

2.2 Kurzcharakterisierung des Planungsraums

Zur Kurzcharakterisierung des Planungsraums mit den Wasserkörpern (WK) Aller und Oker werden in einem ersten Schritt zunächst die relevanten Natura 2000-Gebiete kurz beschrieben, um dann in einem zweiten Schritt den Planungsraum (Ausschnitte der relevanten Natura 2000-Gebiete im LK Gifhorn) kurz zu charakterisieren.

Kurzbeschreibung des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“

Das FFH-Gebiet 90 ist Teil der naturräumlichen Region 6 „Weser-Aller-Flachland“. Es umfasst eine Fläche von 18.025,74 ha (18.030,69 ha) (Biogeographische Region: atlantisch). Unter den Lebensraumklassen nimmt mit Abstand melioriertes Grünland (58 %) den höchsten Anteil ein, gefolgt von anderem Ackerland (15 %), Binnengewässern (stehend und fließend) und Mischwald mit jeweils 7 %, Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze) (5 %), feuchtem und mesophilem Grünland (4 %), Laubwald (3 %) und Sonstigem (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) (1 %). Im SDB wird das Schutzgebiet wie folgt beschrieben: *„Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpflvegetation, Auwälder u. a., Kirchengebäude in Ahlden. Auf dem Dachboden der Kirche in Ahlden befindet sich eine bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs.“* Bedeutung: *„Bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.“* Gefährdung: *„Teilweise Wasserverunreinigung, Gewässerausbau (Staustufen, Uferbefestigungen), Eindeichungen, intensive Grünlandnutzung, Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland, Angelsport, Zerschneidung durch Verkehrswege. Störungen der Fledermauskolonie.“* Gebietsanordnung: *„Der Lebensraumtyp 7210 konnte 2002 nicht bestätigt werden. Status und/ oder Möglichkeiten der Wiederansiedlung/ -herstellung sind zu prüfen.“*

Auf den Seiten des NLWKN wird das FFH-Gebiet 90 wie folgt beschrieben: (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/ffh_richtlinie_und_ffh_gebiete/die_einzelnen_ffh_gebiete/ffh-gebiet-090-aller-mit-barnbruch-untere-leine-untere-okker-197488.html):

„Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ umfasst mit der Aller zwischen Wolfsburg und Verden sowie den Unterläufen ihrer linken Nebenflüsse Oker und Leine ein ausgedehntes Fließgewässernetz der niedersächsischen Geest, welches auch durch angrenzende FFH-Gebiete wie „Örtze mit Nebenbächen“ (FFH 081) und „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (FFH 086) von hoher Bedeutung für den Schutz und Erhalt charakteristischer Lebensgemeinschaften der Tieflandflüsse und -bäche sowie der Auen ist. Zum Gebiet gehört außerdem der Barnbruch westlich von Wolfsburg - ein Feucht- und Bruchwaldgebiet, welches mit u. a. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Hartholzauenwäldern einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellt.“

Die Aller tritt im südlichen Drömling in das Aller-Urstromtal (Teil des Breslau-Bremer-Urstromtals) ein und fließt in diesem meist mehrere Kilometer breiten, flachen Tal bis zur Einmündung in die Weser bei Verden. Änderte sich der Lauf der Aller vor umfassenden Begräbungen und Befestigungen noch bei jedem Hochwasser, sind heute nur noch einige Altwässer

und Altarme - teils als naturnahe und nährstoffreiche Seen ausgebildet - Zeugnis dieser früheren Dynamik. Dennoch haben sich entlang der Fließgewässer bedeutende Auenlebensräume wie Auenwälder mit Erlen und Eschen oder Weiden, Hartholzauenwälder und feuchte Hochstaudenfluren erhalten. Flächenmäßig dominieren im Gebiet aber magere Flachland-Mähwiesen, welche insb. die Flusslandschaft der unteren Leine sowie der Aller unterhalb der Leinemündung prägen.

Vor allem zwischen Wolfsburg und Gifhorn stellt sich die Aller als mäandrierender, naturnaher Tieflandfluss dar und entspricht hier, wie weite Teile der unteren Oker, dem Lebensraumtyp der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Auch aufgrund der partiell bestehenden Strukturvielfalt und Naturnähe kommen in Aller, Oker und Leine streng geschützte Fischarten wie Steinbeißer und Groppe vor. Von den Kleingewässern und Altarmen in der Flussaue profitieren weitere Tierarten, zu welchen der Kammmolch sowie Laub- und Moorfrosch gehören.

Auf zahlreichen flussbegleitenden Binnendünen, die am Ende der Weichsel-Kaltzeit in der damals vegetationslosen Niederung aufgeweht wurden, haben sich unter menschlicher Nutzung Grasflächen mit Silber- und Straußgras sowie Sandheiden erhalten. Auch alte bodensaure Eichenwälder sind auf den nährstoffarmen Sanden ausgebildet. In vermoorten Bereichen, zum Beispiel im Barnbruch oder im Blanken Flat nördlich von Vesbeck, haben sich Übergangs- und Schwingrasenmoore und dystrophe Gewässer entwickelt, die wertvolle Lebensräume für u. a. die Große Moosjungfer sind. An Aller, Oker und Leine kommen zudem Biber und Fischotter sowie das Große Mausohr - in der Kirche Ahldens liegt ein geeignetes Wochenstubenquartier dieser streng geschützten Fledermausart - vor.

Das Gebiet ist nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig, sondern auch für die Vogelwelt gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung. Eine Beschreibung hierzu findet sich auf den oben verlinkten Webseiten zu den EU-Vogelschutzgebieten V47 „Barnbruch“ und V23 „Untere Allerniederung“.

Kurzcharakterisierung des Planungsraums (Ausschnitt des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn)

Unter den Obergruppen der Biotoptypen mit einem Anteil von > 3 % an der Gesamtfläche des Ausschnitts des FFH-Gebiets 90 im Planungsraum nimmt mit Abstand Grünland (45,80 %) den höchsten Anteil ein, gefolgt von Wäldern (19,77 %), Acker- und Gartenbaubiotopen (16,16 %), Binnengewässern (6,65 %; davon Fließgewässer des Binnenlands: 5,58 %, davon Stillgewässer des Binnenlands: 1,07 %) sowie Gebüsch und Gehölzbeständen (3,44 %) (Tab. 1). Mit weitaus geringeren Flächenanteilen (< 3 %) sind noch folgende Obergruppen der Biotoptypen vertreten: trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (2,43 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (2,38 %), Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen (2,29 %), Grünanlagen (0,54 %), Heiden und Magerrasen (0,34 %), Hoch- und Übergangsmoore (0,17 %) sowie Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (0,03 %).

Damit spiegeln die Flächenanteile der Obergruppen der Biotoptypen > 3 % im Ausschnitt des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn in etwa die Verhältnisse wider, wie sie auch im gesamten FFH-Gebiet 90 ausgeprägt sind (Angaben, z. T. aufsummiert, gem. SDB): Grünland: 62 %, Wälder: 15 %, anderes Ackerland: 15 % und Binnengewässer (stehend und fließend): 7 %.

Tabelle 1: Anteile der Obergruppen der Biotoptypen an der Gesamtfläche des Ausschnitts des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn.

Obergruppen Biotoptypen	Planungsraum (ha)	(%)
Grünland	1505,21	45,80
Wälder	649,72	19,77
Acker- und Gartenbaubiotope	531,24	16,16
Binnengewässer	218,51	6,65
<i>davon Fließgewässer des Binnenlands</i>	183,27	5,58
<i>davon Stillgewässer des Binnenlands</i>	35,24	1,07
Gebüsche und Gehölzbestände	113,15	3,44
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren	79,82	2,43
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore	78,34	2,38
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen	75,22	2,29
Grünanlagen	17,65	0,54
Heiden und Magerrasen	11,20	0,34
Hoch- und Übergangsmoore	5,49	0,17
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope	1,12	0,03

Kurzbeschreibung des EU-Vogelschutzgebiets „Barnbruch“

Das EU-VSG V47 umfasst eine Fläche von 2.110,7 ha (Biogeographische Region: atlantisch). Unter den Lebensraumklassen nehmen mit Abstand feuchtes und mesophiles Grünland (39 %) und Mischwald (32 %) die höchsten Anteile ein, gefolgt von anderem Ackerland (13 %), Nadelwald (6 %), Laubwald (5 %), Binnengewässern (stehend und fließend) (3 %) und Sonstigem (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) (2 %). Im SDB wird das Schutzgebiet wie folgt beschrieben: *„In der Allerniederung gelegener Feuchtgebietskomplex mit Au- und Bruchwäldern, Grünland, großflächigen Röhrichten und ehemaligen Klärteichen.“* Bedeutung: *„Herausragende Bedeutung als Vogel Lebensraum für Brutvögel der Schilfröhrichte, Seggenrieder und Flachwasserbereiche sowie für Arten der Bruch- und Auwälder und des Feuchtgrünlandes.“* Gefährdung: *„Entwässerung, Gewässerausbau, Intensivierung der Grünlandnutzung, Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, insbes. Verringerung des Alt- und Totholzanteils und Einbringen standortfremder Gehölze, Störungen, Verkehr.“*

Auf den Seiten des NLWKN wird das EU-VSG V47 wie folgt beschrieben (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v47-barnbruch-134142.html):

„Das EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (2.112 ha) zwischen Wolfsburg und Gifhorn ist ein großflächiges, strukturreiches Feuchtgebiet, das sich aus mesophilem Grünland, Au- und Bruchwäldern, ausgedehnten Röhrichten sowie einigen Flachgewässern und ehemaligen Klärteichen zusammensetzt. Im nördlichen Bereich verläuft die in diesem Teilabschnitt naturnahe Aller.“

Der Barnbruch ist ein wichtiges Brutgebiet für zahlreiche Vogelarten der Schilfröhrichte, Seggenbestände und Flachwasserbereiche. Wertbestimmend sind die vielfach landesweit bedeutenden Vorkommen von Rohrweihe, Rohrdommel, Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger, Kleinem Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle. In den altholzreichen

Bruch- und Auenwäldern brüten neben Grau- und Schwarzspecht auch Rotmilan und Waldschnepfe als wertbestimmende Arten. Die feuchten Grünlandflächen haben in weiten Teilen für den Weißstorch eine landesweite Bedeutung.

Das EU-Vogelschutzgebiet überschneidet sich z. T. mit dem FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

Zuständig sind der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wolfsburg als untere Naturschutzbehörden.“

Kurzcharakterisierung des überlappenden Teils des EU-Vogelschutzgebiets mit dem FFH-Gebiet

Unter den Obergruppen der Biotoptypen mit einem Anteil von > 3 % an der Gesamtfläche des überlappenden Teils des EU-VSG V47 mit dem FFH-Gebiet 90 im LK Gifhorn nimmt mit Abstand Grünland (56,08 %) den höchsten Anteil ein, gefolgt von Acker- und Gartenbaubiotopen (15,59 %), Wäldern (12,28 %), Binnengewässern (5,96 %; davon Fließgewässer des Binnenlands: 3,41 %, davon Stillgewässer des Binnenlands: 2,62 %) sowie Gebüschen und Gehölzbeständen (3,49 %), wobei im Vergleich zu den entsprechenden Flächenanteilen im Ausschnitt des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn Wälder etwas unterrepräsentiert wären (Tab. 2). Mit weitaus geringeren Flächenanteilen (< 3 %) sind noch folgende Obergruppen der Biotoptypen vertreten: Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen (2,96 %), gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoo- re (2,51 %), trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (0,71 %), Grünanlagen (0,35 %) sowie Heiden und Magerrasen (0,06 %); Hoch- und Übergangsmoo- re sowie Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope sind im überlappenden Teil des EU-VSG V47 mit dem FFH-Gebiet 90 im LK Gifhorn überhaupt nicht vertreten.

Damit spiegeln die Flächenanteile der Obergruppen der Biotoptypen > 3 % im überlappenden Teil des EU-VSG V47 mit dem FFH-Gebiet 90 im LK Gifhorn in etwa die Verhältnisse wider, wie sie auch im Ausschnitt des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn bzw. im gesamten FFH-Gebiet 90 ausgeprägt sind (s. o.).

Tabelle 2: Anteile der Obergruppen der Biotoptypen an der Gesamtfläche des Ausschnitts des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn sowie an der Gesamtfläche des überlappenden (ül.) Teils des EU-VSG V47 mit dem FFH-Gebiet 90 im LK Gifhorn.

Obergruppen Biotoptypen	Planungsraum (ha)	(%)	ül. EU-VSG (ha)	(%)
Grünland	1505,21	45,80	265,43	56,08
Wälder	649,72	19,77	58,14	12,28
Acker- und Gartenbaubiotope	531,24	16,16	73,77	15,59
Binnengewässer	218,51	6,65	28,20	5,96
<i>davon Fließgewässer des Binnenlands</i>	183,27	5,58	16,15	3,41
<i>davon Stillgewässer des Binnenlands</i>	35,24	1,07	12,40	2,62
Gebüsche und Gehölzbestände	113,15	3,44	16,51	3,49
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren	79,82	2,43	3,35	0,71
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoo- re	78,34	2,38	11,88	2,51
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen	75,22	2,29	14,02	2,96
Grünanlagen	17,65	0,54	1,68	0,35
Heiden und Magerrasen	11,20	0,34	0,30	0,06
Hoch- und Übergangsmoo- re	5,49	0,17	-	-

Obergruppen Biotoptypen	Planungsraum (ha)	(%)	ül. EU-VSG (ha)	(%)
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope	1,12	0,03	-	-

2.3 Beschreibung und Bewertung der Wasserkörper Aller und Oker nach EG-WRRL

Da der Planungsraum entscheidend durch die Fließgewässer Aller und Oker geprägt ist, haben der Erhalt und die Wiederherstellung charakteristischer Lebensraumtypen und Arten der Tieflandflüsse und -bäche sowie der Auen eine hohe Bedeutung (s. Kapitel 2.2). Die im vorliegenden Maßnahmenplan formulierten Ziele und Maßnahmen gem. den Vorgaben der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie weisen deutliche Synergien mit den Zielen der EG-WRRL auf, die (u. a.) die Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer bis 2027 vorgibt.

Die zur Zielerreichung der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der EG-WRRL notwendigen Maßnahmen sollten daher zwischen den zuständigen Verbänden und Behörden, wie mit den Eigentümern und Nutzern abgestimmt werden. Einer auf die Erfordernisse eines günstigen Erhaltungszustands der gewässergebundenen Schutzgegenstände angepassten Gewässerunterhaltung kommt dabei ein hoher Stellenwert zu.

Zur Ableitung von auf den WK abgestimmten Maßnahmen gem. EG-WRRL, sind die Gewässer anhand von vorgegebenen Qualitätskomponenten zu bewerten, die Aufschluss über den jeweiligen ökologischen und chemischen Zustand geben. Die Bewertungen gem. EG-WRRL sowie festgestellte Defizite und Handlungsempfehlungen der Aller und Oker sind im Folgenden zusammengefasst.

Aller und Oker werden innerhalb des Planungsraums zum überwiegenden Teil über die Wasserkörper (WK) 14014² (Aller) und 15036³ (Oker ab Schunter) abgedeckt und sind dem Gewässertyp „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ zuzuordnen (LAWA-Typ 15_G). Morphologisch handelt es sich dabei um mäandrierende Fließgewässer in einem flachen Mulden- oder breiten Sohlental. Neben Sand- und Lehmfraktionen können auch Kiese vorkommen. Natürliche Sekundärsubstrate als wichtige Habitatelemente bilden Totholz, Erlenwurzeln, Wasserpflanzen und Falllaub. Das Profil ist flach mit Prall- und Gleithängen. Die Aue ist geprägt von zahlreichen Rinnen- und Altgewässern unterschiedlichen Alters wie auch Niedermoore (Typ 15_G⁴).

Nach der Kategorisierung vorrangig zu bearbeitender Fließgewässer gehören beide WK der Priorität 2 an und gelten als überregionale Wanderrouen, der WK 14014 (Aller) zudem als Laich- und Aufwuchsgewässer (NLWKN 2011/ 2017, NMUEBK 2021).

Die entsprechenden Wasserkörperdatenblätter, die neben den Stammdaten auch die Bewertungen nach EG-WRRL beinhalten sowie Belastungen nennen und Handlungsempfehlungen

² https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/14014_Aller.pdf

³ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/15036_Oker_ab_Schunter.pdf

⁴ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/typ15_g.pdf

aussprechen, liegen mit Stand 2016 vor. Aktuellere Daten sind u. a. den Übersichten der Bewirtschaftungsziele zu entnehmen, die im Rahmen der Erstellung des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen erstellt wurden (hier: FGE Weser, NMUEBK 2021).

Die Gesamtbewertung der hydromorphologischen Detailstrukturkartierung wird anhand der vorliegenden GIS-Daten zur Detailstrukturkartierung (NLWKN 2014) für den gesamten Planungsraum beschrieben. Der Betrachtungsraum geht damit kleinräumig über die betroffenen WK hinaus. Die Gesamtbewertung sowie weitere Details (Einzelbewertung von Sohle, Ufer, Land) sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Demnach ist die Aller im Planungsraum zu 77 % *sehr stark*, zu 21 % *stark* und zu 1 % *vollständig verändert*. Lediglich auf Höhe der Mühlenwiesen nordnordöstlich von Gifhorn ist die Aller (auf 1 % der betrachteten Gesamtstrecke) nur *deutlich verändert*. Gem. Wasserkörperdatenblatt 14014 gilt die Aller als erheblich verändertes Gewässer (HMWB). Der chemische Gesamtzustand ist aufgrund von Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm von Quecksilber in Biota als schlecht bewertet. Die ökologischen Teilkomponenten ergeben insgesamt einen mäßigen Zustand. Von den chemisch-physikalischen Parametern überschreiten Gesamtphosphor (Pges), der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) sowie Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) die Orientierungswerte. Das für HMWB gem. EU-WRRL zu erreichende Ziel „gutes ökologisches Potential“ ist nicht erreicht. Die Zielerreichung bis 2027 wird gem. Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen (NMUEBK 2021) als gefährdet eingeschätzt.

Zusammenfassend wird im Wasserkörperdatenblatt 14014 (Stand 2016) ausgeführt: *„Die Aller ist auf der ganzen Strecke ausgebaut und die Ufer mit Wasserbausteinen oder Faschinen befestigt. Von Weyhausen bis Brenneckenbrück sind die alten Windungen weitgehend erhalten. Natürliche Ufer- und Sohlstrukturen fehlen weitgehend. Die Sohle ist stellenweise verschlammte. Gewässerbegleitende Gehölze sind selten oder befinden sich am oberen Rand der Böschung. Die Aue wird überwiegend durch Acker und Grünland genutzt. Die Wehre in Gifhorn, Weyhausen und Müden stellen Wanderungshindernisse dar. Es wird eine Studie zur Erstellung einer Vorplanung zum Umbau oder Neubau der Wehre zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Aller aktuell im Finanzierungsprogramm beantragt. Die Qualitätskomponenten Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten weisen auf eine hydromorphologische Degradation des Gewässers hin. Sinnvoll sind Maßnahmen zur Erhöhung der Strömungsdiversität, Breiten- und Tiefenvarianz, der Aufbau standortheimischer Gehölze direkt am Gewässer sowie Maßnahmen zur Auenentwicklung. Hier ist eine Maßnahme aktuell beantragt worden vom GB IV zur Auenentwicklung der Aller bei Müden⁵. In den Sommermonaten kommt es aufgrund der nicht vorhandenen Fließgeschwindigkeit und der fehlenden Beschattung zu einem vermehrten Algen- und Makrophytenwuchs, der pH-Wert steigt an und Ammonium wird frei gesetzt, welches zum Fischsterben führen kann, wie es in Warmenau schon der Fall gewesen ist. Hier besteht Handlungsbedarf! Soweit Fläche verfügbar ist, sollte ein ausreichender Entwicklungskorridor für die eigendynamische Entwicklung geschaffen werden. Hierzu müssten parallel noch intakte Uferbefestigungen entfernt werden.“*

⁵ Maßnahme wurde 2018 vom NLWKN auf landeseigenen Flächen umgesetzt (s. Kapitel 4.4).

Tabelle 3: Ergebnisse der DSK innerhalb des Planungsraums (NLWKN 2014).

DSK - Bewertung	ALLER				OKER			
	Gesamt	Sohle	Ufer	Land	Gesamt	Sohle	Ufer	Land
1 - unverändert	-	-	-	2,1%	-	-	-	4,9%
2 - gering verändert	-	-	-	1,7%	0,3	0,3%	2,9%	16,5%
3 - mäßig verändert	-	-	9,9%	12,0%	13,0	6,9%	33,5%	26,3%
4 - deutlich verändert	0,9%	-	30,3%	4,3%	49,4	23,7%	44,8%	17,3%
5 - stark verändert	21,2%	3,0%	29,2%	56,2%	26,6	45,1%	11,8%	24,6%
6 - sehr stark verändert	76,7%	18,3%	29,4%	21,6%	5,2	12,7%	1,2%	5,2%
7 - vollständig verändert	1,2%	50,8%	1,3%	2,0%	0,3	6,1%	0,6%	-
nicht kartiert	-	27,9%	-	-	5,2	5,2%	5,2%	5,2%
Gesamtlänge im Planungsraum (km)	47				35			

Gem. GIS-Daten (Gesamtbewertung der Detailstrukturkartierung, NLWKN 2014) ist der Okerabschnitt innerhalb des Planungsraums auf fast 50 % der Strecke *deutlich verändert*, 27 % gelten als *stark verändert*. Als *mäßig verändert* wurden 13 % des Okerabschnitts bewertet. *Sehr starke* hydromorphologische Veränderungen liegen auf 5 % der Strecke vor, < 1 % *vollständig veränderte* Streckenanteile. Auf < 1 % der Strecke sind nur *geringe Veränderungen* festgestellt worden (zwischen Diddlese und Hillerse). Damit fällt die hydromorphologische Gesamtbewertung der Oker im Planungsraum (Stand 2014) etwas positiver aus (Schwerpunkt mit 77 % bei *deutlich bis stark verändert*) als die der Aller (Schwerpunkt mit 98 % bei *stark bis sehr stark verändert*). Gem. Wasserkörperdatenblatt 15036 gilt die Oker als natürliches Gewässer (NWB). Der chemische Zustand der Oker im Planungsraum wird aufgrund von Quecksilber in Biota sowie der Überschreitung der Cadmium- und Fluoranthren-Umweltqualitätsnormen als schlecht eingestuft. Der Zustand der ökologischen Qualitätskomponenten ist insgesamt als mäßig bewertet. Die Orientierungswerte chemisch-physikalischer Parameter wurden bei Gesamtphosphor nicht eingehalten. Der als NWB gem. EU-WRRL zu erreichende „gute ökologische Zustand“ ist nicht erreicht. Die Zielerreichung bis 2027 wird gem. Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen (NMUEBK 2021) als gefährdet eingeschätzt.

Zusammenfassend führt das Wasserkörperdatenblatt zum WK 15036 (Stand 2016) aus: *„Die Oker im Unterlauf (von Schunter bis Aller) hat ein gutes Entwicklungspotential hin zum guten ökologischen Zustand/Potential (unabhängig vom chemischen Zustand), hat sie doch jetzt schon den mäßigen Zustand erreicht. Überwiegender Belastungsfaktor sind die Strukturdefizite in Form eines eingetieften Profils tlw. mit Rückstaubereichen, wo Maßnahmen der Maßnahmengruppen 2-3 (je nach Flächenverfügbarkeit) mit weitestgehender Herstellung des Fließgewässercharakters sinnvoll wären. Die Rückstaubereiche wirken sich allerdings in diesem Wasserkörper nicht so negativ auf die Güteklasse aus wie im Mittellauf, wahrscheinlich wegen der höheren Strukturvielfalt, den freien Fließstrecken zwischendurch und den insgesamt geringeren Einträgen. Weitere sinnvolle Maßnahmen wären das Einbringen bzw. das Belassen (reduzierte Unterhaltung!) von Totholz und streckenweise die Entwicklung von Ufergehölzen. Da viele Flächen bereits in Landeseigentum sind und weitere erworben werden sollen, bestehen gute Möglichkeiten zur (eigendynamischen) Gewässer- und Auenentwicklung, welche auch vom GB IV (Naturschutz) verfolgt wird. Weiterhin könnten die diffusen Stoffbelastungen durch extensivierte*

Flächennutzungen reduziert werden. Leitbild für den guten ökologischen Zustand kann die frei fließende Oker bei Neubrück und Volkse sein.“

2.4 Vorbeugender Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete

Durch Verordnung sind Überschwemmungsgebiete innerhalb des Planungsraums gesetzlich festgesetzt, die diesen fast auf der gesamten Fläche abdecken. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist (nach § 115, Absatz 2 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz)) (s. Legende „Überschwemmungsgebiete Verordnungsflächen Niedersachsen“, Umweltkarten Niedersachsen, NLWKN 2021). Ziel der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist es, als Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete als natürliche Retentionsfläche bei Hochwasserereignissen von Verbau frei zu halten, um das Schadensrisiko zu minimieren (NLWKN 2022). Abhängig von der Topographie entlang der Aller- und Okeraue nehmen die Überschwemmungsgebiete im Planungsraum eine Breite zwischen wenigen 100 Metern und einem Kilometer ein (s. Abbildung 1 sowie Karte 5).

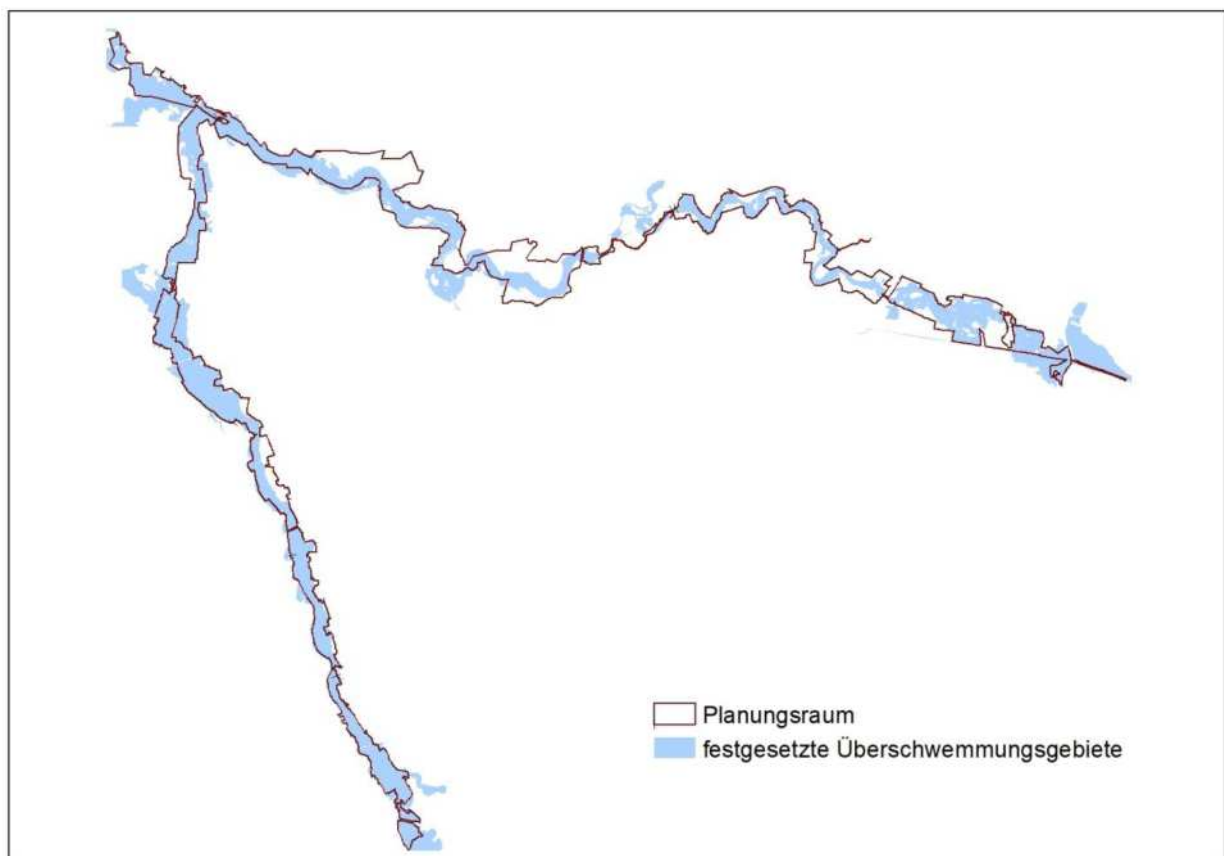


Abbildung 1: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Verordnungsflächen) im Planungsraum.

Quelle: NLWKN (2021), www.nlwkn.niedersachsen.de/opendata

2.5 Historische Entwicklung

Auch wenn sich im Folgenden hinsichtlich der historischen Entwicklung auf den LK Celle bezogen wird (ALTMÜLLER 2020), sind die generellen Aussagen auch auf den LK Gifhorn übertragbar.

Die Aller ist v. a. in den 1960er Jahren komplett neu gebaut worden. Heute ist nichts mehr von ihren ursprünglichen Eigenschaften eines Flachlandflusses erhalten. Das ursprünglich weiträumige und langzeitliche Überschwemmungsregime ist durch die lokalen Eindeichungen und Stauregulierungen und die großräumigen Rückhaltungen im Harz fast vollständig verloren. Dies betrifft die gesamte Amplitude, also nicht nur das Hochwasser, sondern ausdrücklich auch die Niedrigwassersituationen, die sich weit ins Umland ausgewirkt haben. Das Allertal war vielfach ein sommerliches Trockental. Der Aller fehlt (im LK Celle) schon sehr lange ein typischer Auenwald, der mit der dritten Dimension und dem Waldinnenklima eine ganz eigene Biozönose beherbergt. Das Allertal ist in der vorletzten Eiszeit von Moränenmaterial gebildet worden und die Böden enthalten erhebliche Mengen an Kiesen und Steinen. Der Fluss hat sich als Erosionsrinne in den Untergrund eingegraben; dabei wurde eine kiesig-steinige Gewässersohle herausgewaschen. Durch den kompletten Neubau der Aller wurde die steinig-kiesige Gewässersohle vollständig beseitigt.

Es gibt Berichte über die Entnahme von Kies aus der Aller zum Bau von Wohnhausfundamenten (z. B. 1928 Entnahme nahe der Oppershäuser Allerbrücke und 1959 in Sandlingen). Die Entnahme von Bausand und Kies war in den Anrainergemeinden der Aller offenbar nichts Ungewöhnliches und hatte eine „sehr lange Tradition“.

Die Aller war ehemals ein durch Mäander geprägter Tieflandfluss. Aktuelle und historische Karte zeigen die vielen Mäander der Aller. Eine Folge dieser Mäander in der Aller war u. a. eine große Tiefen- und Breitenvarianz des Gewässerbetts. Die Beseitigung durch Ausbau und Unterhaltung wurde schon früh beklagt (SCHIEMENZ 1938). Die Tiefenvarianz war insb. in den Kurven groß.

3. Datengrundlagen

Im Folgenden wird der Umgang mit wesentlichen Geodaten beschrieben.

3.1 Grundlagen-Shape

Auf Empfehlung des NLWKN (NLWKN 2020) und nach Absprache mit der UNB Gifhorn stellt das Original-Shape „NLWKN_EP11_ffh090“ die aktuellste Biotoptypen (BTT)- und Lebensraumtypen (LRT)-Kartierung dar, welches für das gesamte FFH-Gebiet 90 vorliegt. Es be-

inhaltet die Basiserfassung (aus den Jahren 2001 - 2004) und kleinflächige Aktualisierungen, die jüngste aus 2019 (alw 2019)⁶.

Da der vorliegende Maßnahmenplan ausschließlich den Bereich des FFH-Gebiets 90 innerhalb des LK Gifhorn behandelt, wurde das Original-Shape zu Berechnungs- und Darstellungszwecken an den Grenzen des Planungsraums gekappt. Um Überlappungen im Grenzbereich zu benachbarten Landkreisen auszuschließen, wurden die Grenzen des Planungsraums mit den angrenzenden Landkreisen abgeglichen und Flächen, die im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) sind, aus der Betrachtung ausgeschlossen. Es wurden verschiedene Spalten in der Attributtabelle ergänzt, jedoch keine Spalte des Original-Shapes gelöscht. Dieses aus dem Original-Shape entstandene Shape wurde nach Absprache mit der UNB Gifhorn in manchen Bereichen ergänzt (s. u.) und stellt in dieser Form die Grundlage aller Berechnungen dar. Dieses sog. „Grundlagen-Shape“ stellt auch die Grundlage der Neuberechnungen der Flächengrößen der Lebensraumtypen für die Aktualisierung der Hinweise zum Netzzusammenhang des NLWKN dar (NLWKN 23.09.2021):

„NLWKN_EP11_ffh090_LK_GF_210923_ohne_NLF“ [sog. „Grundlagen-Shape“ (alw 2019 ergänzt durch PLANB 2021)].

3.2 Planungsraumgrenze

Nach Absprache mit dem NLWKN und der UNB Gifhorn (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 18.02.2021) sollte die Planungsraumgrenze anhand der zur Verfügung gestellten VO-Grenzen der NSG erstellt werden. Die Grenze für das NSG „Okeraue bei Diddlese“ wurde nach Vorgabe durch die UNB Gifhorn in der Abgrenzung auf Grundlage der DTK25 belassen, da es hier keine digitale VO-Grenze gab. An dieser Grenze (Shape „NSG_VO_Grenze_ETRS_32N“) ist das Grundlagen-Shape gekappt. Sie stellt die FFH-Grenze in Form der gesicherten VO-Grenzen dar und ist in den Kartenwerken als Planungsraumgrenze dargestellt.

Präzisierte Grenzen des FFH-Gebiets 90

Die an die EU gemeldete präzisierte Grenze des FFH-Gebiets 90 weist in Teilbereichen offensichtliche Unterschiede zu den VO-Grenzen auf. Diese werden in den Abbildungen im Anhang I abgebildet.

Die präzisierte Grenze des FFH-Gebiets 90 wird einmalig in der Übersichtskarte (Karte 1) dargestellt. Die Themenkarten (Karten 2-7) zeigen die FFH-Gebietsgrenze in Form der gesicherten VO-Grenzen.

FFH-Lebensraumtypen außerhalb der VO-Grenzen

Aufgrund der unterschiedlichen Grenzziehung zwischen den VO-Grenzen und der an die EU gemeldeten präzisierten FFH-Gebietsgrenze gibt es einige wenige LRT des Original-Shapes „NLWKN_EP11_ffh090“ (12 Polygone), die außerhalb der VO-Grenzen liegen. Diese sind im Anhang II dargestellt und werden im Maßnahmenplan nicht weiter beplant.

⁶ Nicht integriert ist das auf landeseigenen Flächen vom NLWKN umgesetzte Projekt „Strukturentwicklung der Allerniederung bei Müden/Aller (LK Gifhorn)“ (s. Kapitel 4.4.2).

3.3 Integrierung der Kartiерergebnisse aus alw (2013)

Auf Wunsch der UNB Gifhorn (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 29.03.2021) wurden die „Biotop-Nachkartierungen zu den Grundlagendaten für ein Naturschutzgebiets-Unterschützungsverfahren in der Alleraue zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (alw 2013) in das Grundlagen-Shape integriert, da hier der NABU im Unterschützungsverfahren die ursprüngliche Kartierung seinerzeit punktuell angezweifelt hatte. Da keine digitalen Daten vorlagen, sondern nur Textkarten (pdf), wurde die Anpassung händisch vorgenommen.

3.4 Ergänzung von Biototypen-Lücken innerhalb der Planungsraumgrenze

Das Grundlagen-Shape enthielt zahlreiche Bereiche, die nicht kartiert waren. In Absprache mit der UNB Gifhorn (Telko UNB Gifhorn - PLANB vom 28.01.2021) wurden die größten dieser Flächen nach einer Vor-Ort-Begehung (PLANB 2021) einem Biototyp zugeordnet (13 Flächen) und eine weitere Fläche in ihrer Zuordnung geändert, da hier nach Luftbild ein Fehler vorlag, der sich vor Ort bestätigte (Polygonnr. 09022200620: 2002 kartiert als Acker und LRT 6510 E; 2021 kartiert als z. T. AS und z. T. GIT, kein LRT). Unter den ergänzend zu kartierenden Flächen war auch die Aller im städtischen Bereich von Gifhorn (s. u.). Weitere im Maßstab 1:5.000 gut sichtbare Lücken wurden über Luftbilder extrapoliert. Geänderte oder hinzugefügte Polygone wurden in der Spalte „geändert“ mit einem Kreuz markiert (s. a. Kap. 3.3).

3.5 Kontrolle der Lebensraumtyp-Zuordnung

Eine Kontrolle der z. T. 20 Jahre alten Zuordnung zu LRT und deren Erhaltungsgraden (EHG) war nicht beauftragt und wurde daher nicht durchgeführt. Sich während der Bearbeitung des Maßnahmenplans ergebende Fragen bzgl. der korrekten Zuordnung müssen durch eine Aktualisierungskartierung (AK) des gesamten Planungsraums beantwortet werden. Die Aktualisierungskartierung wurde als „verpflichtende Erhaltungsmaßnahme“ festgesetzt (s. Kap. 6.2).

3.6 Hinweise zu faunistischen Daten

Die vorliegenden digitalen Bestandsdaten der maßgeblichen FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht weiter bearbeitet. Es fand lediglich eine zu Darstellungszwecken notwendige Ergänzung von Spalten in der Attributtabelle zur Labelung statt.

4. Bestandsdarstellung und -bewertung

4.1 FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)

4.1.1 Bestandsdarstellung der FFH-Lebensraumtypen

Die Darstellung erfolgt auf Karte 2 (19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000).

- Bestandsdarstellung der LRT im Planungsraum mit entsprechender Schraffur des EHG A, B, C und E (Grundlagen-Shape) (Attributtabelle-Spalte: FFH-HAUPT, FFHZUSTH1 bzw. FFHZUSTH2) sowie Labelung der LRT-Nr. und des EHG (Attributtabelle-Spalte: FFHLRTBEW). Wurde einer Fläche zwei LRT mit u. U. unterschiedlichen EHG zugeordnet, bezieht sich die Schraffur des EHG auf den flächenmäßig dominierenden LRT (Attributtabelle-Spalte: FFHZUSTH1).
- Darstellung der Gesamtbewertung aus der Fließgewässer-Detailstrukturkartierung (NLWKN 2014).
- Darstellung negativer Einflussfaktoren auf den EHG der LRT, hier Flächen, die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen (Acker, intensives Grünland, intensiver Forst) basierend auf dem Grundlagen-Shape (Kapitel 3.1) sowie Querbauwerke (NLWKN 2014) als Beeinträchtigung der longitudinalen Durchgängigkeit des Fließgewässers.

4.1.2 Allgemeines

Die aufgeführten Flächenwerte wurden der Berechnung des NLWKN zu den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang entnommen (NLWKN 2020, ergänzt 2021). Grundlage der Berechnung der Flächenausdehnung der LRT im Planungsraum ist das Grundlagen-Shape „NLWKN_EP11_ffh090_LK_GF“ (alw 2019, ergänzt durch PLANB 2021, s. dazu Kapitel 3.1).

Insgesamt befinden sich im Planungsraum 15 LRT, die eine Gesamtfläche von 313,9 ha ergeben (Tabelle 4, Abbildung 2).

Tabelle 4: FFH-Lebensraumtypen (LRT) mit ihren Erhaltungsgraden (EHG) und Entwicklungsflächen (E-Flächen) im Planungsraum.

LRT	EHG (SDB ¹)	EHG A (ha)	EHG A (%)	EHG B (ha)	EHG B (%)	EHG C (ha)	EHG C (%)	E-Fläche (ha)	Fläche (ohne E-Flächen)
2330	A	2,15	87,35	0,31	12,65	-	-	-	2,46
3150	B	0,21	4,89	2,22	51,50	1,88	43,61	3,56	4,30
3160	B	-	-	1,69	100,00	-	-	-	1,69
3260	C	0,75	1,69	10,18	22,90	33,51	75,41	73,97	44,43
4030	B	-	-	1,10	100,00	-	-	-	1,10
6230	C	-	-	-	-	0,55	100,00	-	0,55
6410	B	-	-	1,03	100,00	-	-	-	1,03
6430	B	2,40	13,18	9,27	50,82	6,56	35,99	-	18,24
6510	B	-	-	82,11	62,99	48,25	37,01	28,67	130,36
7140	C	0,52	8,20	2,02	31,65	3,83	60,15	-	6,37
9160	B	-	-	8,51	89,70	0,98	10,30	-	9,48
9190	C	-	-	12,45	17,81	57,45	82,19	8,33	69,90

LRT	EHG (SDB ¹)	EHG A (ha)	EHG A (%)	EHG B (ha)	EHG B (%)	EHG C (ha)	EHG C (%)	E-Fläche (ha)	Fläche (ohne E-Flächen)
91D0*	C	-	-	1,34	19,41	5,58	80,59	-	6,92
91E0*	C	0,21	1,77	3,73	31,40	7,93	66,83	12,18	11,87
91F0	C	0,42	8,02	1,32	25,45	3,46	66,53	1,57	5,20
Summe	-	6,66	2,12	137,28	43,73	169,98	54,15	128,28	313,90

Erläuterungen: ¹ gem. Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020, ergänzt 2021).

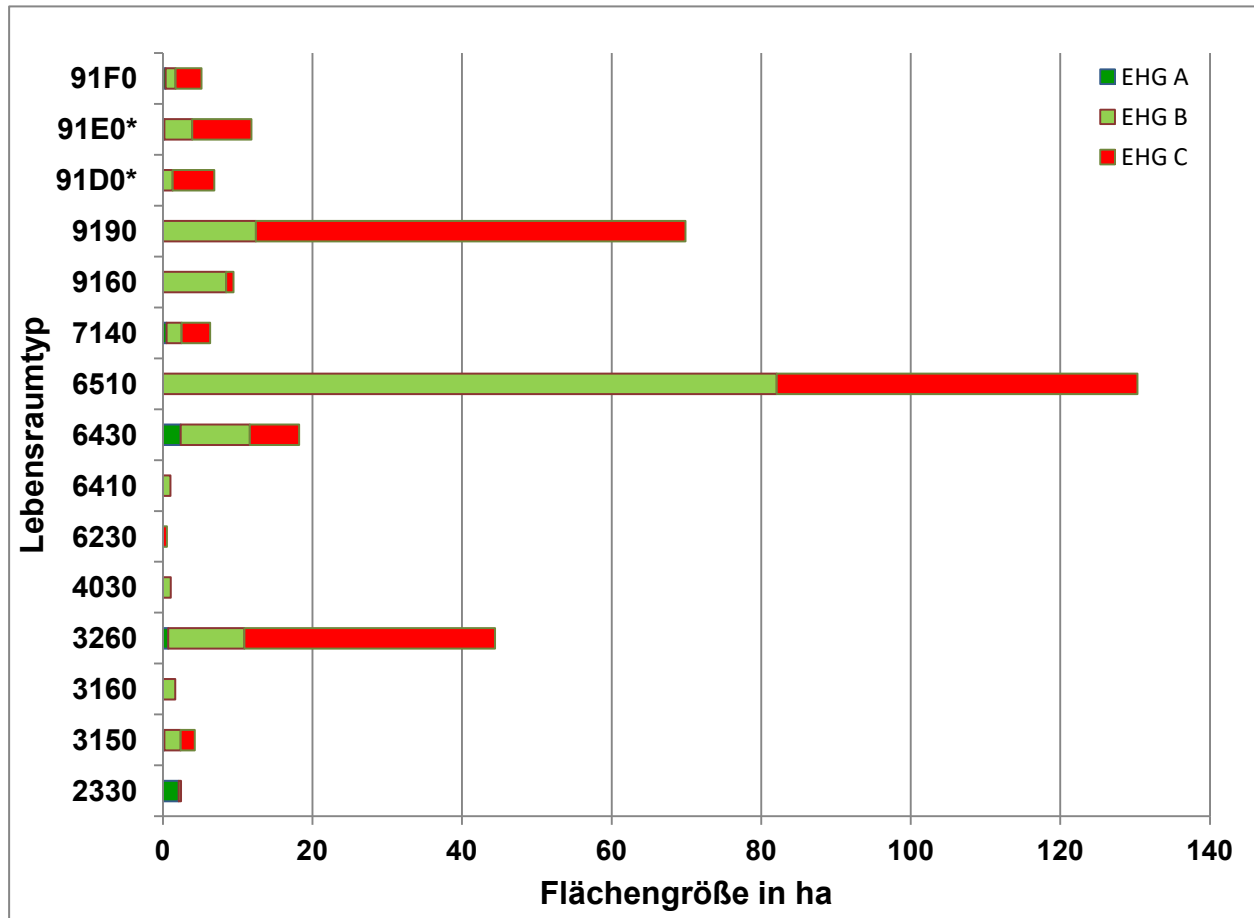


Abbildung 2: FFH-Lebensraumtypen mit Aufteilung der Flächen in Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C (ha) gem. Grundlagen-Shape.

Mit einer Gesamtfläche von 313,9 ha (ohne E-Flächen) sind derzeit 9,6 % des Planungsraums als LRT ausgeprägt. Setzt man die Flächengrößen der hier zu betrachtenden LRT des gesamten FFH-Gebiets 90 (insgesamt 1.933,1 ha) in Relation zu seiner Gesamtgröße (18.025,74 ha) kommt man auf einen Wert von 10,7 %. Der Anteil von LRT am Planungsraum entspricht damit in etwa dem Wert der LRT am gesamten FFH-Gebiet 90.

Einen sehr guten EHG (A) weisen aktuell 6,66 ha auf (0,2 % des Planungsraums), einen guten EHG (B) 137,28 ha (4,2 % des FFH-Gebiets 90). Flächen mit schlechtem EHG (C) sind auf 169,98 ha vorhanden (5,2 % des FFH-Gebiets 90).

Der Anteil von Flächen mit einem sehr guten EHG an allen LRT-Flächen beträgt 2,12 %. In einem guten EHG befinden sich 43,73 % aller LRT-Flächen, während der Anteil mit einem schlechten EHG bei 54,14 % liegt.

4.1.3 Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der LRT wird die Erläuterung der Basiserfassung (alw 2003, 2004) zu Grunde gelegt. Die Angaben zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind i. d. R. den sog. BFN-Steckbriefen (BFN 2022) sowie den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011) entnommen.

4.1.3.1 LRT 2330 - „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“

Die Zuordnung der Sandmagerrasen zum LRT 2330 erfolgte anhand der Angaben der Bodenkundlichen Übersichtskarte (alw 2004) und der Geländemorphologie. Es überwiegen auf den Dünenstandorten basenreiche Sandtrockenrasen (RSR), gefolgt von sonstigen Trockenrasen (RSZ) und Silbergras-/ Sandseggen-Pionierrasen (RSS). Insgesamt konnten fünf Flächen mit einer Gesamtfläche von 2,5 ha dieses LRT im NSG BR 135 „Okeraue bei Volkse“ nachgewiesen werden. Diese sind eingerahmt von Kiefernforst, Laubmischwald, Sandböden und feuchtegeprägten Grünländern.

Typische Ausprägungen wurden mit einem sehr guten EHG bewertet. Bei höherem Gehölzanteil oder bei in geringem Umfang auftretenden Störzeigern (Arten des Grünlands oder der Ruderalfluren) erfolgte die Einstufung in einen guten EHG (alw 2004), welcher nur für die südlichste der fünf Flächen mit einer Größe von 0,3 ha zutrifft.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ sind durch Luftverschmutzung und atmogene Schadstoffeinträge, durch die Ausbreitung von Ruderalarten, Nitrophyten und invasiver nicht-heimischer Arten sowie durch natürliche Sukzession bedroht, was zu einem Rückgang der Anzahl der lebensraumtypischen Arten führen kann.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Sand-Straußgras (*Agrostis vinealis*), Nelken-Haferschmiele (*Aira caryophyllea*), Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*), Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), Sand-Segge (*Carex arenaria*), Silbergras (*Corynephorus canescens*), Kleines Filzkraut (*Filago minima*), Berg-Sandglöckchen (*Jasione montana*), Kleiner Vogelfuß (*Ornithopus perpusilus*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

Moose: *Hypnum jutlandicum*, *Polytrichum juniperinum*, *Polytrichum piliferum*, *Ptilidium ciliare*.

Flechten: *Cladonia* spp. (z. B. *arbuscula*, *cervicornis*, *furcata*, *gracilis*), *Cetraria ericetorum*, *Cetraria islandica*.

Tierarten

Brutvögel: In größeren Heidekomplexen regional sehr selten noch Teillebensraum von Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) bzw. Brachpieper (*Anthus campestris*); im Komplex mit lichten Wäldern Teillebensraum von Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Heidelerche (*Lullula arborea*) sowie Wiedehopf (*Upupa epops*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*).

Reptilien: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Heuschrecken: Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda coerulescens*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*), Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*).

Schmetterlinge: Ockerbindiger Samtfalter (*Hipparchia semele*), Steinhalden-Graseule (*Apamea furva*).

4.1.3.2 LRT 3150 - „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“

Der LRT 3150 ist in allen sieben NSG des Planungsraums mit einer Gesamtfläche von 4,3 ha vertreten. Die nährstoffreichen Stillgewässer und Altwässer sind von Kiefernforst, Laubmischwald und feuchtegeprägten Grünländern eingerahmt. Einige Gewässer sind von Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete umgeben.

Mit einem sehr guten EHG wurden insb. die Gewässer mit Froschbiss- oder Wasserschlachgesellschaften (VEH, VEF) eingestuft, die im Wesentlichen durch Wasserlinsen, wurzelnde Schwimmpflanzen oder Röhrichte gekennzeichneten Gewässer (VEL, VES, VER) dagegen mit einem guten oder mäßigen bis schlechten EHG.

Als mäßig bis schlecht wurde der EHG eingestuft, wenn die Gewässerstrukturen nur noch bedingt naturnah waren oder die Wasservegetation insgesamt deutlich verarmt war. Auch wenn grundsätzlich alle Stillgewässer in der Aller- und Okerniederung Entwicklungspotenzial für den LRT 3150 aufweisen, wurden mit dem EHG E nur solche Gewässer bewertet, die zumindest bereits geringe *Lemna*-Vorkommen aufweisen (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Überversorgung mit Nährstoffen (und in der Folge Eutrophierung mit Faulschlammabildung), anthropogene Änderungen des hydrologischen Regimes und der hydraulischen Verhältnisse, anthropogene Überformung der Uferlinie; durch Ausbau der Fließgewässer entstehen keine neuen Auengewässer mehr, d. h., Verlust der Gewässerdynamik; ein hoher Nutzungsdruck, Verlandung und Veränderung der Artenzusammensetzung durch Sukzession oder Ausbreiten invasiver Arten.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Schwimmdecken der Wasserlinsen-Gesellschaften: Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrrhiza*), Schwimmlebermoos (*Ricciocarpus natans*), Flut-Sternegabelmoos (*Riccia fluitans*).

Laichkraut-Gesellschaften: Verschiedene Laichkräuter, darunter besonders Glänzendes Laichkraut (*Potamogeton lucens*), Durchwachsenes Laichkraut (*P. perfoliatus*), Krauses Laichkraut (*P. crispus*), Raues Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*).

Schwimmblatt-Gesellschaften: Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Quirliges Tausendblatt (*Myriophyllum verticillatum*), Gewöhnlicher Wasserschlach (*Utricularia vulgaris*), Verkannter Wasserschlach (*Utricularia australis*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*).

Teichröhrichte: u. a. Schilf (*Phragmites australis*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Breitblättriger und Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*, *T. angustifolia*), Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Wasserschwaden (*Glyceria maxia*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Aufrechter Igelkolben (*Sparganium erectum*), Zungenhahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*).

Tierarten

Vögel: Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*).

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*).

Amphibien: Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, speziell in Elbtalaue, NO-Niedersachsen), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Reptilien: Ringelnatter (*Natrix natrix*).

Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, sind nährstoffreiche Gewässer Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, darunter zahlreiche Libellenarten; hervorzuheben ist hier die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die an Krebschere als Eiablage substrat gebunden ist.

Fische: Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schleie (*Tinca tinca*).

4.1.3.3 LRT 3160 - „Dystrophe Stillgewässer“

Gem. Basiserfassung (alw 2003/2004) war der LRT 3160 nur mit einem Gewässer (SOMd) auf einer Fläche von 1,7 ha vertreten: dem Heideseesee, einem eiszeitlich entstandenen Schlattsee, westlich von Gifhorn (NSG BR 145 „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar“). Die weitgehend naturnahen Strukturen und Vegetationsverhältnisse bedingten damals einen guten EHG (alw 2004).

Der Heideseesee war ein bekanntes Naherholungsgebiet mit Gaststätte und Tretbootverleih. In den trockenen Sommern insb. der Jahre 2018/2019 fiel der See zusehends trocken (GIFHORN RUNDschau 2019). Aktuell ist der Heideseesee vollständig ausgetrocknet und verlandet, so dass der LRT 3160 wahrscheinlich nicht mehr existiert (Begehung PLANB am 22.06.2022). Da keine aktuelle Kartierung vorliegt, besteht dringender Kartierbedarf der Biotop- und Lebensraumtypen. Die Vermutung liegt nahe, dass sich die basen- und nährstoffarmen Sauergras- und Binsenriede sowie Torfmoos-Wollgras-Moorstadien, die dem LRT 7140 zugeordnet sind und die Ufer des ehemaligen Sees dominierten, aufgrund Austrocknung und Verlandung zulasten des LRT 3160 ausgebreitet haben (möglicherweise auch Entwicklung anderer LRT wie z. B. LRT 7150).

Nach Aussagen der UNB Gifhorn wurde der Heideseesee in der Vergangenheit bereits entschlammt und wies anschließend im Sommer 2020 eine Schlammschicht von ca. 10 cm Höhe auf. Eine weitere Entschlammung ist nicht möglich, da direkt unter dem Schlamm Sand mit dichtenden Schichten liegt, der nicht entfernt werden sollte. Die Zuleitung von Wasser und aktives Bepumpen des Sees würden wasserrechtlich nicht genehmigt, da i. d. R. Wasserentnahmen für die Landwirtschaft oder auch Trinkwassergewinnung Priorität haben (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 21.09.2021). Es darf keine Zuleitung nährstoffreichen Oberflächenwassers stattfinden.

Zudem ist der langfristige Erfolg dieser aufwendigen Maßnahme mehr als fraglich. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Heideseesee und damit der LRT 3160 als nicht regenerierbar einzuschätzen ist. Im NSG BR 145 existieren gem. Basiserfassung (alw 2004) sechs nährstoffarme Kleingewässer (Größe zwischen 66 und 366 m²), deren aktuelles Potenzial zur Entwicklung zum LRT 3160 jedoch unbekannt ist und die nur eine Gesamtgröße von 0,1 ha aufweisen.

Aus dem Verlust des LRT 3160 leitet sich ein **verpflichtendes Erhaltungsziel zur Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung** ab (s. Kapitel 5.2, Tabelle 1, Karte 6).

Eine abschließende Einschätzung der aktuellen Situation sowie eines möglichen Wiederherstellungspotenzials sind jedoch erst nach einer flächigen Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen möglich (s. Machbarkeitsstudie zum LRT 3160 im Maßnahmenblatt „Kartierbedarf“).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund von Wassermangel Trockenfallen und Verlanden des Heidesees auf großer bzw. der gesamten Fläche.

Generelle Defizite/ Gefährdungen: Dystrophie Stillgewässer sind durch die Änderung des hydrologischen Regimes sowie Düngung, diffuse Verschmutzung des Gewässers und die daraus resultierende Eutrophierung gefährdet sowie durch Fragmentierung der Biotope, natürliche Sukzession, Verlandung, atmogene Stickstoffeinträge und diverse Freizeitliche und wirtschaftliche Nutzungen der Gewässer.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Moose: Schwimm-Sichelmoos (*Drepanocladus fluitans*), Spieß-Torfmoos (*Sphagnum cuspidatum*), Gezähntes Torfmoos (*Sphagnum denticulatum*), Gekrümmtes Torfmoos (*Sphagnum flexuosum*) und weitere Torfmoosarten.

Farn- und Blütenpflanzen: Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rasenbinse (*Juncus bulbosus*), Kleine Weiße Seerose (*Nymphaea alba* var. *minor*), Glänzende Seerose (*Nymphaea candida*), Knöterichblättriges Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Sumpflutauge (*Potentilla palustris*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) u. a.

Tierarten

Vögel: Krickente (*Anas crecca*), Kranich (*Grus grus*).

Amphibien (nur in nicht zu sauren Gewässern mit einem pH ab 5): Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Libellen: Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) [eigener Vollzugshinweis], Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) [eigener Vollzugshinweis] etc., Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*), Alpen-Smaragdlibelle (*Somatochlora alpestris*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*).

4.1.3.4 LRT 3260 - „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“

Die für den LRT 3260 maßgebliche flutende Wasservegetation kommt zwar in allen sieben NSG vor, jedoch können einzelne Abschnitte von Aller und Oker nicht dem LRT 3260 zugeordnet werden. Diese Fließgewässerabschnitte sind häufig stadtnah und großflächig ausgebaut bzw. begradigt. Insgesamt ist der LRT 3260 im Planungsraum mit 44,4 ha vertreten.

Aufgrund der zumeist nur fragmentarisch entwickelten Vegetation und des in der Vergangenheit durchgeführten Gewässerausbaus (vielfach Biotoptyp FV) sowie der Schadstoffbelastung weisen viele Gewässerabschnitte nur einen mäßigen bis schlechten EHG auf. Bei den wenigen Gewässerabschnitten mit gutem EHG handelt es sich um naturnahe Flussabschnitte (FF). Sie beschränken sich auf die Aller zwischen Neuhaus und südlich Dannenbüttel. Ein kurzer Abschnitt bei Neuhaus erreicht sogar einen sehr guten EHG, da hier einerseits besonders naturnahe Gewässerstrukturen vorliegen und andererseits die flutende Wasservegetation besonders typisch und vollständig ausgeprägt ist. Da die potenzielle natürliche Vegetation der Aller und Oker auf gesamter Strecke durch flutende Wasservegetation gekennzeichnet ist, werden die übrigen Abschnitte von Aller und Oker als E-Flächen eingestuft, sofern sie nur mäßig ausgebaut sind (alw 2004).

Eine Beschreibung und Bewertung der Fließgewässer Aller und Oker anhand der Qualitätskomponenten gem. WRRL findet sich in Kapitel 2.3.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Gem. den Hinweisen des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail LAVES vom 20.01.2020) sowie den Handlungsempfehlungen der Wasserkörperdatenblätter 14014 (Aller) und 15036 (Oker ab Schunter) und den Übersichten zu den Bewirtschaftungsplänen (NMUEBK 2021) (s. Kapitel 2.3), spielen folgende Belastungen eine (entscheidende) Rolle:

Eintrag von Feinsediment und stofflichen Belastungen über diffuse Quellen (v. a. Einträge aus intensiver Landwirtschaft - Nähr- und Schadstoffe) und daraus resultierende Eutrophierung sowie z. B. Kolmation der Gewässersohle, Abflussregulierungen, fehlende Durchgängigkeit (Wanderungshindernisse für Fische und Makrozoobenthos), starke Strukturdefizite (geringe Strömungsdiversität, Breiten- und Tiefenvarianz, Sohlen- und Uferverbau), intensive Unterhaltung der Gewässer (Beeinträchtigung unterhaltungssensibler Arten), entfernte Ufergehölze (Auswirkungen auf Temperaturregime und Habitate), eine durch intensive Nutzung beeinträchtigte Aue/ schlechte laterale Anbindung der Aue an das Fließgewässer (begradigter Flusslauf).

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Blütenpflanzen: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Schild-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus peltatus*), Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (*R. trichophyllus*), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (*R. aquatilis*); submerse, flutende Formen von Einfachem Igelkolben (*Sparganium emersum*), Berle (*Berula erecta*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) u. a. Röhrichtarten.

Moose: Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Schuppiges Brunnenmoos (*Fontinalis squamosa*), Ufer-Schnabeldeckelmoos (*Rhynchosstegium riparioides*) und andere flutende bzw. submerse Wassermoose.

Tierarten

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Fledermausarten wie Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) (wichtiges Nahrungshabitat, insbesondere mit naturnahen Wald-Gehölz-Kontaktbiotopen).

Vögel: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), im Bergland auch Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*).

Fische: Rhithral: Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Äsche (*Thymallus thymallus*); Potamal: Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bachschmerle (*Barbatula barbatula*) u. a.

Libellen: Fließgewässer-Arten wie Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) oder Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*; s. eigener Vollzugshinweis).

Weichtiere: Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*) u. a.; insbesondere bei wenig oder nicht verschlammtem Gewässergrund u. U. auch Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) oder Bachmuschel (*Unio crassus*) - s. eigene Vollzugshinweise.

Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen: Indikatorarten je nach Gewässertyp.

4.1.3.5 LRT 4030 - „Trockene Heiden“

Dem LRT 4030 wurden von *Calluna vulgaris* dominierte Zwergstrauchgesellschaften außerhalb der Dünenstandorte (HCT) zugeordnet. Insgesamt wurden drei Flächen mit einer Gesamtgröße von 1,1 ha im NSG BR 145 „Allertal zwischen Gifhorn und Flettmar“ nachgewiesen. Die trockenen Sandheiden sind umgeben von Kiefernforst und Sandacker. Durchweg sind die Bestände eher artenarm, weisen aber keine übermäßige Verbuschung oder Vergrasung auf, so dass sie sich in einem guten EHG (B) befinden (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Flächendeckende Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre, fehlendes oder inadäquates Pflegemanagement, was zur Anreicherung organischer Substanz im Rohhumus und Sukzession der Pflanzendecke über Vergrasungsstadien und Verbuschung hin zur Waldentwicklung führt, Fragmentierung des Offenlands.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:**Pflanzenarten**

Niedersächsisches Tiefland: Besenheide (*Calluna vulgaris*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Behaarter Ginster (*G. pilosa*), Quendel-Seide (*Cuscuta epithymum*), Kolben-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*), Bärentraube (*Arctostaphylos uva-ursi*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Zypressen-Flachbärlapp (*Diphysastrum trictachyum*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) sowie zahlreiche Flechten und Moose: Raue Rentierflechte (*Cladonia impexa*), Grüne Becherflechte (*Cl. chlorophaea*), Wimpermoss (*Ptilidium ciliare*), Falsches Gabelzahnmoos (*Dicranum spurium*) u. a.

Tierarten

Vögel: Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Raubwürger (*Lanius excubitor*) u. a.

Reptilien: Als heidetypische Kriechtiere treten in den Zwergstrauchheiden des Tieflands in Verbindung mit den oben genannten Kontaktbiotopen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die stark gefährdete Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Kreuzotter (*Vipera berus*) auf.

Wirbellose Tiere (Auswahl):

Tagfalter: zahlreiche Offenland-Arten, insbesondere Augenfalter (Satyriden) wie der Ockerbindige Samtfalter (*Hipparchia semele*), daneben Bläulinge wie Dukatenfalter (*Lycaena virgaureae*), Dunkler Feuerfalter (*Heodes tityrus*), Silberfleck-Bläuling (*Plebejus argus*) u. a.

Nachtfalter: zahlreiche Offenland-Arten, darunter auffällige wie die Heidekraut-Bunteule (*Anarta myrtilli*) oder lokale wie die Hellgraue Heideblumeneule (*Aporophya lueneburgensis*) u. a.

Heuschrecken: zahlreiche Arten, darunter Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*) und Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*).

Laufkäfer: zahlreiche „Charakterarten“ (u. a. *Amara infima*, *Amara famelica*, *Bembidion nigricorne*, *Bradycellus ruficollis*, *Carabus nitens* u. v. a.); auffällig sind vor allem Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*).

4.1.3.6 LRT 6230 - „Artenreiche Borstgrasrasen“

Der LRT 6230 ist nur mit einer Fläche von 0,6 ha vertreten. Die Fläche befindet sich im NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ westlich von Osloß in der Samtgemeinde Boldecker Land und ist eingerahmt von Kiefernforst, Laubmischwald und feuchtegeprägten Grünländern.

Während die Fläche 2002 (alw 2004) keinen Status als LRT erhielt, fand 2019 (alw 2019) die Zuordnung zum LRT 6230 mit EHG C statt. Dies wurde am 24.08.2021 durch den landesweiten Biotopschutz im NLWKN bestätigt.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Weist aktuell auf Teilflächen Pflegedefizite auf (z. B. wachsen Brombeergebüsche randlich in die Fläche). Die Fläche war im östlichen Teil teilweise gemäht; dort besteht vermutlich kein Borstgras-Magerrasen (RN) mehr (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 15.09.2021). Generelle Defizite/ Gefährdungen: Durch Aufgabe der Nutzung/ Pflege und daraus folgende Sukzession, Nähr- bzw. Schadstoffeintrag (Düngung, Kalkung, Gülle, Pflanzenschutzmittel), Grundwasserabsenkung/ Entwässerung, Aufforstung und zu intensive Beweidung gefährdet.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:**Pflanzenarten**

Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Arnika (*Arnica montana*), Bleiche Segge (*Carex pallescens*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Hain-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*), Grannenloser Schaf-Schwingel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Habichtskraut (*Hieracium* spp.), Kanten-Hartheu (*Hypericum maculatum*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Borstgras (*Nardus stricta*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera*

bifolia), Thymianblättriges Kreuzblümchen (*Polygala serpyllifolia*), Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Wald-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*), Hunds-Veilchen (*Viola canina*), Hain-Veilchen (*Viola riviniana*).

auf feuchten Standorten zusätzlich: Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*).

Tierarten

Vögel: Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Schmetterlinge: Rostbinde (*Hipparchia semele*).

4.1.3.7 LRT 6410 - „Pfeifengraswiesen“

Der LRT 6410 ist nur mit einer Fläche von 1,0 ha im NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ vertreten und wird dem Biotoptyp „Basen- und nährstoffarme Nasswiese“ (GNA) zugeordnet (alw 2013). Die Fläche befindet sich westlich der Mülldeponie der Stadt Wolfsburg und ist hauptsächlich von nährstoffreichen Nasswiesen eingerahmt. Die nördlich angrenzende Nasswiese zeigt zwar Übergänge zu Flutrasen, hat aber das Potenzial, zum LRT 6410 entwickelt zu werden. Im Osten grenzt ein feuchter Borstgras-Magerrasen an die Pfeifengraswiese und im Süden eine halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit Rohrglanzgras-Landröhricht (alw 2013). Der EHG ist als gut bewertet (alw 2019).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Akute Gefährdung des LRT durch sehr starke Flächenverluste und Qualitätseinbußen. Defizite im Arteninventar stellen eine der Hauptbeeinträchtigungen der Pfeifengraswiesen dar. Entwässerung der Standorte, Verbuschung aufgrund fehlender Nutzung, Nährstoffeintrag (z. B. durch Düngung und atmosphärischen Stickstoffeintrag), eine zu intensive Mahd- oder Weidenutzung sowie der Umbruch der Flächen.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

basenarme Standorte: Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Duftendes Mariengras (*Hierochloë odorata*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris* agg.), Blutwurz (*Potentilla erecta*).

basenreiche Standorte: Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Saum-Segge (*Carex hostiana*), Filz-Segge (*Carex tomentosa*), Pracht-Nelke (*Dianthus superbus*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Wirtgen-Labkraut (*Galium wirtgenii*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Gewöhnliche Natterzunge (*Ophioglossum vulgatum*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Wiesen-Silge (*Silaum silaus*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*).

weitere typische Arten: Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hirsens-Segge (*Carex panicea*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*).

Tierarten

Vögel: Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*).

Schmetterlinge: Früher war der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) eine charakteristische Art basenarmer Pfeifengraswiesen und feuchter Borstgrasrasen (Eiablage an Teufelsabbiss), kommt aber heute nur noch in Kalkmagerrasen des Berglands vor; Pfeifengraswiesen mit großen Beständen des Großen Wiesenknopfes kommen lokal (v. a. Hannover) als Lebensraum des Schwarzen Moorbläulings (*Maculinea nausithous*) in Betracht.

Schnecken: auf basenreichen Standorten können evtl. Windelschnecken der Gattung *Vertigo* vorkommen (z. B. die Anhang II - Art Schmale Windelschnecke *Vertigo angustior*).

4.1.3.8 LRT 6430 - „Feuchte Hochstaudenfluren“

Der LRT 6430 begleitet in allen sieben NSG auf weiten Strecken die Ufer der Aller und Oker (UFT) sowie teilweise auch die verschiedener Gräben (UFB) auf insgesamt 18,2 ha Fläche. Vielfach handelt es sich allerdings um Übergänge zu Rohrglanzgras-, Wasserschwaden- oder Schilf-Landröhrichten (NRG, NRW, NRS). Bei Überwiegen der Röhricht-Arten wurde der LRT als mäßig bis schlecht erhalten eingestuft. Gleiches gilt für stark ruderalisierte Bestände. Ein sehr guter EHG ergibt sich bei artenreichen Ausprägungen mit Vorkommen von Pflanzensippen der Roten Liste. Die übrigen Flächen befinden sich in einem guten EHG (alw 2004). Die Flächen des LRT 6340 grenzen an Kiefernforst, Laubmischwald und feuchtegeprägte Grünländer darunter auch Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Ausbau und in der Folge die Vertiefung von Fließgewässern führt oft zur Entwässerung der Uferbereiche. Beeinträchtigungen auch durch das Einwandern von Störzeigern (Nitro- und Neophyten) und dass naturraumtypische Strukturen (z. B. Mikrorelief, Totholz, Felsen etc.) nur noch in eingeschränktem Maße vorkommen. Ausbreitung invasiver nicht-einheimischer Arten, die anthropogene Veränderung des hydrologischen Regimes, die Nutzungsänderung und die Veränderung der Artenzusammensetzung in Folge von Sukzession. Nutzungsintensivierung, Düngung und Chemikalieneinsatz in der Landwirtschaft, Gewässerverschmutzung bzw. Gewässereutrophierung, Habitatfragmentierung, Ausbau von Schifffahrtswegen, Erstaufforstung sowie diverse forstwirtschaftliche Aktivitäten und anthropogene Störungen.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Häufige Charakterarten sind u. a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*).

Zu den besonders wertbestimmenden Arten der je nach Ausprägung unterschiedlich artenreichen Feuchten Hochstaudenfluren zählen Taubenkropf (*Cucubalus baccifer*), Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*) und Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*); weitere typische Arten können Tab. 6 entnommen werden.

Tierarten

Säugetiere: Teillebensraum von Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*).

Vögel: Teillebensraum von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Amphibien: Feuchte Hochstaudenfluren im Umfeld von Kleingewässern sind insbesondere in den Talauen Teillebensraum von Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*).

Schmetterlinge: Verschiedene Arten, deren Raupen an typischen Hochstauden dieses LRT fressen, z. B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis [Argynnis] ino*), mehrere Blattspanner-Arten wie Wiesenrauten-Blattspanner (*Perizoma [Coenotephria] sagittata*).

Libellen: Teillebensraum von Fließgewässer-Arten wie Gebänderte Prachtilibelle (*Calopteryx splendens*).

4.1.3.9 LRT 6510 - „Magere Flachland-Mähwiesen“

Der LRT 6510 ist in allen sieben NSG des Planungsraums mit einer Fläche von 130 ha vertreten. Das mesophile Grünland (GM) wurde im Rahmen der Basiserfassung weniger anhand der Realnutzung dem LRT 6510 zugeordnet, als vielmehr auf Grundlage des Auftretens typischer Sippen der Mähwiesen (*Arrhenatherion*) (alw 2004). Insgesamt, sofern Arten der Wiesen und

Weiden nebeneinander vorkommen oder weder typische Wiesen- noch Weidenarten auftraten, wurden diese Flächen mit dem Zusatz „c“ noch dem LRT 6510 zugerechnet. Typische und relativ weit verbreitete Sippen, die das mesophile Grünland (GM) vom Intensivgrünland (GI) abtrennen, waren im Untersuchungsgebiet *Festuca rubra*, *Agrostis capillaris*, *Anthoxanthum odoratum*, *Plantago lanceolata*, *Ranunculus acris*, *Achillea millefolium*, *Galium album*, *Bellis perennis*, *Vicia cracca*, *Veronica chamaedrys*, *Stellaria graminea* und *Rumex acetosa*. Auf feuchten Standorten (GMF) traten Feuchtezeiger wie *Deschampsia cespitosa*, *Cardamine pratensis* und *Lychnis flos-cuculi* oder einzelne sonstige Arten des Nassgrünlands hinzu, auf mageren Standorten (GMA) Magerkeitszeiger und Sippen der Sandtrockenrasen wie *Hypochoeris radicata*, *Rumex acetosella* und *Trifolium arvense*. Als besonders reich an Arten des mesophilen Grünlands zeichneten sich keine Flächen aus, so dass der EHG A (sehr gut) nicht vorkommt. Zum Zeitpunkt der Basiserfassung überwogen mäßig artenreiche Ausprägungen mit einem guten EHG, jedoch gab es auch Ausprägungen, in denen die Arten des mesophilen Grünlands deutlich zurücktraten und die damit zum Intensivgrünland überleiteten. Entsprechende Flächen wurden mit einem mäßigen bis schlechten EHG bewertet. Einige Intensivgrünland-Flächen, die einerseits mähwiesen-typische Arten wie *Alopecurus pratensis* oder *Arrhenatherum elatius* und andererseits zumindest noch geringe Bestände der Arten des mesophilen Grünlands aufwiesen, wurden als E-Flächen eingestuft (alw 2004). Im Jahr 2019 wurde eine Aktualisierungskartierung des LRT 6510 mit Schwerpunkt auf den E-Flächen vorgenommen, bei der positive und negative Veränderungen der Biotopausprägungen festgestellt wurden (alw 2019).

Der Datenvergleich des LRT 6510 aus der Basiserfassung (alw 2003/ 2004) und der Aktualisierungskartierung (alw 2019) zeigte, dass sich die Gesamtflächengröße des LRT 6510 im Planungsraum insgesamt wie auch innerhalb der EHG B und C vergrößert hat.

Tabelle 5: Veränderungsanalyse LRT 6510 (Basiserfassung und Aktualisierungskartierung).

EHG LRT 6510	Basiserfassung 2003/ 2004 (ha)	Aktualisierungskartierung 2019 (ha)	Flächenzunahme Gesamt (ha)
B	68,61	82,11	13,50
C	30,46	48,25	17,79
Gesamtfläche LRT	99,07	130,36	31,29

Auf vier Einzelflächen ist es zu einem Verlust des LRT-Status gekommen (s. Tabelle 6). Hieraus leitet sich ein **verpflichtendes Erhaltungsziel zur „Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung“** ab (s. Kapitel 5, Tabelle 22, Tabelle 24, Karte 6).

Tabelle 6: Flächenspezifische Veränderungsanalyse LRT 6510.

Veränderung Basiserfassung (2003/04) zu Nachkartierung (2019)	Basiserfassung (2003/04)	Nachkartierung (2019)	Differenz	Veränderung	Erläuterung
B zu kein LRT-Status	4,87	-	-4,87	negativ	Verlust von zwei B-Flächen (Polygonnr. 09022200790, 09021901990)
kein LRT-Status zu EHG B	-	18,38	18,38	positiv	Flächenvergrößerung

Veränderung Basiserfassung (2003/04) zu Nachkartierung (2019)	Basiserfassung (2003/04)	Nachkartierung (2019)	Differenz	Veränderung	Erläuterung
EHG C zu EHG C	27,74	29,76	2,01	positiv	Prozentuale Verbesserung auf der Fläche (z.B. von 70% auf 100%)
EHG C zu kein LRT-Status	3,24	-	-3,24	negativ	Verlust von zwei C-Flächen (Polygonnr. 09020600020, 09022100340)
kein LRT-Status zu EHG C	-	18,38	18,38	positiv	Flächenvergrößerung

Erläuterungen: Hier nur Veränderungen dargestellt; übrige LRT-Flächen sind in Ausdehnung und EHG erhalten geblieben.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Als Ergebnis der Aktualisierungskartierung (alw 2019) wurden negative Veränderungen insb. auf die Umwandlung von Grünland zu Acker wie auch auf Nutzungsintensivierung und Umnutzung zur (Pferde-) Weide zurückgeführt. Nutzungsaufgabe spielte auch eine Rolle. Diese negativen Veränderungen spiegeln die generellen Defizite/ Gefährdungen des LRT 6510 wider.

Generelle Defizite/ Gefährdungen: „Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ sind am stärksten durch Nutzungsintensivierung beeinträchtigt, die u. a. im Zuge der verstärkten Bioenergieproduktion erfolgt. Stärkere Düngung ermöglicht häufigere Schnitte; in der Folge bildet sich eine gleichförmigere Vegetationsstruktur mit zunehmender Dominanz einzelner Obergäser, während Magerkeitszeiger und andere lebensraumtypische Arten nach und nach ausfallen. Andererseits kann der LRT aber auch stellenweise von Nutzungsaufgabe bedroht sein. Weitere Gefährdungsfaktoren sind die Fragmentierung der Vorkommen, der Einsatz von Bioziden und anderen Chemikalien in der Landwirtschaft, die Veränderung der Artenzusammensetzung durch Sukzession und Ausbreiten invasiver heimischer und nicht-heimischer Arten. Aufforstungen und Veränderung des Wasserhaushalts spielen als Gefährdungen eine untergeordnete Rolle.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.), Straußblütiger Sauerampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) u. a.

Arten der Untertypen:

feucht: Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Großblütiger Klappertopf (*Rhinanthus angustifolius*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Wiesen-Silge (*Silene silaus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) u. a.

mager: Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*) u. a.

mager, kalkarm: Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*) u. a.

mager, kalkreich: Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) u. a.

Tierarten

Vögel: Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*); in Komplexen mit Feuchtgrünland örtlich bedeutsamer Teillebensraum von Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Wachtelkönig (*Crex crex*).

Schmetterlinge: Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Rostfleckiger Dickkopffalter (*Ochlodes venata*), Goldene Acht (*Colias hyale*) und weitere Arten.

Heuschrecken: v. a. diverse Langfühlerschrecken, darunter Zwitscher-Heupferd (*Tettigonia cantans*) bzw. Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) etc.

4.1.3.10 LRT 7140 - „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

Der LRT 7140 ist mit einer Gesamtfläche von 6,4 ha vertreten. Die einzelnen Teilflächen befinden sich im NSG BR 145 „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ und im NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“. Ein Großteil der Basen- und nährstoffarmen Sauergras-/ Binsenriede (NSA) konnte im Jahr 2002 entlang des Heidesees nachgewiesen werden. Alle Flächen wiesen damals einen guten, teilweise sogar einen sehr guten EHG auf.

Die aktuelle Situation des Heidesees (s. o. LRT 3160) hat auch Auswirkungen auf die Verbreitung und den EHG des LRT 7140. Möglicherweise hat das Trockenfallen des Sees zu einer Ausbreitung der Übergangs- und Schwingrasenmoore geführt. Im Rahmen einer Aktualisierungskartierung ist der aktuelle Zustand dringend zu überprüfen.

Dem LRT 7140 wurden außerdem Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS) und Wollgras-Torfmoosrasen (MWT) zugeordnet, die sowohl im Clausmoor (Dannenbütteler Torfteile) als auch im Bereich des Heidesees zu finden waren. Aufgrund des hohen Verbuschungsgrads wiesen diese Flächen nur einen mäßigen bis schlechten EHG auf (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen insb. im Bereich des Heidesees möglich. Durch Trockenfallen und Verlanden des Heidesees auf großer bzw. der gesamten Fläche aufgrund von Wassermangel ist der aktuelle Zustand des LRT 7140 unklar. Generelle Defizite/Gefährdungen: Nutzungsänderung, Nährstoffeinträge und Entwässerung führen zu einem Rückgang der lebensraumtypischen Arten, insb. der Moose; Verbuschung und Sukzession auf den Moorflächen haben in den vergangenen Jahren weiter zugenommen.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Sumpfstroßgras (*Agrostis canina*), Drachenwurz (*Calla palustris*), Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Schlammsegge (*Carex limosa*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Graue Segge (*Carex canescens*), Igelsegge (*Carex echinata*), Moor-Reitgras (*Calamagrostis stricta*), Kammfarn (*Dryopteris cristata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schlankes Wollgras (*Eriophorum gracile*), Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*), Sumpfwiehwurz (*Hammarbya paludosa*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsiflora*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpfblutauge (*Potentilla palustris*), Blumenbinse (*Scheuchzeria palustris*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Torfmoose (*Sphagnum* spp.).

Tierarten

Vögel: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*).

Libellen: Hochmoor-Mosajungfer (*Aeshna subarctica*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Schmetterlinge: Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Hochmoorbläuling (*Plebeius optilete*).

4.1.3.11 LRT 9160 - „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“

Der LRT 9160 kommt in den NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“, NSG „Okeraue bei Diddlese“, NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ und NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ vor und ist im Planungsraum mit 9,5 ha vertreten. Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder weisen eine Baumschicht aus *Carpinus betulus*, *Fraxinus excelsior* und *Tilia cordata* sowie eine Strauch- und Krautschicht von Arten mesophiler Standorte auf, beispielsweise *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Anemone nemorosa*, *Hedera helix*, *Polygonatum multiflorum*, *Stellaria holostea* und *Teucrium scorodonia*. Die für die Eichen-Hainbuchenwälder (WCA) charakteristischen Frühjahrsgeophyten (z. B. *Anemone nemorosa*, *Ranunculus ficaria*) waren zum Zeitpunkt der Begehung weitgehend verschwunden und wurden daher nicht mit erfasst. Die Bestände sind häufig vielfältig strukturiert, so dass ein guter EHG überwiegt (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder unterliegen einer Vielzahl von Gefährdungen. Dazu gehören in erster Linie der Eintrag von atmosphärischen Schadstoffen, die Änderung der hydraulischen Verhältnisse (Grundwasserabsenkung, Entwässerung), Natürliche Sukzession (v. a. Entwicklung zu Buchenwäldern), forstliches Flächenmanagement, die Beseitigung von Alt- und Totholz sowie die Habitatfragmentierung.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*); in SO-Niedersachsen auch Winterlinde (*Tilia cordata*).

Misch- und Nebenbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); im Hügelland evtl. auch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*A. platanoides*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Pionierbaumarten: Hängebirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Straucharten: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus* spp.), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) (v. a. in W-Niedersachsen), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*).

Arten der Krautschicht: Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), auf basenreichen Standorten z. B. auch: Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Aronstab (*Arum maculatum*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Märzenbecher (*Leucojum vernum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Berg-Kuckucksblume (*Platanthera chlorantha*), Echtes Lungenkraut (*Pulmonaria obscura*), Sanikel (*Sanicula europaea*).

Tierarten

Vögel: Mittelspecht (*Picoides medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Grauspecht (*Picus canus*), hohe Siedlungsdichten von Sumpfmiese (*Parus palustris*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*); weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Fledermäuse: Lebensraum verschiedener Arten, z. B. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) u. a. Totholzbewohner.

Schmetterlinge: Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*), Kleiner Eisvogel (*L. camilla*) u. a.

4.1.3.12 LRT 9190 - „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“

Der LRT 9190 ist mit 69,9 ha in den NSG „Okeraue bei Diddlese“, NSG „Okeraue bei Volkse“, NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ und NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ des Planungsraums vertreten und weist eine von *Quercus robur* (WQ) dominierte Baumschicht auf. Teilweise treten *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia* und *Pinus sylvestris* hinzu. In der Krautschicht finden sich Magerkeitszeiger wie *Holcus mollis*, *Melampyrum pratense* und *Deschampsia flexuosa*. Viele Bestände haben aufgrund ihrer Strukturierung einen guten EHG. Diejenigen mit mäßigem bis schlechtem EHG weisen vielfach höhere Fremdholzanteile auf. Kiefernforste mit Anteilen von *Quercus robur*, *Betula pendula* und *Sorbus aucuparia* in der Baumschicht wurden als E-Flächen des LRT eingestuft (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Besonders stark ist der LRT durch forstliches Flächenmanagement, anthropogene Eingriffe und Störungen, Waldschäden durch überhöhte Wilddichten und atmogene Stickstoffeinträge bedroht. Hinzu kommen die Beseitigung von Alt- und Totholz, Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen, Veränderungen der Artenzusammensetzung durch Sukzession und Habitatfragmentierung.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Birken (*Betula pendula*, *B. pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen.

weitere Neben- und Pionierbaumarten: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Straucharten: Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*); in lichten Hutewald-Relikten auch Wacholder (*Juniperus communis*).

Arten der Krautschicht: Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u. a.; auf feuchten Standorten: Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

Tierarten

Vögel: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) v. a. in Waldrandbereichen, regional Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), hohe Siedlungsdichten von Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Säugetiere: Fledermäuse allgemein, z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*).

Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern und Käfern; Eichen sind in Niedersachsen nach den Artenzahlen die „meistgenutzten“ Baumarten; aus Naturschutzsicht bedeutsam sind aktuell v. a. Totholzarten; ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*); weitere Ausführungen sind den Vollzugshinweisen zur jeweiligen Art zu entnehmen.

4.1.3.13 LRT 91D0* - „Moorwälder“

Der LRT 91D0* ist im Planungsraum in den NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ und NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ mit insgesamt 6,9 ha vertreten und wird in der Baumschicht von *Betula pubescens* (WBA) bestimmt. In der Krautschicht wachsen u. a. *Erica tetralix*, *Eriophorum angustifolium*, *Eriophorum vaginatum*, *Molinia caerulea*

und *Sphagnum spec.* Mit dieser Artenzusammensetzung kann auf 1,4 ha der EHG als gut bewertet werden. Auf stärker entwässerten Standorten mit mäßigem bis schlechtem EHG (WVP) gelangt *Molinia caerulea* zur alleinigen Dominanz, während Zeiger feuchterer Standorte ausfallen (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Insb. die Fragmentierung von Habitaten, Entwässerung, Eutrophierung durch atmogene Stickstoffeinträge und Luftverschmutzung gefährden die lebensraumtypische Ausprägung der Moorewälder; des Weiteren ist der LRT durch die Ausbreitung invasiver, nicht-einheimischer Arten sowie durch forstliches Flächenmanagement bedroht.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Baumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens* ssp. *pubescens*), Karpaten-Birke (*Betula pubescens* ssp. *carpatica*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Fichte (*Picea abies*).

Straucharten: Gagel (*Myrica gale*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*).

Arten der Kraut- und Moosschicht: Div. Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.), Gewöhnliches Frauenhaarmoos (*Polytrichum commune*), Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*) u. a.

Tierarten

Vögel: Kranich (*Grus grus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Weidenmeise (*Parus montanus*).

Reptilien: Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), Kreuzotter (*Vipera berus*).

4.1.3.14 LRT 91E0* - „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

Der LRT 91E0* ist mit 11,9 ha im Planungsraum in allen NSG, mit Ausnahme des NSG „Okeraue bei Didderse“, in Form des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwalds (WET) mit Dominanz von *Alnus glutinosa* in der Baumschicht und teilweise *Prunus padus* in der Strauchschicht vertreten. Die Krautschicht besteht v. a. aus *Geum urbanum*, *Glechoma hederacea*, *Alliaria petiolata*, *Iris pseudacorus*, *Phalaris arundinacea*, *Humulus lupulus* und *Stellaria aquatica*. Außerdem existieren einige Weichholz-Auenwälder mit *Salix alba* (WWA, WWS), in denen entweder *Fraxinus excelsior* oder *Alnus glutinosa* Anteil an der Baumschicht haben. Die Krautschicht enthält u. a. *Phalaris arundinacea*, *Glechoma hederacea*, *Stachys palustris*, *Humulus lupulus*, *Calystegia sepium*, *Lamium maculatum*, *Urtica dioica* und *Stellaria aquatica*, in der sumpfigen Ausbildung (WWS) zudem Nässezeiger wie *Cirsium palustre* und *Filipendula ulmaria*. Daneben ist an der Oker bei Dalldorf auch ein Erlen-Quellwald (WEQ) vertreten, in dem beispielsweise *Caltha palustris*, *Carex elongata*, *Iris pseudacorus*, *Oenanthe aquatica*, *Viola palustris* und *Veronica beccabunga* wachsen. Insgesamt können 3,4 ha einem guten bzw. sehr guten EHG zugeordnet werden. Dennoch weisen aufgrund der Strukturarmut und des fehlenden Totholzes viele Bestände nur einen mäßigen bis schlechten EHG auf. Einige Pappelforste (WXP) stellen E-Flächen für den LRT dar, da bereits Erlen oder Silberweiden im Unterwuchs vorhanden sind und die Krautschicht bereits Anklänge an Auenwald zeigen (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Häufig kommt es zur Beseitigung von Tot- und Altholz. Problematisch für den LRT sind des

Weiteren v. a. der Gewässerausbau, der zu Änderungen des hydrologischen Regimes führt, der Eintrag atmogener Schadstoffe, anthropogene Eingriffe und Störungen, Habitatfragmentierung und die Ausbreitung von invasiven nicht-einheimischen Arten.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

91E0* Weiden-Auwälder

Pflanzenarten

Baumarten: Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Schwarzpappel (*Populus nigra*, autochthone Vorkommen vermutlich nur an der Elbe).

Straucharten: Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Mandel-Weide (*Salix triandra*).

Arten der Krautschicht: Giersch (*Aegopodium podagraria*), Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) u. a., beim Untertyp 1.9.2 außerdem Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) u. a.

Tierarten

Säugetiere: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Fledermäuse, insbesondere Teich- und Wasserfledermaus (*Myotis dasycneme*, *M. daubentonii*).

Vögel: Kleinspecht (*Picoides minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Weidenmeise (*Parus montanus*); weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus* oder Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Schmetterlinge: Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*), Kleiner Eisvogel (*L. camilla*).

91E0* Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Pflanzenarten

Baumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*); Begleitbaumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) u. a.

Straucharten: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) u. a.

Arten der Krautschicht: Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Hängende Segge (*Carex pendula*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Dünnährige Segge (*Carex strigosa*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Wald-Gelbstern (*Gagea lutea*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*), Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*), Lockerblütiges Rispengras (*Poa remota*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) u. a.

Moose: Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*), Glänzendes Flügelblattmoos (*Hookeriana lucens*), Wellenblättriges Schiefsternmoos (*Plagiomnium undulatum*), Punktiertes Wurzelsternmoos (*Rhizomnium punctatum*), Filziges Haarkelchmoos (*Trichocolea tomentella*) u. a.

Tierarten

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) u. a.

Vögel: Kleinspecht (*Picoides minor*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Schmetterlinge: charakteristisch und auffällig sind u. a. die Eulenfalter Rotes und Blaues Ordensband (*Catocala nupta* und *C. fraxini*).

4.1.3.15 LRT 91F0 - „Hartholzauwälder“

Insgesamt ist der LRT 91F0 mit 5,2 ha im Planungsraum in den NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“, NSG „Okeraue bei Diddlese“, NSG „Okeraue bei Volkse“, NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ und NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ vertreten. In der Baumschicht überwiegt *Quercus robur* (WHA). Teilweise sind auch *Fraxinus excelsior*, *Alnus glutinosa* und *Carpinus betulus* vorhanden. Die Strauch-

schicht ist teilweise relativ artenreich (*Euonymus europaeus*, *Ribes uva-crispa*, *Crataegus laevigata*, *Corylus avellana*). Die Krautschicht besteht u. a. aus *Glechoma hederacea*, *Humulus lupulus*, *Deschampsia cespitosa*, *Alliaria petiolata*, *Festuca gigantea*, *Hedera helix*, *Ranunculus ficaria* und *Phalaris arundinacea*. Aufgrund des relativ hohen Struktureichtums weisen viele Bestände einen guten EHG auf. Jedoch ist auch ein mäßiger bis schlechter EHG häufiger vertreten (alw 2004).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/ Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/ Gefährdungen: Änderung der hydrologischen Standortverhältnisse, überhöhte Wilddichten, anthropogene Eingriffe und Störungen sowie die Beseitigung von Biotopbäumen, Alt- und Totholz; weitere Gefährdungen ergeben sich z. B. durch die Ausbreitung invasiver Arten, Habitatfragmentierung, Ausbau von Verkehrswegen und Eindeichung; oft fehlen unterschiedliche Waldentwicklungsphasen sowie lebensraumtypische Strukturen wie z. B. Tümpel, Flutmulden oder Kolke.

Charakteristische Pflanzen- und Tierarten gem. Vollzugshinweisen:

Pflanzenarten

Baumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*); Begleitbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*); in standörtlichen Übergangsbereichen außerdem weitere Baumarten der Erlen-Eschen- und Weiden-Auenwälder, v. a. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*) (s. LRT 91E0) bzw. der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder wie Hainbuche (*Carpinus betulus*) (s. LRT 9160).

Straucharten: Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus* ssp.), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Stachelbeere (*Ribes uvacrispa*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) u. a.

Arten der Krautschicht: Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hunds-Quecke (*Elymus caninus*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Wald-Gelbstern (*Gagea lutea*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Echter Beinwell (*Symphytum officinale*), Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia* ssp. *lucorum*) u. a.

Tierarten

Säugetiere: Biber (*Castor fiber*), Teich- und Wasserfledermaus (*Myotis dasycneme*, *Myotis daubentonii*).

Vögel: Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Kleinspecht (*Picoides minor*), Grünspecht (*Picus viridis*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), hohe Siedlungsdichte von Sumpfmehse (*Parus palustris*) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) u. a. Totholzbewohner.

4.2 FFH- (Anhang II) und Schirmarten

4.2.1 Bestandsdarstellung der FFH- (Anhang II) und Schirmarten und Methodik der Habitatanalyse

Die Darstellung erfolgt auf Karte 3 (19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000).

- Darstellung gemeldeter maßgeblicher FFH- (Anhang II) und Schirmarten aus dem Niedersächsischen Tierartenerfassungsprogramm (minutenblattscharf oder vereinzelt auch als konkretes Polygon; TAEP NLWKN 2020) innerhalb des Planungsraums.
- Darstellung der Nachweise maßgeblicher Fisch- und Rundmaularten an Stichprobenmessstellen des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (LAVES 2019/2020).

- Darstellung der Einzelnachweise maßgeblicher FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Flächen mit bedeutenden Funden aus Daten der Unterschutzstellungsverfahren der NSG (alw 2010, alw 2011, biodata GbR 2011a, WRRL-Montoring NLWKN 2022).
- Reviergrenzen des Bibers aus der Biberrevierkartierung 2019 (RAMME 2019). Für die Darstellung der Reviere wurde angelehnt an Ramme ein Puffer von 20 m um die betroffenen Gewässerabschnitte (hier BTT-Grenze nicht Gewässergrenze der DTK25 wie RAMME 2019) gelegt, um die Nutzung der angrenzenden Uferbereiche zu symbolisieren.
- Darstellung wertvoller Bereiche in Niedersachsen für die Fauna (ohne Avifauna; NLWKN 2021).
- Darstellung der potenziellen Habitate der FFH- (Anhang II) und Schirmarten innerhalb des Planungsraums (sog. Habitatanalyse) anhand vollflächigen Schraffur.

Die potenziellen Habitate (Habitatanalyse) wurden hergeleitet, indem zum einen in den Vollzugshinweisen (LAVES 2011, NLWKN 2009, 2011, 2020) recherchiert wurde, welche der hier zu betrachtenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten für welchen LRT als „charakteristisch“ angesehen werden, wobei bestimmte LRT auch immer bestimmte Biotoptypen beinhalten; zum anderen wurden aber auch sich zusätzlich für eine FFH- (Anhang II) oder Schirmart eignende BTT (ohne LRT-Status) mit in die Betrachtung einbezogen. Unter einer „charakteristischen Art“⁷ wird hier ein tierökologischer Begriff für Arten verstanden, die in einem größeren Gebiet ganz oder vorzugsweise in einer bestimmten Pflanzenassoziation oder einem bestimmten Biotoptyp vorkommen (SCHAEFER 2012).

Tabelle 7 ordnet die hier zu betrachtenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten den vorkommenden LRT zu, für die sie jeweils charakteristisch sind. Weitere sich eignende Habitate beinhalten Biotoptypen, die nach DRACHENFELS (2021) generell eine Erfassungseinheit für den jeweiligen LRT darstellen, jedoch aufgrund ihrer Ausprägung zum Zeitpunkt der Kartierung (alw 2019) keinem LRT-EHG (A/B/C/E)) entsprachen. Darüber hinaus werden weitere Biotoptypen aufgeführt, die zumindest eine Bedeutung als Teilhabitat für manche der hier zu betrachtenden Arten

⁷ Auf den Seiten des BfN werden die „charakteristischen Arten“ wie folgt definiert (<https://www.bfn.de/charakteristische-arten>): „Charakteristische Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die in einer Beziehung zu den FFH-Lebensraumtypen stehen, dort mit hoher Stetigkeit und/ oder Abundanz auftreten oder in einem FFH-Lebensraumtyp ihren Schwerpunkt haben.“ (...) „Die Lebensraumtypen bieten diesen Arten für ihren gesamten Lebenszyklus oder für zeitlich bzw. räumlich beschränkte Ausschnitte hieraus ein Habitat (z. B. als Larvalhabitat, Bruthabitat usw.). Teilmengen der charakteristischen Arten sind bestands- oder strukturbildende dominante Arten, die definitorisch relevant sind. Schließlich zählen auch solche Arten zu den charakteristischen eines Lebensraumtyps, welche die besondere Habitatqualität oder typische Mikrostrukturen des Lebensraums (z. B. Tot- und Altholz in Wäldern) anzeigen.“ (...) „Charakteristische Arten sind im Kontext der FFH-Richtlinie von zentraler Bedeutung. In Artikel 1 e) der Richtlinie wird darauf verwiesen, dass der Erhaltungszustand eines FFH-Lebensraumtyps nur dann als günstig zu bewerten ist, wenn u. a. auch der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten als günstig eingestuft wird. Charakteristische Arten können Anhangsarten der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie sein, ihr Spektrum reicht aber weit darüber hinaus.“ (...) „Auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind charakteristische Arten zur Bewertung des Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen relevant. Im FFH-Bericht gehen die charakteristischen Arten in die Bewertung des Erhaltungszustandes des Parameters "Struktur und Funktionen" ein. Im FFH-Monitoring spielen bislang vorwiegend charakteristische Pflanzenarten eine wichtige Rolle (s. a. Bewertungsschemata FFH-Monitoring).“

haben. Einen Überblick über die Größen der potenziellen Habitate der FFH- (Anhang II) und Schirmarten gibt Tabelle 8.

Tabelle 7: Herleitung der potenziellen Habitate im Bestand der FFH- (Anhang II) und Schirmarten, aufbauend auf dem ökologischen Prinzip der „charakteristischen Arten“.

charakteristische Art	LRT	sich eignende BTT (darunter ggf. auch LRT)
Biber* , Fischotter*	91F0 91E0* 6430 3260 3150	Flüsse und Bäche (FB, FF, FM, FV, FZ), flussnahe BTT (innerhalb eines mind. 35 m breiten Puffers inkl. abschnittsweiser Aufweitung); insb.: Wälder (W), v. a. Weich- und Hartholzauen (WH, WJ, WE, WU, WW), Gebüsche und Gehölzbestände (B, H), Stillgewässer/Altarme (S), Grünländer (G), Ruderal- und Hochstaudenfluren (U, N), Gräben (FG), Kanäle (FK)
Großes Mausohr* (typische Jagdlebensräume)	-	Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht (v. a. unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder, <i>nicht im Planungsraum vorhanden</i>) → in Karte nicht dargestellt aufgrund fehlender Datenlage
Teichfledermaus** (typische Jagdlebensräume)	-	größere Wasserläufe, Flüsse (F), Seen/Stillgewässer mit offener Wasseroberfläche (S) ab 100 m ²
Barbe* (Groppe*, Bach- und Flussneunauge**), Grüne Flussjungfer** (Fortpflanzungsgewässer)	3260	Flüsse und Bäche (FB, FF, FM, FV, FZ, FK) ausgewählte Altarme, die sich zum beidseitigen Anschluss eignen, um eine Durchströmung zu gewährleisten (SEF)
Große Moosjungfer* (Fortpflanzungsgewässer)	3160 7140	nährstoffarme Stillgewässer (SOM, SON, SOT, SOZ, VOR), nährstoffarmes Sauergras/Binsenried (NSA), Torfmoos-Wollgras-Moore (MWS, MWT)
Bitterling** (Steinbeißer*), Kammolch* (Laichgewässer), Schlammpeitzger**	3150	Stillgewässer und Verlandungszonen (SEA, SEF, SEN, SES, SEZ, ST, SX, VEC, VER) keine Gräben, da keine Info ob bzw. wie oft wasserführend → in Karte nicht dargestellt aufgrund fehlender Datenlage

Erläuterungen: ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011),

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011).

Tabelle 8: Überblick über die Größen der potenziellen Habitate der FFH- (Anhang II) und Schirmarten.

Art	potenzielle (Mindest-) Habitatgröße [ha]
Biber*, Fischotter*	788,5
Großes Mausohr* (typische Jagdlebensräume)	-
Teichfledermaus (typische Jagdlebensräume)	162,9
Barbe* (Groppe*, Bach- und Flussneunauge**), Grüne Flussjungfer** (Fortpflanzungsgewässer)	139,7
Große Moosjungfer* (Fortpflanzungsgewässer)	8,6
Bitterling** (Steinbeißer*), Schlammpeitzger**, Kammolch* (Laichgewässer)	21,5

Hinweise zu den Fisch- und Rundmaularten

Auch wenn das LAVES - Dezernat Binnenfischerei eine punktgenaue Darstellung von Einzel-funden des Stichprobenmonitorings im Rahmen der Maßnahmenplanung als nicht sinnvoll erachtet, wird hier dennoch nicht darauf verzichtet. Hauptaugenmerk gilt dabei aber lediglich der Dokumentation der wenigen verbürgten Funde.

Das LAVES - Dezernat Binnenfischerei weist in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf hin (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021), dass es sich bei den Monitoring-Daten um Stichproben und nicht um flächendeckende Verbreitungsdaten handelt und einzelne Messstellen jeweils nur einen Teil der vorkommenden Populationen in Abhängigkeit vorhandener Habitate und der Befischungszeitpunkte widerspiegeln. Bei Vorkommen geeigneter Habitate oder Strukturen muss im FFH-Gebiet 90 mit weiteren Vorkommen von im Monitoring nachgewiesenen Arten an anderer Stelle im betreffenden Gewässer gerechnet werden, d. h., die Arten können prinzipiell überall auftreten, sofern der Lebensraum es zulässt.

4.2.2 Allgemeines

Nachfolgend werden die für das FFH-Gebiet 90 zu berücksichtigenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten näher beschrieben, indem jeweils auf Lebensraumansprüche, Bestand und Verbreitung im Planungsraum (s. Karte 3) sowie Beeinträchtigungen und Gefährdungen eingegangen und schließlich der EHG bewertet wird, wobei die Angaben zu Lebensraumansprüchen sowie zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen (sofern nicht anders angegeben) den sog. BFN-Steckbriefen entnommen sind (BFN 2022). Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass die hier zu betrachtenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten - mit Ausnahme des Bibers (sowie mit Einschränkung der Fisch- und Rundmaularten) - nicht vollflächig kartiert wurden und demzufolge bei diesen Arten keine qualifizierte Datengrundlage vorliegt.

Neben den vorhandenen Nachweisen sind in Karte 3 zusätzlich auch die potenziellen Habitate der hier zu betrachtenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten dargestellt. Eine Zuordnung der potenziellen Habitate in Form der LRT, für die die Arten als charakteristisch angesehen werden, sowie sich zusätzlich eignender Biotoptypen (ohne LRT-Status) zeigt Tabelle 7 („Herleitung der potenziellen Habitate der FFH- (Anhang II) und Schirmarten“). Die potenziellen Habitate sind wesentlicher Teil des Zielkonzepts und der Maßnahmenplanung (s. Kapitel 5.2.1). Eine Übersicht über die im Planungsraum zu berücksichtigenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten gibt Tabelle 9.

Tabelle 9: Übersicht über die im Planungsraum zu berücksichtigenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten.

EU-Code	Art	Gruppe	Anh	RL D	RL NI	TW	TO	BL
1037	Grüne Flussjungfer** (Grüne Keiljungfer) (<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>)	Libellen	II, IV	*	3	1	V	2
1042	Große Moosjungfer* (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Libellen	II, IV	3	2	2	2	G
1134	Bitterling** (Schirmart) (<i>Rhodeus amarus</i>)	Fische	II	*	1			
1149	Steinbeißer* (durch Bitterling abgedeckt) (<i>Cobitis taenia</i>)	Fische	II	*	3			

EU-Code	Art	Gruppe	Anh	RL D	RL NI	TW	TO	BL
1145	Schlammpeitzger** (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Fische	II	2	2			
	Barbe* (Schirmart) (<i>Barbus barbus</i>)	Fische		*	3			
1096	Bachneunauge* (durch Barbe abgedeckt) (<i>Lampetra planeri</i>)	Rundmäuler	II	*	3			
1099	Flussneunauge** (durch Barbe abgedeckt) (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	Rundmäuler	II	3	2			
1163	Groppe* (durch Barbe abgedeckt) (<i>Cottus gobio</i>)	Fische	II	*	3			
1166	Kammolch* (<i>Triturus cristatus</i>)	Amphibien	II, IV	V	3			
1318	Teichfledermaus** (<i>Myotis dasycneme</i>)	Säugetiere	II, IV	G	II			
1324	Großes Mausohr* (<i>Myotis myotis</i>)	Säugetiere	II, IV	*	2			
1337	Biber* (<i>Castor fiber</i>)	Säugetiere	II, IV	V	0			
1355	Fischotter* (<i>Lutra lutra</i>)	Säugetiere	II, IV	3	1			

Erläuterungen: ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); RL D = Rote Liste Deutschland (Libellen: JÜRGEN et al. 2012, Fische: FREYHOF 2009, Amphibien: KÜHNEL et al. 2009, Säugetiere: MEINIG et al. 2020), RL NI = Rote Liste Niedersachsen (Libellen: ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010, Fische: LAVES 2008, Amphibien: PODLOUCKY & FISCHER 2013, Säugetiere: HECKENROTH 1993, allerdings stark veraltet), TW = Tiefland-West, TO = Tiefland-Ost, BL = Bergland mit Börden, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = derzeit ungefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes.

Hinweise zu den Fisch- und Rundmaularten

Im Falle der Fisch- und Rundmaularten wird auf Empfehlung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mails LAVES vom 20.01.2020 und UNB Gifhorn vom 09.08.2021) dem sog. Schirmartenkonzept gefolgt, wobei es sich bei einer Schirmart SCHAEFER (2012) zufolge um eine Art handelt, „die für eine besondere Lebensgemeinschaft oder einen besonderen Lebensraum charakteristisch ist und deren Schutz als Zielart zum Erhalt weiterer, ebenfalls schützenswerter Arten führt“.

Bei dem hier zu betrachtenden Artenspektrum ist entsprechend den Hauptgewässertypen - Hauptläufe der Fließgewässer (Aller, Oker) auf der einen und (angeschlossene) Altgewässer, Auenbereiche, Gräben und Stillgewässer in der ehemaligen Flussaue auf der anderen Seite - zwischen den Langdistanzwanderarten bzw. Arten der Fließgewässer (Barbe, Bach- und Flussneunauge, Groppe) und den typischen Vertretern der Flussaue (Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger) zu unterscheiden. Dem Schirmartenkonzept zufolge würde die Barbe, die sich durch sehr heterogene Lebensraumansprüche auszeichnet, Bach- und Flussneunauge sowie Groppe und der Bitterling den Steinbeißer mit abdecken. Für den Schlammpeitzger gibt es keine Schirmart, womit die Art separat zu betrachten wäre. Nach Einschätzung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei kann der Schlammpeitzger aber als eigene Schirmart für organisch geprägte Gräben und Verlandungsgewässer sowie die zugehörige Fauna herangezogen werden (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022).

Im Falle der Fisch- und Rundmaularten werden die unterschiedlichen Habitatsprüche der Arten somit räumlich getrennt voneinander betrachtet, so dass auch Erhaltungsziele und Maßnahmen entsprechend ausgearbeitet und dadurch der hohen Bedeutung der Aller als Wanderkorridor bzw. der Funktion von Aller und Oker als potenzielle Wanderroute u. a. für anadrome Neunaugen und Salmoniden Rechnung getragen werden kann. Aus landesweiter Sicht kommt dabei insb. der Aller als Wanderkorridor bis beinahe an die äußerste südöstliche Grenze der atlantischen biogeographischen Region eine übergeordnet hohe Bedeutung zu (s. E-Mail LAVES vom 20.01.2020).

Darüber hinaus weist das LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail LAVES vom 20.01.2020) im Zusammenhang mit dem Schirmartenkonzept bzw. den hier vorgestellten Schirmarten noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die im SDB für ein jeweiliges Gebiet genannten Anhang II-Arten auch nicht isoliert betrachtet werden dürfen und für einen aquatischen LRT sogar andere Fischarten von höherer Bedeutung sein (z. B. charakteristische Leitarten der Artengemeinschaft für den jeweiligen Gewässertyp) und sich hierbei die Habitatsprüche der vorkommenden lebensraumtypischen Arten auch überschneiden können. Nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei sollten daher für einen Fließgewässertyp bzw. für eine Fischregion Schwerpunkte nach Art und Ausprägung der Gewässer bzw. der darin vorkommenden charakteristischen Arten gesetzt werden und der Schutz dieser Arten v. a. durch den Schutz ihres Lebensraums gewährleistet werden. Bezogen auf den Planungsraum sollte sich aus Sicht des Fischartenschutzes die Maßnahmenplanung an Aller und Oker generell auf die Erhaltung/ Verbesserung des Lebensraums fokussieren, wobei insb. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie (höchst) prioritäre Arten der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz als „Schirmarten“ oder „Indikatoren“ für einen intakten Lebensraum herangezogen werden sollten.

Da gem. der „potenziell natürlichen Fischfauna“ (pnF) Oker und Aller als „Barben-Region des Tieflandes“ bzw. „Hasel-Gründlings-Region“ ausgewiesen sind, stellt die Barbe somit eine Leit- bzw. Begleitart dieser Fischregionen dar und eignet sich daher als besondere Schirmart zur Maßnahmenplanung in diesen Fließgewässerregionen, da bei Erfüllung der diversen Lebensraumansprüche dieser Art gleichfalls die Ansprüche der vergesellschafteten Fischfauna erfüllt sind (s. E-Mail LAVES vom 20.01.2020). Einen Überblick über die pnF von Aller und Oker gibt Tabelle 10. In der Tabelle ist auch dargestellt (summarisch und qualitativ), welche Fisch- und Rundmaularten an mehreren Stichprobenmessstellen des LAVES - Dezernat Binnenfischerei an Aller und Oker bisher festgestellt wurden (LAVES 2019/2020).

Demgegenüber kann nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail LAVES vom 20.01.2020) in den Auenbereichen der anspruchsvollere Bitterling, der obligatorisch das Vorkommen von Großmuscheln benötigt, als Schirmart gleichfalls für den Steinbeißer betrachtet werden, wobei beide Arten sandiges Sediment und warme Temperaturen bevorzugen (im Gegensatz zu den Neunaugen und Salmoniden, welche kaltes Wasser bevorzugen). Im Gegensatz zum Bitterling erreicht der anspruchslosere Steinbeißer als „Kulturfolger“ auch in monotonen stark begradigten und sandgeprägten Fließgewässern bisweilen sehr hohe Individuendichten und kommt natürlicherweise vorrangig in den sandgeprägten Mündungsbereichen von Bächen bzw. kleineren Flüssen vor. Die Art ist daher, mit Ausnahme mündungsna-

her Bereiche, nicht geeignet, ein Fließgewässer hinsichtlich eines naturnahen Zustands zu entwickeln.

Nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail LAVES vom 20.01.2020) gibt es für den Schlammpeitzger keine Schirmart, da er extreme Standorte in stark organisch geprägten (temporären) Gewässern bevorzugt und demzufolge z. B. mit den Froschlurchen gemeinsam betrachtet werden könnte (z. B. bei der Form der Gewässerunterhaltung). Nach Angaben des LAVES - Dezernat Binnenfischerei sind die Vorkommen der Art dabei größtenteils auf die Gräben und Stillgewässer in der (ehemaligen) Flussaue beschränkt, die einer entsprechenden Vernetzung durch Hochwasserereignisse insb. im Winterhalbjahr bedürfen. Die Hauptläufe der Aller und Oker werden von dieser Art lediglich in den Randbereichen besiedelt und ggf. vorübergehend zur Wanderung benutzt.

Tabelle 10: Die potenziell natürliche Fischfauna (pnF) von Aller (Hasel-Gründlingsregion) und Oker (Barben-Region des Tieflands) mit Angabe ob Leit- (LA), typspezifische (TA) oder Begleitart (BA) sowie die an mehreren Stichprobenmessstellen (Ms.) des LAVES - Dezernat Binnenfischerei an Aller und Oker bisher festgestellten Fisch- und Rundmaularten (LAVES 2019/2020).

Art	wissenschaftl. Namen	pnF Aller	Ms. Aller	pnF Oker	Ms. Oker
Aal*	<i>Anguilla anguilla</i>	LA	x	TA	x
Aland	<i>Leuciscus idus</i>	BA	x	TA	x
Bachforelle	<i>Salmo trutta f. fario</i>				x
Bachneunauge*	<i>Lampetra planeri</i>	BA	x		x
Barbe*	<i>Barbus barbus</i>	BA		LA	x
Bitterling**	<i>Rhodeus amarus</i>	BA	x	BA	x
Blaubandbärbling	<i>Pseudorasbora parva</i>		x		x
Brassen	<i>Abramis brama</i>	TA	x	TA	x
Döbel	<i>Squalius cephalus</i>	LA	x	LA	x
Dreistachliger Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>	BA	x	TA	x
Elritze*	<i>Phoxinus phoxinus</i>			TA	
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	LA	x	LA	x
Flussneunauge**	<i>Lampetra fluviatilis</i>	BA		BA	
Groppe*	<i>Cottus gobio</i>	BA		BA	
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	LA	x	LA	x
Güster	<i>Blicca bjoerkna</i>	LA	x	TA	
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i>	LA	x	LA	x
Hecht	<i>Esox lucius</i>	TA	x	TA	x
Karausche**	<i>Carassius carassius</i>	BA		BA	
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernuus</i>	BA	x	BA	
Lachs**	<i>Salmo salar</i>	BA		BA	
Moderlieschen	<i>Leucaspius delineatus</i>	BA	x	BA	x
Neunstachliger Stichling	<i>Pungitius pungitius</i>	BA	x	BA	x
Quappe*	<i>Lota lota</i>	TA	x	TA	
Querder	<i>Lampetra spec.</i>		x		
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>		x		
Rotaugen	<i>Rutilus rutilus</i>	LA	x	LA	x
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	TA	x	TA	x
Schlammpeitzger**	<i>Misgurnus fossilis</i>	BA		BA	
Schleie	<i>Tinca tinca</i>	BA	x	BA	x
Schmerle	<i>Barbatula barbatula</i>	BA	x	LA	x
Steinbeißer*	<i>Cobitis taenia</i>	TA	x	TA	x

Art	wissenschaftl. Namen	pnF Aller	Ms. Aller	pnF Oker	Ms. Oker
Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i>	TA	x	BA	x
Zander	<i>Sander lucioperca</i>		x		x

Erläuterungen: LA = Leitart ($\geq 5\%$), TA = typspezifische Art ($\geq 1 - < 5\%$), BA = Begleitart ($< 1\%$); ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011).

Hinweise zu den Fledermäusen

Im Falle der Fledermäuse werden nach Maßgabe des NLWKN nur die Jagdhabitats betrachtet, da sich sowohl beim Großen Mausohr als auch bei der Teichfledermaus die bekannten Wochenstuben alle außerhalb des FFH-Gebiets 90 in Gebäuden befinden (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021). Demzufolge würde gem. den Ausführungen des NLWKN im FFH-Gebiet 90 auch nur ein Anwesenheitsnachweis erbracht werden können und keine Quantifizierung.

Neben Jagdhabitats sind im Planungsraum auch Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) von Großem Mausohr und Teichfledermaus zu erwarten, wobei sich gem. den Ausführungen des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) die FuR beim Großen Mausohr auf Männchen- und Paarungsquartiere mit jeweils mittlerer Waldbindung der Art und bei der Teichfledermaus auf Männchenquartiere mit geringer Waldbindung der Art beschränken und somit hier, wenn überhaupt, vermutlich eine untergeordnete Rolle für die beiden Arten spielen. Da aber die Basiserfassung und auch die auf der Basiserfassung basierende, aktuelle Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen (alw 2019, ergänzt durch PLANB 2021) keine Altersangaben der Waldbestände enthalten, kann aufgrund dieser defizitären Datenlage auch keine Ermittlung dieser Waldflächen mit FuR gem. Walderlass⁸ und Waldeleitfaden (ML & MU 2019) erfolgen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022).

Demgegenüber wird die Bechsteinfledermaus, zu der im FFH-Gebiet 90 nur Nachweise aus der Region Hannover vorliegen (NLWKN 2020), entgegen der ursprünglichen Empfehlung des NLWKN zu einer Habitatanalyse grundsätzlich als „nicht signifikant“ eingestuft, da sie als typische Mittelgebirgsart und Bewohnerin von Laubwäldern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Planungsraum natürlicherweise nicht vorkommt bzw. fehlt (Vollzugshinweise - NLWKN 2009). Dieser Einschätzung hat der NLWKN mittlerweile entsprochen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022).

Hinweise zu den semiaquatischen Säugetieren

Während beim Biber aufgrund aktueller Kartierungen (RAMME 2019) Referenzzeitpunkt und -zustand abgeleitet werden können, ist dies beim Fischotter nicht der Fall. Nach Einschätzung des NLWKN sei dies beim Fischotter ohnehin kaum möglich, „da die Art i. d. R. nur indirekt nachgewiesen wird und sich somit Aussagen zur Größe der Population nur schwer treffen lassen.“ (NLWKN 2020).

⁸ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

Nach Maßgabe des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) ist „eine Bewertung des Erhaltungsgrads im Planungsraum lediglich für die Anhang II-Arten, die ein signifikantes Vorkommen aufweisen, erforderlich. Wenn hierzu keine weiteren Daten oder Hinweise vorliegen, ist es notwendig, die Bewertung aus dem SDB zu übernehmen.“ So wird z. B. insb. bei den Fledermäusen eine Bewertung des EHG aufgrund der Datenlage und der Teilgebietsbetrachtung als nicht sinnvoll erachtet, wobei auch die Datenlage aus einem Gutachten (Myotis 2016) in Teilgebieten des FFH-Gebiets 90 nicht ausreichen würde, um auf dem SDB für das gesamte FFH-Gebiet 90 anzupassen. Auch in dem Begleitschreiben zur Datenlieferung des NLWKN (NLWKN 2020) wurde bereits der Hinweis gegeben, dass sich nur beim Biber Referenzzeitpunkt und -zustand ableiten ließen und es bei den verbleibenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten keine flächendeckenden, fundierten Kartierungen gegeben hätte. Demzufolge werden im Folgenden die entsprechenden Angaben aus dem SDB übernommen (Tabelle 11).

Tabelle 11: Populationsgrößen (P) und Erhaltungsgrade (EHG) der FFH- (Anhang II) und Schirmarten gem. SDB (1999, 2020).

Art	SDB (1999)		SDB (2020)	
	P	EHG	P	EHG
1037 Grüne Flussjungfer	p	B	p	B
1042 Große Moosjungfer	p	B	p	B
1134 Bitterling (Schirmart)	v	B	r	C
1149 Steinbeißer (durch Bitterling abgedeckt)	251 - 500	C	r	C
1145 Schlammpeitzger	51-100	C	r	C
Barbe (Schirmart)				
1096 Bachneunauge (durch Barbe abgedeckt)	501 - 1.000	C	r	C
1099 Flussneunauge (durch Barbe abgedeckt)	51 - 100	C	r	C
1163 Groppe (durch Barbe abgedeckt)	v	C	r	C
1166 Kammmolch	r	B	p	B
1318 Teichfledermaus	p	B	p	B
1324 Großes Mausohr	101-250	B	101-250	B
1337 Biber	5	B	11-50	B
1355 Fischotter	r	B	6-10	B

Erläuterungen: r = selten, mittlere bis kleine Population (rare), p = vorhanden (ohne Einschätzung, present), v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen; A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht.

4.2.3 Beschreibung und Bewertung der FFH- (Anhang II) und Schirmarten

4.2.3.1 Libellen

Wertvolle Bereiche (Status „offen“) für Libellen sind an langen Abschnitten entlang von Aller und Oker sowie an flussnahen Stillgewässern ausgewiesen. Als wertvoll einzustufen sind gem. NLWKN (2021) demnach die Fließgewässerabschnitte an der Oker bei Klein Schwülper und Nebenarm Schunter (nicht Teil des Planungsraums), Groß Schwülper, zwischen Neubrück und Diddlese sowie von Hillerse bis nördlich Dalldorf. Ein großflächiger Gewässerkomplex (Oker, Mühlengraben und mehrere Stillgewässer „Großer Werder“) zwischen Seershausen und Meinersen bilden einen weiteren wertvollen Bereich, der zudem als Bereich mit bedeutenden Vorkommen von Libellen gekennzeichnet ist (alw 2010). Der Mündungsbereich der Oker in die Aller an einem Wehr mit Fischpass in Müden wurde als wertvoller Bereich mit Status „aktuell“

bewertet. Weitere wertvolle Bereiche für Libellen an der Aller, die gleichzeitig als Bereiche mit bedeutenden Vorkommen von Libellen gekennzeichnet sind (biodata GbR 2011a), stellen Abschnitte nördlich Flettmar, bei Dieckhorst, bei Ettenbüttel bis Gilde, von Brenneckenbrück bis Gifhorn (West) und entlang der Aller nordöstlich von Gifhorn dar. Flussaufwärts gilt die Aller östlich Gifhorn bis westlich von Osloß als wertvoller Bereich für Libellen sowie zwischen Osloß und Weyhausen und der Allerkanal im EU-VSG V47 (NLWKN 2021).

Wertvolle Bereiche für Libellenarten (NLWKN 2021) an Stillgewässern sind im Planungsraum die Dannenbütteler Torfteile (Clausmoor) und der Heidesee (letzterer weist auch bedeutende Vorkommen von Libellenarten gem. biodata GbR 2011a auf) sowie ein Teich südlich von Neubrück.

1037 Grüne Flussjungfer** (Grüne Keiljungfer) (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

Lebensraumsprüche: Die Grüne Flussjungfer besiedelt sowohl kleine Bäche als auch größere Flüsse. Die Larvalgewässer weisen meist einen sandig-kiesigen Grund und ein geringes Gefälle auf. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Nach dem Schlupf verlassen die Libellen das Gewässer, um in der Umgebung Insekten zu fangen. Während die Männchen nach einigen Wochen zum Gewässer zurückkehren, um dort Sitzwarten z. B. auf den überhängenden Zweigen der Uferbäume einzunehmen, kommen die Weibchen nur zur Eiablage ans Gewässer.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Bei dem Einzelfund der Grünen Flussjungfer am Rande des Allerkanals zwischen Osloß und Weyhausen handelte es sich um ein jagendes Tier. Weitere lokalisierbare Fundpunkte der Art gibt es an der Aller bei zwischen Filterberg und Osloß, nördlich von Winkel, bei Brenneckenbrück, südöstlich Gilde, bei Gerstenbüttel, Ettenbüttel und Flettmar. Entlang des gesamten Okerabschnitts liegen zahlreiche Fundpunkte, laut TAEP NLWKN (2020) auch Exuvien (v. a. entlang der Oker zwischen Ahnsen und Klein Schwülper), was auf Bodenständigkeit der Art hindeutet.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Als Hauptgefährdungsursachen gelten Gewässerverschmutzung sowie Ausbau und Unterhaltung der Gewässer. An kleinen Gewässern wirkt sich vermutlich auch eine vollständige Beschattung durch durchgehende Bepflanzung der Ufer negativ aus. Ein weiterer Gefährdungsfaktor können Verluste beim Schlupf der Imagines durch Wellenschlag infolge von Bootsverkehr sein.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG der Grünen Flussjungfer wurde mit gut bewertet (SDB 2020).

1042 Große Moosjungfer* (*Leucorrhinia pectoralis*)

Lebensraumsprüche: Die Große Moosjungfer besiedelt teilverlandete Teiche und Weiher, kleine Seen, Torfstiche, Schlenken, Kolke und Lagg-Gewässer. Wesentliche Habitatfaktoren sind eine z. B. durch Pflanzenteile strukturierte Wasseroberfläche und eine lockere Riedvegetation. Es werden sowohl relativ nährstoffarme als auch -reiche Gewässer besiedelt.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Ein Einzelnachweis konnte in den Dannenbütteler Torfteilen (TAEP NLWKN 2020, zugleich wertvoller Bereich Libellen gem. NLWKN 2021) erbracht werden.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Die Hauptgefährdung besteht in der Entwässerung, bei der insb. zahlreiche Moor- und Kleingewässer vernichtet werden. Größere Gewässer werden durch Fischbesatz entwertet, der zu einer Schädigung der Gewässervegetation und erhöhtem Feinddruck führen kann. Auch durch zu starke Nährstoffeinträge können die Gewässer ihre Eignung als Lebensraum verlieren.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG der Großen Moosjungfer wurde mit gut bewertet (SDB 2020).

4.2.3.2 Fisch- und Rundmaularten

Als ein bekanntes Vorkommen sind die Vereins-/Artenschutzteiche auf dem Vereinsgelände des ASV Gifhorn östlich des Stadtgebiets Gifhorns als wertvoller Bereich für Fische ausgewiesen und zugleich klassifiziert als Fläche mit bedeutendem Fischvorkommen (alw 2010, biodata GbR 2011a, NLWKN 2021).

Die Beschreibung des Bestands im Planungsraum listet die Ergebnisse aus dem Tierartenerfassungsprogramm (TAEP NLWKN 2020) sowie des Stichprobenmonitorings (LAVES 2019/2020) auf. Bei geeigneter Ausprägung der Habitate ist mit dem Vorkommen der maßgeblichen Fisch- und Rundmaularten in den entsprechenden Gewässern des Planungsraums an weiteren Stellen zu rechnen.

1134 Bitterling** (*Rhodeus amarus*)

Lebensraumsansprüche: Der Bitterling besiedelt stehende, sommerwarme und pflanzenreiche Gewässer. Die Nahrung besteht überwiegend aus tierischem Plankton und Zuckmückenlarven. Zur Fortpflanzung ist der Bitterling auf das Vorkommen von Teich- und Flussmuscheln der Gattungen *Anodonta* und *Unio* angewiesen.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Bitterling konnte an fünf von acht Messstellen im FFH-Gebiet 90 erfasst werden (LAVES 2019/2020) und zwar in der Aller bei Dannenbüttel, Brennecknbrück und Ettenbüttel sowie im Beverbach bei Bevermühle und in der Oker bei Volkse.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Als wichtigste Gefährdungsursachen sind die Vernichtung von Altwässern, die Gewässerausräumung und der Rückgang von Großmuscheln zu nennen. Die Vorkommen des heimischen Bitterlings werden u. U. durch den im Handel erhältlichen und z. T. bereits ausgewilderten Ostasiatischen Bitterling überschätzt.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG des Bitterlings wurde mit schlecht bewertet (SDB 2020).

1149 Steinbeißer* (*Cobitis taenia*)

Lebensraumsansprüche: Der Steinbeißer besiedelt sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten insb. der Auen, ohne hohe Ansprüche an die Gewässergüte. Sekundärlebensräume bilden Grabensysteme (Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Planungsraum liegen Nachweise aus dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ vor (TAEP NLWKN 2020). Im Rahmen des Stichproben-Monitorings (LAVES 2019/2020) wurde die Art in der Aller südwestlich von Osloß, bei Dannenbüttel und im Beverbach sowie bei Diddlese in der Oker nachgewiesen.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Hauptgefährdungsursachen sind Wasserverschmutzung sowie Verlust von Primärlebensräumen durch Veränderung der gewässertypischen Abflussdynamik, Ausbau, Eindeichung und Regulierung der größeren Fließgewässer, Absenkung des Grundwasserspiegels und damit einhergehender Verlust von autotypischen Lebensräumen. Sekundärlebensräume sind durch intensive Unterhaltungsarbeiten (Sohlmahd und -räumung) sowie fehlende Vernetzung gefährdet. Aalüberbesatz stellt auch eine Beeinträchtigung dar (BFN 2022, Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG des Steinbeißers wurde mit schlecht bewertet (SDB 2020).

1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Lebensraumanprüche: Schlammpeitzger besiedeln stehende oder schwach fließende Gewässer wie Seen, Teiche, Weiher, Auengewässer, Altarme o. ä. mit lockeren Schlammböden, wobei verschlammte Entwässerungsgräben und Teiche als Sekundärlebensraum anzusehen sind (BFN 2022, Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Schlammpeitzger konnte im Planungsraum in den NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ und „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ nachgewiesen werden (TAEP NLWKN 2020). Mehrere Individuen wurden in den Artenschutzteichen auf dem Vereinsgelände des ASV Gifhorn erfasst sowie ein Einzeltier im Flettmarschen Abzugsgraben (TAEP NLWKN 2020). Nach Aussage des LAVES - Dezernat Binnenfischerei sind die Vorkommen des Schlammpeitzgers im Planungsraum größtenteils auf die Gräben und Stillgewässer in der (ehemaligen) Flussaue beschränkt. Diese bedürfen einer entsprechenden Vernetzung durch Hochwasserereignisse insb. im Winterhalbjahr. Die Hauptläufe der Aller und Oker werden von dieser Art höchstens in den Randbereichen besiedelt und ggf. vorübergehend zur Wanderung benutzt (s. E-Mail LAVES vom 20.01.2020).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Die Verlandung von Altarmen oder das Trockenlegen von Sümpfen führt zu direktem Lebensraumverlust. Unterhaltungsmaßnahmen an der Gewässersohle z. B. in Gräben beeinträchtigen den Lebensraum. Wird ein Lebensraum zerstört, kann ein Ortswechsel aufgrund von Querverbauten wie z. B. Stauanlagen häufig nicht stattfinden. Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG des Schlammpeitzgers wurde mit schlecht bewertet (SDB 2020).

Barbe* (*Barbus barbus*)

Lebensraumanprüche: Die Barbe hat sehr hohe Ansprüche an die Gewässerstrukturgüte und die ökologische Durchgängigkeit von Flussläufen (LAVES 2011). Sie besiedelt stärker strömende, klare und sauerstoffreiche, vorwiegend kiesige Fließgewässerabschnitte. Als Larvalhabitate nutzt sie flache Ufer mit geringerer Fließgeschwindigkeit (LAVES 2011).

In ausgebauten Fließgewässern, in denen flach überströmte, sich natürlich umlagernde Kiesbänke kaum noch vorzufinden sind, kommt solchen ufernahen Flachwasserstrukturen deshalb eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung von Jungfischen der Altersklasse 0+ zu. Die Barbe ist insgesamt als Fischart mit hohem Strukturbezug anzusprechen, da die unterschiedlichen Entwicklungsstadien jeweils spezifische Mikrohabitate benötigen. Voraussetzung für die Entwicklung individuenreicher Bestände ist deshalb, dass diese im erforderlichen Umfang (Flächengröße, Habitatqualität) vorhanden sind und auch tatsächlich von den Fischen genutzt werden können (Vernetzung sicherstellen). Für die Barbe nutzbare Gewässerabschnitte befinden sich insbesondere im Mittellauf von Flüssen in den Ausläufern der Mittelgebirge sowie z. T. im Tiefland (LAVES 2011).

An die Gewässergüte stellt die Barbe anscheinend geringere Ansprüche als an die Strukturgüte. Barben kommen häufig in Gewässerabschnitten vor, die der Güteklasse II - III (kritisch belastet) angehören. Gegenüber Salzbelastungen zeigt sie jedoch eine geringe Toleranz und war daher zeitweise aus weiten Abschnitten der Werra und der Oberweser verschwunden. Hinsichtlich höherer Wassertemperaturen zeigt sich die Barbe tolerant. Allgemein können in der Barbenregion im Sommer über längere Zeiträume Wassertemperaturen von mehr als 20°C auftreten (LAVES 2011).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Aktuelle Nachweise zeigen, dass die Barbe nur in wenigen Flüssen in Niedersachsen und zumeist in geringen Individuendichten nachgewiesen werden kann. Die Hauptvorkommen der Barbe liegen in der Ober- und Mittelweser, in der mittleren und unteren Leine, der Unteraller sowie in der Ems (stromauf von Meppen). Für die Barbe bedeutende FFH-Gebiete liegen insbesondere im Mittelgebirge (Weser-Leinebergland), an der Aller und an der Ems. So zählt ein Teil des zu untersuchenden FFH-Gebiets 90 zum bedeutensten Lebensraum der Fischart in Niedersachsen (LAVES 2011). Die Barbe konnte an drei von acht Messstellen im FFH-Gebiet 90 entlang der Oker in den NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“, „Okeraue bei Diddlese“ und „Okeraue bei Volkse“ nachgewiesen werden (LAVES 2019/2020).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: In ausgebauten Fließgewässern wird eine natürliche Bestandsentwicklung der Barbe durch monotone Gewässerstrukturen (geringe Habitatdiversität) und veränderte Strömungs- und Habitatverhältnisse negativ beeinflusst. Neben dem Fehlen von Laicharealen (flach überströmten Kiesbänken) wirkt sich insbesondere das Fehlen von großräumig dimensionierten Uferabschnitten mit geringen Wassertiefen und geringen Fließgeschwindigkeiten limitierend auf das Aufkommen von Jungfischen der Barbe aus. Querbauwerke ohne funktionierende Fischaufstiegsmöglichkeiten behindern den Wechsel zu stromaufwärts gelegenen Habitaten. Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Unnatürliche Sand- und Sedimenteinträge aus Seitengewässern und Einzugsgebieten sowie erhöhte Sandfrachten, die das Lückensystem der kies- und steingepägten Gewässersohle (Kiesbänke) überdecken, beeinträchtigen die Barbe. Zudem gefährdet die

Entnahme von Sohlenmaterial und die Zerstörung der Kiesbänke durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen das Überleben der Art (LAVES 2011).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Da es sich bei der Barbe um keine FFH- (Anhang II) Art handelt, wird formal auch kein Erhaltungsgrad definiert.

1096 Bachneunauge* (*Lampetra planeri*)

Lebensraumsprüche: Das Bachneunauge besiedelt überwiegend sauerstoffreiche sommerkühle Fließgewässer mit überwiegend guter bis sehr guter Wasserqualität (Gewässergüte II und besser) und einer hohen Strukturvielfalt mit kiesigen überströmten Bereichen (Laichhabitat) sowie beruhigteren Zonen mit Sandbänken als Larvallebensraum (Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Das Bachneunauge wurde an Stichprobenmessstellen im NSG „Okeraue bei Volkse“ erfasst sowie im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (TAEP NLWKN 2020, LAVES 2019/2020).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Querbauwerke behindern die stromaufwärts gerichtete Wanderung der adulten Tiere zu den Laichplätzen. Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Technischer Verbau der Fließgewässer behindert die natürliche Geschiebe- und Substratverlagerung, was einen Verlust der Laich- und Larvalhabitate (Kies- und Sandbänke) bewirkt. Sand- und Feinsedimenteinträge verstopfen gröberes Sohlsubstrat. Grundräumungen der Sohle zerstören Laich- und Larvallebensräume und schädigen die Larven mechanisch. Ein hoher Forellen-Bestand wird ebenso als Beeinträchtigung angesehen (Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG des Bachneunauges wurde mit schlecht bewertet (SDB 2020).

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

Lebensraumsprüche: Flussneunaugen leben abhängig von Lebensphase und Jahreszeit in Küstengewässern oder Flüssen und Bächen. In den Fließgewässern besiedelt die rheophile Art sauerstoffreiche überströmte Kiesbänke (Laichhabitat) und nutzt Feinsediment als Larvallebensraum insb. in der Barben- und Äschenregion, wo sie als Filtrierer lebt. In ihrer marinen Phase ernähren sich die Flussneunaugen parasitisch und wandern dann anadrom zu den Laichplätzen zurück (Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Über das Tierartenerfassungsprogramm oder das Stichprobenmonitoring wurde die Art im Planungsraum nicht nachgewiesen (TAEP NLWKN 2020, LAVES 2019/2020).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Querbauwerke behindern die stromaufwärts gerichtete Wanderung der adulten Tiere zu den Laichplätzen. Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Technischer Verbau der Fließgewässer behindert die natürliche Geschiebe- und Substratverlagerung, was einen Verlust der

Laich- und Larvalhabitate (Kies- und Sandbänke) bewirkt. Feinsedimenteinträge verstopfen größeres Sohlsubstrat. Grundräumungen der Sohle zerstören Laich- und Larvallebensräume und schädigen die Larven mechanisch (Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG des Flussneunauges wurde mit schlecht bewertet (SDB 2020).

1163 Groppe* (*Cottus gobio*)

Lebensraumsprüche: Die Groppe lebt bevorzugt am Grund gut strukturierter schnell fließender Fließgewässer mit hohem Anteil an Hartsubstraten oder Tothholzelementen und gilt als Indikatort einer mind. guten Gewässergüte. Die Verdriftung juveniler Stadien durch Strömung oder Hochwasserereignisse wird im Alter durch Kompensationswanderungen stromaufwärts ausgeglichen (Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Über das Tiartenerfassungsprogramm oder das Stichprobenmonitoring wurde die Art im Planungsraum nicht nachgewiesen (TAEP NLWKN 2020, LAVES 2019/2020).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Querbauwerke behindern die stromaufwärts gerichtete Kompensationswanderung der adulten Tiere. Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Technischer Verbau der Fließgewässer behindert die natürliche Geschiebe- und Substratverlagerung, was einen Verlust der Lebensräume der Groppe bewirkt sowie Wanderbewegungen verhindert. Feinsedimenteinträge verringern die Anzahl und die Qualität der Laichhabitate. Aus landwirtschaftlichen Flächen erfolgt ein erhöhtes Nährstoffaufkommen in den Gewässern. Unterhaltungsmaßnahmen entfernen für die Groppe wichtige Habitatelemente. Auch intensiver Besatz mit räuberisch lebenden Arten (z. B. Forelle) stellt eine Beeinträchtigung dar (BFN 2022, Vollzugshinweise - LAVES 2011).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG der Groppe wurde mit schlecht bewertet (SDB 2020).

4.2.3.3 Amphibien

Ein wertvoller Bereich für Lurche (NLWKN 2021) ist der Heidensee und zugleich klassifiziert als Fläche mit bedeutenden Vorkommen von Amphibien (biodata GbR 2011a).

1166 Kammmolch* (*Triturus cristatus*)

Lebensraumsprüche: Der Kammmolch besiedelt verschiedene Gewässertypen (ohne Fischbesatz) überwiegend in offenem Gelände in Auen-, Seen- und Wiesenlandschaften. Eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, ein reich strukturierter Gewässerboden (mit Ästen, Steinen, Höhlungen usw.) sowie ein hoher Besonnungsgrad müssen gegeben sein. Zur Überwinterung dienen frostsichere Hohlräume wie z. B. Nagerbauten.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Kammmolch konnte im Planungsraum in den NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ und „Allertal zwischen

Gifhorn und Wolfsburg“ erfasst werden. Mehrere Kammolche wurden im dystrophen Heidesee gefunden (1999) sowie weitere Individuen in den Waldweiern und Fischteichen südlich von Osloß und nördlich des Allerkanals (bis 2015). Anfang der 90er Jahre konnten auch Kammolche in einem leicht eutrophen Moorschlatt zwischen Allerkanal und Aller nordwestlich Winkel sowie im Schöttelmoor nachgewiesen werden (TAEP NLWKN 2020).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Besonders die Laichgewässer sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizidanwendung, Nährstoffeintrag u. ä.), durch Flurbereinigung und die Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände gefährdet. Auch Grundwasserabsenkungen können zum Verlust von Laichgewässern führen. Fischbesatz mindert die Qualität der Gewässer.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG des Kammolchs wurde mit gut bewertet (SDB 2020).

4.2.3.4 Fledermäuse

Wertvolle Bereiche für Fledermäuse sind gem. NLWKN (2021) außerhalb des Planungsraums liegende Gebiete südlich der Aller und südlich des Allerkanals bei Osloß.

1318 Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*)

Lebensraumsprüche: Quartiere der Teichfledermaus wurden bislang überwiegend an Gebäuden gefunden. Der Sommerlebensraum befindet sich in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern. Dort jagt die Art über größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Drei Individuen der Teichfledermaus (Detektor-/Sichtnachweis) wurden in der Samtgemeinde Meinersen nachgewiesen (TAEP NLWKN 2020).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Hauptgefährdungsursachen sind für die Teichfledermaus die Vernichtung bzw. Pestizidbelastung (Holzschutzmittel) der Quartiere sowie das Fällen von höhlenreichen Bäumen in Gewässernähe.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Für die Fledermäuse ist eine Bewertung des EHG aufgrund der Datenlage und der Teilgebietsbetrachtung nicht sinnvoll. Auch die Datenlage aus einem Gutachten (Myotis 2016) in Teilgebieten des FFH-Gebiets 90 reichte nicht aus, um auf dem SDB für das gesamte FFH-Gebiet 90 anzupassen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021).

1324 Großes Mausohr* (*Myotis myotis*)

Lebensraumsprüche: Das wärmeliebende Große Mausohr kommt im Sommer, außer in wärmebegünstigten Zonen, kaum über 800 m Höhe vor. Als Jagdgebiet bevorzugt es unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd. Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten

Gebäuden befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Ein Einzeltier des Großen Mausohrs wurde in einem Fledermauskasten im NSG „Barnbruch“ nordwestlich von Wolfsburg nachgewiesen (TAEP NLWKN 2020). Daneben liegt ein bekanntes Wochenstubenquartier im Einzugsbereich des FFH-Gebiets 90 in der Kirche Ahldens im Heidekreis.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Durch die Konzentration in großen bis sehr großen Wochenstubenkolonien in Gebäuden ist die Art durch Sanierung solcher Räume und/ oder die unsachgemäße Anwendung von Holzschutzmitteln gefährdet. Der Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft stellt ebenso einen weiteren bedeutenden Gefährdungsfaktor dar.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Für die Fledermäuse ist eine Bewertung des EHG aufgrund der Datenlage und der Teilgebietsbetrachtung nicht sinnvoll. Auch die Datenlage aus einem Gutachten (Myotis 2016) in Teilgebieten des FFH-Gebiets 90 reichte nicht aus, um auf dem SDB für das gesamte FFH-Gebiet 90 anzupassen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021).

4.2.3.5 Semiaquatische Säugetiere

Wertvolle Bereiche sind gem. NLWKN (2021) entlang des Fließgewässer-Teich-Komplexes zwischen Seershausen und Meinersen ausgewiesen. Zudem ist gem. alw (2010) und biodata GbR (2011a) ein bedeutendes Vorkommen von Säugetieren in diesem Gebiet gegenwärtig. Ein weiterer wertvoller Bereich ist der große Fließgewässerkomplex bei Dieckhorst (NLWKN 2021).

1337 Biber* (*Castor fiber*)

Lebensraumanprüche: Die Art ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen sie bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Biber können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben und legen Biberbaue häufig in Uferböschungen an. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen. Ansiedlungen des Bibers sind meist gut daran zu erkennen, dass in ihrem Umfeld die Stämme und Äste von Weiden, Pappeln und anderen Ufergehölzen auf charakteristische Art und Weise abgenagt sind. Liegen die Ansiedlungen im Wald und bestehen bereits längere Zeit, so haben sich im Aktionsraum des Bibers in Folge der Nageaktivitäten der Tiere meist ausgedehnte artenreiche Feuchtwiesen entwickelt.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Für den Biber hat es eine flächendeckende, fundierte Kartierung gegeben (RAMME 2019), aus der sich Referenzzeitpunkt und -zustand für die Art ableiten lassen. Der Planungsraum besteht aus Abschnitten der Aller und Oker. Beide Flüsse sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten durch den Biber besiedelt worden; deshalb sind Referenzzeitpunkt und -zustand für die Flüsse unterschiedlich. Der Zeitpunkt der ersten fundierten, landesweiten Biber-Kartierung dieses Allerabschnitts war 2012, was den Referenzzeitpunkt darstellt; der Referenzzustand sind vier Reviere. An der Oker wurde der Biber bei der landesweiten Kartierung in 2015 (Referenzzeitpunkt) erstmals festgestellt; der Referenzzustand sind zwei Reviere. Laut aktuellem Gutachten (2019) befinden sich am entsprechenden Abschnitt der Aller nun neun und an der Oker fünf Reviere (RAMME 2019).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Die Hauptgefährdung für den Biber war die direkte Verfolgung durch den Menschen. Später kam die großräumige Zerstörung des Lebensraums hinzu, wie Gewässerausbau, Zunahme der Hochwasserereignisse und Zerstörung der Durchgängigkeit der Fließgewässer durch Querbauwerke. Gem. DSK (2014) existieren an Oker und Aller 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Gegenwärtig geht von der Zersplitterung der Landschaft eine besondere Gefahr (Verunfallung auf der Straße) aus.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Bisher ist der Lebensraum entlang der Aller jedoch nur dem EHG C und an der Oker dem EHG B zuzuordnen (RAMME 2019).

1355 Fischotter* (*Lutra lutra*)

Lebensraumansprüche: Besiedelt werden alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume. Eigentlicher Lebensraum ist das strukturreiche Ufer mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d. h., vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke. Ein Männchenrevier überlagert meist mehrere Weibchenreviere. Der große Raumanspruch des Fischotters macht ihn in der dicht besiedelten und stark von Verkehrswegen durchschnittenen Landschaft Mitteleuropas sehr anfällig gegenüber Verkehrsverlusten, insb. da, wo die Verkehrswege Gewässer mit nicht von den Tieren zur Querung nutzbaren Brücken und Durchlässen kreuzen.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Fischotter konnte im gesamten Planungsraum (in allen sieben NSG) nachgewiesen werden (TAEP NLWKN 2020). Die Populationsgröße wird nach dem SDB (2020) auf 6-10 Tiere geschätzt.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Die Hauptgefährdung war bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Bejagung. Heute werden v. a. die Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und vernetzten Landschaftsteilen, der Einfluss von Umweltschadstoffen, der Tod auf der Straße und die Zerstörung der Durchgängigkeit der Fließgewässer durch Querbauwerke für den Rückgang der Art verantwortlich gemacht. Gem. DSK (2014) existieren an Oker und Aller 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der EHG des Fischotters wurde mit gut bewertet (SDB 2020).

4.3 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Bestandsdarstellung der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und Methodik der Habitatanalyse

Die Darstellung erfolgt auf Karte 4 (19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000).

- Darstellung von Punkterfassungen (Brutvögel) der maßgeblichen Arten im EU-VSG V47 (biodata GbR 2001, 2006, 2017) und im NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ [2006, 2011, biodata GbR (2011b)].
- Darstellung von Brutvogelgebieten und -revieren sowie Greifvogelhorsten im EU-VSG V47 im Bereich des Planungsraums (alw 2011).
- Darstellung der wertvollen Bereiche der Gast- und Brutvögel auf landesweiter, regionaler, EU-VSG oder lokaler Ebene bzw. Status offen mit Bewertung aus den Jahren 2010 bzw. 2006 (NLWKN 2021).
- Darstellung der potenziellen Habitate der ökologischen Gilden der Vögel innerhalb des Planungsraums (sog. Habitatanalyse).

Die potenziellen Habitate (Habitatanalyse) der ökologischen Gilden der Vögel wurden hergeleitet, indem in einem ersten Schritt in den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011, 2020) recherchiert wurde, welche der hier zu betrachtenden Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie für welchen LRT als „charakteristisch“ (Definitionen s. o.) angesehen werden - wobei bestimmte LRT auch immer bestimmte Biotoptypen beinhalten -, um in einem zweiten Schritt die so pro LRT ermittelten Arten nach den hier gebildeten ökologischen Gilden der Vögel zu gruppieren; aber auch sich zusätzlich für eine Art der EU-Vogelschutzrichtlinie eignende BTT (ohne LRT-Status) wurden mit in die Betrachtung einbezogen.

Tabelle 12 ordnet die hier zu betrachtenden Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie nach Gilden getrennt den LRT zu (Mehrfachnennungen Arten pro Lebensraum und LRT pro Gilde möglich), für die sie jeweils charakteristisch sind und listet weitere sich als Habitat eignende Biotoptypen auf. Diese enthalten BTT, die nach DRACHENFELS (2021) generell eine Erfassungseinheit für den jeweiligen LRT darstellen, jedoch aufgrund ihrer Ausprägung zum Zeitpunkt der Kartierung keinem LRT-EHG (A/B/C/E) entsprachen sowie weitere Biotoptypen, die zumindest eine Bedeutung als Teilhabitat für manche der hier zu betrachtenden Arten haben. Einen Überblick über die Größen der potenziellen Habitate der ökologischen Gilden der Vögel im überlappenden Teil des EU-VSG V47 gibt Tabelle 13.

Tabelle 12: Herleitung der potenziellen Habitate im Bestand der ökologischen Gilden der Vögel, aufbauend auf dem ökologischen Prinzip der „charakteristischen Arten“.

Gilde (Kürzel)	charakteristische Arten pro LRT	Arten pro Gilde	LRT	sich eignende BTT (darunter ggf. auch LRT)
Wiesen- vögel (WiV)	6410: Bekassine**, Braunkehlchen*, Wiesenschafstelze 6510: Braun- kehlchen*, Kiebitz**, Großer Brachvogel**, Uferschnepfe** , Weißstorch* , Wie- senschafstelze	Bekassine**, Braunkehlchen*, Großer Brachvogel**, Kiebitz**, Uferschnepfe** , Weißstorch* , Wiesenschafstelze	6410 6510	Grünland (GA, GE, GF, GI, GM, GN, GW)

Gilde (Kürzel)	charakteristische Arten pro LRT	Arten pro Gilde	LRT	sich eignende BTT (darunter ggf. auch LRT)
Waldvögel (WaV)	9160: Grauspecht** , Mittelspecht, Schwarzstorch*, Wespenbussard* 9190: Mittelspecht 91D0*: Waldschnepfe 91E0*: Mittelspecht, Pirol*, Schwarzstorch*, Waldschnepfe 91F0: Mittelspecht, Pirol*, Schwarzstorch*, Wespenbussard*	Grauspecht** , Mittelspecht, Pirol*, Schwarzspecht , Schwarzstorch*, Waldschnepfe , Wespenbussard*	9160 9190 91D0* 91E0* 91F0	Wälder (WA, WB, WC, WE, WH, WJ, WK, WP, WQ, WR, WU, WV, WW, WX, WZ, UW)
Greifvögel + Uhu (GF) (Brutplätze bzw. Horstbäume)	9160: Rotmilan** , Seeadler* 9190: Rotmilan** 91E0*: Rotmilan** , Seeadler* 91F0: Rotmilan** , Seeadler*	Rotmilan** , Seeadler*, Uhu*	9160 9190 91E0* 91F0	Wälder (WA, WB, WC, WE, WH, WJ, WK, WP, WQ, WR, WU, WV, WW, WX, WZ, UW) Gehölzbestände (HB, HFB, HFM, HFS, HN, HO; mit Starkbäumen)
Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen (VRV)	(keine der Arten ist für einen der hier zu betrachtenden LRT charakteristisch)	Drosselrohrsänger* , Kleines Sumpfhuhn* , Rohrdommel* , Rohrschwirl* , Rohrweihe* , Schilfrohrsänger* , Tüpfelsumpfhuhn** , Wasserralle*	kein LRT	gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoo- re (NR, NS), Verlan- dungsgesellschaften mit Röhricht (VER, VOR), Uferstaudenflur (UF)
Schwimmvögel (Stillgewässer) (SV)	3150: Knäkente**, Löffelente**, Hau- bentaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher* 3160: Krickente	Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente**, Krickente*, Löffelente**, Reiherente, Rothalstaucher*, Schwarzhalstaucher, Stockente, Zwergtaucher*, Gänsesäger (GV), Spießente (GV), Zwergsäger GV)	3150 3160	Stillgewässer (S) und Verlandungszonen (V)
Heckenvögel (HV)	(keine der Arten ist für einen der hier zu betrachtenden LRT charakteristisch)	Nachtigall*, Neuntöter*	kein LRT	Gebüsche (B) Gehölzbestände (HB, HFB, HFM, HFS, HN, HO)
Vögel der Fließgewässer (VF)	3260: <i>Flussregenpfeiffer*</i>	<i>Flussregenpfeiffer*</i>	3260	Fließgewässer (FB, FF, FM, FV)

Erläuterungen: wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); GV = Gastvögel; Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst.

Tabelle 13: Überblick über die Größen der potenziellen Habitats der ökologischen Gilden der Vögel im überlappenden Teil des EU-VSG V47.

Gilde	potenzielle (Mindest-) Habitatgröße [ha]
(1) Wiesenvögel	247,5
(2) Waldvögel	67,6
(3) Greifvögel + Uhu	66,8
(4) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen	21,3
(5) Schwimmvögel	12,0
(6) Heckenvögel	15,1
(7) Vögel der Fließgewässer	7,7

4.3.2 Allgemeines

Nachfolgend werden die für das FFH-Gebiet 90 zu berücksichtigenden Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie - nach ökologischen Gilden getrennt - bzgl. Lebensraumsansprüchen, Bestand und Verbreitung (s. Karte 4) sowie Beeinträchtigungen und Gefährdungen näher beschrieben und der EHG bewertet.

Die Angaben zu Lebensraumsansprüchen sowie zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen sind (sofern nicht anders angegeben) den Vollzugshinweisen entnommen (NLWKN 2011).

Die Datengrundlage für die Bestandsbeschreibung bildet die Brutvogelkartierung im EU-VSG V47 (biodata GbR 2017), wobei nur die Daten Berücksichtigung finden, die sich auf den Planungsraum - hier also den überlappenden Teil des EU-VSG V47 mit dem FFH-Gebiet 90 - beziehen. Zusätzlich liefern die Unterschutzstellungsverfahren zu den NSG „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“ und „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (biodata GbR 2011a) zusätzliche Daten. Weitere Informationen zu Brutvogelgebieten und -revieren liefert das Büro „alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser“ (alw 2011). Die Daten zu den wertvollen Bereichen der Brut- und Gastvögel stammen vom NLWKN (NLWKN 2021).

Neben den vorhandenen Nachweisen sind in Karte 4 zusätzlich auch die potenziellen Habitats der hier zu betrachtenden ökologischen Gilden der Vögel bzw. Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie dargestellt. Eine Zuordnung der potenziellen Habitats in Form der LRT, für die die Arten als charakteristisch angesehen werden sowie sich zusätzlich eignende Biotoptypen (ohne LRT-Status) zeigt Tabelle 12 („Herleitung der potenziellen Habitats der ökologischen Gilden der Vögel“).

4.3.3 Ökologische Gilden der Vögel

Nach der „Aktualisierung der Gebietsvorschläge gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) in Niedersachsen“ hat das EU-VSG V47 eine herausragende Bedeutung für Brutvögel der Schilfröhrichte, Seggenrieder und Flachwasserbereiche (Rohrdommel, Rohrweihe, Rohrschwirl, Rohrsänger, Rallen) und ist weiterhin wichtiges Brutgebiet für Arten der Bruch- und Auwälder (Greifvögel, Spechte, Waldschnepfe) sowie des Feuchtgrünlands (wiesenbrüten-

de Limikolen, Weißstorch), wobei insb. die enge räumliche Verzahnung von Grünland, Gewässern und Wäldern das Gebiet für Bewohner von Lebensraumkomplexen besonders geeignet macht (MU 2001).

Wertbestimmende Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 VSchRI) mit z. T. landesweit bedeutenden Beständen sind Bewohner großflächiger Schilfröhrichte und Seggenrieder (Rallen: Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn; Rohrdommel, Rohrweihe) sowie Bewohner alt- und totholzreicher Bruch- und Auenwälder (Spechte: Grau- und Schwarzspecht, Greifvögel: Rotmilan); das Grünland ist als Weißstorch-Nahrungshabitat bedeutend.

Auch bei den wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VSchRI), die im Gebiet als Brutvögel mit z. T. landesweit bedeutenden Beständen vorkommen, handelt es sich um Bewohner strukturreicher Röhrichtbestände (Drossel- und Schilfrohrsänger, Rohrschwirl, Wasserralle), Bewohner des Feuchtgrünlands (Uferschnepfe) sowie Bewohner großflächiger Bruch- und Feuchtwaldbestände (Waldschnepfe).

Diese Einstufungen finden ihren Niederschlag auch in der für Niedersachsen erstellten Liste der „Wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete“ (NLWKN 2017).

Darüber hinaus wurden im Gebiet auch folgende, für die Gebietsauswahl aber nicht ausschlaggebende Arten regelmäßig nachgewiesen (MU 2001):

Anhang I-Arten: Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzstorch, Seeadler, Uhu, Wespenbussard und Zwergsäger.

Zugvogelarten: Bekassine, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Nachtigall, Pirol, Reiherente, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Spießente, Stockente, Tafelente, Wiesenschafstelze und Zwergtaucher.

Aber auch diese Vogelarten sind maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-VSG V47, die durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet sind; das EU-VSG V47 ist somit auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung.

Demzufolge wird hier aufgrund der Vielzahl der beim Zielkonzept und bei der Maßnahmenplanung (potenziell) zu berücksichtigenden Arten (N = 44) dem ökologischen Konzept der „Gilden“ gefolgt, bei denen es sich nach SCHAEFER (2012) um Gruppen von Arten handelt, die gleiche Ressourcen in ähnlicher Weise nutzen (z. B. grundsätzlich gleich gerichtete Habitatansprüche bzw. eine relativ enge Bindung an bestimmte Habitatstrukturen haben).

In Anlehnung an KRÜGER et al. (2014), die eine für diese Zwecke gut nutzbare Gildenbildung vorgelegt haben, werden folgende sieben ökologische Gilden unterschieden, die v. a. Arten ähnlicher Lebensraumnutzung, in einem Fall aber auch Arten systematischer Zugehörigkeit zusammenfassen: (1) Wiesenvögel, (2) Waldvögel, (3) Greifvögel + Uhu (hier Uhu insb. als Nutzer von Greifvogelnestern als Brutplatz), (4) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, (5) Schwimmvögel, (6) Heckenvögel und (7) Vögel der Fließgewässer. Die Zuordnung des jeweiligen Artenspektrums mit Angabe des Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

bzw. Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015) zu den einzelnen Gilden ist Tabelle 14 zu entnehmen.

Tabelle 14: Die ökologischen Gilden der Vögel mit Zuordnung des jeweiligen Artenspektrums.

ökologische Gilde (Kürzel)	Art	RL D	RL NI	W/M	TW	TO	BL	FFH 90
(1) Wiesenvögel (WiV)	Bekassine**	1	1	1	1	1	1	x
	Braunkehlchen*	2	2	2	1	2	1	x
	Großer Brachvogel**	1	2	2	2	1	0	
	Kiebitz**	2	3	3	3	3	2	x
	Uferschnepfe**	1	2	2	2	1	0	x
	Weißstorch*	3	3	3	3	3	3	x
	Wiesenschafstelze	*						x
(2) Waldvögel (WaV)	Grauspecht**	2	2		0	2	2	x
	Mittelspecht	*						
	Pirol*	V	3	3	3	3	3	x
	Schwarzspecht	*						x
	Schwarzstorch*	*	2		1	2	2	
	Waldschnepfe	V	V	V	V	V	V	x
	Wespenbussard*	3	3	3	3	3	3	x
(3) Greifvögel + Uhu (GF)	Rotmilan**	V	2		1	2	2	x
	Seeadler*	*	2	2	2	2	1	
	Uhu*	*						
(4) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen (VRV)	Drosselrohrsänger*	*	2	1	1	2	2	
	Kleines Sumpfhuhn*	3	1		0	1	1	
	Rohrdommel*	3	1	1	1	1	1	
	Rohrschwirl*	*						
	Rohrweihe*	*	V	V	V	V	V	x
	Schilfrohrsänger*	*			3	V	3	x
	Tüpfelsumpfhuhn**	3	2	2	2	2	2	
	Wasserralle*	V	3	3	3	3	3	x
(5) Schwimmvögel (SV)	Graugans	*						
	Haubentaucher	*						
	Höckerschwan	*						
	Knäkente**	2	1	1	1	1	1	x
	Krickente*	3	3	3	3	3	3	
	Löffelente**	3	2	2	2	1	1	
	Reiherente	*						
	Rothalstaucher*	*	3	3	3	3	3	
	Schwarzhalstaucher	*						
	Stockente	*						
	Zwergtaucher*	*	V	V	V	V	V	x
	Gänsesäger (GV)							
	Spießente (GV)							
	Zwergsäger (GV)							
(6) Heckenvögel (HV)	Nachtigall*	*	V	3	3	V	V	x
	Neuntöter*	*	3	3	3	3	3	x
(7) Vögel der Fließgewässer (VF)	<i>Flussregenpfeifer*</i>	*	3	3	3	3	3	x

Erläuterungen: wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), RL NI = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015), W/M = Watten und Marschen, TW = Tiefland-West, TO = Tiefland-Ost, BL = Bergland mit Börden, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = ge-

fährdet, V = Vorwarnliste, * = derzeit ungefährdet, - = kein Vorkommen bekannt, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten; GV = Gastvogel, alle anderen Vogelarten = Brutvogel o. Brut- und wichtiger Gastvogel; Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst.

Im Kontext der Vogelschutzrichtlinie muss differenziert werden zwischen dem EHG gem. SDB, der eine Bewertung der für die Art wichtigen Habitatelemente und deren Wiederherstellbarkeit darstellt, und dem EHG der Art nach BOHLEN & BURDORF (2005). Beiden EHG ist jedoch gemeinsam, dass sie eine Bewertung des gesamten EU-VSG darstellen und nach Ansicht des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) eine Differenzierung dieser Bewertung nach Teilgebieten nur durch ein eigenes Gutachten möglich wäre. Demzufolge werden im Folgenden zunächst die entsprechenden Angaben aus dem SDB übernommen (Tabelle 15). Sofern verfügbar (betrifft nur eine Auswahl der beim Zielkonzept und bei der Maßnahmenplanung (potenziell) zu berücksichtigenden 44 Arten), werden in Tabelle 16 auch die entsprechenden Angaben gem. BOHLEN & BURDORF (2005) zusammengestellt, die biodata GbR (2006, 2017) entnommen wurden.

Tabelle 15: Populationsgrößen (P) und Erhaltungsgrade (EHG) der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gem. SDB (1999, 2018) im EU-VSG V47 nach Gilden getrennt.

Gilde	Art	SDB 1999 (EU-VSG V47)		SDB 2018 (EU-VSG V47)		FFH 90
		P	EHG	P	EHG	
(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B	x
	Braunkehlchen*	10	B	1	B	x
	Großer Brachvogel**	3	C	1	C	
	Kiebitz**	14	C	31	B	x
	Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C	x
	Weißstorch*	2	B	7	B	x
	Wiesenschafstelze	13	B	8	B	x
(2) WaV	Grauspecht**	2	B	0-1	B	x
	Mittelspecht	>3	B	32	B	
	Pirol*	6	B	20	B	x
	Schwarzspecht	5	B	3	B	x
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B	
	Waldschnepfe	9	B	7	B	x
	Wespenbussard*	1	B	1	B	x
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B	x
	Seeadler*	1	B	1	B	
	Uhu*	1	C	0 - 1	B	
(4) VRV	Drosselrohrsänger*	2	B	6	B	
	Kleines Sumpfhuhn*	1	B	0 - 1	B	
	Rohrdommel*	1	B	0 - 1	B	
	Rohrschwirl*	17	B	30	B	
	Rohrweihe*	12	B	7	B	x
	Schilfrohrsänger*	21	B	67	B	x
	Tüpfelsumpfhuhn**	12	B	5	B	
(5) SV	Wasserralle*	38	B	31	B	x
	Gaugans	19	B	23	B	
	Haubentaucher	7	B	6	B	
	Höckerschwan	3	B	4 - 7	B	

Gilde	Art	SDB 1999 (EU-VSG V47)		SDB 2018 (EU-VSG V47)		FFH 90
		P	EHG	P	EHG	
	Knäkente**	1	B	2	B	x
	Krickente*	1	B	1 - 3	B	
	Löffelente**	2	B	2	B	
	Reiherente	6	B	4 - 6	B	
	Rothalstaucher*	1	B	0 - 1	B	
	Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B	
	Stockente	18	B	20 - 50	B	
	Zwergtaucher*	1	B	4	B	x
	Gänsesäger (GV)	23	B	8	B	
	Spießente (GV)	40	B	20	B	
	Zwergsäger (GV)	1	C	11	B	
(6) HV	Nachtigall*	9	B	34	B	x
	Neuntöter*	>4	B	40	B	x
(7) VF	Flussregenpfeifer*	2	B	2	B	x

Erläuterungen: Gilde: (1) WiV = Wiesenvögel, (2) WaV = Waldvögel, (3) GF = Greifvögel + Uhu, (4) VRV = Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, (5) SV = Schwimmvögel, (6) HV = Heckenvögel, (7) VF = Vögel der Fließgewässer; wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); GV = Gastvogel, alle anderen Vogelarten = Brutvogel o. Brut- und wichtiger Gastvogel; FFH 90: x = Vorkommen im Planungsraum (Ausschnitt des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn); Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst.

Tabelle 16: Populationsgrößen (P), Habitatqualität (H), Beeinträchtigungen (B) und Gesamtbewertung (ges) sowie dazugehörige Erhaltungsgrade (EHG) der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie gem. biodata GbR (2006, 2017; Bewertung nach BOHLEN & BURDORF 2005) im EU-VSG V47 nach Gilden getrennt.

Gilde	Art	biodata GbR (2006)					biodata GbR (2017)					FFH 90
		P	EHG P	EHG H	EHG B	EHG ges	P	EHG P	EHG H	EHG B	EHG ges	
(1) WiV	Bekassine**	5	C	B-C	B	B-C	3	C	B-C	B-C	C	x
	Braunkehlchen*	11	B-C	B	B	B-C	1	C	B-C	B	C	x
	Großer Brachvogel**	2	C	B	B	B-C	1	C	B	B-C	B-C	
	Kiebitz**	20	C	B	B	B-C	31	B	B	B	B	x
	Weißstorch*	3	B-C	A	B	B	7	A	A	B	A	x
(2) WaV	Grauspecht**						0	C	C	B	C	x
	Mittelspecht						32	B	B-C	B-C	B-C	
	Schwarzspecht						3	B	B	B	B	x
(3) GF	Rotmilan**	4	B	B	B	B	8	B	B	B	B	x
(4) VRV	Drosselrohrsänger*	0	C	B	B	C	6	B	B	B	B	
	Kleines Sumpfhuhn*	1	B	A-B	B	B	0	C	B-C	B	B-C	
	Rohrdommel*	2	B-C	A	B	B	0	C	B	B-C	C	
	Rohrschwirl*	24	A	A	B	A	30	A	A	B	A	
	Rohrweihe*	8	B	A	B	B	7	B	B	B	B	x
	Schilfrohrsänger*	23	B	A	B	B	67	A	A	B	A	x
	Tüpfelsumpfhuhn**	21	A	A	B	A-B	5	B	B-C	B	B	
	Wasserralle*	61	A	A	B	A	60	A	A	B	A	x
(6) HV	Nachtigall*	35	B	B	B	B	34	B	B	B	B	x
	Neuntöter*	28	B	B	B	B	40	B	B	B	B	x

Erläuterungen: Gilde: (1) WiV = Wiesenvögel, (2) WaV = Waldvögel, (3) GF = Greifvögel + Uhu, (4) VRV = Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, (6) HV = Heckenvögel; wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); GV = Gastvogel, alle anderen Vogelarten = Brutvogel o. Brut- und wichtiger Gastvogel; FFH 90: x = Vorkommen im Planungsraum (Ausschnitt des FFH-Gebiets 90 im LK Gifhorn).

4.3.4 Beschreibung und Bewertung der Arten der ökologischen Gilden der Vögel

Ein Großteil des Planungsraums ist gem. NLWKN (2021) als avifaunistisch wertvoller Bereich für Brut- oder Gastvögel in Niedersachsen ausgewiesen. Die Einteilung für Brutvögel differenziert sich innerhalb des Planungsraumes und angrenzender Bereiche in Status landesweit, regional, lokal sowie Status offen (es liegen keine oder nicht ausreichende Daten zur Einstufung vor) auf Grundlage von Daten des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms aus dem Zeitraum 2005 bis 2009 (Bewertung 2010). In Karte 4 wird im Falle, dass die Einstufung 2010 für Bereiche Status offen ergeben hat und aus 2006 eine differenziertere Bewertung vorliegt, auf diese zurückgegriffen. Daten zu wertvollen Gastvögelbereichen stammen aus der Bewertung von 2018.

Demnach liegen Bereiche für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung (Bewertung 2010 bzw. 2006) innerhalb der Oker bzw. Alleraue (als Teil des Planungsraums) im südlichen Abschnitt des NSG Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück, westlich Groß Schwülper, zwischen Seershausen und Dalldorf, östlich und westlich von Müden und zwischen Filterberg bis vor Osloß. Weitere Bereiche landesweiter Bedeutung grenzen z. T. direkt an den Planungsraum an (s. Karte 4). Bereiche für Brutvögel mit regionaler Bedeutung (Bewertung 2010 bzw. 2006) finden sich entlang der Oker westlich von Hillerse, nördlich Dalldorf und zwischen Seershausen und Meinersen. Innerhalb der Alleraue grenzt lediglich östlich Weyhausen ein regional bedeutender Brutvogelbereich an den Planungsraum an. Zwischen Hillerse und Dalldorf liegt ein lokal bedeutender Bereich (Bewertung 2006). Bereiche mit dem Status offen, die keine weitere Differenzierung in der Bewertung 2006 erhalten hatten, liegen bei Klein Schwülper, westlich Dalldorf, westlich und östlich Gifhorn sowie südöstlich Weyhausen. Der gesamte Bereich des EU-VSG V47 gilt zudem als besonders wertvoll.

Ein wertvoller Bereich für Gastvögel innerhalb des Planungsraums mit regionaler Bedeutung (Bewertung 2018) liegt südlich Walle. Wertvolle Bereiche mit offenem Status finden sich in der Okeraue zwischen Seershausen und Müden, in der Alleraue westlich Müden, innerhalb des städtischen Allerverlaufs (inkl. der nördlich angrenzenden Seen außerhalb des Planungsraums).

In der Erläuterung des NLWKN zu den wertvollen Bereichen weist das NLWKN darauf hin, dass keine Einordnung als wichtiger Bereich bzw. als Status offen nicht heißt, dass diese Bereiche keine avifaunistische Bedeutung haben, sondern nur, dass nicht ausreichende Brutvogel-Bestandszahlen vorliegen.

4.3.4.1 Wiesenvögel

Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

Lebensraumsansprüche: Die Bekassine bewohnt offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften von unterschiedlicher Ausprägung sowie Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore (hier v. a. auf Wiedervernässungsflächen), Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen und Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenrieder sowie lockere Röhrichte). Auch auf sehr kleinen, geeigneten Flächen und im Hochmoor in kleinen renaturierten Handtorfstichen kommt die Bekassine vor. Die Art reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung. Die höchsten Dichten werden auf großflächig wiedervernässten Niedermoorwiesen mit Übergängen zu Seggenriedern sowie im Hochmoor

auf renaturierten Abtorfungsflächen mit hohem Deckungsgrad an *Sphagnum* und hohen Wasserständen erreicht.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Planungsraum gab es nur drei Brutzeitfeststellungen der Bekassine in 2017, die aber wohl auf späte Durchzügler zurückgehen. Davon befinden sich zwei in der Nähe von Weyhausen sowie eine auf einer Fläche der NLF im Süden des Gebiets. Desweiteren gibt es einen Brutverdacht im östlichen Teil des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Die primären Rückgangsursachen sind in einer veränderten Grünlandbewirtschaftung zu suchen, u. a.

- Abtrocknung der Böden durch Entwässerung und eine Verdichtung durch schweres Gerät bewirken, dass die Bekassine mit ihrem Schnabel nicht mehr in den Boden dringen kann,
- durch eine Nivellierung des Bodenreliefs fehlen staunasse Senken, die noch bis in den Sommer hinein gute Nahrungsbedingungen bieten,
- geeignete Brutplätze an nassen Stellen werden zunehmend durch dazwischenliegende Flächen fragmentiert bzw. isoliert,
- Eutrophierung und intensive Nutzung führen zu einer Verfilzung der Vegetation, so dass die Vögel nicht mehr hindurch laufen können,
- eine Bewirtschaftung kann durch schnelles Abtrocknen der Böden früher im Jahr erfolgen (biodata GbR 2017).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der Bestandsrückgang der Bekassine im gesamten EU-VSG V47 von zwölf Revieren in 2001 auf drei in 2017 spiegelt den allgemeinen Trend einer bereits lange vor der Jahrtausendwende einsetzenden Entwicklung wider. Brutverdacht mit Balzbeobachtungen gab es nur noch im südlichen Teil der Dünenwiesen (außerhalb Planungsraum). Im Ilkerbruch (außerhalb Planungsraum) ist die Art offenbar als Brutvogel ganz verschwunden (biodata GbR 2017). Der EHG der Art wird als gut eingestuft (SDB 2018).

Braunkehlchen* (*Saxicola rubetra*)

Lebensraumsprüche: Das Braunkehlchen bewohnt offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren sowie Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Die Art ist bevorzugt an Nutzungsgrenzen (z. B. Wiese/ Weide, Wiese/ Acker, Weide/ Acker) und ruderalen Saumstrukturen zu finden. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Das Vorhandensein von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen ist ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert; zudem benötigt das Braunkehlchen eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Jagdwarten.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: 2017 gab es für das Braunkehlchen drei Brutzeitfeststellungen im Grünland, insb. bei Weyhausen und westlich davon (biodata GbR 2017). 2001 konnte für das Braunkehlchen viermal Brutverdacht gemeldet werden (biodata GbR 2001)

und dreimal in 2006 (biodata GbR 2006). Desweiteren gab es einen Brutverdacht (Jahr unbekannt) im östlichen Teil des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Der Verlust und die Qualitätsverschlechterung der Lebensräume durch Intensivierung der Landnutzung (insb. im Grünland) stellen die Hauptgefährdungsursachen dar. Dazu zählen:

- Grünlandumbruch,
- Verlust von kleinräumiger Strukturvielfalt und Verlust von Brachen, Ruderal-, Rand- und Kleinststrukturen (z. B. Zäune, Warten, Weg- und Grabenränder) durch Flächenzusammenlegungen und Flurbereinigungen,
- Intensivierung der Grünlandnutzung (Verlust von Gelegen durch frühe Mahd und durch intensive Beweidung),
- Verschlechterung des Nahrungsangebots und der Nahrungserreichbarkeit durch artenarme, homogene, einheitlich hohe und dichte Grasbestände (starke Düngung und regelmäßige Neueinsaaten in kurzen Zeitabständen),
- Gelegeverluste durch frühzeitige Mahd von Weg- und Grabenrändern, Freimähen von Weidezäunen, Mahd von Hochstaudenhorsten (Distel, Brennnessel, Wiesenkerbel, Ampfer) zur Grünlandpflege,
- Verlust und Qualitätsverschlechterung der Lebensräume durch langfristig vollständige Nutzungsaufgabe (z. B. übermäßige flächige Verbuschung bzw. Entwicklung ununterbrochener Gehölzreihen oder auch Ausbildung großflächig homogener und dicht geschlossener Hochstauden-, Altgras-, Binsen-, Röhricht- oder Großseggenfluren) bzw. Nutzungsänderungen (z. B. Aufforstungen).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für das Braunkehlchen negativ zu beurteilen; im gesamten EU-VSG V47 sank der Brutbestand von zehn Brutpaaren im Jahr 1999 auf ein Brutpaar im Jahr 2018 ab (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist dennoch weiterhin als gut einzustufen (SDB 2018).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Lebensraumanprüche: Naturnahe Lebensräume des Kiebitzes sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden, wobei ein offener Landschaftscharakter kennzeichnend ist. In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, v. a. in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten, industriellen Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu den Schwingrasen. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Der Flächenbedarf eines Brutpaars hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Kiebitz ist im Planungsraum flächendeckend auf Äckern und im Grünland verbreitet. 2017 konnten drei Brutzeitfeststellungen erbracht

werden sowie ein Brutnachweis mit zwei Jungvögeln und achtmal ein Brutverdacht (biodata GbR 2017). 2006 gab es einen Brutnachweis und zweimal Brutverdacht (biodata GbR 2006), 2001 hingegen nur einen Brutverdacht (biodata GbR 2001). Auffallend viele Paare waren 2017 im Norden zu finden. Die Art brütete hier auf Maisäckern, auf denen es große Ausfälle aufgrund starken Regens gab, aber auch an Überschwemmungsflächen in Wiesen (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Der Verlust und die Qualitätsverschlechterung der Lebensräume durch Intensivierung der Landnutzung (insb. im Grünland) stellen die Hauptgefährdungsursachen dar. Dazu zählen:

- Entwässerung der Lebensräume,
- Verlust von Grünland (Umwandlung in Ackerflächen oder sonstiger Landschaftsverbrauch),
- Intensivierung der Landbewirtschaftung führt zu Gelegeverlusten (zunehmend häufigere mechanische Bearbeitung der Flächen in kürzeren Zeitintervallen),
- Nahrungsmangel auf intensiv genutzten Flächen (Verlust der Nahrungsgrundlage durch Biozideinsatz),
- Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau,
- Strukturveränderungen in der Landschaft (Bauten, Anpflanzungen etc.),
- höherer Prädationsdruck in entwässerten Gebieten,
- Störungen durch Landwirtschaft und Freizeitnutzung.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Die Bestände des Kiebitzes sind gegenüber den 1990er Jahren, als noch bis zu 75 Brutpaare im Barnbruch festgestellt wurden, stark abgefallen, jedoch fällt die Bilanz 2017 - teils aufgrund günstiger Witterung - mit mind. 31 Bruten besser aus als im Erfassungsjahr 1999 mit 14 Brutpaaren (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist daher nun als gut einzustufen (SDB 2018). Insgesamt kann man von einer Stabilisierung auf niedrigem Niveau sprechen und, dass der Kiebitz auch Äcker und Spül- oder Überschwemmungsflächen (auch in Wiesen) als Brutplatz nutzt, hingegen im Grünland mittlerweile sonst fehlt. Dies ist vermutlich auf die Vegetationsverdichtung aufgrund hoher Eutrophierung zurückzuführen.

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) - wertbestimmend**

Lebensraumanprüche: Ursprünglich besiedelt die Uferschnepfe baumfreie Niedermoore (v. a. Seggenmoore) und Übergänge zu Hochmooren, feuchte Flussniederungen und Ästuar. Heute ist sie v. a. Brutvogel des Feuchtgrünlands mit stocherfähigem, nahrungsreichem Boden. Im Grünland sind ein hoher Grundwasserstand mit temporär überfluteten Teilflächen zu Brutbeginn, mosaikartige Bewirtschaftungs- und Standortstrukturen mit lückiger Vegetation und heterogener Grashöhenverteilung wichtig sowie möglichst gehölzfreie Bereiche von vorzugsweise 500 ha oder mehr sowie nahrungsreiche Böden. Vertikale Strukturen und hochwüchsige Brachen und Brachestreifen können sich negativ auswirken.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Eine Brutzeitfeststellung der Uferschnepfe gab es 2006 im Grünland westlich von Wolfsburg (biodata GbR 2006).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Der Verlust und die Qualitätsverschlechterung der Lebensräume durch Intensivierung der Landnutzung (insb. im Grünland) stellen die Hauptgefährdungsursachen dar. Dazu zählen:

- Lebensraumverlust durch Grundwasserabsenkung oder Entwässerung und Zerstörung von Salzwiesen, Feuchtwiesen, Überschwemmungsflächen und Mooren,
- Eindeichung und Begradigung von Flussläufen und anderen Gewässern (auch an der Küste),
- Melioration,
- intensive Grünlandbewirtschaftung (frühe Mahdtermine, hohe Beweidungsdichten, schnelles dichtes Vegetationswachstum),
- Verbrachung nicht mehr oder zu extensiv genutzter Grünlandflächen,
- Verschlechterung oder Zerstörung der Bruthabitate,
- häufige Gelege- und Jungvogelverluste durch häufige und frühe Mahd und Ernte, maschinelle Bearbeitung, erheblichen Viehtritt sowie Störungen,
- Brutverluste durch anthropogen bedingt erhöhten Prädationsdruck v. a. in entwässerten Landschaften (u. a. Fuchs, Musteliden/ Marderartige),
- Störungen durch Freizeitnutzung,
- Lebensraumveränderungen und -verlust in den Rast- und Überwinterungsgebieten durch Überbauung, Trockenlegung, Verschmutzung etc.,
- Hauptursache sind jedoch die ungünstigen Lebensraumbedingungen der Brutgebiete mit zu niedriger Überlebensrate der Küken.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für die Uferschnepfe abnehmend; im gesamten EU-VSG V47 sank der Brutbestand von drei Brutpaaren im Jahr 1999 auf 0 bis 1 Brutpaare im Jahr 2018 ab (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist als schlecht einzustufen (SDB 2018).

Weißstorch* (*Ciconia ciconia*) - wertbestimmend

Lebensraumsprüche: Der Weißstorch kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation vor. In Mitteleuropa bevorzugt die Art feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. Besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunsthäuser), zumeist aber in Siedlungsnähe; in Mitteleuropa sehr selten auch in Auwäldern.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: 2017 konnten zwei Brutnachweise des Weißstorchs im Grünland östlich von Osloß und südlich von Weyhausen erbracht werden. Zudem hält sich mind. zeitweise ein größerer Bestand (2017: 12 - 17 Exemplare) an Nichtbrütern im Gebiet auf (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Die Hauptgefährdung des Weißstorchs ist die Verschlechterung der Lebensräume in den Brutgebieten (v. a. Eindeichung, Trockenlegung von Feuchtgebieten und Grünland durch Flurbereinigung und Gewässerausbau, Wasserstandsregulierungen, Intensivierung und Nutzungsänderung in der Landnutzung, insb. fortschreitende Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, Ausbau der Infrastruktur etc.). Desweiteren können Kollision mit Freileitungen, Windenergieanlagen und an Straßen, Weidezäunen oder Schornsteinen die Art gefährden. Der Einsatz von Bioziden in der Landwirtschaft (Reduzierung und Belastung der Nahrungstiere, insbes. Feldmäuse) führt ebenso zu Beeinträchtigungen. Aber auch klimatische und/ oder ökologische Veränderungen in den Winterquartieren

(Dürreperioden etc.) und anthropogene Veränderungen in den Winterquartieren (Eindeichungen, Wegebau, „Regulierung“ der großen Bestände der Wanderheuschrecken etc.) beeinflussen das Überleben des Weißstorchs.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Die allgemein positive Bestandsentwicklung beim Weißstorch als Resultat umfassender und aufwändiger Schutzmaßnahmen macht sich auch im Barnbruch bemerkbar. Die Anzahl der Brutpaare ist von zweien im Jahr 1999 auf nunmehr sieben gestiegen (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Neben den Nisthilfen am Ilkerbruchsee (außerhalb Planungsraum), in den Barnbruchswiesen (außerhalb Planungsraum) und an der Mülldeponie (außerhalb Planungsraum), ist auch die Allerniederung mit den beiden Dörfern Osloß und Weyhausen besetzt (biodata GbR 2017). Der EHG ist als gut einzustufen (SDB 2018).

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava* [p. p.; *M. flava*])

Lebensraumsprüche: Die Wiesenschafstelze ist eigentlich ein Charaktervogel des mäßig feuchten bis nassen Grünlands, doch hat sie sich im Laufe des 20. Jahrhunderts - nicht nur in Niedersachsen - zunächst vereinzelt, später aber immer häufiger im Ackerland (besonders Raps-, Rüben-, Kartoffel- und Wintergetreidefelder) angesiedelt. Sie tritt aber auch in einer Vielzahl weiterer Lebensräume auf, die häufig durch vegetationsarme und/ oder feuchte Bodenbereiche gekennzeichnet sind (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Die Wiesenschafstelze konnte flächendeckend im Grünland und auf Äckern nachgewiesen werden. 2017 gab es vier Brutzeitfeststellungen und fünfmal Brutverdacht (biodata GbR 2017). Auch im Jahr 2001 konnte die Wiesenschafstelze fünfmal mit Brutverdacht erfasst werden (biodata GbR 2001).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Bedroht ist die Wiesenschafstelze, v. a. wiesenbrütende Populationen, durch Entwässerung, Flurbereinigung mit Verlust von Kleinstrukturen und Nutzungsintensivierung mit Düngung, Biozideinsatz und mehrmaliger Mahd. Weiterhin sorgen moderne Methoden der Ackerbewirtschaftung für Brutausfälle. Zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft reduzieren Nahrungs- und Bruthabitate (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der Bestandstrend der Wiesenschafstelze ist leicht rückläufig; im gesamten EU-VSG V47 sank der Brutbestand von 13 Brutpaaren im Jahr 1999 auf acht Brutpaare im Jahr 2018 ab (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist dennoch weiterhin als gut einzustufen (SDB 2018).

4.3.4.2 Waldvögel

Grauspecht (*Picus canus*) - wertbestimmend**

Lebensraumsprüche: Als Lebensräume des Grauspechts werden in Niedersachsen alte Laubwaldgebiete mit einem Schwerpunkt in Buchenwäldern bewohnt. Wichtig ist dabei ein leichter Zugang zum Boden, da bodenlebende Ameisen als Nahrungsressource unverzichtbar sind. Daher werden reich gegliederte Waldbestände mit einem hohen Grenzlinien- sowie Tot- und Bruchholzanteil bevorzugt besiedelt. Zum Arealrand hin nutzt die Art ein breiteres Habitatspektrum: Eichen-Buchenwälder oder Feucht- und Moorwälder (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Grauspecht konnte im Jahr 2017 im Unterschied zu den vorangegangenen Erfassungsjahren nicht mehr als Brutvogel festgestellt werden; es ergab sich lediglich eine Brutzeitfeststellung außerhalb des zusammenhängenden Waldgebiets im Bereich Mooschewiesen (biodata GbR 2017). Im Jahr 2008 gab es einen Brutverdacht südöstlich des Winkelsees in einem Waldgebiet.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: In Bezug auf die Habitatqualität ist anzumerken, dass im Gebiet Laubholzaltbestände, die u. a. auch gut geeignetes morsches Holz für die Anlage von Nisthöhlen bieten würden, nur stellenweise vorhanden sind. Auch der Grenzlinienanteil ist nur teilweise günstig ausgeprägt (biodata GbR 2017).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für den Grauspecht abnehmend; im gesamten EU-VSG V47 sank der Brutbestand von zwei Brutpaaren im Jahr 1999 auf 0 bis 1 Brutpaare im Jahr 2018 ab (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Insgesamt muss der EHG des Grauspechts im Gebiet als schlecht beurteilt werden (biodata GbR 2017). Im Vergleich dazu wird der EHG der Art im SDB als gut bewertet (SDB 2018). Der Barnbruch liegt an der äußersten Nordgrenze des Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014). An der Verbreitungsgrenze ist gerade vor dem Hintergrund des allgemein und seit den 1990er Jahren anhaltend negativen Bestandstrends des Grauspechts mit einer besonderen Empfindlichkeit des Vorkommens zu rechnen (biodata GbR 2017).

Pirol* (*Oriolus oriolus*)

Lebensraumansprüche: Die Art brütet in Niedersachsen in aufgelockerten bis lichten, gewässernahen Gehölzen, auch in Randbereichen von Dörfern und Städten. Sie bevorzugt Bruch- und Auenwälder, Pappelforste, Ufer- und Feldgehölze in Feuchtgebieten, nistet aber auch regelmäßig in Laubwäldern, Feldgehölzen mit Laubbaumbestand, in Laubbaumgruppen von Einzelgehölften, Obstgärten, Parks und Friedhöfen sowie in laubholzreichen Kiefernforsten (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Pirol kommt flächendeckend im Planungsraum vor, u. a. in Birken-Zitterpappel-Pionierwald, Eichenmischwald (LRT 9190) und Nadelforsten. Während es 2006 zweimal Brutverdacht gab (biodata GbR 2006), konnte 2017 dreimal Brutverdacht erfasst werden sowie viermal eine Brutzeitfeststellung (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Zu den Gefährdungsursachen zählen der deutliche Verlust naturnaher Laub- und Auwälder und der Biozideinsatz in Brutgebieten (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der Bestandstrend des Pirols ist in den letzten Jahren positiv ausgefallen; so nahm der Brutbestand im gesamten EU-VSG V47 von sechs Brutpaaren im Jahr 1999 auf 20 Brutpaare im Jahr 2018 zu (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist weiterhin als gut einzustufen (SDB 2018).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Lebensraumansprüche: Schwarzspechte besiedeln alte durchmesserstarke, glattschäftige Bäume zur Höhlenanlage und benötigen Holzinsektenlarven und Ameisen als Nahrungsquelle. Häufigste Höhlenbäume stellen v. a. Rot-Buchen und Wald-Kiefern. Fichtenreiche Waldbestän-

de bieten häufig ein großes Nahrungsangebot (z. B. Rossameisen), so dass Buchen- oder Kiefernaltholzinseln in ausgedehnten Fichtenbeständen, wie sie auf großen Waldflächen Niedersachsens vorherrschen, dennoch in vergleichsweise hoher Dichte besiedelt werden können (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Jahr 2017 wurden drei Schwarzspechtreviere südlich der Planungsraumgrenze festgestellt; dazu kommt ein Brutverdacht des Schwarzspechts auf den Flächen der NLF (biodata GbR 2017) und ein weiterer Brutverdacht aus 2006 (biodata GbR 2006).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Zielkonflikte sind im Zuge einer Vernässung und Umwandlung von Fichtenforsten in Laubwald denkbar, da Fichtenforste ein gutes Angebot an Ameisennestern, einer bevorzugten Nahrungsquelle der Art, bieten können (biodata GbR 2017).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der Bestandstrend des Schwarzspechts ist in den letzten Jahren leicht rückläufig ausgefallen; so nahm der Brutbestand im gesamten EU-VSG V47 von fünf Brutpaaren im Jahr 1999 auf drei Brutpaare im Jahr 2018 ab (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Dennoch ist fraglich, ob eine tatsächliche Verschlechterung der Situation in diesem Umfang eingetreten ist. Eventuell kann es sich teils auch um erfassungs- oder auswertungsbedingte Unterschiede handeln. Wird die Größe des innerhalb des EU-VSG V47 gelegenen, zusammenhängenden Waldgebiets von ca. 870 ha zugrunde gelegt, ergibt sich rechnerisch trotz des ermittelten Bestandsrückgangs eine Fläche von durchschnittlich ca. 290 ha pro Revier. Dies liegt im Bereich der Mindestwaldfläche von rund 250 - 400 ha, die ein Brutpaar i. d. R. benötigt; Reviere der Art sind jedoch häufig sogar 500 - 1.500 ha groß. Auch aufgrund der Großflächigkeit des Waldgebiets - einschließlich angrenzender Waldbereiche außerhalb des EU-VSG V47 - ist die Habitatqualität weiterhin als günstig zu bewerten, zumal die Art weniger von Laubwald abhängig ist als die anderen hier behandelten Spechtarten. Es ist allerdings anzumerken, dass die vom Schwarzspecht bevorzugt zur Anlage von Bruthöhlen genutzten Buchenaltholzbestände kaum im Gebiet vorhanden sind. Zwar werden auch andere Baumarten genutzt (im Gebiet u. a. Pappel), dennoch ist allgemein eine Erhöhung des Altholzbestands anzustreben, u. a. auch hinsichtlich der von der Art beim Fehlen von Buchen häufig genutzten Kiefer (biodata GbR 2017). Insgesamt ist der aktuelle EHG des Schwarzspechts im Gebiet weiterhin als gut zu beurteilen (SDB 2019). Auch aufgrund des überregional zunehmenden Bestands der Art in Niedersachsen ist davon auszugehen, dass der Bestand im Gebiet nicht bedroht ist.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) - wertbestimmend

Lebensraumsprüche: Waldschnepfen bewohnen in Niedersachsen Wälder ab einer Größe von 50 ha. Sie kommen prinzipiell in fast allen Waldtypen vor und bevorzugen frische bis feuchte, mehrstufige Bestände mit Lichtungen oder Schneisen. Geeignete Lebensräume sind somit besonders Auwälder und eichenreiche Wälder, in mittleren Lagen Laubmischwälder und in den Hochlagen des Harzes Erlenbrüche, feuchte Fichtenwälder und Fichtenmoore (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Aktuell wurden im Waldgebiet zwei Waldschnepfenreviere südlich der Planungsraumgrenze festgestellt. Desweiteren gibt es einen Brut-

verdacht (Jahr unbekannt) im östlichen Teil des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Im Allgemeinen ist die Waldschnepfe durch zunehmenden Lebensraumverlust durch Entwässerung und intensive Forstwirtschaft gefährdet (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der Bestandstrend der Waldschnepfe ist in den letzten Jahren leicht rückläufig ausgefallen; so nahm der Brutbestand im gesamten EU-VSG V47 von neun Brutpaaren im Jahr 1999 auf sieben Brutpaare im Jahr 2018 ab (SDB 1999, 2018; Tab. 15).

Ein Bestandsrückgang ist auch aus dem Vergleich der Kartierungen aus den Jahren 2001 und 2017 abzulesen (biodata GbR 2017). Demnach konnten 2001 11 Brutpaare nachgewiesen werden, während 2017 nur noch sieben Brutpaare erfasst werden konnten.

In struktureller Hinsicht sind Teilbereiche des Walds als gut geeignet für die Waldschnepfe zu beurteilen, u. a. lichte, bodenfeuchte Eichen-, Erlen- und Birkenbestände. Größere Teilbereiche weisen aber einen recht dichten Kronenschluss auf oder sind durch strukturarme Nadelforste geprägt und stellen daher weniger günstige Bruthabitate für die Art dar. Insgesamt ist der EHG auf Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten und der Habitatbeurteilung als ungünstig zu bewerten (biodata GbR 2017). Im Vergleich dazu wird der EHG der Art im SDB als gut bewertet (SDB 2018). Es ist allerdings anzumerken, dass die Waldschnepfe nicht im Fokus der Erfassung stand. Eine belastbare Bestandserhebung wäre im Barnbruch nur mittels einer Synchronzählung mit mehreren Kartierern möglich. Es ist also denkbar, dass für das Jahr 2017 ein Erfassungsdefizit besteht. Außerdem erfolgte die Revierauswertung im Hinblick auf die großen Aktionsräume balzender Männchen vorsichtig. Erwähnenswert ist der Umstand, dass bei den abendlichen und nächtlichen Begehungen im Mai nur sehr vereinzelt Beobachtungen der Art erfolgten; die meisten Registrierungen stammen aus der späten Balzperiode von Ende Juni bis Mitte Juli (biodata GbR 2017).

Wespenbussard* (*Pernis apivorus*)

Lebensraumsprüche: Der Wespenbussard lebt in klimatisch begünstigten, reich strukturierten halboffenen Landschaften mit alten Laubbaumbeständen in Wäldern und Feldgehölzen. Bruthabitate werden bevorzugt in dicht geschlossenen alten Laubwäldern mit guter Deckung des Brutplatzes gewählt und die Nahrung wird überwiegend in offenen Bereichen gesucht (z. B. Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen, Heiden, Wiesen).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Jahr 2006 wurde ein Brutverdacht des Wespenbussards in dem auwaldartigen Hartholzmischwald südlich der Rohrblekwiesen erfasst (biodata GbR 2006).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Verlust von Mager- und Lichtstandorten (Nahrungshabitate) durch Eutrophierung der Landschaft führt zu Beeinträchtigungen des Wespenbussards sowie zu einem verringerten Nahrungsangebot durch Ausräumung der Landschaft. Auch gefährdet der Pestizideinsatz die Art und das daraus resultierende verringerte Nahrungsangebot an Insekten. Störungen am Brutplatz durch Freizeitnutzung und forstliche Arbeiten zur Brut-

zeit sowie Brutauffälle durch verregnete, kühle Sommer (geringes Insektenangebot) beeinträchtigen das Überleben der Art.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für den Wespenbusard stabil auf niedrigem Niveau, mit einem Brutbestand im gesamten EU-VSG V47 von jeweils einem Brutpaar sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2018 (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist als gut einzustufen (SDB 2018).

4.3.4.3 Greifvögel + Uhu

Rotmilan** (*Milvus milvus*) - wertbestimmend

Lebensraumsansprüche: Die Habitatansprüche umfassen eine Mischung aus größeren Offenlandbereichen für die Nahrungssuche und Waldrändern und Feldgehölzen als Nistplatz, größere Waldgebiete werden gemieden. Für die Suche nach Kleinsäugern und Aas wird das Grünland bevorzugt (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Jahr 2017 gab es für den Rotmilan im Planungsraum drei Brutnachweise, wobei eine Brut abgebrochen wurde, während die anderen zwei Bruten mit einem bzw. zwei Jungvögeln erfolgreich waren (biodata GbR 2017). 2001 konnte viermal Brutverdacht erfasst werden (biodata GbR 2001), 2006 einmal Brutverdacht und ein Brutnachweis (biodata GbR 2006) sowie ein Brutverdacht im Jahr 2008. Insb. in Birken-Zitterpappel-Pionierwald, Kiefernwald und Eichenmischwald kommt der Rotmilan im Gebiet vor. Nach Kartierungen des gesamten EU-VSG V47 durch biodata GbR (2017) ging die Anzahl der im Gebiet brütenden Rotmilanpaare von etwa 15 auf 8 zurück. Zudem hat offenbar eine Verlagerung des Besiedlungsschwerpunkts nach Norden in die Allerniederung, der aktuelle Planungsraum, stattgefunden (biodata GbR 2017).

Weiterhin sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Im zentralen Barnbruchswald gab es 2001 und 2006/08 konzentrierte Vorkommen im Bereich der Mülldeponie (außerhalb Planungsraum). Eine Abnahme hier könnte zum einen auf die Abdichtung derselben und einen damit verbundenen Wegfall von größeren Nahrungsquellen, zum anderen aber auf die ständige Präsenz von bis zu 150 Kolkraben zurückzuführen sein. So konnte 2015 ein Brutabbruch beobachtet werden, an dem Kolkraben möglicherweise beteiligt waren.
- Im Bereich der Düpen- und Barnbruchswiesen (außerhalb Planungsraum) könnte die Präsenz von Seeadler und Schwarzmilan eine Aufgabe der bisherigen Brutplätze bewirkt haben.
- Einzelne Erfassungslücken sind nicht gänzlich auszuschließen; hier dürfte es sich aber allenfalls um eine geringe Zahl handeln.
- Eine Abnahme der Lebensraumqualität ist eher unwahrscheinlich. Die Nahrungsverfügbarkeit könnte abgenommen haben. Hierzu liegen jedoch keine spezifischen Beobachtungen vor. Mangelnde Nistgelegenheiten könnten im südlichen Halboffenland eine Rolle spielen (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Als Gründe für Abnahmen werden oft ungünstige Ernährungsbedingungen durch die intensivierte Landwirtschaft (z. B. Zunahme von Mais- und Rapsanbau) bei abnehmendem Grünlandanteil und Schließung offener Mülldeponien genannt;

zudem besteht ein hohes Konfliktpotenzial mit der Nutzung von Windenergie, an deren Anlagen Rotmilane relativ häufig verunglücken (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für den Rotmilan stabil, mit einem Brutbestand im gesamten EU-VSG V47 von fünf Brutpaaren im Jahr 1999 und acht Brutpaaren im Jahr 2018 (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist als gut einzustufen (SDB 2018).

Seeadler* (*Haliaeetus albicilla*)

Lebensraumsprüche: Für die Ansiedlung des Seeadlers ist die Verfügbarkeit seiner hauptsächlichlichen Nahrung, Fische und Wasservögel, entscheidend. In Niedersachsen kommt der Seeadler an der Küste bzw. dort an den Ästuaren von Elbe und Ems sowie im Binnenland in Stromtälern, breiten Flussauen sowie an großen Seen und in Teichgebieten vor. Die Art nistet hierzulande offenbar bevorzugt in vitalen Wald-Kiefern kurz vor der Hiebreife und dabei in einer Höhe von 12-26 m (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Bereits 2001 nutzen regelmäßig 2-3 Seeadler den Ilkerbruchsee in der Brutzeit zur Nahrungssuche und zeigten auch Balzverhalten. Im Rahmen der Kartierungen wurden 2001 allerdings keine Anzeichen für eine erfolgte Brut im Untersuchungsgebiet festgestellt (biodata GbR 2001).

Erst seit 2011 ist eine Wiederansiedlung des Seeadlers im Barnbruch zu beobachten. Der Ilkerbruchsee bietet geeignete Jagd- und Ruhezonen, während im Barnbruchswald ausreichend Raum für die Brut zur Verfügung steht. Seither brütet alljährlich ein Seeadlerpaar im Barnbruch. Insbesondere im Bereich der Düpen- und Barnbruchswiesen konnte die Präsenz von Seeadlern festgestellt werden (biodata GbR 2017). 2015 wurden sogar trotz eines Absturzes des Nests zwei Jungvögel flügge und 2016 ebenfalls ein junger Adler, welcher regelmäßig am Ilkerbruchsee beobachtet werden konnte. In der Kartiersaison 2017 war das Seeadlermännchen regelmäßig bei Beuteflügen zwischen Düpenteich und dem Niststandort zu beobachten (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Da Seeadler die Endglieder von Nahrungsketten darstellen, sind sie damit besonders empfindlich gegenüber Biozidbelastungen der Umwelt und waren überdies legaler menschlicher Verfolgung ausgesetzt (KRÜGER et al. 2014). Insofern steht die Artengruppe insgesamt im besonderen Blickpunkt naturschutzfachlichen und ökologischen Interesses.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für den Seeadler stabil auf niedrigem Niveau, mit einem Brutbestand im gesamten EU-VSG V47 von einem Brutpaar im Jahr 1999 und einem Brutpaar im Jahr 2018 (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist als günstig einzustufen (SDB 2018).

Uhu* (*Bubo bubo*)

Lebensraumsprüche: Der Uhu besiedelt reich strukturiertes Offenland und Halboffenland mit Felsen, Sandgruben, Hecken, Feldrainen, Wäldern und Gewässern. Eine hohe Nutzungsvielfalt mit verschiedenen Feldkulturen (Sommer- und Wintersaaten sowie Grünlandanteil) garantiert ein ausreichendes Nahrungsangebot. Der Uhu meidet weiträumig geschlossene Wald-

landschaften. Die meisten niedersächsischen Uhus sind Felsbrüter und nisten in Steinbrüchen (im Jahr 2002 71 % aller Paare), Kies- und Sandgruben, aber auch an Naturfelsen und Gebäuden, während Baum- und Bodenbruten in viel geringerem Umfang gefunden wurden (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: 2017 konnte vermutlich erstmals wieder seit den 1990er Jahren eine Brutzeitfeststellung im Barnbruchswald erbracht werden (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Verluste ergeben sich allgemein anhaltend durch Stromschlag an Masten v. a. im Mittelspannungsnetz, Kollisionen mit Straßen- und Schienenverkehr, Störungen an den Brutplätzen und Lebensraumzerstörungen (KRÜGER et al. 2014). Lebensraumverluste entstehen durch die Verfüllung und Sukzession von Steinbrüchen und Sandgruben. Hinzu kommt der Nahrungsmangel aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung, v. a. durch Maisanbau und Monotonisierung der Landnutzung, Verlust eines Nutzungsmosaiks mit Grünland, Winter- und Sommersaaten, Randstreifen, Wegrainen und Brachen. Die Aufnahme von Schadstoffen über die Beutetiere kann zu einem reduzierten Bruterfolg durch unbefruchtete Eier führen. Zudem besteht Verletzungsgefahr an Stacheldrahtzäunen.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für den Uhu abnehmend; im gesamten EU-VSG V47 sank der Brutbestand von einem Brutpaar im Jahr 1999 auf 0 bis 1 Brutpaar im Jahr 2018 ab (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Da die Art mindestens unregelmäßig in benachbarten Kreisen brütet, ist ein Brutvorkommen nicht ganz unwahrscheinlich. Um konkrete Schutz- oder Fördermaßnahmen für die Art zu bestimmen, wäre zunächst eine weitere Nachsuche bzw. Bestätigung erforderlich (biodata GbR 2017). Der EHG der Art wird im SDB 1999 noch als ungünstig bewertet (SDB 1999), aber in dem aktualisierten SDB als gut eingestuft (SDB 2018).

4.3.4.4 Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen

Rohrweihe* (*Circus aeruginosus*) - wertbestimmend

Lebensraumsprüche: Die Rohrweihe besiedelt Ästuare bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen (hohe Dichten in großflächigen Schilfröhrichten). Seit wenigen Jahrzehnten kommt die Art auch in Kulturlandschaften vor, verstärkt in Getreidefeldern (und auch Raps).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Ein Brutpaar der Rohrweihe konnte 2017 im nährstoffreichen Großseggenried östlich des Winkelsees erfasst werden (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Da die Lebensraumqualität kaum abgenommen hat, spielen wohl andere Gründe eine Rolle. Dazu könnten mangelnder Bruterfolg durch Prädationsdruck durch Waschbären und Wildschweinen zählen oder aber witterungs- und umweltbedingte Abnahme von Nahrungsverfügbarkeit. Auch das Kollisionsrisiko an der K114 könnte eine bedeutende Rolle spielen (biodata GbR 2017).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Die Rohrweihe hat seit dem Erfassungsjahr 1999 (SDB) kontinuierlich im Bestand abgenommen. So waren es im Jahr 1999 noch zwölf Brutpaare

im gesamten EU-VSG V47, aber nur noch sieben Brutpaare 2018 (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Laut SDB wird der EHG dennoch als gut bewertet (SDB 2018).

Schilfrohrsänger* (*Acrocephalus schoenobaenus*) - wertbestimmend

Lebensraumansprüche: Der Schilfrohrsänger bewohnt v. a. Verlandungszonen von Seen, Teichen, Altwässern und Niedermooren, die nass, aber nicht überflutet sind und im Sommer trockenfallen können, eine dichte Krautschicht sowie die Krautschicht überragende Vertikalstrukturen aus Weiden-, Erlen- und Birkenbüschen aufweisen. Daneben ist er auch im Grün- und Ackerland der Marsch anzutreffen, soweit es mit einem von Schilf und Weiden gesäumten Grabennetz durchzogen ist, sowie an von Schilf und Weiden gesäumten Flussufern, gelegentlich in Schilf- und Gebüschstreifen im Tidebereich (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Planungsraum gab es 2017 einen Brutverdacht des Schilfrohrsängers in einem nährstoffreichen Graben südlich der Kneiten Wiesen. Laut biodata GbR (2017) hat der Schilfrohrsänger im gesamten EU-VSG V47 mit mind. 67 Brutpaaren (73 inkl. BZF) im Jahr 2017 deutlich im Bestand zugenommen. Der größte Teil mit fast 60 Paaren ist nach wie vor in den Röhrichtflächen der Düpenwiesen (außerhalb Planungsraum) zu finden, jedoch hat auch eine räumliche Ausbreitung auf schilfbestandene Gräben der östlich davon gelegenen Barnbruchswiesen (außerhalb Planungsraum) stattgefunden. Im übrigen Gebiet finden sich nur vereinzelte Paare, was v. a. auf fehlende geeignete Lebensräume zurückzuführen ist (biodata GbR 2017).

Der Bestand erreicht damit Zahlen, wie sie nach einer Bestandszunahme Anfang der 1980er Jahre von FLADE & JEBRAM (1995) ermittelt wurden. Demnach hat sich die Art hier nach dem damals folgenden Bestandstief (unter 30 BP) wieder erholt. Dies entspricht dem landesweiten, kurzfristigen Trend.

Bevorzugte Habitate finden sich in den Röhrichtflächen der Düpenwiesen (außerhalb Planungsraum) immer dort, wo diese durch Strukturen wie Weidensträucher, Gräben, Großseggenriede oder Schilfschneisen aufgelockert werden. Rand- oder Übergangsbereiche zu anderen Lebensräumen sind entsprechend dicht besiedelt. In reinen „Altschilfwäldern“, wie sie den Norden der Düpenwiesen (außerhalb Planungsraum) prägen, ist die Siedlungsdichte geringer. In den Barnbruchswiesen (außerhalb Planungsraum) werden auch schilfbestandene Gräben in Feuchtwiesen besiedelt.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Der Schilfrohrsänger ist durch den Verlust des Lebensraums durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Melioration, Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Nutzung (oder Entfernung) von Ufersäumen und Grabenrändern, Überbauung und Kiesabbau bedroht (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Im gesamten EU-VSG V47 hat sich der Bestand des Schilfrohrsängers von 21 Brutpaaren im Jahr 1999 auf 67 Brutpaare im Jahr 2018 erholt (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG der Art wird mit gut bewertet (SDB 2018).

Wasserralle* (*Rallus aquaticus*) - wertbestimmend

Lebensraumsprüche: Die Wasserralle besiedelt Verlandungszonen binnenländischer Still- und Fließgewässer unterschiedlichster Ausprägung. Bevorzugt werden Röhrichte, Seggenriede sowie Rohrkolbenbestände mit einer Wassertiefe von 5 - 20 cm (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Jahr 2017 konnten drei Brutpaare (Brutverdacht) der Wasserralle im nährstoffreichen Großseggenried östlich des Winkelsees erfasst werden und ein Paar (Brutverdacht) im Schilflandröhricht nördlich der Schleusenwiese. Nach biodata GbR (2017) waren die Erfassungsbedingungen für die Wasserralle im Jahr 2017 nicht optimal. Zum einen wurden in den Düpenwiesen (außerhalb Planungsraum) aus Rücksicht auf die dortigen Kranichbrutpaare einige Bereiche nur lückenhaft oder später im Jahr untersucht, zum anderen war die Witterung in der Balzzeit sehr kalt, so dass die Rufaktivität der Rallen teils stark eingeschränkt war.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Verlust oder Entwertung von dichten Ufer- und Verlandungszonen an Stillgewässern sowie an langsam strömenden Fließgewässern und Gräben führt zu Beeinträchtigungen. Eine Veränderung des Wasserhaushalts in Feuchtgebieten, v. a. Grundwasserabsenkung. Verschlechterung des Nahrungsangebots im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Gülle, Biozide) sowie die intensive Unterhaltung von Gräben gefährden die Wasserralle. Störungen an den Brutplätzen sowie an Nahrungsflächen (z. B. Wassersport, Baden) und Tierverluste durch Leitungsanflüge sowie durch Kollision an Sende- und Funktürmen stellen weitere Gefährdungsursachen dar (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der Bestand hat nach dem SDB für den gesamten Barnbruch von 38 Brutpaaren im Jahr 1999 auf 31 Paare im Jahr 2018 abgenommen (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG wird noch als gut bewertet (SDB 2018).

4.3.4.5 Schwimmvögel**Knäkente** (*Anas querquedula*)**

Lebensraumsprüche: Die Knäkente kommt fast ausschließlich in Süßwasserlebensräumen vor und ist Charakterart des nassen, häufig überschwemmten Grünlands, vornehmlich in den Niederungen entlang der Mittel- und Unterläufe der größeren Flüsse. Desweiteren ist die Art in Niedermooren und Feuchtwiesen, Wiesenümpeln und anderen eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern mit oft kleinen offenen Wasserflächen zu finden, auch an Wassergräben, aber nicht an Waldtümpeln.

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Eine Brutzeitfeststellung der Knäkente wurde an den Teichen der Kläranlage von Weyhausen im Jahr 2017 erfasst sowie ebenfalls im Jahr 2017 ein Brutverdacht im östlichen Teil des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: V. a. Flussregulierungen und Eindeichungen gefährden die Knäkente sowie auch:

- Lebensraumverlust durch weiträumige Entwässerung von Niedermooren und Feuchtwiesen und andere wasserbauliche Maßnahmen,
- Verlust von Überschwemmungsflächen in Flussniederungen.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Der Bestand der Knäkente ist im EU-VSG V47 von einem Brutpaar im Jahr 1999 auf zwei Brutpaare 2018 angestiegen (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG wird mit gut bewertet (SDB 2018).

Zwergtaucher* (*Tachybaptus ruficollis*)

Lebensraumsprüche: Zwergtaucher brüten in Niedersachsen v. a. auf kleineren, vegetationsreichen und meist flachen Gewässern wie Teichen (Klär-, Stapel- und Naturschutzteiche, extensiv genutzte Fischteiche), Regenrückhaltebecken, wiedervernässten Hochmoorflächen, Altwässern und Altarmen. Große Seen oder tiefe Kiesseen werden nur selten und dann in stark bewachsenen Randbereichen besiedelt (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Im Jahr 2006 gab es einen Brutverdacht des Zwergtauchers am Winkelsee sowie einen Brutnachweis an der Aller nördlich der Pillerwiese (biodata GbR 2006). Ein weiterer Brutverdacht konnte im Jahr 2017 an den Teichen der Kläranlage von Weyhausen erfasst werden (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Der Zwergtaucher ist durch Gewässerausbau, Grundwasserabsenkungen und Intensivierung der Fischereiwirtschaft gefährdet (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Im gesamten EU-VSG V47 stieg der Brutbestand von einem Brutpaar im Jahr 1999 auf vier Brutpaare im Jahr 2018 an (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG wird mit gut bewertet (SDB 2018).

4.3.4.6 Heckenvögel

Nachtigall* (*Luscinia megarhynchos*)

Lebensraumsprüche: Die Nachtigall besiedelt v. a. feuchte, gebüsch- und unterholzreiche, kraut- und heckenbestandene Lebensräume. Sie ist ein Vogel der Niederungen und bewohnt v. a. Wald- und Ufersäume (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Während die Nachtigall in den Erfassungsjahren 2001 und 2006 noch flächendeckend in Gebüsch und Baumreihen im Planungsraum vorkam (biodata GbR 2001; 2006), konnten im Jahr 2017 nur zwei Brutzeitfeststellungen im Süden des Planungsraums nördlich des Allerkanals in einem Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und einem Hybriddappelforst erfasst werden (biodata GbR 2017). Laut biodata GbR (2017) sind die Bestände der Nachtigall - nimmt man die Brutzeitfeststellungen mit hinzu - wohl gem. dem landesweiten Trend im gesamten EU-VSG V47 annähernd gleich geblieben. Die leichte Abnahme liegt vermutlich innerhalb der üblichen erfassungsbedingten Schwankungen (z. B. wetter- und terminbedingte Gesangsaktivität). Auffallend ist 2017 eine im Vergleich zu vorherigen Erfassungen geringe Besiedlung im nördlichen Teil. Hingegen sind im südlichen Halboffenland und am Mittellandkanal - möglicherweise aufgrund von Wiederaufwuchs von auf den Stock gesetzten Hecken o. ä. - neue Schwerpunkte entstanden.

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Die Nachtigall ist durch den Verlust von Lebensraum und traditioneller Brutplätze gefährdet, etwa durch Entfernung des Unterholzes und der Falllaubsschicht (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Laut SDB ist die Zahl der Brutpaare von neun Paaren im Jahr 1999 auf 34 Paare im Jahr 2018 angestiegen (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG wird mit gut bewertet (SDB 2018).

Neuntöter* (*Lanius collurio*)

Lebensraumsprüche: Der Neuntöter bevorzugt halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/ oder vegetationsarme Flächen mit dennoch artenreicher Krautflora (z. B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach ist die Art auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen zu finden. Als Ansitzwartenjäger ist der Neuntöter auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z. B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-) Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Der Neuntöter konnte in den Erfassungsjahren 2001, 2006 und 2017 flächendeckend in Gebüsch und Baumreihen im Planungsraum erfasst werden. Im Erfassungsjahr 2017 wurden 21 Brutverdachtsfälle sowie eine Brutzeitfeststellung erbracht. Die Daten zum Neuntöter legen nahe, dass es sich bei den Differenzen in Anzahl und Verteilung um geringe Fluktuationen handelt und der Bestand gem. dem landesweiten Trend weitgehend stabil ist (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Lebensraumverlust durch Beseitigung wichtiger Habitatrequisiten und dadurch Verarmung der Strukturvielfalt in der Landschaft (z. B. Beseitigung von Gebüsch, Hecken und Knicks) gefährden das Überleben des Neuntötters. Zudem beeinträchtigen die Intensivierung der Landwirtschaft mit Nutzung von Ruderalflächen, Trocken- und Magerrasen, die Aufforstung unproduktiver Flächen, Grünlandumbruch und -entwässerung die Art. Auch der Einsatz von Bioziden und dadurch eine Verarmung des Nahrungsangebots führen zur Abnahme lokaler Populationen.

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Laut SDB stieg der Brutbestand des Neuntötters von > 4 Brutpaaren im Jahr 1999 auf 40 Brutpaare im Jahr 2018 an (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist bei dieser Art gut (SDB 2018).

4.3.4.7 Vögel der Fließgewässer

Flussregenpfeifer* (*Charadrius dubius*)

Lebensraumsprüche: Da die ursprünglichen Bruthabitate der Art (Schotterbänke, Kies- und Sandufer naturnaher Flüsse) in Niedersachsen heute kaum mehr vorhanden sind, besiedelt die Art fast nur noch vegetationsarme Sekundärbiotope mit Rohböden wie Bodenentnahmestellen, Spül- und Rieselfelder, Ufer von Klärteichen, Großbaustellen, Industriebrachen, Kiesflachdächer oder Baumschulengelände. Außerdem werden sowohl Frästorf- als auch Wiedervernässungsflächen in Hochmooren besiedelt. Die meisten Brutplätze können aufgrund fortschreitender Sukzession nur vorübergehend besetzt werden (KRÜGER et al. 2014).

Bestand und Verbreitung im Planungsraum: Einen Brutverdacht des Flussregenpfeifers gab es im Jahr 2017 auf dem Sandacker Parneitze westlich von Weyhausen (biodata GbR 2017).

Beeinträchtigungen und Gefährdungen: Der Verlust der ursprünglichen Lebensräume durch wasserbauliche Veränderungen bzw. Vernichtung seiner Brutplätze führte zum Rückgang der Art. Durch die gleichzeitig verstärkt einsetzende Bautätigkeit wurden zwar „Ersatzbiotop“ wie Kiesgruben geschaffen. Leider sind diese jedoch nur selten sichere und dauerhafte Habitate für Flussregenpfeifer. Vielfach sind sie zu Erholungs- und Freizeitflächen für Menschen geworden. Badegäste, Geländewagen und Mountainbikes vertreiben die Vögel oftmals unbemerkt aus ihren Brutgebieten (KRÜGER et al. 2014).

Bewertung und Erhaltungsgrad (EHG): Insgesamt ist der Bestandstrend für den Flussregenpfeifer stabil auf niedrigem Niveau, mit einem Brutbestand im gesamten EU-VSG V47 von zwei Brutpaaren sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2018 (SDB 1999, 2018; Tab. 15). Der EHG ist als gut einzustufen (SDB 2018).

4.4 Nutzungs- und Eigentumssituation im Gebiet

4.4.1 Darstellung der Nutzungs- und Eigentumssituation

Die Darstellung erfolgt auf Karte 5 (19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000).

- Darstellung der Nutzungssituation anhand der Obergruppen der Biotoptypen angelehnt an DRACHENFELS (2021).
- Darstellung der FFH-Grenze in Form der gesicherten VO-Grenzen (entspricht den NSG-Grenzen), der Grenze des EU-VSG V47 (präzisierte Grenze) sowie festgesetzter Überschwemmungsgebiete.
- Darstellung der Eigentumssituation im Planungsraum: öffentliche Flächen (landeseigene Flächen, Bundes- und kommunale Flächen), Flächen von Verbänden, Anstalten oder Körperschaften sowie Flächen im Eigentum der NLF (nicht teil des PLANungsraums).
- Darstellung von Nutzungen mit negativen Einflüssen auf die Schutzgegenstände: intensive Flächennutzungen (Acker, Grünland, Forst, versiegelte Flächen) sowie Querbauwerke und Durchlässe entlang der Flussläufe.
- Darstellung von Nutzungen mit positiven Einflüssen auf die Schutzgegenstände: Flächen mit LRT-Status (ohne E-Flächen), Naturschutzmaßnahmen im Planungsraum (s. dazu Tabelle 17).

4.4.2 Nutzungssituation

Über die allgemeine Nutzungssituation gibt Kapitel 2.2 anhand der Beschreibung der vorkommenden Obergruppen der Biotoptypen einen Überblick. Da der gesamte Planungsraum des FFH-Gebiets 90 über sieben NSG rechtlich gesichert ist, unterliegt die Nutzung den jeweiligen NSG-VO (s. Kapitel 2.1). Nach diesen sind Handlungen verboten, die dem Schutzzweck eines NSG entgegenstehen bzw. zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können. Freistellungen von den Verboten sind,

unter Beachtung des § 30 BNatSchG sowie weiterer Vorgaben, u. a. für die „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung“ nach guter fachlicher Praxis sowie für die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 (3) BNatSchG formuliert. Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete ist als Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes (s. Kapitel 2.4) nahezu die gesamte Fläche des Planungsraums als von Verbau frei zu halten. Landeseigene Grünlandflächen unterliegen zudem naturschutzfachlichen Pachtauflagen (NLWKN 2014), die eine extensive Nutzung vorschreiben.

Die in den Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.3 benannten Beeinträchtigungen und Gefährdungen der einzelnen Schutzgegenstände resultieren u. a. aus Nutzungen mit negativen Einflüssen auf LRT und Arten. Sie haben ihren Ursprung überwiegend in einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung (v. a. Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln) sowie der erheblichen strukturellen Veränderung der Fließgewässer (v. a. fehlende Durchgängigkeit durch Querverbau, Sohl- und Uferverbau) und ihrer Auen (u. a. Entwässerung, intensive Flächennutzung).

Zu den Nutzungen, die einen förderlichen Einfluss auf die Schutzgegenstände des FFH-Gebiets 90 haben, zählen (extensive) Bewirtschaftungsformen und nutzungsfreie Bereiche mit positiven Auswirkungen auf die EHG von LRT und Arten. Dies ist auf Flächen mit LRT-Status der EHG A und B der Fall, bedingt auch auf Flächen der Kategorie C. Zudem geben naturschutzfachliche Auflagen für die Verpachtung von Grünland in der Okerniederung eine extensive Bewirtschaftung des Grünlands vor (NLWKN 2014).

Im Planungsraum an Aller und Oker umgesetzte bzw. geplante Naturschutzprojekte und -maßnahmen unterschiedlicher Akteure wie z. B. dem Verein Aktion Fischotterschutz e. V. (hier insb. das Barben-Projekt; www.barben-projekt.de), dem Aller-Ohre-Verband, dem Anglersportverein Hillerse e. V., dem Unterhaltungsverband Oberaller sowie dem NLWKN haben eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auen zum Ziel (AF 2019, AF 2020, AOV 2021, NLWKN 2017/2018; s. auch die entsprechenden Internetseiten) und zählen auch zu den Nutzungen mit förderlichem Einfluss auf die Schutzgegenstände. Tabelle 17 fasst die vorliegenden Informationen zu laufenden Planungen und umgesetzten Maßnahmen zusammen.

Tabelle 17: Laufende Planungen und umgesetzte Maßnahmen an Aller und Oker (AOV 2021, AF 2019/2020, NLWKN 2017/2018).

Nr. in Karte 5	Akteur*	Status	Gewässer	Beschreibung der Maßnahme	Nr. AOV
2	AF - Barben Projekt, AOV	umgesetzt 10/2019	Aller bei Neubokel/ Gilde	Aller bei Neubokel/Gilde: Anlage eines Trittsteinbiotops in der Aller Mehr Strukturvielfalt für die Aller (Wilsche) ⁹	33
3	AF - Barben Projekt, ASV Hillerse e. V.	umgesetzt 09/ 2020	Oker bei Hillerse	Förderung der Eigendynamik in der Oker (Hillerse) - Kooperationsprojekt ASV Hillerse ¹⁰ sowie Erhöhung der Strukturvielfalt in der Oker (Hillerse) ¹¹ Strukturelle Aufwertung der Oker und Ihrer Aue sowie Entwicklung von Laichhabitaten für die	

⁹ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2019/11/01/mehr-strukturvielfalt-fur-die-aller-wilsche/>

¹⁰ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2020/08/10/foerderung-der-eigendynamik-in-der-ok-er-hillerse/>

¹¹ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2020/07/22/revitalisierung-der-ok-er/>

Nr. in Karte 5	Akteur*	Status	Gewässer	Beschreibung der Maßnahme	Nr. AOV
				Barbe in der Gemeinde Hillerse	
4	AF - Barben Projekt, ASV Hillerse e. V.	umgesetzt 12/2021 – 01/2022	Oker bei Volkse	Strukturelle Aufwertung der Oker (Volkse) ¹²	
5	AF - Barben Projekt, UV Oberaller, AOV	umgesetzt 10/ 2021	Aller bei Neubokel	Totholzstrukturen für die Aller II (Neubokel) ¹³	40
6	AF - Barben Projekt, UV Oberaller	umgesetzt 09/ 2019	Kleine Aller bei Weynhausen	Biotopvernetzung an der Kleinen Aller (Weyhausen) ¹⁴	
7	AF - Barben Projekt, UV Oberaller	umgesetzt 09/ 2019	Kleine Aller bei Weynhausen	Biotopvernetzung an der Kleinen Aller (Weyhausen) ¹⁵	
8	AF - Barben Projekt, UV Oberaller	umgesetzt 09/ 2019	Kleine Aller bei Weynhausen	Biotopvernetzung an der Kleinen Aller (Weyhausen) ¹⁶	
9	AOV	umgesetzt 09/ 2019	Aller	Reaktivierung eines Altarms der Aller im Bereich Gifhorn	4
10	AOV	geplant	Aller	Revitalisierung der Aller im Bereich der Schicke Brücke unterhalb Gifhorn	12
12	AOV	geplant	Aller	Aufwertung der Mühlenaller im Stadtgebiet Gifhorn	17
13	AOV	umgesetzt 2021	Aller	Altarme im Stadtgebiet Gifhorn	35
14	AOV	geplant	Aller	Altarme im Stadtgebiet Gifhorn	36
15	AOV	umgesetzt 2021	Aller	Altarme im Stadtgebiet Gifhorn	37
16	AOV	geplant	Aller	Rotaller in GF	38
17	AF - Barben Projekt AOV	umgesetzt 09/ 2020	Aller bei Neubokel	Lenkbuhnen und ein Kiesbett für die Aller (Neubokel) ¹⁷	39
18	AOV	umgesetzt	Aller	Befestigung der vom Biber gefällten Bäume im Ufer	44
19	ASV Hillerse e. V. Barben Projekt	umgesetzt	Oker	-	
20	ASV Hillerse e. V. Barben Projekt	umgesetzt	Oker	-	
21	ASV Hillerse e. V. Barben Projekt	umgesetzt	Oker	-	
22	NLWKN	umgesetzt 2017/ 2018	Aller	Strukturentwicklung der Allerniederung bei Müden/Aller (LK Gifhorn)	
23	UV Oberaller	Genehmigungsplanung	Aller bei Weynhausen	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Aller bei Weyhausen	8
24	AF - Barben Projekt,	geplant Herbst 2023	Oker	Kooperationsmaßnahme zur Strukturverbesserung der Oker (an der Ohe) ¹⁸	

¹² <https://karte.barben-projekt.de/blog/2021/07/19/strukturelle-aufwertung-der-okker-volkse/>

¹³ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2021/07/16/lenkbuhnen-und-kiesbett-fuer-die-aller-ii-neubokel/>

¹⁴ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2019/12/06/biotopvernetzung-an-der-kleinen-aller-weyhausen/>

¹⁵ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2019/12/06/biotopvernetzung-an-der-kleinen-aller-weyhausen/>

¹⁶ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2019/12/06/biotopvernetzung-an-der-kleinen-aller-weyhausen/>

¹⁷ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2020/07/14/219/>

Nr. in Karte 5	Akteur*	Status	Gewässer	Beschreibung der Maßnahme	Nr. AOV
	Samtgemein- de Meinersen, ASV Hillerse e. V.				
25	AF - Barben Projekt,	Herbst 2022	Oker bei Didderse	Trittssteinbiotop an der Oker (Didderse) ¹⁹	

Erläuterungen: AF = Aktion Fischotterschutz e.V., AOV = Aller-Ohre-Verband, ASV Hillerse e.V.= Anglersportverein Hillerse e.V., UV Oberaller = Unterhaltungsverband Oberaller, NLWKN = Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; FGE = Maßnahme Fließgewässerentwicklung.

Strukturentwicklung der Allerniederung bei Müden/Aller (Landkreis Gifhorn)

Während der überwiegende Teil der gelisteten Maßnahmen punktuelle Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Fließgewässer sind, ist in den Jahren 2017 und 2018 vom NLWKN ein größeres Projekt auf landeseigenen Flächen östlich von Müden umgesetzt worden (Nr. 22 in Tabelle 17 sowie in Karte 5, Blätter 8 und 10). Dabei wurden auf 19 ha Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung des Fließgewässers Aller und seiner Niederung entsprechend der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze) und damit entsprechend der Ziele des FFH-Gebiets 90 sowie der EG-WRRL umgesetzt. Die Maßnahmen umfassten die Rückverlegung einer Verwallung auf 1,5 km zur Schaffung zusätzlichen Retentionsraums für kleine und mittlere Hochwasserereignissen, die Schaffung eines autentypischen bewegten Reliefs durch großflächigen Bodenabtrag und dadurch Herstellung günstiger Ansiedlungsbedingungen für auwaldtypische Gehölzbestände, die Teilverfüllung von Entwässerungsgräben sowie die Anlage eines 1,7 km langen Nebenarms der Aller (altarmähnliche Struktur) und Kleingewässer unterschiedlicher Größe. Die Hälfte der Fläche bleibt über Beweidung und Mahd als Grünland erhalten (s. E-Mail NLWKN vom 02.03.2021, alw 2012). Die nach Umsetzung der Maßnahmen neu entstandenen Biotoptypenabgrenzungen wurden bislang nicht in die digitale Biotoptypen- und Lebensraumtypen-Kartierung eingepflegt, so dass sie auch nicht Teil des Grundlagen-Shapes als Basis der Ziel- und Maßnahmenplanung ist (s. Kapitel 3.1).

Projekt „Artenvielfalt in der Aller - Neue Lebensräume für die Barbe“

Mit dem Projekt „Artenvielfalt in der Aller - Neue Lebensräume für die Barbe“ verfolgt die Aktion Fischotterschutz e. V. das Ziel, die Fischart Barbe wieder im Einzugsgebiet der Aller zu stärken und ihre Ausbreitung sowie die biologische Vielfalt in den Fließgewässern im südöstlichen Niedersachsen zu fördern. Der Fokus liegt auf der Unterstützung der eigendynamischen Prozesse in den Gewässern. Aufgrund der hohen und vielfältigen Habitatansprüche der Barbe werden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung ihrer Populationen auch vielen anderen heimischen Tier- und Pflanzenarten zugutekommen. Der Schwerpunkt der Gewässerschutzmaßnahmen liegt auf Fließgewässern mit Barbenvorkommen und auf Gewässern, die potenzielle Barbenhabitate im Projektgebiet darstellen könnten. In diesen Gewässern soll durch die Umset-

¹⁸ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2022/06/24/kooperationsmassnahme-zur-strukturverbesserung-der-okker-an-der-ohe/>

¹⁹ <https://karte.barben-projekt.de/blog/2022/06/27/trittsteinbiotop-an-der-okker-didderse/>

zung angepasster und abgestimmter Gewässerschutzmaßnahmen, wie z. B. Anlage von Kiesbänken, Einbau von Totholz und Strömungslenkern, Abflachung von Ufern, die Pflanzung von Gehölzen, die Habitatvielfalt der Gewässerabschnitte erhöht und Lebensräume für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Barbe entwickelt, aufgewertet und vernetzt werden (AF 2018).

Die Förderung erfolgt über das Bundesamt für Naturschutz im Rahmen des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ mit Mitteln des Bundesumweltministeriums. Weitere Drittmittel werden durch das Land Niedersachsen bereitgestellt. Hiermit ist eine Finanzierung des Projekts von 2018 bis 2024 gesichert (AF 2018).

Maßnahmen (s. Tab. 17)

Eine im Januar und Februar 2023 umgesetzte Revitalisierungsmaßnahme sind die Trittsteinbiotope an der Oker (Didderse) an der Gemeindegrenze zu Neubrück (s. Tab. 17 und Nr. 25 in Karte 5). Auf dem etwa 290 m langen Gewässerabschnitt wurden Strukturelemente so angeordnet, dass die Strömung stellenweise erhöht und an anderer Stelle wieder verlangsamt ist. Somit sind auf relativ kleinem Raum unterschiedlichste Strukturen entstanden, die Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten bieten und die eigendynamische Entwicklung des Gewässerabschnitts unterstützen (AF 2018).

Eine weitere bereits im September 2020 umgesetzte Maßnahme ist die Erhöhung der Strukturvielfalt in der Oker (Hillerse). In Zusammenarbeit mit dem Kooperationsprojekt ASV Hillerse soll die Eigendynamik in der Oker (Hillerse) gefördert werden (s. Tab. 17 und Nr. 3 in Karte 5). Ziel der Maßnahmen war es, das Profil partiell einzuengen und hiermit die Tiefen- und Breitenvarianz sowie die Struktur- und Strömungsvielfalt zu erhöhen. Gleichzeitig sollte die Vernetzung mit der Aue verbessert werden. So konnte insgesamt ein Gewässerabschnitt von 325 m renaturiert werden (AF 2018).

Die geradlinig und monoton fließende Strecke bei Volkse nördlich der Oker Brücke wurde als stark verändert eingestuft. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Barben-Projekts hier eine Revitalisierungsmaßnahme auf 280 m Länge umgesetzt, um die Oker bei Volkse strukturell aufzuwerten (s. Tab. 17 und Nr. 4 in Karte 5). Im Dezember 2021 wurde mit der Umsetzung der Revitalisierungsmaßnahme begonnen und auf dem Gewässerabschnitt Kies eingebracht sowie Lenkbuhnen aus Eichenstämmen und Raubäume fest im Gewässer verankert. Dabei wurde auch die Aufwertung der angrenzenden Böschungsbereiche und Flächen berücksichtigt. Auf dem geradlinigen Gewässerabschnitt wurde dadurch wieder ein pendelnder Stromstrich hergestellt, wie er in einem natürlichen Gewässer vorkommen könnte (AF 2018).

Ein weiteres Trittsteinbiotop für mehr Strukturvielfalt in der Aller (Wilsche) wurde im Oktober 2019 umgesetzt (s. Tab. 17 und Nr. 1 in Karte 5). Um insbesondere das fehlende Hartsubstrat in die Aller zurückzubringen, wurden auf einem rund 200 m langen Gewässerabschnitt verschiedene Gewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt. In diesem Abschnitt wird die Aller bereits durch einseitige und beidseitige Ufergehölze gesäumt und bietet gute Voraussetzungen (AF 2018).

In der Aller bei Neubokel (Landkreis Gifhorn) wurde mit Lenkbuhnen und einem Kiesbett das überdimensionierte, ausgebaute Gewässerprofil eingeeengt und die Struktur- und Strömungsvielfalt erhöht (s. Tab. 17 und Nr. 17 in Karte 5). Um Tiefen- und Breitenvarianzen zu entwickeln

und die Lebensraumvielfalt in diesen Abschnitt zu erhöhen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Unterhaltungsverband Oberaller eine Naturschutzmaßnahme auf rund 140 m Länge umgesetzt (AF 2018).

Mit einem weiteren Trittsteinbiotop wurde im Oktober 2021 das übergroße und einheitliche Gewässerprofil der Aller (Neubokel) auf 220 m Länge mit Totholzstrukturen ökologisch aufgewertet und das Lebensraumpotenzial erhöht (s. Tab. 17 und Nr. 5 in Karte 5; AF 2018).

Die Revitalisierung der Kleinen Aller (Weyhausen) wurde im September 2019 im Unterlauf auf einer 200 m langen Gewässerstrecke umgesetzt und die Biotopvernetzung zur Aller verbessert (s. Tab. 17 und Nr. 6, 7, 8 in Karte 5). Ziel ist es, das große Gewässerprofil im Niedrigwasserbereich partiell einzuengen und durch den Einbau von Hartsubstrat die Strömungs- und Lebensraumvielfalt zu erhöhen (AF 2018).

4.4.3 Eigentumssituation

Zur Eigentumssituation im Planungsraum liegen Informationen zu 3.167 ha vor, d. h. zu 96 % des Planungsraums (s. Karte 5). Von den Flächen, zu denen Daten vorliegen, sind 70 % im Privateigentum. Öffentliche Flächen des Bundes, des Landes und der Kommunen finden sich auf 17 %, 11 % liegen im Eigentum von Verbänden, Anstalten oder Körperschaften.

Tabelle 18: Eigentumsverhältnisse im Planungsraum.

Eigentümer	Fläche
privat	2229 ha
Bund, Land und Kommunen	595 ha (davon 295 ha Landesflächen)
Verbände, Anstalten, Körperschaften und weitere	343 ha

Rund 50 % der öffentlichen Flächen sind Landeseigentum. Sie befinden sich auf insgesamt 295 ha überwiegend auf Grünländern und Äckern. Zahlreiche landeseigene Flächen liegen innerhalb der Okeräue, insb. zwischen Diddlese und Volkse. Entlang der Aller sind nur wenige Flächen in Landesbesitz. Ein rund 20 ha großer zusammenhängender landeseigener Grünlandbereich liegt östlich von Müden, auf dem eine Naturschutzmaßnahme des NLWKN umgesetzt wurde (Strukturentwicklung der Allerniederung bei Müden/Aller, s. auch Tabelle 17 und Karte 5, Maßnahme Nr. 22). Die Maßnahme wurde noch nicht durch eine Aktualisierungskartierung in die BE eingepflegt. Die wenigen Flächen innerhalb der betrachteten NSG, die Eigentum der NLF sind, sind nicht Teil des Planungsraums (5,5 ha).

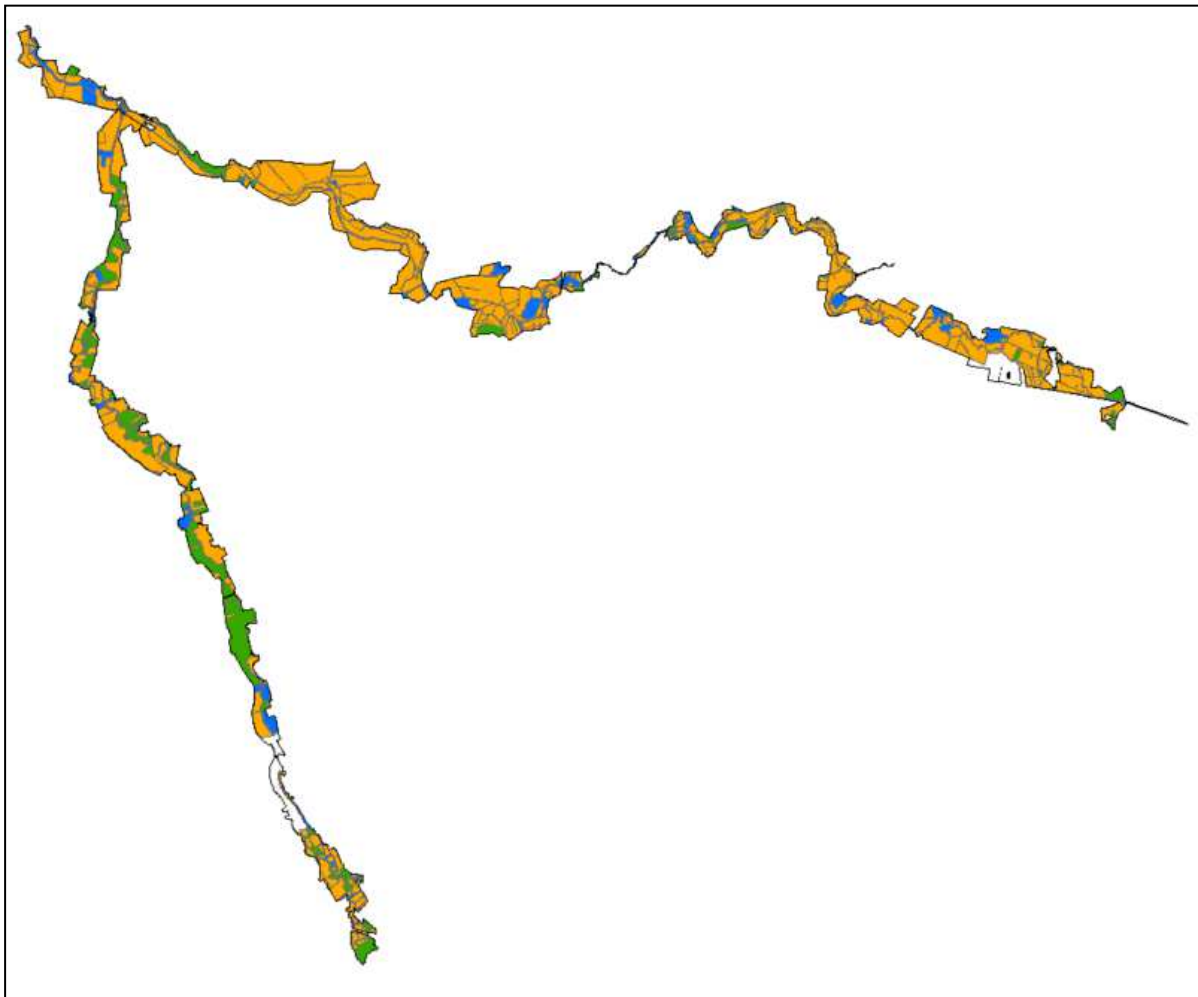


Abbildung 3: Übersicht Eigentumsverhältnisse im Planungsraum.

Legende: Privatflächen orange; öffentliche Flächen grün; Verbände, Anstalten, Körperschaften blau.

5. Zielkonzept

5.1 Langfristig angestrebter Zielzustand

Der langfristig angestrebte Zielzustand wird hier dargestellt in Anlehnung an bzw. gem. alw (2021) in Form eines „naturschutzfachlichen Ideals“ (Tab. 19).

Tabelle 19: Der im FFH-Gebiet 90 langfristig angestrebte Zielzustand.

Aspekt	Beschreibung
Standortverhältnisse	• natürliche hydrologische Verhältnisse überwiegend mit hohen und witterungsabhängig deutlich schwankenden Wasserständen, • Fließ- und Stillgewässer mit perennierender Wasserführung, • basenarme bis mesotrophe Nährstoffverhältnisse ohne widernatürlich hohem Stickstoffangebot, • keine anthropogen verdichteten Böden,

Aspekt	Beschreibung
	• anteilig lichtdurchflutete Standorte.
Biotoptypen- und Artenausstattung	• weitestgehend naturnah verlaufende Fließgewässer ohne Veränderung der Gewässer- und Sohlstruktur (größtmögliche Eigendynamik mit entsprechendem Ausuferungsvermögen bei Hochwasser), einer vollständigen linearen ökologischen Durchgängigkeit und lateralen Anschlüssen von Auenbereichen und Nebengewässern (LRT 3260 sowie Barbe, Bach- und Flussneunauge, Groppe, Biber, Fischotter, Grüne Flussjungfer, Vögel der Fließgewässer wie z. B. Flussregenpfeifer), • ausreichend besonnte, naturnahe und natürlicherweise fischfreie (gilt nur für temporäre Flutmulden oder Kleinstgewässer) Auengewässer (LRT 3150 sowie Bitterling, Steinbeißer, Fischotter, Kammolch (Laichgewässer), Schlammpeitzger, Schwimmvögel wie z. B. Löffelente, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher; LRT 3160 sowie Große Moosjungfer, Wasservögel wie z. B. Krickente), • entlang der Fließ- und Stillgewässer linear ausgeprägte, zusammenhängende Säume aus Uferstaudenfluren (LRT 6430 sowie Biber, Fischotter), • 20 m breite, der eindynamischen Entwicklung dienende Uferrandstreifen beidseits entlang der Oberflächengewässer, • großflächig zusammenhängendes mesophiles Mähgrünland (LRT 6410, 6510 sowie Wiesenvögel wie z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Weißstorch, Wiesenschafstelze, Großes Mausohr), bei hinreichender Standortnässe auch Nassgrünland als vielfältig geschichtete sowie mosaikartig strukturierte Wiese mit hohem Anteil an typischen Gräsern und Kräutern und einschließlich extensiver Nutzung, das in Teilen offen und in Teilen durch Hecken (Heckenvögel wie z. B. Nachtigall, Neuntöter) gegliedert wird, die die umgebenden Waldbestände untereinander verbinden, • auf Teilflächen Sauergras-, Binsen- und Staudenrieder sowie Röhrichte (Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen wie z. B. Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle), • auf Teilflächen Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330), Trockene Heiden (LRT 4030), Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140 sowie Große Moosjungfer), • Hartholzauwälder (LRT 91F0 sowie Biber, (Fischotter), Teichfledermaus, Waldvogelarten wie z. B. Mittelspecht, Pirol, Schwarzstorch, Wespenbussard, Greife wie z. B. Rotmilan, Seeadler) mit typischer Kraut- und Strauchschicht aus heimischen Baum- und Straucharten sowie aus heimischen Arten in der Krautschicht, ohne Neophyten, • vorrangig an den Fließgewässern Weiden-Auwald und Erlen- und Eschenwald der Auen (LRT 91E0* sowie Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Waldvogelarten wie z. B. Mittelspecht, Pirol, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Greife wie z. B. Rotmilan, Seeadler) mit typischer Kraut- und Strauchschicht aus heimischen Baum- und Straucharten sowie aus heimischen Arten in der Krautschicht, ohne Neophyten, • in den Randbereichen der Niederung bodensaure Eichenwälder (LRT 9190 sowie Waldvogelarten wie z. B. Mittelspecht, Greife wie z. B. Rotmilan) mit typischer Kraut- und Strauchschicht aus heimischen Baum- und Straucharten sowie aus heimischen Arten in der Krautschicht, ohne Neophyten, • in den Randbereichen der Niederung mesophile Eichenwälder (LRT 9160 sowie Waldvogelarten wie z. B. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard, Greife wie z. B. Rotmilan, Seeadler, Großes Mausohr) mit typischer Kraut- und Strauchschicht aus heimischen Baum- und Straucharten sowie aus heimischen Arten in der Krautschicht, ohne Neophyten, • Moorwälder (LRT 91D0* sowie Waldvogelarten wie z. B. Waldschnepfe) mit typischer Kraut- und Strauchschicht aus heimischen Baum- und Straucharten

Aspekt	Beschreibung
	sowie aus heimischen Arten in der Krautschicht, ohne Neophyten, • auf allen Waldflächen ein Mosaik aus unterschiedlichen Waldentwicklungsphasen mit deutlich erhöhtem Anteil an alten Altersstadien, • hoher Anteil an stärker dimensioniertem stehenden und liegenden Totholz, • zahlreiche Höhlen- und Uraltbäume, gelegentlich auch breitkronige (Stark-) Bäume, • fließende Wald-Offenland-Übergänge teilweise mit Krautsäumen und Gebüschs sowie Einzelbäumen und Baumgruppen als Überhälter.
menschliche Einflüsse	• Aufgabe der Unterhaltung der Fließgewässer, • Pflegearbeiten zum Offenhalten der Stillgewässer (Vermeidung einer vollständigen Verlandung und einer zu starken Beschattung), • extensive Grünlandbewirtschaftung, kein Umbruch von Grünland zu Acker, • keine ufernahe intensive Ackernutzung innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets, um Bodenerosion sowie Feinsediment- und Schadstoffeinträge in die Gewässer zu verhindern, • auf Teilflächen extensive an Ansprüche der Offenlandvögel angepasste Ackernutzung, • keine Standortentwässerung, • Eichen-, Bruch- und Auenwälder ohne jeglichen direkten menschlichen Einfluss, • Zurückdrängen von Nadelhölzern und nicht einheimischen Laubbaumarten, • auf Teilflächen Zurückdrängen heimischer Schattbaumarten (insb. Rot-Buche) und Förderung der Eichen-Verjüngung, • keine Erschließung durch Waldwege und keine Freizeit- und Erholungsnutzung, • auf ganzer Waldfläche Belassen des anfallenden Alt- und Totholzes sowie von Habitatbäumen, • keine benachbarten Anlagen und Nutzungen mit Störwirkungen und Stoffeintragsrisiko (z. B. Straßen, Ackerflächen, Stallanlagen), • keine anthropogenen Stoffeinträge über den Luft- und Wasserpfad, • keine indirekten anthropogenen Einflüsse in Form von Störwirkungen und Emissionen.

5.2 Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

5.2.1 Darstellung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele

Die Darstellung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele der LRT und FFH- (Anhang II) und Schirmarten erfolgt auf Karte 6-1 (19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000), die der ökologischen Gilden der Vögel auf Karte 6-2 (3 Kartenblätter, M. 1 : 5.000).

- Darstellung der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele gem. den Ziel-Kategorien „Erhalt“ und „Wiederherstellung“ sowie der zusätzlichen Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) auf Basis des Grundlagen-Shapes.

- Bei Doppelbelegung eines Polygons durch zwei LRT erfolgt die Darstellung der Ziel-Kategorie entsprechend des anteilig größeren LRT.
- Zentrale Bestandteile des Zielkonzepts sind bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie - wie in den Kap. 4.2.1 und 4.3.1 beschrieben - das ökologische Konzept der „charakteristischen Arten“, das Schirmartenkonzept sowie die potenziellen Habitate (Habitatanalyse).

5.2.2 Methodik des Zielkonzepts

Ableitung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele konkretisieren den langfristig angestrebten Gebietszustand für den Planungsraum. Sie sollen einen größtmöglichen Beitrag leisten, einen günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgegenstände in der biogeographischen Region (hier atlantisch) zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dazu leiten sich die verpflichtend umzusetzenden Erhaltungsziele, neben dem Gebot der Erhaltung des gebietsbezogenen EHG und dem Verschlechterungsverbot, aus Erfordernissen zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ab (BURCKHARDT 2016). Letztere ergeben sich bei den LRT aus den „Hinweisen zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang“ (kurz: „aus dem Netzzusammenhang“) (NLWKN 2020/akt. 2021) und bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie aus weiteren Hinweisen und Arbeitshilfen des NLWKN (s. E-Mails UNB Gifhorn vom 16.06.2022 und 29.09./02.11.2022; NLWKN 2022, NLWKN o. J.). Im Bezug auf die wassergebundenen LRT sowie FFH- (Anhang II) und Schirmarten bzw. ökologischen Gilden der Vögel fließen die Zielkongruenzen mit der EG-WRRL in die Zielkonzeption mit ein.

In Anlehnung an BURCKHARDT (2016) ergeben sich folgende Ziel-Kategorien der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele:

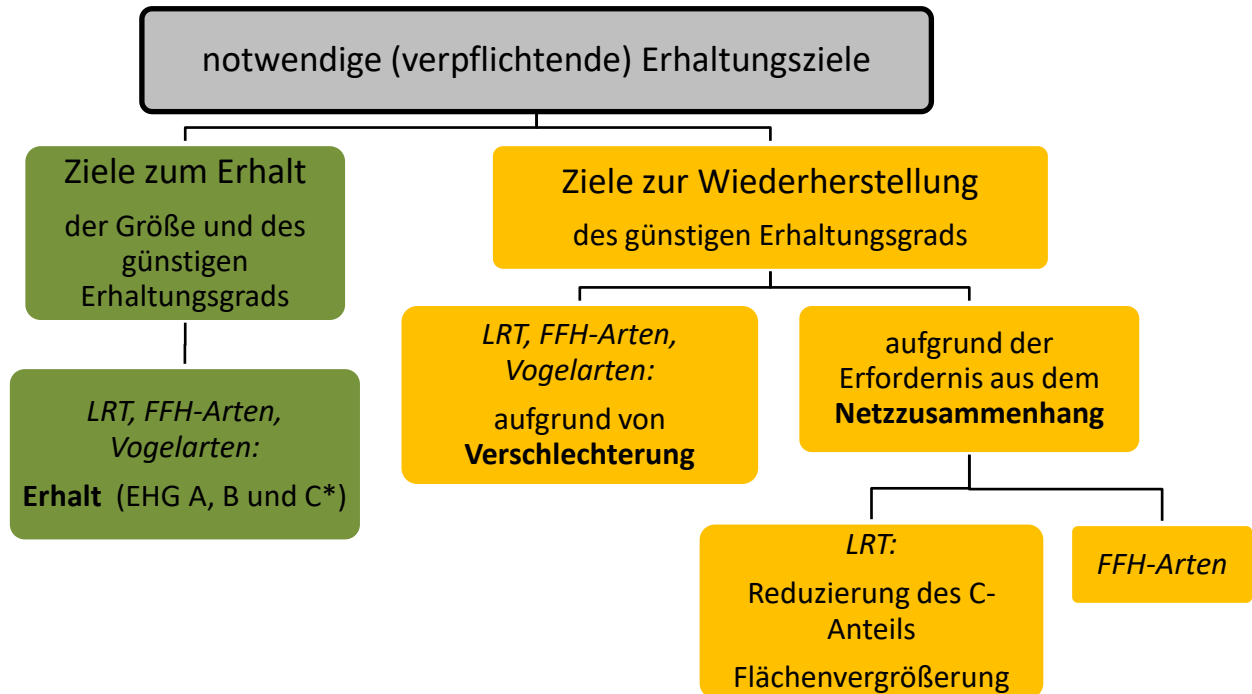


Abbildung 4: Ziel-Kategorien der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele.

Erläuterungen: *Erhalt im EHG C nur, wenn eine Entwicklung über zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) zu EHG B (s. u.) nicht umgesetzt werden kann.

Ziele zum „**Erhalt**“ umfassen die Sicherung der Flächen- bzw. Populationsgrößen der Natura 2000-Schutzgegenstände (EHG-unabhängig) sowie ihrer Qualitätserhaltung bei gleichbleibender Flächengröße (BURCKHARDT 2016). Die Sicherung der Qualität beinhaltet bei den LRT die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sowie das lebensraumtypische Arteninventar, während die Sicherung der Qualität bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie den aktuellen Zustand der Population und ihrer Habitatbedingungen umfasst. Im Bezug auf die maßgeblichen LRT umfasst die Ziel-Kategorie „Erhalt“ den Erhalt des günstigen EHG (EHG A, B und C). LRT-Flächen im EHG C unterliegen entweder einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (Reduzierung des C-Anteils, d. h. Verbesserung des EHG, s. u.). Die übrigen EHG C-Flächen, fallen zum Schutz der Flächengröße in die Ziel-Kategorie „Erhalt“; ihnen wurde darüber hinaus ein „zusätzlichen Entwicklungsziel“ (nicht verpflichtend) zur Verbesserung des EHG zugeordnet (s. u.). Bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten umfassen die Ziele zum Erhalt neben dem Erhalt des günstigen EHG auch den Erhalt des EHG C. Demgegenüber umfassen die Ziele zum Erhalt bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie nur den Erhalt des günstigen EHG.

Unter die Ziel-Kategorie „**Wiederherstellung**“ des günstigen EHG fällt einerseits die Wiederherstellungspflicht **aufgrund von Verschlechterung**, wenn sich der aktuelle Zustand im Vergleich zum Referenzzustand (hier Erstmeldung bzw. Basiserfassung - BE) verschlechtert hat und die Wiederherstellung des Referenzzustands geboten ist. Bei den LRT konnte eine vergleichende Betrachtung einzig für den LRT 6510 durchgeführt werden, da nur dieser im Rahmen der Aktualisierungskartierung (AK) 2019 überprüft wurde.

Andererseits entstehen verpflichtende Wiederherstellungsziele **aus dem Netzzusammenhang**, wenn eine Notwendigkeit besteht, einen günstigen Erhaltungszustand eines LRT oder einer Art auf Ebene der biogeographischen Region (hier atlantisch) sicher zu stellen (BURCKHARDT 2016). Dies wird bei den LRT durch eine aus dem Netzzusammenhang anteilig vorgegebene Reduzierung von Flächen mit dem EHG C (kurz: **Reduzierung des C-Anteils**) hin zu einem mind. guten EHG bewirkt (Verbesserung) sowie durch **Flächenvergrößerung**, d. h., Neuentwicklung des LRT auf Flächen, die bislang keinen LRT-Status besitzen (s. Tab. 23, Anhang III Tabelle „Hinweise aus dem Netzzusammenhang“).

Bei der Auswahl der Flächen zur **Wiederherstellung aufgrund der Notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang** spielten folgende Aspekte eine Rolle:

- Ausprägung: Vorrangig wurden Flächen ausgewählt, die sich gem. DRACHENFELS (2021) generell als Erfassungseinheit für den jeweiligen LRT eignen, jedoch aufgrund ihrer Ausprägung zum Zeitpunkt der Kartierung keinem LRT-EHG (A/B/C/(E)) entsprachen.
- Flächengröße: Die Einzelflächengröße muss den Schwellenwert für signifikante Vorkommen (gem. NLWKN 2014) erreichen, es sei denn, die Fläche liegt im Komplex mit LRT-Flächen im günstigen EHG (EHG A oder B), EHG C-Flächen, die zu EHG B entwickelt werden sollen, oder auch weiteren sich zur Flächenvergrößerung eignenden Flächen.
- Lage: Nach Möglichkeit wurden Flächen ausgewählt, die an schon vorhandene LRT räumlich anschließen oder sich als Verbindungsstruktur/-habitat eignen. Ansonsten wurde der Suchraum zur notwendigen Flächenvergrößerung auf den gesamten Planungsraum ausgeweitet.
- Eigentumsverhältnisse: Für die Ziel-Kategorie „Reduzierung des C-Anteils“ wurden nach Möglichkeit Flächen im Eigentum des Landes, des Bundes oder der Kommune ausgewählt. Darüber hinaus wurden insb. in der Ziel-Kategorie „Flächenvergrößerung“ auch Flächen anderer Eigentümer genutzt, da v. a. Privatflächen im Planungsraum dominieren und öffentliche Flächen an Aller und Oker sehr ungleich verteilt sind. V. a. entlang der Aller ist der Anteil landeseigener Flächen gering.
- Hinweise: Einzelflächen wurden zur Ziel-Kategorie „Wiederherstellung“ hinzugezogen, wenn gebietsbezogene Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020/akt. 2021), den NSG-VO, aus Gutachten sowie aus der Korrespondenz mit der UNB Gifhorn bzw. dem NLWKN vorlagen.

Bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten werden die verpflichtenden Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang gem. NLWKN nur näherungsweise aus dem Erhaltungszustand einer Art auf Ebene der biogeographischen Region (hier atlantisch) abgeleitet (BfN 2019), weil es qualifizierte Hinweise aus dem Netzzusammenhang bisher nicht gibt (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022; NLWKN o. J.). Demgegenüber sind bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

hinsichtlich der notwendigen (verpflichtenden) Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang gem. NLWKN keine verwertbaren Informationen verfügbar (vgl. NLWKN 2022), so dass sich bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang ergeben (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022 sowie Telko (NLWKN, UNB Gifhorn, PLANB) vom 13.07.2022). Dennoch wird gem. NLWKN zumindest bei den wertbestimmenden Arten eine Aufwertung des EHG (EHG A) in Betracht gezogen (nicht verpflichtend), sofern das betrachtete Teilgebiet quantitativ und qualitativ ein potenziell sehr gutes Habitat bereitstellt (hier der Fall) und nicht der Erhalt oder die Wiederherstellung des EHG A ohnehin erforderlich sind (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022).

Bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten ist noch zu beachten, dass gem. NLWKN widersprüchliche Zielsetzungen zu vermeiden sind; so kann bei einer Art die Erhaltung des aktuell schlechteren EHG (z. B. EHG C) entfallen, wenn ein besserer EHG (z. B. EHG B) wiederherzustellen ist (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022).

Die folgenden beiden Tabellen fassen bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie die Ableitung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele (Ziel-Kategorie, Ziel-EHG) noch einmal zusammen. Grundlage für die Ableitung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele waren bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten die SDB (Erstmeldung und 5. Berichtsperiode) sowie eine näherungsweise Ableitung der verpflichtenden Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang aus dem Erhaltungszustand einer Art auf Ebene der atlantischen biogeographischen Region (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022; NLWKN o. J.) und bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie - sofern vorhanden - die Bewertungen gem. BOHLEN & BURDORF (2005) in biodata GbR (2006, 2017) bzw. näherungsweise ebenfalls die SDB (Stand 1999 und Stand 2018) bei Arten, bei denen Bewertungen gem. BOHLEN & BURDORF (2005) nicht verfügbar waren (s. E-Mails UNB Gifhorn vom 16.06.2022 und 29.09./02.11.2022; NLWKN 2022). Bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgte die Ableitung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele (Ziel-Kategorie, Ziel-EHG) durch den NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022); dieser wird hier gefolgt.

Tabelle 20: Ableitung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden)¹ Entwicklungsziele bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten.

Art	SDB (1999)		SDB (2020)		Biog. Reg.	Ziel-Kategorie	
	P	EHG	P	EHG	EHZ	Erhalt	Wiederh.
1037 Grüne Flussjungfer**	p	B	p	B	U1	-	A
1042 Große Moosjungfer*	p	B	p	B	U1	-	A
1134 Bitterling** (Schirmart)	v	B	r	C	FV	-	B
1149 Steinbeißer* (durch Bitterling abgedeckt)	251 - 500	C	r	C	U1	-	B
1145 Schlammpeitzger**	51-100	C	r	C	U1	-	B
Barbe* (Schirmart)	-	-	-	-	-	-	-
1096 Bachneunauge* (durch Barbe abgedeckt)	501 - 1.000	C	r	C	FV	C	B ¹
1099 Flussneunauge** (durch Barbe abgedeckt)	51 - 100	C	r	C	U1	-	B
1163 Groppe* (durch Barbe abgedeckt)	v	C	r	C	FV	C	B ¹
1166 Kammolch*	r	B	p	B	U1	-	A

Art	SDB (1999)		SDB (2020)		Biog. Reg.	Ziel-Kategorie	
	P	EHG	P	EHG	EHZ	Erhalt	Wiederh.
1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B	U1	-	A
1324 Großes Mausohr*	101-250	B	101-250	B	U1	-	A
1337 Biber*	5	B	11-50	B	U1	-	A
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B	U1	-	A

Erläuterungen: P (Population): r = selten, mittlere bis kleine Population (rare), p = vorhanden (ohne Einschätzung, present), v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen; EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht; EHZ (Erhaltungszustand): U1 = unzureichend, FV = günstig; EHZ gem. BfN (2019); *zusätzliches (nicht verpflichtendes) Entwicklungsziel; ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011).

Beim Bitterling hat sich gem. Tabelle 20 seit 1999 der EHG von B zu C verschlechtert, so dass wegen dieses Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot verpflichtende Wiederherstellungsziele für die Art formuliert werden, die die Wiederherstellung des EHG B im Planungsraum gewährleisten (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022).

Demgegenüber kommen Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Kammolch, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Biber und Fischotter gem. SDB nur im EHG B vor. Da aber der Erhaltungszustand dieser Arten in der atlantischen biogeografischen Region unzureichend ist (BfN 2019), wird für diese Arten die Wiederherstellung des EHG A als verpflichtendes Wiederherstellungsziel aus dem Netzzusammenhang kategorisiert und es entfällt die Erhaltung des aktuell schlechteren EHG (EHG B), um widersprüchliche Zielsetzungen zu vermeiden (s. E-Mails UNB Gifhorn vom 16.06./02.11.2022).

Steinbeißer, Schlammpeitzger und Flussneunauge kommen gem. SDB nur im EHG C vor; da aber auch bei diesen Arten der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region unzureichend ist (BfN 2019), wird für diese Arten die Wiederherstellung des EHG B als verpflichtendes Wiederherstellungsziel aus dem Netzzusammenhang kategorisiert und es entfällt die Erhaltung des aktuell schlechteren EHG (EHG C), um widersprüchliche Zielsetzungen zu vermeiden (s. E-Mails UNB Gifhorn vom 16.06./02.11.2022).

Auch Bachneunauge und Groppe kommen gem. SDB nur im EHG C vor; da aber bei diesen Arten der Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region günstig ist (BfN 2019) und auch die in den NSG-VO enthaltenen Erhaltungsziele für Groppe und Bachneunauge keinen Anlass geben, den EHG B wiederherzustellen, müssen für diese beiden Arten verpflichtende Ziele zum Erhalt des EHG C festgelegt werden, welche hier um zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) zur Aufwertung des EHG (EHG B) ergänzt werden (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022).

Bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten ergeben sich somit ausschließlich verpflichtende und nicht verpflichtende Wiederherstellungsziele.

Ausnahme: Da die Schirmart Barbe keine FFH- (Anhang II) Art ist, sind für sie keine eigenen Erhaltungsziele festzulegen; daher entfällt bei dieser Art auch die Angabe eines Ziel-EHG (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022). Die Bedeutung der Barbe als Schirmart kommt im Wesentlichen erst im Maßnahmenkonzept zum Tragen, wenn die für diese Art geplanten Maßnahmen zugleich die erforderlichen Maßnahmen für andere maßgebliche FFH- (Anhang II) Arten abdecken (hier Bach- und Flussneunauge sowie Groppe).

Wie bereits ausgeführt, entfallen bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtende Wiederherstellungsziele aus dem Netzzusammenhang, so dass sich bei diesen Arten nur verpflichtende Erhaltungsziele und verpflichtende Wiederherstellungsziele aufgrund von Verschlechterung ergeben. Bei einzelnen wertbestimmenden Vogelarten werden diese Ziele um zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) zur Aufwertung des EHG (zu EHG A) ergänzt (s. u.).

Innerhalb folgender Gilden ergeben sich somit verpflichtende und nicht verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele: Wiesenvögel, Waldvögel, Greifvögel + Uhu und Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen und innerhalb folgender Gilden nur verpflichtende Erhaltungsziele: Schwimmvögel, Heckenvögel und Vögel der Fließgewässer. Das Zielkonzept für die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde ausschließlich für den überlappenden Teil des FFH-Gebiets 90 mit dem EU-VSG V47 erarbeitet.

Für manche Natura 2000-Schutzgegenstände wurden „**zusätzliche Entwicklungsziele**“ (nicht verpflichtend) festgelegt, die über die notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele hinausgehen (Abbildung 5). Für LRT-Flächen im EHG C, die nicht der Ziel-Kategorie „Reduzierung des C-Anteils“ unterliegen, besteht eine Mindestanforderung zum **Erhalt des EHG C** (Verschlechterungsverbot). Das Zielkonzept geht jedoch über diese Mindestanforderung hinaus und legt ein zusätzliches Entwicklungsziel (nicht verpflichtend) zur Erreichung eines günstigen EHG fest (zusätzliche Verbesserung mind. zu EHG B). Sollte die Erreichung des zusätzlichen Entwicklungsziels nicht möglich sein, sind diese Flächen in ihrem aktuellen EHG zu sichern (Erhalt des EHG C). Wie bereits ausgeführt, gilt dieses Prinzip auch für alle anderen Natura 2000-Schutzgegenstände; im Falle mancher FFH- (Anhang II) und Schirmarten umfasst das Zielkonzept eine Aufwertung zum EHG B und im Falle mancher wertbestimmender Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie eine Aufwertung zum EHG A.

Bei zwei Flächen des LRT 6510, die gem. Basiserfassung in einem schlechten EHG (EHG C) waren und entsprechend der Aktualisierungskartierung 2019 keinen LRT-Status mehr hatten, liegt ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor. Das Zielkonzept geht auch hier über die Pflicht zur Wiederherstellung des EHG C hinaus, indem auf den betroffenen Flächen der EHG B als zusätzliches Entwicklungsziel (nicht verpflichtend) festgelegt wird („zusätzliche Entwicklung ehemaliger C-Flächen“, s. Abb. 5).

Für die Teilziel-Kategorie „zusätzliche Flächenvergrößerung“ (Neuentwicklung auf Flächen ohne LRT-Status) besteht keine Notwendigkeit aus dem Netzzusammenhang; sie leitet sich ab aus Hinweisen aus Gutachten oder aus der Korrespondenz mit der UNB Gifhorn bzw. dem NLWKN.

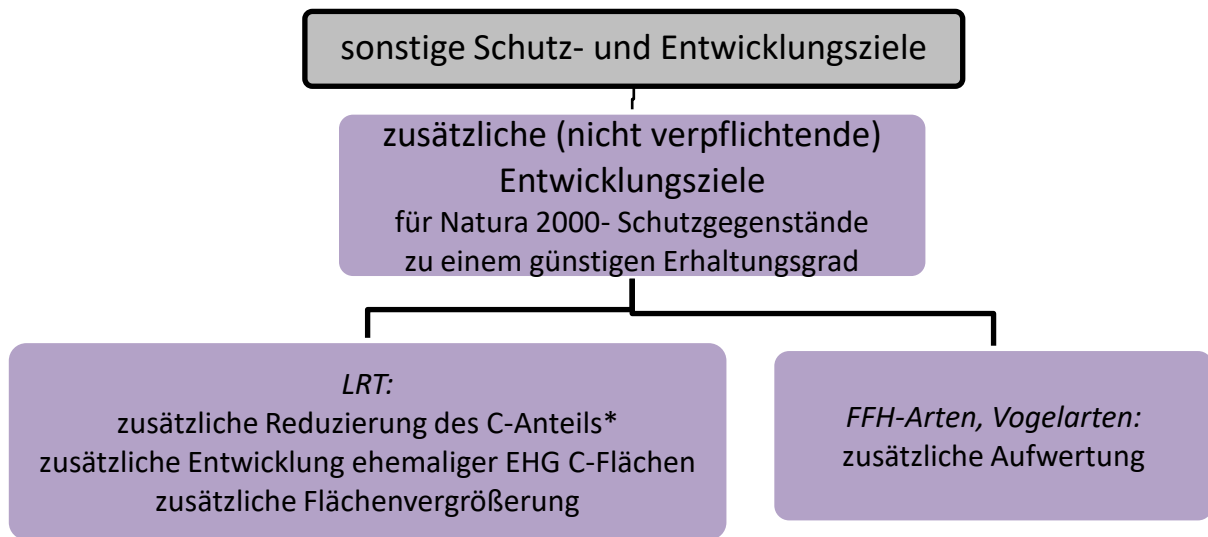


Abbildung 5: Ziel-Kategorien der zusätzlichen Entwicklungsziele (nicht verpflichtend).

Erläuterungen: *Wenn Zielerreichung nicht möglich, dann Erhalt der Flächen im aktuellen EHG C.

Tabelle 21: Ableitung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

		SDB 1999		SDB 2018		Biodata (2006)					Biodata (2017)					verpflichtend		nicht verpflichtend	
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG P	EHG H	EHG B	EHG ges	P	EHG P	EHG H	EHG B	EHG ges	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG
(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B	5	C	B-C	B	B-C	3	C	B-C	B-C	C	Wiederh.	B	-	-
	Braunkehlchen*	10	B	1	B	11	B-C	B	B	B-C	1	C	B-C	B	C	Wiederh.	B	-	-
	Großer Brachvogel**	3	C	1	C	2	C	B	B	B-C	1	C	B	B-C	B-C	Wiederh.	B	-	-
	Kiebitz**	14	C	31	B	20	C	B	B	B-C	31	B	B	B	B	Erhalt	B	-	-
	Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C	BZF	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	k. N.	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Wiederh.	B (Habitat)	Wiederh.	A (Habitat)
	Weißstorch*	2	B	7	B	3	B-C	A	B	B	7	A	A	B	A	Erhalt	A	-	-
	Wiesenschafstelze	13	B	8	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	8	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
(2) WaV	Grauspecht**	2	B	0-1	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	BZF	C	C	B	C	Wiederh.	B	Wiederh.	A
	Mittelspecht	>3	B	32	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	32	B	B-C	B-C	B-C	Wiederh.	B	-	-
	Pirol*	6	B	20	B	7	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	20	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Schwarzspecht	5	B	3	B	1	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	3	B	B	B	B	Erhalt	B	Wiederh.	A
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Waldschnepfe	9	B	7	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	5	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	Wiederh.	A (Habitat)
	Wespenbussard*	1	B	1	B	1	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	k. N.	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B	4	B	B	B	B	8	B	B	B	B	Erhalt	B	Wiederh.	A
	Seeadler*	1	B	1	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Uhu*	1	C	0 - 1	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	BZF	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
(4) VRV	Drosselrohrsänger*	2	B	6	B	BZF	C	B	B	C	6	B	B	B	B	Erhalt	B	Wiederh.	A
	Kleines Sumpfhuhn*	1	B	0 - 1	B	1	B	A-B	B	B	k. N.	C	B-C	B	B-C	Wiederh.	B	Wiederh.	A
	Rohrdommel*	1	B	0 - 1	B	2	B-C	A	B	B	k. N.	C	B	B-C	C	Wiederh.	B	Wiederh.	A
	Rohrschwirl*	17	B	30	B	24	A	A	B	A	30	A	A	B	A	Erhalt	A	-	-
	Rohrweihe*	12	B	7	B	8	B	A	B	B	7	B	B	B	B	Erhalt	B	Wiederh.	A
	Schilfrohrsänger*	21	B	67	B	23	B	A	B	B	67	A	A	B	A	Erhalt	A	-	-
	Tüpfelsumpfhuhn**	12	B	5	B	21	A	A	B	A-B	5	B	B-C	B	B	Wiederh.	A	-	-
	Wasserralle*	38	B	31	B	61	A	A	B	A	60	A	A	B	A	Erhalt	A	-	-
(5) SV	Gaugans	19	B	23	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Haubentaucher	7	B	6	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Höckerschwan	3	B	4 - 7	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Knäkente**	1	B	2	B	7	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	2	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Krickente*	1	B	1 - 3	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	BZF	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Löffelente**	2	B	2	B	7	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	2	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Reiherente	6	B	4 - 6	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-

Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		Biodata (2006)					Biodata (2017)					verpflichtend		nicht verpflichtend	
		P	EHG	P	EHG	P	EHG P	EHG H	EHG B	EHG ges	P	EHG P	EHG H	EHG B	EHG ges	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG
	Rothalstaucher*	1	B	0 - 1	B	1	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	BZF	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B	BZF	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Stockente	18	B	20 - 50	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Zwergtaucher*	1	B	4	B	7	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	4	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Gänsesäger (GV)	23	B	8	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Spießente (GV)	40	B	20	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
	Zwergsäger (GV)	1	C	11	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	x	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-
(6) HV	Nachtigall*	9	B	34	B	35	B	B	B	B	34	B	B	B	B	Erhalt	B	-	-
	Neuntöter*	>4	B	40	B	28	B	B	B	B	40	B	B	B	B	Erhalt	B	-	-
(7) VF	Flussregenpfeifer*	2	B	2	B	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	6	k. B.	k. B.	k. B.	k. B.	Erhalt	B (Habitat)	-	-

Erläuterungen: P = Populationsgröße, H = Habitatqualität, B = Beeinträchtigungen, ges = Gesamtbewertung; EHG (Erhaltungsgrad): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht; Gilde: (1) WiV = Wiesenvögel, (2) WaV = Waldvögel, (3) GF = Greifvögel + Uhu, (4) VRV = Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, (5) SV = Schwimmvögel, (6) HV = Heckenvögel, (7) VF = Vögel der Fließgewässer; wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); GV = Gastvogel, alle anderen Vogelarten = Brutvogel o. Brut- und wichtiger Gastvogel; k. A. = keine Angaben, k. N. = kein Nachweis (Brutverdacht oder Brutnachweis), k. B. = keine Bewertung, BZF = Brutzeitfeststellung, x = Vorkommen festgestellt, keine Bestandsschätzung; Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst.

Tabelle 22: Flächenausdehnung der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele sowie der zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele der LRT.

				VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE								SONSTIGE ZIELE			
				ERHALT des EHG			WIEDERHERSTELLUNG					zusätzliches Entwicklungsziel			
							aufg. Ver- schlechterung		aufgrund Erfordernis aus Netzzusam- menhang ¹ (zu EHG B)			zu EHG B			
LRT	Bezeichnung	EHG Pla- nungs- raum ¹	Ges.- fläche LRT (ohne E) ¹	A ¹	B ¹	C ²	Refe- renz- zu- stand	Refe- renz- flä- chen- größe	Reduzie- rung C-Anteil (Verbes- serung)	Flächen- vergröße- rung (E- Flächen)	Flächen- vergrößerung (pot. BTT)	zus. Reduzie- rung C- Anteil ²	zus. Ent- wicklung ehem. C- Flächen	zus. Flä- chen- vergröße- rung	Gesamt- fläche nach Maß- nahmen- umsetzung
2330	Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Bin- nendünen	A	2,5	2,2	0,3	-	-	-	-	-	5,1	-	-	-	7,6
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer	B	4,3	0,2	2,2	0,4	-	-	1,5	2,6	14,6	0,4	-	-	21,5
3160	Dystrophe Stillgewässer	B	1,7	-	-	-	1,7	-	-	-	-	-	-	0,1	1,8
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	C	44,4	0,8	10,2	5,2	-	-	28,4	74,0	7,9	5,2	-	-	126,4
4030	Trockene Heiden	B	1,1	-	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	2,5	3,6
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	C	0,6	-	-	-	-	-	0,6	-	1,8	-	-	-	2,4
6410	Pfeifengraswiesen	B	1,0	-	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	4,4	5,4
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B	18,2	2,4	9,3	-	-	-	6,6	-	83,3	-	-	-	101,5
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	130,0	-	82,1	20,4	4,9 in EHG B 3,2 in EHG C	-	27,8	26,0	443,3	20,4	3,2	-	607,7

				VERPFLICHTENDE ERHALTUNGSZIELE								SONSTIGE ZIELE			Gesamt- fläche nach Maß- nahmen- umsetzung
LRT	Bezeichnung	EHG Pla- nungs- raum ¹	Ges.- fläche LRT (ohne E) ¹	ERHALT des EHG			WIEDERHERSTELLUNG					zusätzliches Entwicklungsziel			
							aufg. Ver- schlechterung		aufgrund Erfordernis aus Netzzusam- menhang ¹ (zu EHG B)			zu EHG B			
				A ¹	B ¹	C ²	Refe- renz- zu- stand	Refe- renz- flä- chen- größe	Reduzie- rung C-Anteil (Verbes- serung)	Flächen- vergröße- rung (E- Flächen)	Flächen- vergrößerung (pot. BTT)	zus. Reduzie- rung C- Anteil ²	zus. Ent- wicklung ehem. C- Flächen	zus. Flä- chen- vergröße- rung	
7140	Übergangs- und Schwingrasen-moore	C	6,4	0,5	2,0	0,4	-	-	3,4	-	0,4	0,4	-	-	6,8
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder	B	9,5	-	8,5	-	-	-	1,0	-	36,9	-	-	-	46,3
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-eiche	C	69,9	-	12,5	-	-	-	57,5	8,3	342,6	-	-	-	420,8
91D0*	Moorwälder	C	6,9	-	1,3	5,6	-	-	-	-	-	5,6	-	19,6	26,5
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	C	11,9	0,2	3,7	-	-	-	7,9	12,2	164,7	-	-	-	188,8
91F0	Hartholzauwälder	C	5,2	0,4	1,3	0,9	-	-	2,6	1,6	17,1	0,9	-	-	23,9

Erläuterungen: Die Tabelle enthält keine Bestandsdaten sondern die quantitativen Angaben zu den einzelnen Ziel-Kategorien je LRT. Bestandsdaten s. Tabelle 4. Hinweise zum Netzzusammenhang (NLWKN 2020/akt. 2021; aktualisiert) dem Anhang III.

¹Hinweise aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020/akt. 2021); ²zusätzliche Reduzierung C-Anteil: Zielkonzept geht über anteilig angegebene notwendige Reduzierung des Anteils von Flächen mit EHG C hinaus und legt für die restlichen Flächen im EHG C eine zusätzliche Entwicklung mind. zum EHG B fest; bei Nichtumsetzung des zusätzlichen Entwicklungsziels müssen diese Flächen im EHG C erhalten bleiben.

Tabelle 23: Zusätzliche Hinweise zur Umsetzung der Methodik des Zielkonzepts im Bezug auf Flächenvergrößerung der LRT.

(Erfordernis aus dem Netzzusammenhang sowie zusätzliche Flächenvergrößerung; Erfassungseinheiten gem. DRACHENFELS (2021) fett).

LRT 2330
- Keine E-Flächen vorhanden. - Notwendige Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen: Magerrasen und angrenzende Offenbodenbereiche (RSS, RSZ, DOZ), Komplexlage sowie Vermutung auf Dünenstandort (Bodenübersichtskarte BUEK500 und AK5) (WKS/DB); - Im Bereich Heidesee an Magerrasen angrenzende Kiefernforste mit (Dünen-) Relief gem. AK5 und (Flug-) Sand-Düne gem. Forstlicher Standortkarte (FORST25).
LRT 3150
- Notwendige Flächenvergrößerung auf geeigneten E-Flächen und - auf sich eignenden Flächen: sich aufgrund von Biotopausstattung und/oder Größe eignende eutrophe Stillgewässer und ihre Verlandungszonen (SEA, SEF, SEN, SES, SEZ, STG, STW, SXF, SXN, SXZ, VEC, VER). Manche Stillgewässer ohne LRT-Status stellen Altarme dar, die in direkter räumlicher Nähe zum Fließgewässer liegen und sich potenziell zur beidseitigen Anbindung an das Fließgewässer eignen, so dass eine Durchströmung gewährleistet wäre. Diese Gewässer wurden nicht zur Flächenvergrößerung des LRT 3150 ausgewählt (s. LRT 3260 sowie Konflikte Tab. 27).
LRT 3160
Zusätzliche (nicht verpflichtende) Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen: sechs nährstoffarme Kleingewässer (Größe zwischen 66 und 366 m² im NSG BR 145 (SON, SOT, SOZ, VOR)).
LRT 3260
- Notwendige Flächenvergrößerung auf geeigneten E-Flächen und - auf sich eignenden Flächen: naturnahe und mäßig ausgebaute Fluss- bzw. Bachabschnitte (FB/FF, FM/ FV), keine vollständig veränderten Abschnitte. - Ausgewählte Altarme, die sich zum beidseitigen Anschluss eignen, um eine Durchströmung zu gewährleisten (SEF).
LRT 4030
Zusätzliche (nicht verpflichtende) Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen: an Heidebestände angrenzende Flächen mit ähnlichen standörtlichen Verhältnissen (gem. AK5, FORST25): AS, RSZ/UHT, UHM, UHT, WZK.
LRT 6230
Notwendige Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen (artenarmer Borstgras-Magerrasen – RNF, angrenzende Grünländer GIF, GFF).
LRT 6410
Zusätzliche (nicht verpflichtende) Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen: an EHG B-Fläche angrenzende Flächen gem. Hinweis aus alw (2013) (GNR) sowie zwei weitere als GNA

kartierte Flächen.
LRT 6430
- Keine E-Flächen vorhanden. - Notwendige Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen entlang der Fließgewässer in einem Pufferstreifen von 20 m (Ruderal- und Grünlandflächen, Nasswiesen, Sauergras-, Binsen- und Staudenrieder und Röhrichte, Äcker (A, GE, GF, GI, GM, GN, NR, NS, UF, UH). Ausgenommen sind Flächen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung anderer LRT dienen. Der Flächenanteil für LRT 6430 liegt bei 50 % der ausgewählten Flächen, die verbleibende Hälfte wird dem LRT 91E0* zugerechnet.
LRT 6510
- Notwendige Flächenvergrößerung auf geeigneten E-Flächen und - auf sich eignenden Flächen: aufgrund von Biotopausstattung und Lage sich eignende und im Komplex liegende Grünländer [GIA, GIF, GMA, GMF, GMS, GW, HO, UHM sowie landeseigene Flächen unterschiedlicher Kürzel (Grundlagen-Shape) mit Nutzung Grünland (ehem. AL, AS, EBW, GA, GET, GRR)]. Nass- oder Feuchtgrünländer (GN/ GF- auch als Nebenkürzel) wurden nicht ausgewählt (s. Tabelle 27), diese sind auch prägender BTT im Planungsraum, jedoch kein Schutzgegenstand. Ausnahme: Entwicklung auf landeseigenen Flächen, die GN/GF sind oder an diese angrenzen.
LRT 7140
- Keine E-Flächen vorhanden. - Notwendige Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen: aufgrund der Lage (angrenzend an LRT 7140 A/B/C) und Standortverhältnisse (Moorstandorte gem. FORST25, im bzw. am Ufer des Heidesees) sich eignende Flächen (MGT, WZK).
LRT 9160
- Keine E-Flächen vorhanden. - Notwendige Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen: aufgrund der Lage (angrenzend an LRT 9160) und/oder Standortverhältnisse (staunasse Böden gem. FORST25) sich eignende Flächen (WCA, WJL, WPB, WX, WZ). <i>Die Flächen sind als Suchraum zu begreifen.</i>
LRT 9190
- Notwendige Flächenvergrößerung auf geeigneten E-Flächen und - auf weiteren sich eignenden Flächen: aufgrund der Lage (angrenzend an LRT 9190) und/oder Standortverhältnisse (hier Fokus auf sandige Böden, schlecht bis mäßig mit Nährstoffen versorgt gem. FORST25) sich eignende Flächen (UWA, WJ, WP, WQ, WX, WZ). <i>Die Flächen sind als Suchraum zu begreifen.</i>
LRT 91D0*
Zusätzliche (nicht verpflichtende) Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen: auf weiteren Flächen die der Lage oder des Standortes (nass/ Moorstandort gem. FORST25) nach potenziell geeignet sind (Birken-Pionierwald, entwässerter Bruchwald, Moorwald, Nadelforst auf nassen Standorten (WAR, WJN, WPB, WU, WVP, WZF, WZK, WZL).
LRT 91E0*

- Notwendige Flächenvergrößerung auf geeigneten E-Flächen und
- Auf weiteren sich eignenden Flächen aufgrund Lage und Standort: Weidenauwald (**WWA**), landeseigene Flächen unterschiedlicher Kürzel (ehem. Ackerflächen (AS) oder Grünland (GIA), die jetzt Flächen für Sukzession/Brache sind), Erlen-(bruch)wald (WAR, WU), auf Hybridpappelforsten (WXP) sowie vereinzelt Nadelforste (WZ, WJ) auf (stau-)nassen Standorten (gem. FORST25) sowie auf flussbegleitenden Pufferstreifen von 15 m entlang Aller und Oker (A, GE, GF, GI, GM, GN, BA, BM, BR, HB, WJL, WPB, WX, WZ). Der Flächenanteil innerhalb des Pufferstreifens liegt bei 50 % der ausgewählten Flächen, die verbleibende Hälfte wird dem LRT 6430 zugerechnet (s. o.).

LRT 91F0

- Notwendige Flächenvergrößerung auf E-Flächen und
- auf weiteren sich eignenden Flächen: aufgrund Lage und Standort (HB, HN, UHM, WJL, WP, WX, WZ), landeseigene uferfernen Flächen (ehem. Ackerflächen AS), die jetzt Flächen für Sukzession/Brache sind), auf nassen Standorten (gem. FORST25) sowie auf flussbegleitenden Pufferstreifen entlang Oker.

Quantifizierung der gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele

Die gebietsbezogenen notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen (nicht verpflichtenden) Entwicklungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile bzw. Schutzgegenstände LRT, FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie ökologische Gilden der Vögel bzw. Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie listen die Tabellen 24-26 auf. Hier werden die verpflichtenden Erhaltungsziele u. a. gem. den NSG-VO (z. T. zusammengefasst) beschrieben sowie die zur Erreichung eines günstigen EHG verpflichtenden und nicht verpflichtenden Teilziele in ihrem Zielzustand genauer definiert (qualitative und quantitative Kriterienausprägungen).

Bei den **LRT** geschieht dies anhand der „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ (NLWKN 2012, korr. 2015) sowie bei den Wald-LRT auch gem. Walderlass²⁰ und Waldleitfaden (ML & MU 2019); die Quantifizierung geschieht auf Basis des Grundlagen-Shapes. Der in den Teilzielen im Klammerausdruck befindliche ha-Wert meint die vom Teilziel betroffene Gesamtfläche innerhalb des Planungsraums. Zusätzlich sind die EHG der LRT und die Quantifizierung der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele sowie zusätzlichen Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) in Tabelle 22 zusammenfassend dargestellt.

Bei den **FFH- (Anhang II) und Schirmarten** (ohne die Barbe; Begründung s. o.) erfolgt die Quantifizierung der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele sowie zusätzlichen Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) auf Basis der Angaben in BFN & BLAK (2017) - ggf. modifiziert

²⁰ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

gem. NLWKN (s. Mails UNB Gifhorn vom 16.06.2022/08.05.2023) - sowie im Falle der Fledermäuse (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022) zusätzlich gem. Walderlass²¹ und Waldleitfaden (ML & MU 2019) (quantitative Kriterienausprägungen). Demgegenüber sind die qualitativen Kriterienausprägungen u. a. den NSG-VO und den Vollzugshinweisen entnommen.

Wie bereits bei den LRT sowie FFH- (Anhang II) und Schirmarten ist auch bei den **Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie** anzugeben, in welcher Größe und in welchem EHG die jeweilige Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist, wobei der zu erhaltende bzw. wiederherzustellende Gesamt-EHG dabei aus der Gesamtbewertung des EHG nach BOHLEN & BURDORF (2005) in den vorliegenden Gutachten (biodata GbR 2006, 2017) artspezifisch abzuleiten ist (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022). Entsprechende Informationen liegen allerdings nur für einen Teil (n = 19) der hier zu betrachtenden maßgeblichen Vogelarten vor (N = 42), die hier - nach Gilden getrennt - noch einmal aufgeführt werden (wertbestimmende Vogelarten fett; **, * = Arten mit höchster Priorität bzw. mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen):

- (1) Wiesenvögel: Bekassine**, Braunkehlchen*, Großer Brachvogel**, Kiebitz**, **Weißstorch***,
- (2) Waldvögel: **Grauspecht****, Mittelspecht, **Schwarzspecht**,
- (3) Greifvögel + Uhu: **Rotmilan****,
- (4) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen: **Drosselrohrsänger***, **Kleines Sumpfhuhn***, **Rohrdommel***, **Rohrschwirl***, **Rohrweihe***, **Schilfrohrsänger***, **Tüpfelsumpfhuhn****, **Wasserralle*** und
- (6) Heckenvögel: Nachtigall*, Neuntöter*.

Die Quantifizierung der Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsziele für diese Vogelarten erfolgt anhand der Populationsgröße, ggf. ergänzt um die Flächengröße des Habitats bzw. der Teilhabitate im EU-VSG V47 (quantitative Kriterienausprägungen) (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022; NLWKN 2022); als Zielwert dient i. d. R. der höchste Wert der Populationsgröße gem. den SDB und den vorliegenden Gutachten (biodata GbR 2006, 2017) und die Populationsgröße sollte mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität (im betrachteten Teilgebiet des EU-VSG V47) entsprechen. Im Falle der Spechte (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022) erfolgt die Quantifizierung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele zusätzlich gem. Walderlass²² und Waldleitfaden (ML & MU 2019).

Für den verbleibenden Teil (n = 23) der hier zu betrachtenden maßgeblichen Vogelarten (N = 42) liegen derartige Informationen nicht vor. Gem. NLWKN kann in diesem Fall der zu erhaltende bzw. wiederherzustellende EHG aber hilfsweise aus der EHG-Angabe in den SDB abgeleitet werden (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022), wobei es sich hierbei aber nicht um einen Gesamt-EHG, sondern um eine Beschreibung des EHG und der Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente handelt und somit nur auf den Parameter Habitatqualität abzielt. Steht im aktuellen SDB der bessere EHG, so ist dieser (bezogen auf das Habitat) zu erhalten, andernfalls ist der bessere EHG aus dem älteren SDB (bezogen auf das Habitat) wiederherzustellen. Auch die Arten, für die keine Gesamtbewertung des EHG nach BOHLEN & BURDORF (2005) vorliegt, werden hier - nach Gilden getrennt - noch einmal aufge-

²¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

²² Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

führt (wertbestimmende Vogelarten fett; **, * = Arten mit höchster Priorität bzw. mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen):

- (1) Wiesenvögel: **Uferschnepfe****, Wiesenschafstelze,
- (2) Waldvögel: Pirol*, Schwarzstorch*, **Waldschnepfe**, Wespenbussard*,
- (3) Greifvögel + Uhu: Seeadler*, Uhu*,
- (5) Schwimmvögel: Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente**, Krickente*, Löffelente**, Reiherente, Rothalstaucher*, Schwarzhalstaucher, Stockente, Zwergtaucher*, Gänsesäger, (GV) Spießente (GV), Zwergsäuer (GV) und
- (7) Vögel der Fließgewässer: *Flussregenpfeifer**

Die Quantifizierung der Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsziele für diese Vogelarten erfolgt ebenfalls anhand der Populationsgröße, ggf. ergänzt um die Flächengröße des Habitats bzw. der Teilhabitate im EU-VSG V47 (quantitative Kriterienausprägungen) (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022; NLWKN 2022); als Zielwert dient i. d. R. der höchste Wert der Populationsgröße gem. den SDB und die Populationsgröße sollte mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität (im betrachteten Teilgebiet des EU-VSG V47) entsprechen.

Die Ableitung der Ziel-Kategorien und Ziel-EHG sowie die Quantifizierung der Erhaltungsziele erfolgten bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie durch den NLWKN (quantitative Kriterienausprägungen) (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022) und werden hier übernommen bzw. gem. NLWKN (2022) „logisch“ fortgeführt.

Gegenüber den quantitativen Kriterienausprägungen sind bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie die qualitativen Kriterienausprägungen den NSG-VO, biodata GbR (2017) und den Vollzugshinweisen (NLWKN 2011-2022) bzw. den Artsteckbriefen gem. BOHLEN & BURDORF (2005) entnommen. Dabei wurde gem. NLWKN (s. Mail UNB Gifhorn vom 01.09.2022) so vorgegangen, dass - bezogen auf eine Gilde - artübergreifend gleiche oder sehr ähnliche Erhaltungsziele zusammengefasst und spezifische Erhaltungsziele, die innerhalb einer Gilde nur für eine bestimmte Art gelten, gesondert herausgestellt wurden.

Bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgt die Quantifizierung der notwendigen (verpflichtenden) Erhaltungsziele und zusätzlichen Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) artspezifisch nicht nur anhand der (Mindest-) Populationsgröße, sondern auch art- bzw. gildenspezifisch anhand der (Mindest-) Habitatgröße, die hier - bei bestimmten FFH- (Anhang II) und Schirmarten nur hilfsweise - den art- bzw. gildenspezifisch hergeleiteten potenziellen Habitaten (Habitatanalyse) entspricht (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022). Hilfsweise deswegen, weil bei Grüner Flussjungfer, Großer Moosjungfer, Kammolch, Teichfledermaus, Großem Mausohr und Fischotter noch keine systematischen Erfassungen im Planungsraum durchgeführt wurden und daher auch keine belastbaren Erkenntnisse über ihre Vorkommen bzw. ihre Flächennutzung im Planungsraum vorliegen. Aus diesem Grund wurden gem. NLWKN hilfsweise die potenziellen Habitatflächen, die im Rahmen der Habitatanalyse ermittelt wurden, als die zu erhaltenden potenziellen Habitate der Arten festgelegt (s. E-Mails UNB Gifhorn vom 29.09./02.11.2022). Darüber hinaus werden aber auch bei den Fisch- und Rundmaularten [Bitterling (Schirmart), Steinbeißer (durch Bitterling abgedeckt), Schlammpeitzger, Barbe (Schirmart), Bachneunauge (durch Barbe abgedeckt), Flussneunauge (durch Barbe abgedeckt), Groppe (durch Barbe abgedeckt)] hilfsweise die potenziellen Habitatflächen (Habitatanalyse) als die zu erhaltenden potenziellen Habitate der Arten festgelegt, da es sich bei den Monitoring-Daten lediglich um Stichproben (Einzelfunde) und nicht um

flächendeckende Verbreitungsdaten handelt und einzelne Messstellen jeweils nur einen Teil der vorkommenden Populationen in Abhängigkeit vorhandener Habitate und der Befischungszeitpunkte widerspiegeln; bei Vorkommen geeigneter Habitate oder Strukturen muss im FFH-Gebiet 90 bzw. im Planungsraum mit weiteren Vorkommen von im Monitoring nachgewiesenen Arten an anderer Stelle im betreffenden Gewässer gerechnet werden, d. h., die Arten können prinzipiell überall auftreten, sofern der Lebensraum es zulässt (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021). Bei den Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechen die potenziellen Habitate (Habitatanalyse) einer Gilde den sog. „avifaunistischen Funktionsräumen“ (vgl. E-Mails UNB Gifhorn vom 29.09./02.11.2022; NLWKN 2022).

Gem. NLWKN muss bei den FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie bei der Quantifizierung der Habitate zwischen den zu erhaltenden Habitatgrößen (Erhaltungsziele) und den wiederherzustellenden Habitatgrößen (Wiederherstellungsziele) unterschieden werden, wobei die zu erhaltenden Habitate wenigstens die Bereiche mit potenziellen Habitaten (Habitatanalyse) einer Art sind, aus denen Nachweise der Art vorliegen; demgegenüber kommen als wiederherzustellende Habitate einer Art weitere potenzielle Habitate (Habitatanalyse) dieser Art in Frage (s. E-Mails UNB Gifhorn vom 29.09./02.11.2022). Da eine derartige Unterscheidung, von einer Ausnahme abgesehen (Biber), die vorliegenden Daten aber nicht zulassen (Begründung s. o.), könnte allein beim Biber zwischen zu erhaltenden und wiederherzustellenden Habitatgrößen unterscheiden werden. Da aber auch beim Biber eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang besteht und gem. NLWKN widersprüchliche Zielsetzungen zu vermeiden sind (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022), entfällt daher auch beim Biber der Erhalt des schlechteren EHG (EHG B) und die Wiederherstellung des besseren EHG (EHG A) bezieht sich auf den gesamten vom Biber besiedelten und potenziell besiedelbaren Raum.

Tabelle 24: Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele sowie zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile: FFH-Lebensraumtypen (Anhang I).

FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)
Gesamter Planungsraum
Gebietsbezogenes notwendiges (verpflichtendes) Erhaltungsziel Vollflächige Aktualisierung der Basiserfassung als Grundlage für eine konkretisierende Fortschreibung der Maßnahmenplanung auf 3.300 ha.
LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele Die Flächen des LRT sind gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt, nicht bzw. wenig verbuschte Sandtrockenrasen mit offenen Sandstellen und dem Vorkommen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 135).
Teilziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)
Erhalt des LRT im EHG A (2,2 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch ein intaktes und auf ganzer Fläche

ausgeprägtes Dünenrelief sowie hohe Strukturvielfalt aus lückigem Rasen mit Initial-, Optimal- und flechtenreichen Altersstadien, einem Komplex aus verschiedenen Vegetationstypen (Corynephorion, Thero-Airion, Armerion elongatae) und offene Sandstellen vorhanden mit einem Flächenanteil von ca. 5-25 %.

- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden; das naturraumtypische Artenspektrum (Arteninventar aus Referenzliste) umfasst ≥ 10 Arten, wobei auf basenarmen Sanden ≥ 6 Arten der Blütenpflanzen vorhanden sind.
- Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden bis sehr gering, d. h., Verbuschung auf max. 10 % der Fläche; invasive Neophyten fehlen weitgehend; sonstige Störungszeiger belaufen sich i. d. R. auf < 1 % und es gibt keine oder nur geringe Trittbelastung.

Erhalt des LRT im EHG B (0,3 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch ein überwiegend intaktes und deutlich ausgeprägtes Dünenrelief sowie mittlere Strukturvielfalt in der nicht alle Altersphasen vorhanden sind, mind. ein Vegetationstyp gut ausgeprägt ist und ein hoher Anteil dichter Grasfluren ($> 50-75$ %) sowie offene Sandstellen in geringen Flächenanteilen < 5 % vorhanden sind.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 6-9 Arten und auf basenarmen Sanden 4-5 Arten der Blütenpflanzen.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, d. h., es gibt nur kleinflächige/geringfügige Veränderungen des Reliefs; Verbuschung auf max. 25 % der Fläche; nur punktuelle Vorkommen invasiver Neophyten ohne oder mit geringer Ausbreitungstendenz und mit i. d. R. < 10 % einen geringen Flächenanteil von Störungszeigern; Teilflächen < 50 % mit erheblicher Trittbelastung; sonstige Beeinträchtigungen fallen gering bis mäßig aus.

Teilziel zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (5,1 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Im günstigen EHG sind die natürlicherweise nährstoffreichen Stillgewässer wie z. B. Altarme der Aller und Oker als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, je nach Gewässergröße mehr oder weniger lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und allenfalls einer begrenzten Verschlammung ausgeprägt. Charakteristische Arten des LRT sind z. B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Teilziele zum Erhalt der Lebensraumtypflächen (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG A (0,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch natürliche bzw. naturnahe Gewässerstrukturen, klares eutrophes Wasser dessen Makrophytengrenze in Gewässern mit einer Tiefe von mind. 2,5 m liegt sowie weitgehend vollständige Vegetationszonierung naturnaher bzw. halbnatürlicher eutropher Gewässer von der Unterwasser- bis zu Ufervegetation, wobei die Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation sowie 2 oder mehr weitere Zonen gut ausgeprägt sind.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden; das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig; vorzufinden sind individuenreiche Bestände von mindestens 7 typischen Pflanzenarten.
- Beeinträchtigungen gibt es keine bis sehr geringe, es gibt keine Tendenzen zur Hypertrophierung oder Faulschlamm, Störungen durch Freizeitnutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind unerheblich.

Erhalt des LRT im EHG B (2,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden; Gewässerstrukturen weisen geringe Defizite bei den natürlichen Strukturen auf; das Wasser ist leicht getrübt mit erkennbarer Tendenz zu polytrophen Verhältnissen, wobei die Makrophytengrenze in tiefen Gewässern bei 1,8-2,5 m Tiefe liegt sowie einer Vegetationszonierung mit geringen Defiziten und Tauchblatt- oder Schwimmblattvegetation sowie 1-2 weiteren gut ausgeprägten Zonen.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden; das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig; vorzufinden sind individuenreiche Bestände von mind. 4 typischen Pflanzenarten.
- Beeinträchtigungen fallen gering bis mäßig aus; die negative Veränderung des Wasserhaushalts durch z.B. mäßige Grundwasserabsenkung und weitgehender Eindeichung ist gering; anthropogene Veränderung in Form naturferner Strukturelemente fällt mit unter 25% der Uferlinie als mäßig aus; zudem wird infolge von Nährstoffeinträgen eine deutliche Wassertrübung und geringe bis mäßige Faulschlamm Bildung hervorgerufen; Störungen durch gelegentliche Badenutzung oder einzelne Angler fallen mäßig aus und sonstige Beeinträchtigungen gering bis mäßig.

Erhalt des LRT im EHG C (0,4 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen in Teilen vorhanden; Gewässerstrukturen weisen insg. naturnahen Charakter auf, aber typische Strukturen wie flache Ufer wenig ausgeprägt (v. a. bei anthropogenen Gewässern); Wassertrübung kann stark ausgeprägt sein; Wasservegetation ist nur mäßig bis schlecht entwickelt, Zonierung zumindest fragmentarisch.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mind. in Teilen vorhanden, d. h. mind. 2 typische Pflanzenarten; Mindestanforderung des LRT ist erfüllt.
- Beeinträchtigungen sind nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils (1,5 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf E-Flächen (2,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (14,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG

B“).

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (0,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 3160 „Dystrophe Stillgewässer“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Im günstigen EHG sind die natürlicherweise nährstoffarmen Stillgewässer im NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ gekennzeichnet von Flachwasserzonen, Nährstoffarmut und einer natürlichen Zonierung der Unterwasser-, Schwingrasen- und Ufervegetation (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 145).

Nach aktuellen Informationen ist der Heidesee trockengefallen und verlandet (s. Kap. 4.1.3.3), woraus sich formell eine Notwendigkeit zur Wiederherstellung aufgrund des Verschlechterungsverbots ergibt*.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung des LRT aufgrund von Verschlechterung

Wiederherstellung des Referenzzustands (1,7 ha) (Heidesee) zum EHG B mit folgender Ausprägung

- lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch geringe Defizite bei den natürlichen Gewässerstrukturen, leichte Eutrophierungstendenzen bei der Wasserbeschaffenheit, sowie eine Vegetationszonierung mit geringen Defiziten und 1-2 gut ausgeprägten Zonen;
- lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, 3-4 Arten des Pflanzeninventars sind vorhanden, sowie 3-4 der genannten Libellenarten (*Aeshna juncea*, *Ae. subarctica*, *Coenagrion hastulatum*, *C. lunulatum*, *Lestes dryas*, *L. virens*, *Leucorrhinia albifrons*, *L. dubia*, *L. rubicunda*, *L. pectoralis*, *Somatochlora arctica*, *Sympetrum danae*)
- Beeinträchtigungen fallen gering bis mäßig aus, es gibt geringe negative Veränderungen des Wasserhaushalts z.B. durch Grundwasserabsenkung, mit weniger als 25% der Uferlinie einen mäßigen Anteil naturferner Strukturelemente, erkennbare anthropogene Eutrophierungstendenz mit einer Deckung von Nährstoffzeigern von weniger als 25% der Vegetation, sowie mäßige Störungen durch z.B. gelegentliche Badenutzung oder einzelne Angler und geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen

* Nach aktueller Einschätzung (UNB Gifhorn) wird eine Wiederherstellung des Heidesees als unrealistisch angesehen (s. Kap. 4.1.3.3). Die Wiederherstellungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des LRT 3160, ggf. auch an anderer Stelle, können abschließend erst nach einer flächigen Aktualisierungskartierung i. R. einer Machbarkeitsstudie eingeschätzt werden (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf).

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen (0,1 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Wiederherstellung

des Referenzzustands zum EHG B“).

LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Im günstigen EHG ist die Aller ein naturnahes Fließgewässer und die Oker mit besonderem Entwicklungspotenzial als naturnahes Fließgewässer mit weitgehend unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (i. d. R. Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durch Eigendynamik geprägten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Hasel, Einfacher Igelkolben, Gewöhnliches Pfeilkraut, Fischotter, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Schmerle, Wasserfledermaus, Gebänderte Prachtilibelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blauflügel-Prachtilibelle, Flussneunauge und Lachs (in der Aller als Wanderkorridor), Koppe (in der Aller als Korridor für die stromaufgerichtete Wanderung verdrifteter Individuen in Folge von Hochwasserereignissen) (s. Schutzgebietsverordnungen zu NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Teilziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG A (0,8 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch vielfältige, naturnahe Ausprägung von Gewässerlauf und Abflussprofil, naturnahe gewässertypische Sohl- und Uferstrukturen mit wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer ausgeprägten Profildifferenzierung und hohen Strömungsdiversität gem. dem Leitbild des LAWA-Typ 15_G „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ sowie einem nicht oder nur geringfügig vor langer Zeit begradigtem Lauf, für wandernde Tierarten durchlässige bzw. vollständig zurückgebaute Querbauwerke, nicht oder nur geringfügig vor langer Zeit ausgebautem Ufer und vielfältige naturnahe Sohlstrukturen bzw. Gewässerstrukturgüteklassen 1 und 2 (nach LAWA Vor-Ort-Verfahren); die weitgehend natürliche Dynamik des Abflussgeschehens ist gewährleistet sowie eine physikalisch-chemische Wasserqualität gem. dem Leitbild des LAWA-Typ 15_G „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“; die Vegetationsstruktur zeichnet sich durch Wasser- und Ufervegetation entsprechend dem Leitbild des jeweiligen natürlichen Bach- oder Flusstyps aus, typische Wasservegetation aus Moosen und/oder flutenden Blütenpflanzen sind vorhanden sowie standortgemäße Ufervegetation aus Röhrichten, Staudenfluren, Gehölzen und/oder Auwäldern.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden; die für den Fließgewässertyp „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ und den Naturraum typische Flora und Fauna ist annähernd vollständig ausgeprägt; das Arteninventar von Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos entspricht weitgehend dem Referenzzustand des Fließgewässertyps und entspricht der Bewertungseinstufung "sehr gut" der ökologischen Zustandsklasse nach WRRL.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, für wandernde Gewässerorganismen unüberwindbaren Querbauwerke wurden rückgebaut bzw. sind durchlässig sowie weitgehend naturnahe Ufer mit einem Anteil von unter 10 % naturferner Strukturen; die Wassergüteklasse beträgt je nach Gewässertyp I oder I-II im Potamal auch II und es ist keine Belastung mit anorganischen/organischen

Schadstoffen vorhanden; Störungen durch Freizeitnutzungen und sonstige Beeinträchtigungen sind unerheblich.

Erhalt des LRT im EHG B (10,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch deutliche Abweichungen vom Idealzustand, aber insgesamt naturnahen Strukturen (Kriterien für die Erfassungseinheiten FB bzw. FF gut erfüllt) bzw. Gewässerstrukturgüteklasse 3 (nach dem LAWA-Vor-Ort-Verfahren); die natürliche Dynamik im Abflussverhalten ist nur leicht eingeschränkt und die physikalisch-chemische Wasserqualität weicht gering bis mäßig vom Leitbild ab; die Vegetationsstruktur zeigt geringe Defizite bei der typischen Wasser- und Ufervegetation, jedoch ist diese stellenweise fehlend oder schlecht ausgeprägt.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden; es gibt geringe bis mäßige Defizite im Pflanzen- und Tierarteninventar, da nur seltenere oder besonders empfindliche Arten fehlen; das Arteninventar von Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos weicht nur geringfügig vom Referenzzustand des Fließgewässertyps ab und entspricht der Bewertungseinstufung "gut" der ökologischen Zustandsklasse nach WRRL.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch leichte Begradigung des Laufs, wenige, für wandernde Fischarten überwindbare Querbauwerke, mit 10 - 15 % der Uferlinie einem mäßigen Anteil an naturfernen Strukturelementen sowie geringen bis mäßigen Veränderungen durch leichte Profileintiefungen, ausreichende Substratausprägung und -diversität mit noch vorhandener Breiten- und Tiefenvarianz, einem tolerierbaren Eintrag von Sand- und Feinsedimenten und geringen bis mäßigen Veränderungen des Abflussverhaltens z. B. durch Eindeichung und Verwallungen; die Wassergüteklasse beträgt je nach Gewässertyp II oder II-III und es gibt nur eine geringe Belastung mit organischen/anorganischen Schadstoffen mit z. B. weniger als 100 mg Chlorid pro Liter im Jahresdurchschnitt.

Erhalt des LRT im EHG C (5,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, jedoch deutliche Abweichungen vom Leitbild. Kriterien für die Erfassungseinheiten FB bzw. FF gerade noch erfüllt bzw. Gewässerstrukturgüteklasse 4 oder schlechter (nach dem LAWA-Vor-Ort-Verfahren); die natürliche Dynamik im Abflussverhalten ist jedoch stark eingeschränkt und die physikalisch-chemische Wasserqualität weicht stark vom Leitbild ab; die standortgemäße Ufervegetation sowie die Wasservegetation sind zumindest fragmentarisch ausgeprägt.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; das Arteninventar (Pflanzen und Tiere) ist sehr unvollständig; Arteninventar von Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos weicht höchstens mäßig vom Referenzzustand des Fließgewässertyps ab und entspricht der Bewertungseinstufung "mäßig" der ökologischen Zustandsklasse nach WRRL.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)**Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang**

Reduzierung des C-Anteils (28,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf E-Flächen (74,0 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (7,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (5,2 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 4030 „Trockene Heiden“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Im günstigen EHG sind die wenigen Vorkommen im Gebiet geprägt von natürlichem Relief, hoher Strukturvielfalt mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, Freiheit von Gehölzaufwuchs mit Ausnahme markanter, heidetypischer Einzelbäume oder Baumgruppen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 145).

Teilziel zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG B (1,1 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch ein natürliches weitgehend intaktes und deutlich ausgeprägtes Relief, eine mittlere Strukturvielfalt in der nicht alle Altersphasen vorhanden sind sowie eine Deckung von 10-35 % mit lebensraumtypischen Gehölzen im überwiegenden Teil der Heide, niedrigwüchsige krautige Vegetation in größeren Anteilen von 30-70 % und offenen Bodenstellen in geringen Anteilen von unter 5 % der Fläche.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 3-5 Arten aus der Referenzliste der Farne und Blütenpflanzen.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch kleinflächige/geringfügige Veränderungen des Reliefs, eine Verbuschung mit Deckung von Gehölzen von 10-25 % im überwiegenden Teil der Heide und deutliche Vergrasung durch heideabbauende Arten mit einer Deckung von 30-50 % bei Gräsern wie Draht-Schmiele sowie nur punktuelle Vorkommen invasiver Neophyten ohne oder mit geringer Ausbreitungstendenz und mit i. d. R. unter 10 % einem geringen Flächenanteil von Störungszeigern; sonstige Beeinträchtigungen z. B. durch Tourismus fallen gering bis mäßig aus.

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (2,5 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis

feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden (in Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 noch nicht integriert).

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils auf der einzigen LRT-Fläche (0,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) mit folgender Ausprägung:

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt, mittlere Strukturvielfalt mit überwiegend niedrigwüchsigen Rasen, einem Anteil dichter Grasbestände von max. 50 %, einer geringmächtigen Streuauflage und einer Deckung von standorttypischen Gehölzen von max. 25 %.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 7 - 11 Arten aus der Referenzliste und zusätzlichen Artengruppen.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch unregelmäßige Nutzung bzw. Pflegedefizite oder etwas zu intensive Nutzung (z. B. Artenrückgang durch zu starke Beweidung), eine Deckung von Gehölzen von max. 25 % im überwiegenden Teil des Rasens, einen Flächenanteil von Störungsanzeigern von i. d. R. weniger als 10 %, mechanische erhebliche Belastung nur auf Teilflächen, gering bis mäßig beeinträchtigten Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung (Feuchtezeiger aber noch gut vertreten) sowie geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z. B. kleinflächige Ablagerungen).

Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen (1,8 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o.).

LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Im günstigen EHG teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte, ungedüngte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Farn- und Blütenpflanzen, besonders auch Magerkeitszeigern (z. B. Pfeifengras, Blutwurz, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Hornklee und Gewöhnlicher Gilbweiderich) (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Teilziel zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG B (1,0 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt vorhanden; die Vegetationsstruktur weist eine mittlere Vielfalt auf durch teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern und einem Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorte von 30 - 60 %, auf basenarmen von 15 - 30 %.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 10 bis 15 Arten (basenreichen Standorte) bzw. 6 bis 10 Arten (basenarme Standorte).
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, d. h., die Nutzung weicht nur geringfügig von der Zielkon-

formität ab; der Wasserhaushalt ist durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung max. gering bis mäßig beeinträchtigt; die Verbuschung liegt unter 25 %; der Deckungsgrad der Störungszeiger liegt bei max. 10 %; sonstige Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig.

Zusätzliches Entwicklungsziel (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (4,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Im günstigen EHG artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) vorwiegend an Gewässerufern unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller und Oker mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engewurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian) (s. Schutzgebietsverordnungen zu NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146).

Teilziel zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG A (2,4 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch eine natürliche Standortvielfalt, beispielsweise durch naturnah strukturierte Flussufer, durch die Dominanz standorttypischer Hochstauden (überwiegend > 75 %) und einen standorttypischen, vielfältigen Vegetationskomplex naturnaher Ufer (mit Röhrichten, Weidengebüschen u. a.) oder Waldränder.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden, mit mehr als 10 typischen Pflanzenarten.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, durch einen intakten Wasserhaushalt, einem Anteil der Störungsanzeiger von unter 25 %, einer geringen Verbuschung mit unter 10 % Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur sowie höchstens geringen mechanischen Belastungen evtl. durch einen kleinen Trampelpfad.

Erhalt des LRT im EHG B (9,3 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt, einen hohen Anteil standorttypischer Hochstauden mit teilweiser Dominanz (überwiegend > 50 %) und einen standorttypischen Vegetationskomplex naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u. a.) oder Waldränder mit geringen Defiziten.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, mit mindestens 6 typischen Pflanzenarten.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch einen aufgrund von Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung gering bis mäßig beeinträchtigten Wasserhaushalt, einen Anteil an Störungszeigern von 25-50 % bzw. 25-75 %, je nach Naturraum bzw. Problematik der Störungszeiger und durch geringe bis mäßige Beeinträchtigungen z. B. durch kleinflächige Eingriffe durch Uferverbau, sowie geringe bis mäßige Beeinträchtigungen z. B. durch Wegeausbau; die Verbuschung zeichnet sich durch eine Deckung von 10-25 % im überwiegenden Teil der Staudenflur aus; größere Teilflächen werden

durch z. B. mehrere Trampelpfade mechanisch erheblich belastet und sonstige Beeinträchtigungen fallen gering bis mäßig aus, wobei eine Stelle mit kleinflächiger Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial vorhanden ist.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils (6,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (83,3 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwengel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Rebhuhn, Schafstelze, Feldlerche, Teillebensraum des Weißstorchs, Schwarzes Ordensband und Kleine Seidenglanzeule (s. Schutzgebietsverordnungen zu NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Teilziel zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG B (82,1 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt sowie eine mittlere Strukturvielfalt aus teilweise gut geschichteten bzw. mosaikartig strukturierten Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern und einem Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter von ca. 15-30 %.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden; das naturraumtypische Artenspektrum (Arteninventar aus Referenzliste) ist mit 10-15 Arten und zahlreichen Exemplaren gut vertreten; Magerkeitszeiger weisen ein mittleres bis geringes Vorkommen auf.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, d. h., die Nutzung muss mind. annähernd zielkonform ausgeprägt sein; der Deckungsgrad der Störungszeiger liegt bei max. 10 %; Verbuschung auf max. 25 % der Fläche; direkte Vegetationsschäden treten i. d. R. auf < 1 % der Fläche auf.

Erhalt des LRT im EHG C (20,4 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, jedoch nur geringe Standort- und Strukturvielfalt mit Dominanz hochwüchsiger Arten, Gesamtdeckungsgrad typischer

Kräuter meist gering (bis zu 15 %).

- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; i. d. R. mind. 5 Arten mit zahlreichen Exemplaren gut vertreten; Magerkeitszeiger weisen vereinzelt Vorkommen auf.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung des LRT aufgrund von Verschlechterung

Wiederherstellung des Referenzzustands auf zwei Flächen des Planungsraums (4,9 ha) zum EHG B (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Wiederherstellung des Referenzzustands auf zwei Flächen des Planungsraums (3,2 ha) zum EHG C (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG C“).

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils (27,8 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf E-Flächen (26,0 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (443,3 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (20,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Zusätzliche Entwicklung ehemaliger C-Flächen (3,2 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Im günstigen EHG sind die Schwingrasen im NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ am Heidesees* und im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ in den Dannenbütteler Torfteilen auf sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe zu finden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Torfmoose und Große Moosjungfer) kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnungen zu NSG BR 145 und NSG BR 146).

* Durch Trockenfallen und Verlanden des Heidesees auf großer bzw. der gesamten Fläche aufgrund von Wassermangel ist der aktuelle Zustand des LRT 7140 unklar und erfordert eine Aktualisierungskartierung (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf)

Teilziel zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)**Erhalt des LRT im EHG A (0,5 ha) mit folgender Ausprägung**

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch eine hohe Wassersättigung, Schwingmoor-Regime und/oder nasse Schlenken, die ganzjährig vorhanden sind, durch einen sehr gut ausgeprägten Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und/oder anderen nährstoffarmen Moortypen sowie einer Vegetationsstruktur mit typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen (und/oder anderen typischen Moosen) auf der gesamten Fläche sowie einer Vegetation von überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe, ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation wie z. B. Schilf.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden mit 10 oder mehr Farn- und Blütenpflanzenarten oder einem Anteil von insgesamt über 90 % typischer Arten in der Krautschicht und 6 oder mehr Moosarten.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe durch einen weitgehend intakten Wasserhaushalt und fehlende Entwässerungszeiger, eine geringe Verbuschung mit einer Deckung von Gehölzen von unter 5 % im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT sowie unerhebliche sonstige Beeinträchtigungen.

Erhalt des LRT im EHG B (2,0 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch vorübergehende Austrocknung, nicht ganzjährig vorhandene Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken sowie einen Biotopkomplex mit geringen Defiziten; es gibt eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen (und/oder anderen typischen Moosen) auf dem überwiegenden Teil der Fläche sowie eine Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe und hochwüchsige Vegetation wie z. B. Schilf auf weniger als 25 % der Fläche.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit mind. 5 lebensraumtypischer Farn- und Blütenpflanzenarten oder einem Anteil von insgesamt 50 - 90 % typischer Arten in der Krautschicht und 3 - 5 Moosarten.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch geringe bis mäßige Entwässerung z. B. durch alte, weitgehend zugewachsene Gräben und Entwässerungszeigern mit erheblichen Flächenanteilen, eine Verbuschung mit einer Deckung von Gehölzen von 5 - 10 % im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT, eine kleinflächige Ausbreitung von Nährstoffzeigern sowie punktuelle Ausbreitung von Neophyten und geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen wie z. B. militärische Nutzung.

Erhalt des LRT im EHG C (0,4 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden; längere Trockenphasen werden zumindest zeitweise durch nassere Phasen unterbrochen, ephemere Vorkommen von Schlenken; Zwischenmoorvegetation und Torfmoose zumindest sporadisch vorhanden; niedrigwüchsige Vegetation auf mind. 25 % der Fläche.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; zumindest vereinzelte Vorkommen lebensraumtypischer Farn- und Blütenpflanzen sowie Moosen.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)**Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang**

Reduzierung des C-Anteils (3,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (0,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (0,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Der günstige EHG des Waldtyps wird gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stamm starkes Totholz oder totholzreiche Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Wald-Geißblatt (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 145, NSG BR 146).

Teilziel zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG B (8,5 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, einen Anteil von Altholz mit mind. 20 % reiner Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar und mind. zwei liegende oder stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, durch geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z. B. einzelne fehlende Begleitbaumarten und geringere Eichenanteile) und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 % sowie geringe Defizite in der Strauchschicht mit i. d. R. 1-3 zahlreich vorhandenen Straucharten sowie geringe Defizite in der Krautschicht mit i. d. R. 6-8 (auf basenreichen Standorten 8-12) typischen Arten von Farn- und Blütenpflanzen.
- Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Carpinus betulus*, *Fraxinus excelsior*, *Tilia cordata*.
- Nebenbaumarten: *Acer campestre*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Quercus petraea*, *Ulmus laevis*; auf nassen Standorten auch *Alnus glutinosa*.
- Pionierbaumarten: *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Populus tremula*, *Salix caprea*, *Sorbus aucuparia*.
- Straucharten: *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Euonymus europaea*, *Ilex aquifolium*, *Lonicera xylosteum*, *Viburnum opulus*.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch stärkere Auflichtungen, wodurch Verlichtungszeiger auf größeren Flächen dominieren, und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, durch einen Anteil an der Baumschicht von 5-10 % mit 5-20 % Berg-Ahorn im Tiefland, Anteile von 25-50 % an hochwüchsigen Schattbaumarten wie Buche und Berg-Ahorn in einzelnen oder allen Schichten sowie Anteile von 5-10 % an konkurrenzstarken Neophyten in der Kraut- oder Strauchschicht; es gibt eine geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige Gräben oder

ausgebaute Vorfluter, Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen auf 10-25 % der Fläche sowie Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5-10 % der Fläche, wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung; die Störungen durch Erholungs- und Freizeitnutzung und sonstige Störungen durch z. B. Tonabbau, Zerschneidung von Straßen und Wege sowie Wildverbiss fallen gering bis mäßig aus.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils (1 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (36,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Der günstige EHG wird gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Heidelbeere, Draht-Schmiele, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen, Fransenfledermaus, Mittelspecht, Rotmilan und Wiesenrautenspanner (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 146).

Teilziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG B (12,5 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen mit einem Altholzanteil von mind. 20 % reiner Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar und mind. zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, mit geringen bis mäßigen Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, mit z. B. einem geringeren Eichenanteil (mind. 10 % in der 1. Baumschicht); bei einer Dominanz von Birke und Kiefer liegt der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt bei mind. 80 %; in der Strauchschicht gibt es nur geringe Defizite, wobei i. d. R. mind. eine typische Strauchart zahlreich vorhanden ist und in der Krautschicht sind ebenfalls nur geringe Defizite vorhanden mit i. d. R. mind. drei typischen Arten von Farn- und Blütenpflanzen.
- Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Quercus petraea*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris* (regional).
- Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*.
- Pionierbaumarten: *Populus tremula*, *Sorbus aucuparia*.
- Sträucher: *Frangula alnus*, *Ilex aquifolium*, *Juniperus communis* (lichte Hutewälder)
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch stärkere Auflichtungen, wodurch Verlichtungszeiger

auf größeren Flächen dominieren, und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, einen Anteil an der Baumschicht von höchstens 10 % gebietsfremder Baumarten und Anteile von bis zu 50 % hochwüchsiger Schattbaumarten (v. a. Buche) in einzelnen oder allen Schichten; es gibt eine geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige Gräben oder ausgebautte Vorfluter, Anteile von maximal 10 % an konkurrenzstarken Neophyten in der Kraut- oder Strauchschicht; Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen auf maximal 10 % der Fläche sowie Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf maximal 10 % der Fläche, wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung; die Störungen durch sonstige Störungen durch z. B. Zerschneidung von Straßen und Wegen sowie Wildverbiss fallen gering bis mäßig aus.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils (57,5 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf E-Flächen (8,3 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (342,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 91D0* „Moorwälder“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Der günstige EHG wird gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in den Dünensenken mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146).

Teilziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG B (1,3 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen, einem Anteil von reinen Altholzbeständen (Gruppe 3) von mind. 20 % in guter Verteilung, mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie eine mind. mäßig gut ausgeprägte Mooschicht mit i. d. R. einer Deckung von mehr als 25 %, mit hohem Anteil von Torfmoosen und/oder *Polytrichum commune*.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, mit überwiegend typischer Baumartenverteilung und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 % sowie ein höchstens gering defizitäres standorttypisches Arteninventar (Bruchwald- und Moorarten, Nässezeiger) in der Strauch- und Krautschicht mit i. d. R. mind. drei typischen Arten von Farn- und Blütenpflanzen und mind. einer Moosart, wobei mind. ein Nässezeiger der Farn- und Blütenpflanzen und ei-

ne Moosart zahlreich vorhanden sind.

- Hauptbaumarten: *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*.
- Nebenbaumarten: *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*; in nährstoffreicheren Ausprägungen auch *Alnus glutinosa*.
- Straucharten: *Frangula alnus*, *Myrica gale*, *Salix aurita*.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch nur mäßige Auflichtungen (z. B. Femellöcher) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen; der Anteil an der Baumschicht durch gebietsfremde Baumarten liegt bei weniger als 5 % und die Anteile konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen) in der Kraut- und Strauchschicht liegt bei weniger als 10 %; der Wasserhaushalt ist nur mäßig beeinträchtigt; der Anteil von Entwässerungszeigern (z. B. *Rubus*, Adlerfarn, Drahtschmiele) liegt bei maximal 10 %, wobei die Deckung von Pfeifengras unter 75 % liegt; Nährstoffzeiger (z. B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) treten auf weniger als 10 % der Fläche auf; Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht tritt auf unter 10 % der Fläche auf, wobei es nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien gibt; sonstige Beeinträchtigungen wie z. B. Zerschneidung durch Straßen und Wege sind gering bis mäßig.

Erhalt des LRT im EHG C (5,6 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, durch Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche, mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar; die geringe Moosschicht enthält zumindest geringe Anteile an Torfmoosen und/oder *Polytrichum commune*.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten mind. 80 % (ggf. erhöhter Anteil von Arten mit breiter Standortamplitude wie *Betula pendula* und *Sorbus aucuparia*) sowie mindestens 1 Nässezeiger der typischen Farn- und Blütenpflanzen oder mind. 1 typische Moosart (Mindestanforderung).
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s.EHG B.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (5,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Zusätzliche Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (19,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Im günstigen EHG als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenrei-

chen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Gewöhnliche Traubenkirsche, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Teilziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Erhalt des LRT im EHG A (0,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch mind. drei Waldentwicklungsphasen, wobei mind. eine davon zur Gruppe 3 gehört, mit einem Anteil von mehr als 35 % Altholz (Gruppe 3) in guter Verteilung, sechs oder mehr lebende Habitatbäume, mehr als drei liegende und stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie eine hohe Vielfalt an typischen Strukturen der Au- und Quellwäldern wie quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden, naturnahe Bach- bzw. Flussufer u. a.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden, durch eine typische Baumartenverteilung mit einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 90 %, ein annähernd vollständig standorttypisches Arteninventar in der Strauchschicht mit i. d. R. mehr als zwei Straucharten, welche zahlreich vorhanden sind sowie ein annähernd vollständiges standorttypisches Arteninventar in der Krautschicht beim Alno-Padion mit i. d. R. mind. acht Arten von Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mind. 12 Arten.
- Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (Alno-Padion):
 - Hauptbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*.
 - Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Salix fragilis*, *Ulmus laevis*, *Quercus robur*.
 - Straucharten: *Corylus avellana*, *Euonymus europaea*, *Ribes rubrum*, *Ribes uva-crispa*, *Viburnum opulus*.
- Weiden-Auwälder (*Salicion albae*):
 - Hauptbaumarten: *Salix alba*, *Salix fragilis*, *Salix x rubens*, *Populus nigra*.
 - Nebenbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*.
 - Straucharten: *Salix pentandra*, *Salix purpurea*, *Salix viminalis*, *Salix triandra*.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, durch keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z. B. durch Femellöcher), keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen und mit unter 5 % einem geringen Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei unter 5 %, wobei krautige Arten im *Salicion albae* weniger als 25 % ausmachen; es gibt keine Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt und Entwässerungszeiger (z. B. *Rubus idaeus*) fehlen mit einer Deckung von unter 5 % weitgehend; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei unter 10 %; Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht ist auf unter 5 % der Fläche vorhanden und es gibt keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten keine oder geringe Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb; sonstige Beeinträchtigungen z. B. durch Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind unerheblich.

Erhalt des LRT im EHG B (3,7 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, einem Anteil von Altholz von mind. 20 % und bei ungünstiger

Verteilung reine Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei liegende oder stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen.

- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, durch geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung mit einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 %, geringe Defizite in der Strauchschicht mit i. d. R. 1-2 zahlreich vorhandenen Straucharten sowie geringe Defizite in der Krautschicht beim Alno-Padion mit i. d. R. mind. sechs Arten von Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mind. acht Arten.
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s.EHG A.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen sowie 5-10 % Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei 5-10 %, wobei Krautige Arten im Salicion albae < 25-50 % ausmachen; es gibt eine geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige flache Gräben und eine geringe Veränderung der Hochwasserdynamik durch Stauwehre mit einem Anteil an Entwässerungszeigern von 5-25 %; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei 10-25 %; Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht ist auf unter 5-10 % der Fläche vorhanden und es gibt wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten mäßige, allenfalls kleinflächig starke Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb; sonstige Beeinträchtigungen z. B. durch Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind gering bis mäßig.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils (7,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf E-Flächen (12,2 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (164,7 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

LRT 91F0 „Hartholzauwälder“

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Im günstigen EHG werden die im FFH-Gebiet 90 liegenden Bestände geprägt von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwingel, Rohrglanzgras, Wasserfledermaus, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Mittelspecht, Nachtigall, Kleinspecht, Grünspecht und Pirol (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 146).

Teilziele zum Erhalt des günstigen Erhaltungswerts (verpflichtend)**Erhalt des LRT im EHG A (0,4 ha) mit folgender Ausprägung**

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch mind. drei Waldentwicklungsphasen und mind. einer davon aus Gruppe 3 und einem Anteil von mind. 35 % Altholz (Gruppe 3) in guter Verteilung, mind. sechs lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. drei liegende und stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie eine hohe Vielfalt an typischen Strukturen der Auwälder wie Tümpel und Flutmulden.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden, durch eine typische Baumartenverteilung mit Mischwald aus mind. drei typischen Baumarten (meist Stiel-Eiche, Esche oder Ulme) und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 90 %, ein annähernd vollständiges standorttypisches Arteninventar in der Strauchschicht mit i. d. R. mehr als drei zahlreich vorhandenen Straucharten sowie ein annähernd vollständiges standorttypisches Arteninventar in der Krautschicht mit i. d. R. mehr als acht Arten von Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mehr als 12 Arten.
- Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Ulmus minor*, *Ulmus laevis*, *Fraxinus excelsior*.
- Nebenbaumarten: *Acer campestre*, *Alnus glutinosa*, *Carpinus betulus*, *Prunus avium*, *Malus sylvestris*, *Populus nigra*, *Prunus padus*, *Pyrus communis*, *Tilia cordata*.
- Straucharten: *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Euonymus europaea*, *Prunus spinosa*, *Rhamnus cathartica*, *Ribes rubrum*, *Ribes uva-crispa*, *Sambucus nigra*, *Viburnum opulus*.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, durch keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern), keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, einen geringen Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht von 5 %; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei weniger als 5 %; es gibt keine Beeinträchtigungen im weitgehend intakten Wasserhaushalt durch nasse Quellstandorte, naturnahe Bachufer bzw. intakte Auen; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei unter 25 %; die Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht bei unter 5 % der Fläche; es gibt keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien auf denen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren vorhanden sind und sonstige Beeinträchtigungen durch z. B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind unerheblich.

Erhalt des LRT im EHG B (1,3 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen mit einem Anteil von Altholz mind. 20 % reine Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei liegende und stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar, sowie geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, durch geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z. B. durch Fehlen von Ulme), eine Baumschicht aus mind. zwei typischen Arten, z. B. Stiel-Eiche und Esche und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 %; geringe Defizite des standorttypischen Arteninventars in der Strauchschicht mit i. d. R. 1-3 zahlreich vorhandenen Straucharten sowie geringe Defizite in der Krautschicht mit i. d. R. mind. sechs Arten an Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mind. acht Arten.
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s. EHG A.

- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch stärkere Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen), und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, einen geringen Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht von 5-10 %; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei 5-10 %; es gibt geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige flache Gräben und Eindeichung, aber regelmäßige Überflutung durch Qualmwasser; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei unter 25-50 %; die Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht bei 5-10 % der Fläche; es gibt wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächig starke Gleisbildung und sonstige Beeinträchtigungen durch z. B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind gering bis mäßig.

Erhalt des LRT im EHG C (0,9 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, durch Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche, mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar und zumindest fragmentarisch typische Standortstrukturen.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten mind. 80 %, jedoch starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung durch Reinbestände einzelner typischen Arten; zumindest vereinzelt auftretende Straucharten und Arten der Krautschicht.
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s. EHG A.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Teilziele zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads (verpflichtend)

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils (2,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf E-Flächen (1,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (17,1 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend)

Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (0,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Erläuterungen: * = prioritäre LRT (gem. FFH-Richtlinie).

Tabelle 25: Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile: FFH- (Anhang II) und Schirmarten.

FFH- (Anhang II) und Schirmarten	
Gesamter Planungsraum	
Gebietsbezogenes notwendiges (verpflichtendes) Erhaltungsziel Schaffung einer ersten qualifizierten Datengrundlage für die maßgeblichen FFH- (Anhang II) Arten Große Moosjungfer, Kammmolch, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Fischotter als Grundlage für eine konkretisierende Fortschreibung der Maßnahmenplanung.	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)*	
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele In einem günstigen EHG, der gekennzeichnet ist durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (z. B. Uferunterhöhungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen und Gewässerrandstreifen) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146). Als charakteristische Art der LRT 3150, 3260, 6430, 91E0* und 91F0, darunter im Gebiet auch für Säugetiere wertvolle Bereiche an Aller und Oker, weisen die Erhaltungsziele des Fischotters Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.	
Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): <u>Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang</u> - Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters in einem sehr guten EHG. - Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 788,5 ha.	
Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):	
Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
nach IUCN (REUTHER et. al 2000): Anteil positiver Stichprobenpunkte (Gesamtzahl und Anzahl Stichprobenpunkte mit Nachweis angeben) im Verbreitungsgebiet des Landes	≥ 75 %
Habitatqualität 1)	hervorragend
bei flächiger Verbreitung: Ergebnis der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL je Bundesland (Expertenvotum)	Stufe 1
bei kleinflächigen Vorkommen:	Expertenvotum mit Begründung pro Bundesland
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Totfunde (Auswertung aller bekannt gewordenen Totfunde innerhalb besetzter UTM-Q)	≤ 0,01 Totfunde/Jahr/UTM-Q
Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke (bei vorhandener Datenla-	≥ 90 %

ge, ansonsten Expertenvotum)	
Reusenfischerei (Expertenvotum mit Begründung)	keine Beeinträchtigung
1) Eine aussagefähige Methode zur Bewertung der Habitatstrukturen besteht nicht. Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NO-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung. Der Fischotter kann nur in solchen (nicht in einzelnen FFH-) Gebieten erhalten werden. Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mails UNB Gifhorn vom 16.06.2022 und 08.05.2023): mind. 1 (Teil-) Revier oder 1 Tier (1-5 Tiere entspricht „p“) Anmerkung: Da die Art hoch mobil ist, kann es sich selbst bei vielen positiven Stichprobenpunkten nur um ein Individuum handeln; aus diesem Grund ist gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) die Angabe von 1-5 Individuen schon eine gute Annäherung an eine Quantifizierung. Zum Erreichen des EHG A ist daher nicht zwingend eine Erhöhung der Individuendichte nötig, sondern eine Verbesserung des Habitats; denn wenn dieses ausgiebig genutzt wird, steigert dies die Aufenthaltswahrscheinlichkeit/-häufigkeit der Art im Planungsraum, was in der Folge die positiven Stichprobenpunkte erhöht.	
Biber (<i>Castor fiber</i>)*	
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele In dem weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Aller mit reicher submerser und emerger Vegetation, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik. Im NSG „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem möglichst störungsarmen, nicht weitergehend zerschnittenen Auenlebensraum als Ausbreitungspfad mit der von Wanderungsbarrieren freien, möglichst naturnah ausgeprägten Aller, von Stillgewässern mit reicher submerser und emerger Vegetation und abschnittsweise einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik im Bereich der Talabschnitte ohne Bebauung, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbunds (z. B. Gewässerrandstreifen) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146). Als charakteristische Art der LRT 3150, 3260, 6430, 91E0* und 91F0, darunter im Gebiet auch für Säugetiere wertvolle Bereiche an Aller und Oker, weisen die Erhaltungsziele des Bibers Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.	
Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang - Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bibers in einem sehr guten EHG. - Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 788,5 ha. Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):	
Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
Anzahl besetzter Biberreviere pro 10 km Gewässerlänge (Mittelwert) 1)	≥ 3
alternativ bei großflächigen Stillgewässerkomplexen: Anzahl be-	≥ 4

setzter Biberreviere pro 25 km ² Probefläche (Mittelwert)	
Habitatqualität	hervorragend
Nahrungsverfügbarkeit (Anteil Uferlänge der Probefläche angeben, Expertenvotum mit Begründung zur Nahrungsverfügbarkeit 2)	in ≥ 60 % der Uferlänge der Probefläche gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
Gewässerstruktur (Anteil Uferlänge mit naturnaher Gewässerausbildung an der Gesamtlänge der Probefläche)	überwiegend (≥ 60 % der Uferlänge) natürliche oder naturnahe Gewässer
Gewässerrandstreifen (mittlere Breite 3) des bewaldeten oder ungenutzten Gewässerrandstreifens angeben)	≥ 20 m
Biotopverbund/ Zerschneidung (Expertenvotum mit Begründung)	Gewässersystem ohne Wanderbarrieren
Beeinträchtigungen	keine bis gering
anthropogene Verluste, zu ermitteln durch Befragungen von Jägern, Biberbeauftragten etc. (Anzahl toter Tiere und Verlust-Ursachen angeben, Bewertung als Expertenvotum mit Begründung)	keine anthropogenen Verluste
Gewässerunterhaltung (Ausprägung herangezogener Merkmale beschreiben, Expertenvotum)	keine

1) Abgrenzung und Größe (Gewässerlänge und Gesamtfläche) der Probefläche sowie absolute Anzahl der besetzten Reviere angeben. Die Revierkartierung ermöglicht die Abgrenzung von Revieren sowie eine qualitative Einschätzung der Bestandssituation (Anzahl besetzter/nicht besetzter Reviere). Bei entsprechender Schulung, fachlicher Anleitung und Koordinierung ist die Einarbeitung eines größeren Kreises ehrenamtlich tätiger Biberbetreuer möglich, wie er in einigen Regionen/Bundesländern (z. B. ST, BB, HE, SL) existiert. Auf diesem Weg sind auch Angaben zur Bestandsgröße ermittelbar. Die vorgeschlagene Wertung der Populationsgröße wurde aus Bestandszählungen der Jahre 1913-2004 in ST ermittelt. Der Elbebiber hatte Mitte des 20. Jahrhunderts mit ca. 90 Ansiedlungen ein Bestandstief erreicht. Als Mindestgröße für den Bestand einer Monitoringereinheit (Kategorie C) wird daher eine Anzahl von 100 besetzten Ansiedlungen zugrunde gelegt. (HEIDECKE 1984, HEIDECKE 1991, HEIDECKE & HÖRIG 1986, MÜLLER-SCHWARZE & SUN 2003).

2) Entscheidend ist das Vorkommen von Weichholz (Weide, Espe, Pappel); Erle wird hingegen ungern angenommen. In NI werden insb. ufernahe Strauchweiden mit Astdurchmesser bis 5 cm bevorzugt (KLENNER-FRINGS 2001).

3) Bei Gewässern mit stark wechselnder Breite des Gewässerrandstreifens kann es dadurch zu einer zu positiven Bewertung kommen, dass der Mittelwert durch einen nur auf einem kurzen Gewässerabschnitt auftretenden, sehr breiten Randstreifen bestimmt wird. Daher ist insb. in diesen Fällen der Median der Randstreifenbreite zu verwenden.

4) Als gravierende Wanderbarrieren für den Biber sind großflächig ummauerte Wehre ohne Ausstiegsmöglichkeit, Komplexbauwerke (Wehr und Verkehrsbrücke) sowie schmale Rohre und Durchlässe mit benachbarter Trassenführung anzusehen (HMULV 2004).

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022):

Aller: mind. 9 Reviere im EHG C; Oker: mind. 5 Reviere im EHG B

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)* (Fokus typische Jagdgebiete)

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Ein günstiger EHG wird durch die Sicherung naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden erreicht (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 135 und NSG BR 136).

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik in einem Radius von mind. 15 km um bekannte Wochenstuben.
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft.
- Extensive Grünlandbewirtschaftung, z. B. Erhalt und Förderung von Mähwiesen.
- Erhalt und Verbesserung des jetzigen (auch potenziellen) Jagdlebensraums für das Große Mausohr.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung der Jagdgebiete des Großen Mausohrs in einem sehr guten EHG.

- (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse): Jagdgebiete: entfällt (Erklärung s. o.).

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
Anzahl der adulten Weibchen	Ermittlung der Populationsgröße und Ableitung der Populationsentwicklung durch Aggregation und Analyse gemeldeter Quartierzählungen durch BfN
Habitatqualität	hervorragend
Jagdgebiet	
Laubholzbestände mit mittlerem & starkem Baumholz mit hohem Kronenschlussgrad	Einschätzung auf Ebene der biogeographischen Region durch BfN durch Auswertung BWI
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Jagdgebiet	
forstwirtschaftliche Maßnahmen im BZR (z. B. großflächiger Pestizideinsatz, großflächige Anwendung des Schirmschlagverfahrens)	Expertenvotum mit Begründung
Wochenstubenquartier	
Veränderungen im und am Gebäude (z. B. Beleuchtung)	Expertenvotum mit Begründung
Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden (Expertenvotum)	keine erfolgten Maßnahmen oder Maßnahmen ohne Beeinträchtigung des Quartiers
Akzeptanz durch Hausbesitzer (Expertenvotum)	vorhanden

Quantifizierung (gem. Walderlass²³):

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mind. sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mind. 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)** (Fokus typische Jagdgebiete)

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Ein günstiger EHG wird durch die Sicherung und Optimierung der strukturreichen Okerufer als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer Bäche und Gräben als Flugstraßen zu Jagdgebieten erreicht (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 135 und NSG BR 136).

²³ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern.
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Wiesen, Heckenstrukturen, Feldgehölzen insb. in Gewässernähe.
- Erhalt und Förderung von Gewässern mit Waldanbindung.
- Erhalt und Verbesserung des jetzigen (auch potenziellen) Jagdlebensraums für die Teichfledermaus auf den großen Gewässern.

Als charakteristische Art der LRT 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele der Teichfledermaus Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf. Da aber die Wochenstuben bislang alle außerhalb von FFH-Gebieten in Gebäuden liegen (s. Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021), sollten nach Auffassung des NLWKN (s. Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) die zu konzipierenden Wiederherstellungsmaßnahmen vorrangig auf Erhalt und Verbesserung der jetzigen (auch potenziellen) Jagdgebiete auf den großen Gewässern abzielen.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung der Jagdgebiete der Teichfledermaus in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) (hier Jagdgebiete) in einer Größe von 162,9 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
Anzahl der adulten Weibchen	Ermittlung der Populationsgröße und Ableitung der Populationsentwicklung durch Aggregation und Analyse gemeldeter Quartierzählungen durch BfN
Habitatqualität	hervorragend
Jagdgebiet	
Qualität großflächiger Stillgewässer, breite, langsam fließende Gewässer als Nahrungshabitat (Makrozoobenthosaufkommen) im BZR	Einschätzung durch BfN durch Auswertung WRRL
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Wochenstubenquartier	
Veränderungen im und am Gebäude (z. B. Beleuchtung)	Expertenvotum mit Begründung
Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden (Expertenvotum)	keine erfolgten Maßnahmen oder Maßnahmen ohne Beeinträchtigung des Quartiers
Akzeptanz durch Hausbesitzer (Expertenvotum)	vorhanden

Quantifizierung (gem. Walderlass²⁴):

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

²⁴ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

a) ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mind. sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mind. 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Kammolch (*Triturus cristatus*)* (Fokus Laichgewässer)

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Überwiegend fischfreie Grünlandweiher und naturnahe Auengewässer (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsch, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden), bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146).

- Erhalt und Förderung der Sommer- und Winterlebensräume des Kammolchs (ehemalige Fischteiche im Komplex mit angrenzenden Feuchtstandorten und Waldflächen).

Als charakteristische Art der LRT 3150 und 6430 weisen die Erhaltungsziele des Kammolchs Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf, wobei für die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolchs ein ausreichendes Angebot geeigneter Fortpflanzungsgewässer von zentraler Bedeutung ist und die es daher vorrangig zu beplanen gilt. Diese umfassen im Planungsraum über die Maßnahmen zum LRT 3150 hinaus nährstoffreiche Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesen-Tümpel sowie naturferne Teiche (BTT: SE, ST, SX, VE), darunter auch für Amphibien wertvolle Bereiche. Wichtige Landlebensräume sind im Planungsraum an (potenzielle) Fortpflanzungsgewässer angrenzende feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Nasswiesen sowie Wald- und Gehölzstrukturen, die, sollten sie einer Nutzung unterliegen, möglichst extensiv bewirtschaftet werden sollten.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolchs in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha (Laichgewässer).

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
maximale Aktivitätsdichte je Fallennacht über alle beprobten Gewässer eines Vorkommens	≥ 100 Individuen
Populationsstruktur: Reproduktionsnachweis	Larven oder Eier nachweisbar
Habitatqualität	hervorragend
Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer (Expertenvotum, Anzahl der Gewässer und Größenschätzung in m ² für jedes Gewässer)	Komplex aus zahlreichen (≥ 5) Kleingewässern oder großes (≥ 1 ha) Einzelgewässer
Ausdehnung der Flachwasserbereiche bzw. Anteil der flachen Gewässer (< 0,5 m Tiefe) (Flächenanteil angeben)	≥ 50 %
Deckung submerser Vegetation (Deckung angeben)	≥ 50 %
Beschattung (Anteil durch Gehölze beschatteter Wasserfläche angeben)	unbeschattet (≤ 10 %)
Strukturierung des an das Gewässer angrenzenden Landlebensraums (Expertenvotum)	sehr strukturreich (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken)
Entfernung des potenziellen Winterlebensraumes vom Gewässer (pot. Winterlebensraum beschreiben, Entfernung in m angeben)	≤ 300 m
Entfernung zum nächsten Vorkommen (Entfernung in m angeben; nur auszufüllen, wenn bekannt)	≤ 500 m
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Schad- oder Nährstoffeinträge (Expertenvotum)	keine erkennbar
Sukzession (Expertenvotum)	Gewässer (z. B. durch sichergestellte Pflege oder Nutzung) nicht durch Sukzession gefährdet
Fischbestand und fischereiliche Nutzung (gutachterliche Einschätzung oder Informationen der Betreiber)	keine Fische nachgewiesen
Fahrwege im Gewässerumfeld (500 m Umkreis) (Expertenvotum)	ungeteerte/geteerte/asphaltierte Fahrwege nicht vorhanden oder nur angrenzend, die wesentlichen Habitatelemente nicht zerschneidend (auch tagsüber gelegentlich frequentierte, aber nachts selten frequentierte Wege)
Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung im Umfeld 3) von 500 m (Expertenvotum)	nicht vorhanden

1) GEIGER, A. (2014): Einsatz von Wasserfallen für das FFH-Monitoring des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) in Nordrhein-Westfalen - erste Auswertungen. In: KRONSHAGE, A. & D. GLANDT (Hrsg. 2014): Wasserfallen für Amphibien - Praktische Anwendung im Artenmonitoring. - Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 257-270.

2) Bei komplett submersen Fallen besteht die Gefahr, dass die Tiere unter ungünstigen Verhältnissen ersticken können. Die Exposition sollte in diesen Fällen nicht über 5 Stunden liegen. Bei stark eutrophen Gewässern mit am Gewässergrund anaeroben Verhältnissen sollte die Expositionszeit maximal 3 Stunden betragen.

3) Damit ist der Anteil aller Abwanderrichtungen gemeint: Isolation ist nicht vorhanden, wenn 360° im Umfeld keine Barrieren vorhanden sind bzw. lineare Verbindungsstrukturen (Hecken, Säume, Grabenkomplexe etc.) vorhanden sind.

Barbe (*Barbus barbus*)* (deckt als Schirmart Bach- und Flussneunauge sowie Groppe mit ab)

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Da die Barbe keine FFH- (Anhang II) Art ist, sind für sie auch keine eigenen Erhaltungsziele festzulegen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022), d. h., gebietsbezogene Erhaltungsziele für die Barbe entfallen (s. gebietsbezogene Erhaltungsziele für Bach- und Flussneunauge sowie Groppe).

Als charakteristische Arten des LRT 3260, darunter im Gebiet auch ein für Fische wertvoller Bereich im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, weisen die Erhaltungsziele von Bach- und Flussneunauge sowie Groppe Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Auch das LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung der EG-WRRL hin. Danach sollten die FFH-Erhaltungsziele mit den unbenommen geltenden Zielen der EG-WRRL in Einklang gebracht werden und die Verbesserung des gesamten Fließgewässersystems als übergeordnetes Leitbild im Vordergrund stehen, wovon letztlich die verschiedenen Schutzgüter auch insgesamt profitieren würden; entsprechend hoch wären die Ziele der EG-WRRL zum Erreichen eines guten Zustands der Fließgewässer im Planungsraum zu werten (s. auch Kap. 2.3 der Veröffentlichung „Beziehungen zwischen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) und Naturschutzrichtlinien (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und Habitatrichtlinie 92/43/EWG) - Häufig gestellte Fragen“: „Grundsätzlich ist die Verbesserung hin zum guten ökologischen Zustand maßgebend (also die WRRL-Ziele), weil sie dem gesamten Ökosystem und nicht nur einzelnen Arten oder Lebensräumen zugutekommt. In diesen Fällen sollten die Ziele für Natura 2000-Arten bzw. -Lebensräume mit den Zielen der WRRL in Einklang gebracht werden.“).

Zudem ist gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) die vollständige Durchgängigkeit das Erhaltungsziel für Fluss- und Bachneunauge, wobei es sich dabei auch um ein prioritäres Ziel der EG-WRRL handelt. Weiterhin ist die Durchgängigkeit für aquatische FFH-Gebiete zur Erfüllung der Kohärenz von Natura 2000 erforderlich.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)*

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

In durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation in kiesigen und sandigen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie naturraumtypischer Fischbiozönose. Im Beverbach als naturnahem, gehölzbestandenem und lebhaft strömendem, sauberem Bach mit unverbauten Ufern und vielfältigen, hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) bei Durchgängigkeit von Aller und Beverbach zum Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 146).

Als charakteristische Art des LRT 3260, darunter im Gebiet auch ein für Fische wertvoller Bereich im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, weisen die Erhaltungsziele des Bachneunauges Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Erhalt einer Population des Bachneunauges im EHG C.

Konkrete Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bachneunauges in einem mind. guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

(* = nicht verpflichtend)

Kriterien/EHG	B*	C
Zustand der Population	gut	mittel bis schlecht
Bestandsgröße/Abundanz: Anzahl adulter Individuen zur Laichzeit 1) (Expertenvotum)	an allen klimatisch geeigneten Untersuchungstagen während der Hauptreproduktionszeit regelmäßige Beobachtung mehrerer Tiere möglich	an allen klimatisch geeigneten Untersuchungstagen während der Hauptreproduktionszeit unregelmäßige Beobachtung mehrerer Tiere oder regelmäßige Beobachtung nur von Einzeltieren möglich
Bestandsgröße/Abundanz: Querder 2)	Expertenvotum mit Begründung u. a. Dichten zur Orientierung angeben	
Altersstruktur/Reproduktion: (Querder; Längsklassen: klein, mittel, groß 3)	2 Längsklassen	1 Längsklasse
Habitatqualität	gut	mittel bis schlecht
struktureiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) (Expertenvotum)	integrierte Habitate regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend, Vernetzung der Habitate teilw. unterbrochen	integrierte Habitate nur in Teilabschnitten vorhanden, Einzelhabitate nur unzureichend vernetzt
Beeinträchtigungen	mittel	stark
anthropogene Stoff- und Feinsediment-einträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen	mit erheblichen Auswirkungen
Querverbaue und Durchlässe (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien) 4) (Expertenvotum)	vollständige Durchgängigkeit	
Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen	erheblich, mit erkennbaren Auswirkungen

1) Da die Beobachtbarkeit der adulten Neunaugen stark durch die klimatischen Gegebenheiten bestimmt sind, sind die hier genannten Schwellenwerte nur bei klimatisch günstigen Bedingungen gültig. Abweichende Wetterbedingungen müssen bei den Schwellenwerten berücksichtigt werden.

2) Da die Erfassung der Adulten mit diversen Schwierigkeiten verbunden ist (hohe Wasserstände, Eintrübung, stark variierender Aufstieg) und nicht innerhalb der WRRL-Befischung stattfinden kann, bleibt aus pragmatischen Erwägungen die Erfassung der Querder zur Bewertung der Population möglich. Die Bewertung ist dann ein Expertenvotum. Die unten angegebenen Schwellenwerte dienen der Orientierung:

Merkmale/EHG	B*	C
Querder >0+ (in geeigneten Habitaten)	≥ 0,5 bis < 5 Ind./m ²	< 0,5 Ind./m ²
alternativ: Querder >0+ (Streckenbefischung)	≥ 0,05 bis < 0,2 Ind./m ² oder ≥ 5 bis < 20 Ind./100m	< 0,05 Ind./m ² oder < 5 Ind./100m

3) Die Angabe der Längsklassen dient der Feststellung der Reproduktion in den vorangegangenen Jahren.

4) Für das Tiefland gelten als Richtwert für die Bewertung folgende Schwellenwerte, die regional angewendet werden können:

A: keine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit auf mehr als 20 km

B: Durchgängigkeit beeinträchtigt, ausreichend große Abschnitte (5 bis 20 km) für Teilpopulationen vorhanden

C: Durchgängigkeit unterbrochen (Abschnitte < 5 km)

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)****Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele**

Entwicklung des Allerabschnitts zum Wanderkorridor auf den Laichwanderungen der Art und als Aufwuchsgebiet für seine Larven mit Feinsedimentbänken (Sandbänke mit Detritusaufgabe) bei gegebener Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Laicharealen (s. Schutzgebietsverordnung zu NSG BR 160).

Als charakteristische Art des LRT 3260, darunter im Gebiet auch ein für Fische wertvoller Bereich im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, weisen die Erhaltungsziele des Flussneunauges Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang**

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Flussneunauges in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	B
A) Wandergewässer	
Beeinträchtigungen	mittel
Querverbaue im jeweiligen Bundesland (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien)	wird länderübergreifend von ExpertInnen und BfN bewertet
Sauerstoffdefizite und thermische Belastungen (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
Wasserentnahmen (z. B. Ansaugen von abwandernden Tieren in Entnahmebauwerken, Kühlwasserentnahmen) (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
B) Laich- und Juvenilgewässer	
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz: Anzahl adulter Individuen zur Laichzeit 1) (Expertenvotum)	an allen klimatisch geeigneten Untersuchungstagen während der Hauptreproduktionszeit regelmäßige Beobachtung mehrerer Tiere möglich
alternativ: Bestandsgröße/Abundanz: Querder 2)	Expertenvotum mit Begründung u. a. Dichten zur Orientierung angegeben
Habitatqualität	gut
struktureiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) (Expertenvotum)	integrierte Habitate regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend, Vernetzung der Habitate teilw. unterbrochen
Beeinträchtigungen	mittel
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
Querverbaue und Durchlässe (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien) (Expertenvotum)	vollständige Durchgängigkeit

1) Da die Beobachtbarkeit der adulten Neunaugen stark durch die klimatischen Gegebenheiten bestimmt ist, sind die hier genannten Schwellenwerte nur bei klimatisch günstigen Bedingungen gültig. Abweichende Wetterbedingungen müssen bei den Schwellenwerten berücksichtigt werden und sind in dem Kommentarfeld der Datenbank anzugeben.

2) Da die Erfassung der Adulten mit diversen Schwierigkeiten verbunden ist (hohe Wasserstände, Eintrübung, stark variierender Aufstieg) und nicht innerhalb der WRRL-Befischung stattfinden kann, bleibt aus pragmatischen Erwägungen die Erfassung der Querder zur Bewertung der Population möglich. Die Bewertung ist dann ein Expertenvotum. Die unten angegebenen Schwellenwerte dienen der Orientierung:

Merkmale/EHG	B
Querder >0+ (in geeigneten Habitaten)	$\geq 0,5 \text{ bis } < 5 \text{ Ind./m}^2$
alternativ: Querder >0+ (Streckenbefischung)	$\geq 0,05 \text{ bis } < 0,2 \text{ Ind./m}^2 \text{ oder } \geq 5 \text{ bis } < 20 \text{ Ind./100m}$
fakultativ: Querder, 3 Längenklassen: kein, mittel, groß 2)	Nachweis von mind. 2 Längenklassen möglich

Groppe (*Cottus gobio*)***Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele**

Entwicklung naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer und durchgängiger Fließgewässer mit einer reichstrukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelemente). Vernetzung von Teillebensräumen innerhalb der Gewässer, die in Folge von wasserbaulichen Maßnahmen voneinander isoliert wurden, durch Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit.

Als charakteristische Art des LRT 3260, darunter im Gebiet auch ein für Fische wertvoller Bereich im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, weisen die Erhaltungsziele der Groppe Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Erhalt einer Population der Groppe im EHG C.

Konkrete Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in einem mind. guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

(* = nicht verpflichtend)

Kriterien/EHG	B*	C
Zustand der Population	gut	mittel bis schlecht
Bestandsgröße/Abundanz: Abundanz (Ind. älter 0+ 1)	$\geq 0,1$ bis $< 0,3$ Ind./m ²	$< 0,1$ Ind./m ²
Habitatqualität	gut	mittel bis schlecht
naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (z. B. strukturreiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömungsgeschwindigkeit)	regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend (≥ 50 bis < 90 % des untersuchten Fließgewässerabschnitts)	nur in Teilabschnitten vorhanden (< 50 % des untersuchten Fließgewässerabschnitts)
Beeinträchtigungen	mittel	stark
Querverbaue und Durchlässe 2) (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien) (Expertenvotum)	vollständige Durchgängigkeit	
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen auf Sohlsubstrat	mit erheblichen Auswirkungen auf Sohlsubstrat
Eingriffe im Gewässer (Gewässer Ausbau und Unterhaltungsmaßnahmen; Expertenvotum)	geringe Auswirkungen (Expertenvotum mit Begründung)	mit erheblichen Auswirkungen (Expertenvotum mit Begründung)

- 1) Angegebene Schwellenwerte dienen der Orientierung. Regionalisierte Schwellenwerte werden am Ende der Berichtsperiode erarbeitet.
- 2) Orientierung zur Bewertung bietet (hier Tiefland): A: keine, Durchgängigkeit auf ≥ 10 km nicht beeinträchtigt, B: Durchgängigkeit beeinträchtigt (5 bis 10 km), C: Durchgängigkeit unterbrochen (< 5 km)

Bitterling (*Rhodeus amarus*) (deckt als Schirmart Steinbeißer mit ab)**

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

In Auen mit ihrer weitgehend naturnahen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

- Vernetzung des Gesamtlebensraums des Bitterlings durch Herstellen der Durchgängigkeit der Aller und Oker sowie ihrer Nebenbäche.
- Erhalt und Entwicklung von Laichhabitaten des Bitterlings.

Als charakteristische Art des LRT 3150 weisen die Erhaltungsziele des Bitterlings Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Darüber hinaus gelten Erhalt bzw. Wiederherstellung für nährstoffreiche Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesenümpel sowie naturferne Teiche (BTT: SE, ST, SX, VE), die nicht über Ziel-Kategorien zum LRT 3150 abgedeckt sind.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	B
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz: in spezifischen Habitaten	$\geq 0,25$ bis $< 0,5$ Ind./m ²
alternativ: Bestandsgröße/Abundanz: Streckenbefischungen 1)	$\geq 0,05$ bis $< 0,25$ Ind./m ²
Altersstruktur/Reproduktion: Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich (Expertenvotum)	zwei oder mehr Altersgruppen nachweisbar
Habitatqualität	gut
Isolationsgrad/Fragmentierung (Expertenvotum)	zum überwiegenden Teil Lebensraumverbund des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel) oder vollständiger Lebensraumverbund durch seltene Hochwasser (> 5 Jahre im Mittel)
fakultativ: Großmuschelbestand in geeigneten Bereichen (Expertenvotum mit Begründung)	ausgedehnte, mehr als geringe Muschelbestände
Wasserpflanzendeckung - submers und emers (Expertenvotum)	gering bis mittel
Sedimentbeschaffenheit (Anteil der Probestellen	< 100 bis 50 %

mit aeroben Sedimentauflagen)	
Beeinträchtigungen	mittel
gewässerbauliche Veränderungen (insbes. Querverbauungen) und/oder Abtrennung der Aue (Veränderungen beschreiben; Expertenvotum)	ohne erkennbar negativen Einfluss
Gewässerunterhaltung (v. a. an der Gewässer- sohle, Grundräumungen, Entkrautungen) (Expertenvotum)	in geringem Umfang, ohne erkennbare Auswirkungen (z. B. abschnittsweise alternierende maschinelle Krautung mit dem Mähboot, Krautung über der Sohle, Handkrautung, Absammlung von Muscheln) (Expertenvotum mit Begründung)
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen

1) für Dichten, die durch gewässerspezifische Streckenbefischungen (d. h. auch für Bitterlinge ungeeignete Abschnitte werden in die Abundanzberechnungen mit einbezogen) ermittelt werden, schlägt die LÖBF NRW folgende Dichtewerte vor:

A) $\geq 25 \text{ Ind./100m}^2$

B) $\geq 5 \text{ bis } < 25 \text{ Ind./100 m}^2$

C) $< 5 \text{ Ind./100 m}^2$

Das entspricht:

A) $\geq 0,25 \text{ Ind./m}^2$

B) $\geq 0,05 \text{ bis } < 0,25 \text{ Ind./m}^2$

C) $< 0,05 \text{ Ind./m}^2$

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)*

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

In durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten von Aller, Oker und Beverbach mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146). Gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) könnte eine sich umlagernde mobile Sandsohle ein Indikator für deutlich überhöhte Sandfrachten sein und sollte als Entwicklungsziel entsprechend in Frage gestellt werden.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	B
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz (in geeigneten Habitaten = Mittelwert der Probestellen)	$\geq 0,035 \text{ bis } < 0,2 \text{ Ind./m}^2$
Altersgruppen (auf Grundlage der Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich) (Expertenvotum)	zwei oder mehr Altersgruppen nachweisbar
Habitatqualität	gut
Feinsedimentbeschaffenheit (Anteil überwiegend aerobes, stabiles Sediment)	$\geq 25 \text{ bis } < 50 \%$
flache Abschnitte mit höchstens geringer Strö-	regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend ($\geq 50 \text{ bis } <$

Fließgeschwindigkeit, (Gesamteinschätzung nur in Fließgewässern, Angabe des Flächenanteils am Bezugsraum) Beeinträchtigungen Gewässerausbau (insbes. Querverbauungen) und/oder Abtrennung der Aue (Veränderungen beschreiben; Expertenvotum) Unterhaltungsmaßnahmen (v. a. an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkrautungen; wenn möglich Unterhaltungsmaßnahmen beschreiben; Expertenvotum) anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	90% des untersuchten Fließgewässerabschnitts) mittel vollständige Durchgängigkeit schonend, Ansprüche teilweise berücksichtigt (z. B. in Gräben: Handkrautung, Krautung über der Sohle, abschnittsweise alternierende oder halbseitige Krautung, Krautung nicht vor Mitte September, vorherige Abfischung bei Sedimententnahme) (Expertenvotum mit Begründung) geringe Auswirkungen

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Eine naturnahe Flussaue mit autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

- Aufgrund der stationären Lebensweise des Schlammpeitzgers Etablierung eines vernetzten Systems geeigneter Lebensräume.

Als charakteristische Art des LRT 3150 weisen die Erhaltungsziele des Schlammpeitzgers Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Die Maßnahmen umfassen im Planungsraum über die Maßnahmen zum LRT 3150 hinaus nährstoffreiche Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesentümpel sowie naturferne Teiche (BTT: SE, ST, SX, VE). Des Weiteren wären im Planungsraum, insbesondere in der Aue, auch sämtliche Gräben relevant, die an dieser Stelle aber nicht weiter beplant werden, da zunächst noch Informationslücken wie z. B. zur Wasserführung geschlossen werden müssen.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	B
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz	≥ 30 bis < 300 Ind./ha
Altersstruktur/Reproduktion: Altersgruppen (auf Grundlage	eine Altersgruppe nachweisbar

der Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich) (Expertenvotum)		
Habitatqualität	gut	
Isolationsgrad/ Fragmentierung (Expertenvotum)	zum überwiegenden Teil Lebensraumverbund des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel) oder vollständiger Lebensraumverbund durch seltene Hochwasser (≥ 5 Jahre im Mittel)	
Sedimentbeschaffenheit (Anteil der Probestellen mit überwiegend organisch geprägten Feinsedimentauflagen und überwiegend > 10 cm Auflagendicke)	> 25 bis < 50 %	
Wasserpflanzendeckung submers + emers (Expertenvotum)	gering bis mittel	
Beeinträchtigungen	mittel	
gewässerbauliche Veränderungen (insbes. Querverbauungen) und/oder Abtrennung der Aue (Veränderungen beschreiben, Expertenvotum)	ohne erkennbar negativen Einfluss	
Gewässerunterhaltung (v. a. an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkrautungen) (Expertenvotum)	schonend, Ansprüche teilweise berücksichtigt (z. B. abschnittsweise alternierende oder halbseitige maschinelle Krautung, Krautung über der Sohle, vorherige Abfischung bzw. Absammlung von Aushub, Krautung nicht vor September)	
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen	
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)* (Fokus Fortpflanzungsgewässer)		
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele		
In mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben u. a., Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146). Als charakteristische Art der LRT 3160 und 7140 weisen die Erhaltungsziele der Großen Moosjungfer Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf, wobei für die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Großen Moosjungfer ein ausreichendes Angebot geeigneter Fortpflanzungsgewässer von zentraler Bedeutung ist und die es daher vorrangig zu beplanen gilt. Darüber hinaus gilt Wiederherstellung auch für naturnahe nährstoffarme Stillgewässer, die nicht über Zielkategorien zum LRT 3160 abgedeckt sind. Sich eignende Habitate im Planungsraum umfassen naturnahe nährstoffarme Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, nährstoffarme Binsen- und Seggenrieder sowie Moore in Verbindung mit Schlenken, darunter auch für Libellen wertvolle Bereiche wie die Dannenbütteler Torfteile oder der Heidensee (s. aber Maßnahmenblatt zum LRT 3160).		
Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):		
Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang		
Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Großen Moosjungfer in		

einem sehr guten EHG.

- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 8,6 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population 2)	hervorragend
Abundanz Exuvien/m Uferlänge (Summe von zwei Begehungen zur Exuviensuche)	≥ 2 Exuvien/m
alternativ: Exuvienjahressumme pro Gewässer	≥ 50 Exuvien
alternativ: Anzahl Imagines (maximale Anzahl am Gewässer)	in jedem der 3 Untersuchungsjahre ≥ 5 Imagines
Habitatqualität	hervorragend
Deckung der Submers- und Schwimmblattvegetation 4)	≥ 10 bis < 80 %
Besonnung der Wasserfläche und Uferzone (in 5%-Schritten schätzen)	voll besonnt, d. h. zu ≥ 80 %
Umgebung: Anteil ungenutzter oder extensiv genutzter Fläche (Bezugsraum: 100-m-Streifen um die Untersuchungsflächengrenze; in 10%-Schritten schätzen)	≥ 60 %
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Eingriffe in den Wasserhaushalt der Larvalgewässer (z. B. durch Grundwasserabsenkung) (Expertenvotum mit Begründung)	keine bis gering
Nährstoffeintrag (anthropogen) (Expertenvotum mit Begründung)	keine Nährstoffeinträge erkennbar
Fischbestand (Expertenvotum mit Begründung)	keine Fische (im Teillebensraum)
Versauerung (Sukzession auf dem Wasserkörper in <i>Sphagnum</i> -dominierten Gewässern, <i>Sphagnum</i> -Deckung in 5%-Schritten schätzen)	keine

2) Da die Fortpflanzungsgewässer i. d. R. sehr klein sind, entwickeln sich in ihnen oft nur wenige Individuen der Art. Nur selten werden mehr als 50 Exuvien an einem Gewässer gefunden, meistens sind es in NE-Deutschland nur einzelne zwischen vielen Larvenhäuten anderer Arten (MAUERSBERGER 2003). An Optimalhabitaten kann es ausnahmsweise zur Massenentwicklung kommen, z. B. 521 Exuvien an einem Torfstich in der Schweiz von nur 53 m² (WILDERMUTH in STERNBERG et al. 2000). SCHIEL & BUCHWALD (1998, 2001) fanden zwischen 1997 und 2000 in 15 Mooren im Landkreis Ravensburg max. 314 Exuvien/Jahr (an mehreren Entwicklungsgewässern innerhalb eines Moores) und 1997 max. 25 Imagines (während einer Begehung). In E-Deutschland wurden ebenfalls beachtliche Abundanzen erreicht (MAUERSBERGER 2003): So wurden im Jahr 2001 an einem Verlandungsmoor-Restkolk südlich Neustrelitz 119 Exuvien auf 10 m Uferlänge (Uferlänge insgesamt ca. 70 m), in der Randlage eines Kesselmoores nordöstlich von Joachimsthal mit kaum 400 m² Wasserfläche 1991 217 Exuvien gesammelt (MAUERSBERGER 1993) und 131 Exuvien in einem 160 m² großen Sandgrubenweiher bei Friedland/Spree zusammengetragen (BEUTLER 1985). WILDERMUTH (1992) gibt Abundanzen von 0,5-10 Exuvien pro m² für die Schweiz an. WILDERMUTH (1992) gibt Fünfjahres-Emergenzsummen von 0,1-9,9 Exuvien pro m² Gewässerfläche für 15 Gewässer in der Schweiz an.

4) Die höchsten Schlupfdichten ermittelten SCHIEL & BUCHWALD (1998) an den Gewässern in 9 Mooren im Landkreis Ravensburg bei 20-60 % Vegetationsbedeckung.

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)** (Fokus Fortpflanzungsgewässer)

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

In den naturnahen Bereichen der Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven, mit ufernahen Gebüschern als Reifehabitat, mit möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, mit möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebiets, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Als charakteristische Art des LRT 3260 weisen die Erhaltungsziele der Grünen Flussjungfer Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf, wobei für die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig über-

lebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer ein ausreichendes Angebot geeigneter Fortpflanzungsgewässer von zentraler Bedeutung ist und die es daher vorrangig zu beplanen gilt. Sich eignende Habitate im Planungsraum umfassen naturnahe und mäßig ausgebaute Bäche und Flüsse (FBF, FM, FF, FV), insbesondere Abschnitte der Aller und Oker, darunter auch viele für Libellen wertvolle Bereiche. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population 1)	hervorragend
Anzahl Exuvien (Jahressumme; absolute Anzahl Exuvien und Durchschnittswert pro 250 m angeben)	≥ 75 Exuvien
alternativ (falls Exuviensuche nicht möglich): Anzahl Imagines (Maximum der Begehungen pro 250 m angeben)	≥ 10 Imagines
Habitatqualität	hervorragend
Kies- und Sandanteil 2) der einsehbaren Gewässersohle (in 10-%-Schritten schätzen)	≥ 30 bis < 60 %
Gewässergüte: Biologische Gewässergütekategorie 3) (Expertenvotum) alternativ: Bewertung Saprobie nach WRRL (PERLODES, Expertenvotum)	II und besser „sehr gut“ und „gut“
Besonnung des Gewässers 4)	≥ 70 % besonnt
Anteil Offenlandflächen im unmittelbaren Gewässerumfeld (100 m-Streifen beidseits des Gewässers)	≥ 50 %
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Verschlammung/Veralgung der Sohlensubstrate (Flächenanteil der einsehbaren Flachwasserzone in 10 %-Schritten schätzen, mittlere Dicke der Schlammsschicht angeben)	keine bis sehr gering, d. h. ≤ 10 %
Gewässerausbau (Expertenvotum mit Begründung)	keiner
Wellenschlag durch Schiffe in Buhnenbereichen (Expertenvotum mit Begründung)	keiner

1) An der Oder wurden auf einer Uferstrecke von 200 m (800 m²) von 1989-1994 jährlich zwischen 69 und 575 Exuvien gesammelt (MÜLLER 1995). Die größten Abundanzschwankungen waren zwischen 1990 und 1991 bzw. 1993 und 1994 mit 83 % bzw. 51 % Rückgang zu beobachten.

2) MÜLLER (1995) ermittelte bei Substratuntersuchungen an der Oder eine Dominanz von Grobsand II (Maschenweite 0,8 mm) in den von *O. cecilia* bevorzugt besiedelten Gewässerbereichen (44,8 % aller Fraktionen).

3) Zusammenstellung von Literaturangaben zur Gewässergüte bei STERNBERG et al. (2000).

4) Nach STERNBERG et al. (2000) sind aufgelichtete (Wiesen-) Abschnitte an überwiegend bewaldeten Gewässern offenbar als Fortpflanzungshabitate optimal. Die Beschattung an solchen Gewässern reicht demnach von 20-60 % (Quellen s. dort). Die Fortpflanzungsgewässer können aber auch in vollkommen offenem Grünland liegen (s. a. EGGERS et al. 1996).

Erläuterungen: ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011),
* = prioritäre LRT (gem. FFH-Richtlinie) bzw. Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011).

Tabelle 26: Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile: ökologische Gilden der Vögel bzw. Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Ökologische Gilden der Vögel
Wiesenvögel (Bekassine**, Braunkehlchen*, Großer Brachvogel**, Kiebitz**, Uferschnepfe**, Weißstorch*, Wiesen-schafstelze)
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele Erhalt und Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten sowie günstigen Wasserstandsverhältnissen (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146). Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen) gem. Vollzugshinweisen (NLWKN 2011-2022) bzw. BOHLEN & BURDORF (2005) (sog. „Artsteckbriefe“), Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ sowie biodata GbR (2017), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für eine bestimmte Art gelten: • Erhalt bzw. Wiederherstellung von (großräumigen) feuchten Grünlandarealen, Flussniederungen, natürlichen halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten. • Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren. • Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung/-Nutzung und der Landnutzung auf großen Flächen. • Erhalt und Förderung von Feuchtgrünland durch Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung. • Anlage von Blänken/Geländesenken. • Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten. • Sicherung der Brutvorkommen in noch besiedelten Gebieten. • Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, v. a. im Umfeld der Brutplätze, zur Förderung der Nahrungstiere (u. a. Deichrückverlegung an Binnengewässern, Verzicht auf Wasserstandsregulierungen), Förderung von Kleingewässern. • Erhalt und Verbesserung insbesondere ausreichend hoher stabiler Wasserstände im Frühjahr und Sommer. • Verzicht auf Einsatz von Insektiziden zur Erhöhung des Nahrungsangebots. • Verzicht bzw. reduzierter Einsatz von Pestiziden und Herbiziden. • Einschränkungen des Düngemitelesinsatzes. • Rückführung von anthropogen verursachten hohen Prädationsraten. • Gebietsberuhigung durch Besucherlenkung. Braunkehlchen*: • Erhalt bzw. Entwicklung großflächig extensiv genutzten, strukturreichen Dauergrünlands mit einem kleinparzelligen Wechsel aus Wiesen und Weiden und mit vielfältigen linearen, ruderalen Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zaunrassen, Nutzungsgrenzen) und kleinen, eingestreuten, ruderalen Bra-

chen.

- Erhalt und Entwicklung einer kleinparzelligen, strukturreichen und offenen Kulturlandschaft mit kleinen Brachen (ruderalen Hochstaudenfluren) und extensiv genutzten oder ungenutzten ruderalen Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhalt bzw. Entwicklung von Ruderal- und Brachstrukturen in den randlichen Übergangsbereichen von Heiden und Mooren.

Kiebitz**:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.).
- Regelung zu Anzahl der Weidetiere und Mahdtermine zur Brutzeit.
- Entwicklung eines Nutzungskonzepts (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung).

Weißstorch*:

- Erhalt geeigneter Neststandorte insbesondere in der Nähe von Nahrungshabitaten.

Wiesenschafstelze:

- Abstand der Mähtermine von mind. acht Wochen.
- Spätere Pflege von Wegrändern (Mahd erst ab August).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen.
- Förderung einer traditionellen Viehhaltung.

Als charakteristische Arten der LRT 6410 und 6510 weisen die Erhaltungsziele von Bekassine, Braunkehlchen, Großem Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Weißstorch und Wiesenschafstelze Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Als charakteristische Art der LRT 6230 und 6430 weisen die Erhaltungsziele des Braunkehlchens auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Als charakteristische Art des LRT 7140 weisen die Erhaltungsziele der Bekassine auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt bzw. Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Wiesenvogelarten in einem mind. guten EHG (Arten s. Tabelle).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 247,5 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der **wertbestimmenden Art** Uferschnepfe in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Population auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von

247,5 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Bekassine**	Wiederh.	B			Wiederh. mind. 6 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Braunkehlchen*	Wiederh.	B			Wiederh. mind. 11 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Großer Brachvogel**	Wiederh.	B			Wiederh. mind. 3 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Kiebitz**	Erhalt	B			Erhalt mind. 31 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Uferschnepfe** ²⁵	Wiederh.	B (Habitat)	Wiederh.	A (Habitat)	Wiederh. mind. 3 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Weißstorch*	Erhalt	A			Erhalt mind. 7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Wiesenschafstelze	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 13 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Waldvögel
(Grauspecht**, Mittelspecht, Pirol*, **Schwarzspecht**, Schwarzstorch*, **Waldschnepfe**, Wespenbussard*)

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Ein günstiger EHG ist gekennzeichnet durch großräumige, störungsarme Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern, an Gewässern mit guter Wasserqualität und mit extensiv bewirtschaftetem magerem Grünland mit hohem Nahrungsangebot für die südlich des NSG in den Wäldern des Barnbruchs brütenden Vögel (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen) gem. Vollzugshinweisen (NLWKN 2011-2022) bzw. BOHLEN & BURDORF (2005) (sog. „Artsteckbriefe“), Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ sowie biodata GbR (2017), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für eine bestimmte Art gelten:

²⁵ Nach Aussage des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) wird auf Grund von überregionalen Entwicklungen der Art eine Wiederbesiedlung der Art als äußerst unwahrscheinlich angesehen; die letzten Nachweise sind aus Grünlandbereichen aus dem Wolfsburger Teil bekannt.

- Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbunds alter, strukturreicher, vielschichtiger Laub- und Mischwälder sowie Bruchwäldern, Auwäldern und Uraltwäldern mit teils lückigem Kronenschluss mit hohem Laubholzanteil.
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v. a. Neubegründung, wo möglich Naturverjüngung, Schutz von Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Laub- und Laubnadmischwäldern sowie Umwandlung von Fichtenmonokulturen (Nadelforsten) in naturnahe, feuchte Laubmischwälder.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung insbesondere der Grünlandflächen im Wechsel mit Wäldern und Feldgehölzen.
- Erhalt der halboffenen Kulturlandschaft mit durch gestufte Hecken, Kleingehölze, Einzelbäume und Waldränder strukturierte Flächen.
- Erhalt und Wiederherstellung von alten Obstgärten und Feldgehölzen.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Nass- und Feuchtstellen in den Wäldern (durch Anhebung der Wasserstände).
- Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) in enger räumlicher Vernetzung.
- Förderung extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen sowie lückiger Brachen und Ruderalfluren im Randbereich der Wälder zur Verbesserung des Nahrungsangebots insbesondere an Ameisen (Erhalt von mageren Standorten, lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).
- Erhalt von ausreichenden Alt- und Höhlenbäumen als Habitatbaumgruppen auch außerhalb von Naturwaldflächen (im Wirtschaftswald), die als Netz von Biotop-/Habitatbäumen über den Waldbestand verteilt sind.
- Erhalt und Förderung des Angebots an stehendem Totholz, Alt- und Totholzinseln sowie Baumstubben als Nahrungshabitate.
- Verringerung des Biozideinsatzes zur Verbesserung der Nahrungssituation.
- Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Nahrungshabitate (Nestschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Nestbäume) in räumlichem Verbund mit störungsarmen Bruthabitaten (z. B. Magerasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder).
- Verbesserung des Nahrungsangebots durch Neuanlage bzw. Regeneration von Feuchtgebieten (z. B. Rücknahme des Gewässeraus- und verbaus) in potenziellen Brutwäldern.
- Erhaltung und Verbesserung der Wasserstände (Wasserrückhaltung) im Gebiet, insbesondere ausreichend hohe stabile Wasserstände im Frühjahr und Sommer.
- Störungsminimierung insbesondere forstlicher Arbeiten zur Brutzeit.
- Sicherung und Entwicklung forstlich nicht genutzter Naturwaldflächen.
- Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere.
- Eindämmung der Gefährdung durch illegale Verfolgung.
- Gebietsberuhigung durch Besucherlenkung.

Grauspecht:**

- Mit extensiv bewirtschaftetem magerem Grünland mit hohem Nahrungsangebot (insbesondere Ameisen) für die südlich des Naturschutzgebiets in den Wäldern des Barnbruchs brütenden Vögel.

Mittelspecht:

- Mittelspechtschutz (v. a. Habitatbaumgruppen) auch in Buchenwald-, Auen- und Bruchwaldkonzepte integrieren, wenn im räumlichen Kontext Mittelspechtvorkommen vorhanden sind.
- Mindestfläche alter Eichenbestände oder (Eichen-) Laubmischwälder mit Altholzbeständen (z. B. Esche, Linde, Erle, Ahorn) 30-40 ha innerhalb eines Vorkommens.
- Verbund von Inselvorkommen über die Entwicklung/Ausweitung entsprechender Ausbreitungskorridore (z. B. Anpflanzung von Eichenalleen, Streuobstwiesen).
- Keine großflächigen Kahlschläge oder Isolierung geeigneter Waldbestände.

Schwarzspecht:

- Erhalt bzw. Entwicklung von Alt- und Totholzinseln auch außerhalb der Naturwaldflächen, die als Netz von „Biotopbäumen“ über den Waldbestand verteilt sind; dabei (soweit im Gebiet vorhanden) Berücksichtigung der Buche, daneben aber auch der zahlreich im Gebiet vorhandenen Kiefer als ebenfalls bevorzugt genutztem Brutbaum.

Waldschnepfe:

- Aufstellung eines Monitoringprogramms zur Erfassung der Bestandsentwicklung.
- Jagd (außerhalb der Brutzeit) unterliegt in Niedersachsen den Prinzipien der Nachhaltigkeit.
- Gastvögel profitieren von den gleichen Maßnahmen.

Als charakteristische Arten der LRT 9160, 9190, 91D0*, 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele von Grauspecht, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Wespenbussard Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Erhalt bzw. Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Waldvogelarten in einem mind. guten EHG (Arten s. Tabelle).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 67,6 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Wiederherstellung**

- Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der **wertbestimmenden Arten** Grauspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 67,6 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Grauspecht**	Wiederh.	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 2 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Mittelspecht	Wiederh.	B			Erhalt mind. 32 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Pirol*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 20 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schwarzspecht	Erhalt	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 5 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schwarzstorch*	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Waldschnepfe	Erhalt	B (Habitat)	Wiederh.	A (Habitat)	Wiederh. mind. 9 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Wespenbussard*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Quantifizierung (gem. Walderlass²⁶):

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mind. drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mind. 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

²⁶ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

Greifvögel + Uhu (Fokus Neststandorte bzw. Horstbäume)**(Rotmilan**, Seeadler*, Uhu*)****Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele**

Ein günstiger EHG ist gekennzeichnet durch eine Landschaft mit vielfältigem Nutzungsmosaik (extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und Weideviehhaltung, Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit Nahrungstieren (Kleinsäuger etc.), mit ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten und Baumbeständen in der Agrarlandschaft mit Horstbäumen frei von forstlicher Nutzung auch im Horst-Umfeld, an produktiven, fischreichen Gewässern, optimal mit beruhigten Flachwasserzonen, mit Lebensräumen frei von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko, ohne Besucherverkehr im Umfeld traditioneller Horstbereiche (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen) gem. Vollzugshinweisen (NLWKN 2011-2022) bzw. BOHLEN & BURDORF (2005) (sog. „Artsteckbriefe“), Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ sowie biodata GbR (2017), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für eine bestimmte Art gelten:

- Erhalt und Förderung einer kleinparzellierten strukturreichen Landschaft mit vielfältigem Nutzungsmosaik (extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und Weideviehhaltung, Wiesen, Äcker, Brachen etc.).
- Schaffung eines Biotopverbunds geeigneter Lebensräume (mit gestuften Hecken, (Klein-) Gehölzen, Einzelbäumen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung insbesondere der Grünlandflächen im Wechsel mit Wäldern und Feldgehölzen.
- Erhalt und Wiederherstellung ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete (insbesondere feuchte Laubwälder) mit Alt- und Totholz und Baumbestände in der Agrarlandschaft des Hauptverbreitungsgebiets.
- Erhalt von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer.
- Verbesserung des Nahrungsangebots durch Neuanlage bzw. Regeneration von Feuchtgebieten (z. B. Rücknahme des Gewässeraus- und verbaus) in potenziellen Brutwäldern.
- Erhalt und Förderung der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger, Hamster etc.).
- Erhalt von vogelreichen Feuchtgebieten.
- Erhalt von Nestbäumen.
- Keine forstliche Nutzung im Horst-Umfeld während der Brutzeit (Horstschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Horstbäume).
- Überprüfung und Reduzierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen und ggf. räumliche Steuerung des Ausbaus im Umfeld der Reviere.
- Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen.
- Keine Gefährdung durch Jagd auf verwechselbare Arten (z. B. Mäusebussard, Habicht).
- Intensive Verfolgung illegaler Tötungen (Abschuss, Giftködern).
- Lenkung bzw. Beruhigung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche.

- Kein Besucherverkehr im Umfeld traditioneller Horstbereiche.
- Störungsminimierung insbesondere forstlicher Arbeiten zur Brutzeit.
- Lebensräume frei von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko.

Rotmilan:**

- Aufklärung der von Rotmilan-SPAs betroffenen Nutzer (Landwirte, Forstverwaltungen, Waldarbeiter) über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Horstumsfelds.

Seeadler*:

- Erhalt von fischreichen Gewässern.

Uhu*:

- Sicherung offener Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben nach Nutzungsaufgabe.

Als charakteristische Arten der LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele von Rotmilan und Seeadler Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf, zudem Feldgehölze, Baumhecken und Einzelbäume sofern geeignete Starkbäume vorhanden sind.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Erhalt**

- Erhalt von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von Rotmilan, Seeadler und Uhu in einem mind. guten EHG.
- Erhalt der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 66,8 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Wiederherstellung**

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der **wertbestimmenden Art** Rotmilan in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Population auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 66,8 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

	verpflichtend		nicht verpflichtend		
Art	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	Quantifizierung
Rotmilan**	Erhalt	B	Wiederh.	A	Erhalt mind. 8 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Seeadler*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Uhu*	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen

(Drosselrohrsänger*, Kleines Sumpfhuhn*, Rohrdommel*, Rohrschwirl*, Rohrweihe*, Schilfrohrsänger*, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle*)**

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen) gem. Vollzugshinweisen (NLWKN 2011-2022) bzw. BOHLEN & BURDORF (2005) (sog. „Artsteckbriefe“), Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ sowie biodata GbR (2017), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für eine bestimmte Art gelten:

- Erhalt und Entwicklung von großflächigen offenen, unzerschnittenen und naturnahen gehölzarmen Sumpfgebieten und mosaikartig extensiv genutzten Feuchtgebieten mit Blänken/Geländesenken, Tümpeln, Flutmulden, Altwässern, Überschwemmungsbereichen und strukturreichen Grabensystemen, schwerpunktmäßig in den Niederungen entlang der größeren Tieflandflüsse.
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit großflächigen, gehölzarmen, buchtenreichen Verlandungs- und auch Schwimmblattzonen und wasserdurchfluteten vitalen Röhrichten (v. a. Schilf, mit Knickschilfflächen) mit hohen Wasser-Röhricht-Grenzlinsenanteilen und mit guter Wasserqualität.
- Erhalt von Schilfstreifen im Grünland.
- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit geeignetem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (großflächige Röhrichte und Großseggenrieder in Feuchtgebieten mit niedrigem Wasserstand).
- Erhaltung oder Wiederherstellung ungestörter, flach überstauter Feuchtbereiche in Kombination mit kleinflächigen offenen Wasser- oder Schlammflächen.
- Erhaltung und Verbesserung der Wasserstände (Wasserrückhaltung) im Gebiet, insbesondere ausreichend hohe stabile Wasserstände im Frühjahr und Sommer.
- Verzicht auf (anthropogen gesteuerte) starke Wasserstandsschwankungen oder Austrocknung insbesondere zur Brutzeit.
- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen, weitgehend unverbüshten Röhrichtbeständen und Altschilfbeständen mit ausgeprägter Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern mit zumindest teilweiser Durchflutung.
- Erhalt von kleineren Röhrichtbeständen an Fließgewässern und in Erlen-/Weidenbruchwäldern (mind. 200 m²).
- Erhalt und Entwicklung auch kleinflächigerer Gewässer und Feuchtbiotope mit wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen innerhalb von intensiv genutzten Kulturlandschaften.
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und

Gebüsch).

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Nasswiesen, feuchten Flussniederungen und Nassbrachen.
- Erhalt und Entwicklung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel, Fische, Amphibien).
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Brut- und Rufplätzen (an geeigneten Gewässern und Röhrichtbeständen).
- Vermeidung von Eutrophierung und anderen Stoffeinträgen (z. B. Biozide) in das Gebiet.
- Gebietsberuhigung durch Besucherlenkung.

Drosselrohrsänger*:

- Erhaltung von an offene Wasserflächen angrenzende, hohe und locker stehende Altschilfbestände mit zweischichtigem Aufbau.
- Prüfung der Auswirkungen von Fraßschäden durch mausernde Graugänse, ggf. Managementmaßnahmen, wasserseitige Abzäunungen o. ä.

Rohrschwirl*:

- Erhalt großflächiger Altschilfwälder.
- Vermeidung aufkommender Verbuschung.
- Vermeidung eines weiteren Rückgangs der Schilfbestände (z. B. durch mausernde Graugänse).

Gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 12.05.2023) ist allerdings zu beachten, dass für die meisten der hier genannten Arten im betrachteten Planungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind; die Vorkommen dieser Arten konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Ilkerbruchsee, Düpenwiesen und die dortigen ehemaligen Zuckerfabriksteiche.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt bzw. Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Arten der Röhrichte und Verlandungszonen in einem mind. guten EHG (Arten s. Tabelle).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 21,3 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung

- Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der **wertbestimmenden Arten** Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrdommel und Rohrweihe in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 21,3 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Drosselrohrsänger*	Erhalt	B	Wiederh.	A	Erhalt mind. 6 BP und Populationsgröße mind. der gebiets-spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Kleines Sumpfhuhn*	Wiederh.	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rohrdommel*	Wiederh.	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rohrschwirl*	Erhalt	A			Erhalt mind. 30 BP und Populationsgröße mind. der gebiets-spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rohrweihe*	Erhalt	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 12 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schilfrohrsänger*	Erhalt	A			Erhalt mind. 67 BP und Populationsgröße mind. der gebiets-spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Tüpfelsumpfhuhn**	Wiederh.	A			Wiederh. mind. 21 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG A erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Wasserralle*	Erhalt	A			Erhalt mind. 61 BP und Populationsgröße mind. der gebiets-spezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Schwimmvögel

(Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente**, Krickente*, Löffelente**, Reiherente, Rothals-taucher*, Schwarzhalstaucher, Stockente, Zwergtaucher*, Gänsesäger (GV), Spießente (GV), Zwergsä-ger (GV))

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen) gem. Vollzugshinweisen (NLWKN 2011-2022) bzw. BOHLEN & BURDORF (2005) (sog. „Artsteckbriefe“), Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ sowie biodata GbR (2017), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für eine bestimmte Art gelten:

- Erhalt und Entwicklung von naturnahen ungestörten Feuchtgebieten und Gewässern aller Art (z. B. natürliche Stillgewässer, vegetations-/deckungsreiche Binnengewässer) mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Röhricht-, Ufer- und Schwimmblattvegetation und Kleingewässern, reicher Ufer- und Schwimmblattvegetation mit unmittelbarem Zugang zu störungsfreien Grasflächen.
- Erhalt und Förderung von Feuchtgrünland durch Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung.
- Erhalt von großräumigen offenen störungsarmen Landschaften (mit hohen Grünlandanteilen) in wert-vollen Rastgebieten (ohne störende Sichthindernisse und potenzielle Gefährdungsquellen).
- Erhalt und Förderung großflächiger offener bis halboffener Gewässer- und Verlandungsbereiche mit stark strukturierten Riedern, Röhricht- und Schilfbeständen.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von grünlandreichen Niederungen und Überschemmungsflächen an

den Flüssen (z. B. größere Tieflandflüsse), periodisch überschwemmten Flussauen, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszonen eutropher Binnengewässer.

- Ausdeichung von Flächen.
- Erhalt von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen und von Altwässern.
- Erhalt und Renaturierung von Fließgewässern/Flussauen und Flussaltarmen.
- Erhalt, Wiederherstellung und Neueinrichtung von (kleinen) Blänken, Geländesenken, Tümpeln etc.
- Verzicht auf Gewässerausbau und Meliorationsmaßnahmen.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von oligotrophen Heide- und Moorseen, von Kleingewässern in Wäldern, Feuchtwiesen und anderen Feuchtgebieten.
- Wiedervernässung von Abtorfungsflächen.
- Förderung eines guten natürlichen und artenreichen Nahrungsangebots.
- Erhalt und Wiederherstellung von seichten Flachwasserbereichen (z. B. Flachufern an Flüssen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen) mit gutem Nahrungsangebot.
- Reduzierung der Bleischrotbelastung der Gewässer.
- Erhalt und Entwicklung von störungsarmen und sicheren Brut- und Rastplätzen (an geeigneten Gewässern).
- Beschränkung von Nutzungsrechten an Brutgewässern.
- Hohe Grundwasserstände in Grünlandgebieten.
- Erhaltung und Verbesserung der Wasserstände (Wasserrückhaltung) im Gebiet, insbesondere ausreichend hohe stabile Wasserstände im Frühjahr und Sommer.
- Geeignete störungsarme Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Nahrungsgründen (Verbindungsräume frei von Bauwerken).
- Schutz der Gewässer (Rast- und Nahrungsgebiete) vor Verschmutzung und Erhalt/Entwicklung ungestörter Bereiche.
- Schutz vor anthropogenen Störungen durch Freizeitnutzung etc. (Schaffung von Ruhe- und Schutzzonen an Brut- und Rastgewässern).
- Wasservogeljagd (auf vergesellschaftete Arten) unterliegt dem Prinzip der Nachhaltigkeit.
- Keine Vergrämuungsaktionen an Rastgewässern und in deren Umgebung.
- Vermeidung von Eutrophierung und anderen Stoffeinträgen (z. B. Biozide) in das Gebiet.
- Gebietsberuhigung durch Besucherlenkung.

Schwarzhalstaucher:

- Förderung und Entwicklung der Brutvorkommen von Lachmöwe und Trauerseeschwalbe.

Spießente (GV):

- Keine Verfolgung mehr durch Jagd.

Zwergsäger (GV):

- Keine Verfolgung mehr durch Jagd.

Als charakteristische Arten der LRT 3150 und 3160 weisen die Erhaltungsziele von Knäkente, Krickente, Löffelente, Hauben-, Schwarzhals- und Zwergtaucher Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT

innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Darüber hinaus gelten Erhalt bzw. Wiederherstellung für weitere Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesen-
tümpel sowie naturferne Teiche, die nicht über Ziel-Kategorien zu den LRT 3150 und 3160 abgedeckt
sind.

Gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 12.05.2023) ist allerdings zu beachten, dass für die meisten
der hier genannten Arten im betrachteten Planungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind;
die Vorkommen dieser Arten konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Ilkerbruchsee,
Dünenwiesen und die dortigen ehemaligen Zuckerfabriksteiche.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt

- Erhalt von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Schwimmvogelarten in einem
mind. guten EHG (Arten s. Tabelle).
- Erhalt der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der
Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von
12,0 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Graugans	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 23 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Haubentaucher	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 7 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Höckerschwan	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 4-7 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Knäkente**	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Krickente*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 1-3 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Löffelente**	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Reiherente	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 6 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rothalstaucher*	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schwarzhalstaucher	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Stockente	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 20-50 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Zwergtaucher*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 4 BP und Populationsgröße mind. der gebiets- spezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Gänsesäger (GV)	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 23 Individuen und Populationsgröße mind. der gebietspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Spießente (GV)	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 40 Individuen und Populationsgröße mind. der gebietspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Zwergsäger (GV)	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 11 Individuen und Populationsgröße mind. der gebietspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

GV = Gastvögel

Heckenvögel

(Nachtigall*, Neuntöter*)

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Lebensraumansprüche der Heckenvögel sind strukturreiche Agrarlebensräume mit extensiv genutzten, von Hecken durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern, einer artenreichen Großinsektenfauna durch möglichst weitgehende Biozidfreiheit, mit störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen) gem. Vollzugshinweisen (NLWKN 2011-2022) bzw. BOHLEN & BURDORF (2005) (sog. „Artsteckbriefe“), Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ sowie biodata GbR (2017), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für eine bestimmte Art gelten:

- Erhalt und Entwicklung der halboffenen strukturreichen Kulturlandschaft mit Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. mit einem hohen Anteil (gestufter) Hecken, strukturreichen Gebüsch, Kleingehölzen/Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau, Einzelbäumen und lichten Waldrändern in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung insbesondere der Grünlandflächen im Wechsel mit Wäldern und Feldgehölzen.
- Erhalt und Entwicklung von Moorrand- und Heideübergängen.
- Renaturierung von Flüssen und Bächen sowie von naturnahen Randstrukturen.
- Verringerung des Pfllegeinsatzes in Gärten und Parks.
- Reduzierter Biozideinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebots.
- Gebietsberuhigung durch Besucherlenkung.

Als charakteristische Art der LRT 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele der Nachtigall auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt

- Erhalt von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von Nachtigall und Neuntöter in einem mind. guten EHG.
- Erhalt der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von

15,1 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Nachtigall*	Erhalt	B			Erhalt mind. 35 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Neuntöter*	Erhalt	B			Erhalt mind. 40 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Vögel der Fließgewässer*Flussregenpfeifer****Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele**

Ein langfristig günstiger EHG kann durch eine umfassende Korrektur früherer wasserbaulicher Maßnahmen und Wiederherstellung der dynamischen Auensysteme erreicht werden; durch die Fließgewässerdynamik und die Umlagerung von Schotter, Kies und Sand entstehen wieder alljährlich neue Flächen als Brutplätze nicht nur für den Flussregenpfeifer auf natürliche Weise.

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen; hier nur allgemeingültige Erhaltungsziele, die für die gesamte Gilde gelten). Da die bei den anderen Gilden herangezogenen Quellen (Vollzugshinweise (NLWKN 2011-2022) bzw. BOHLEN & BURDORF 2005 (sog. „Artsteckbriefe“), Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ sowie biodata GbR 2017) keine entsprechenden Informationen enthielten, wurden folgende Quellen verwandt:

https://natureg.hessen.de/resources/recherche/VSW/Voegel/NA_VSW_017_Steckbrief_Flussregenpfeifer_Stand_2008_11.pdf,

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Charadrius+dubius>.

- Schutz und die Renaturierung natürlicher Fließgewässer sowie die Erhaltung von Acker- und Brachflächen.
- Bei Fließgewässer-Renaturierungen Förderung der natürlichen Dynamik.
- Ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flusssdynamik.
- Vermeidung von Eutrophierung und anderen Stoffeinträgen (z. B. Biozide) in das Gebiet durch das Anlegen von nichtgenutzten Pufferzonen.
- Erhalt und Förderung großflächiger offener bis halboffener Gewässer- und Verlandungsbereiche an Altarmen, Blänken und abgeflachten Gräben.
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten.

Als charakteristische Art (hier so aufgefasst) des LRT 3260 weisen die Erhaltungsziele des Flussregen-

pfeifers auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt

- Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Flussregenpfeifers in einem mind. guten EHG.
- Erhalt der Population auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 7,7 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Flussregenpfeifer*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Erläuterungen: wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = prioritäre LRT (gem. FFH-Richtlinie) bzw. Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst.

5.3 Naturschutzfachliche Zielkonflikte, deren Auflösung und Zielkongruenzen

Naturschutzfachliche Zielkonflikte, deren Auflösung und Zielkongruenzen, die einzelnen Zielen eine höhere Bedeutung beimessen, für jeden LRT (Anhang I), jede FFH- (Anhang II) und Schirmart und jede ökologische Gilde der Vögel sind in Anlehnung an LAMPRECHT & WELLMANN (2021) Tabellen 27 - 29 zu entnehmen.

Bei der Auflösung von naturschutzfachlichen Zielkonflikten wird nach folgenden Aspekten differenziert:

- (1) Priorisierung, d. h., bestimmte LRT, Arten oder Gilden haben gegenüber anderen Vorrang,
- (2) räumliche/ zeitliche Differenzierung, d. h., bestimmte LRT, Arten oder Gilden haben räumliche Schwerpunktbereiche sowie
- (3) die Kombination aus Priorisierung und räumlicher/ zeitlicher Differenzierung.

Bei einzelnen LRT, Arten oder Gilden werden in der Spalte „Auflösung von Zielkonflikten“ naturschutzfachliche Zielkonflikte aber auch lediglich kommentiert.

Hinweise zu den LRT

Zielkonflikte der nach Basiserfassung bereits existierenden LRT-Flächen untereinander treten nicht auf (Ziel-Kategorie „Erhalt“). Auch die Ziele zur Wiederherstellung der LRT stehen - mit wenigen Ausnahmen - nicht in Konkurrenz, da das Zielkonzept sich an den nach DRACHENFELS (2021) zur Entwicklung der jeweiligen LRT eignenden Biotoptypen orientiert, die sich im Planungsraum nicht überlagern (s. Tabelle 27). Weitere sich eignende Flächen zur Entwicklung zu einem LRT wurden räumlich differenziert und lösen (meist) auch keinen Konflikt aus. Durch diese Methodik können zahlreiche mögliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die trotz dieses Vorgehens verbleibenden Zielkonflikte werden in der folgenden Tabelle thematisiert und nach den oben genannten drei Aspekten aufgelöst.

Hinweise zu den ökologischen Gilden der Vögel

Insb. im Falle der ökologischen Gilden der Vögel wurde nach Maßgabe des NLWKN darauf geachtet (s. E-Mail NLWKN vom 20.09.2021), dass das Zielkonzept (bzw. das Maßnahmenbündel) für eine Gilde konsistent, d. h., sich gegenseitig widerspruchsfrei ergänzend und für alle Arten, die in der Gilde zusammengefasst sind, förderlich ist. Arten innerhalb einer Gilde mit zusätzlich erforderlichen speziellen Maßnahmen sollten ggf. konkret benannt oder aus der Gilde ausgegliedert und mit einem eigenständigen Maßnahmenbündel geführt werden.

Hinweise zur EG-WRRL

Die zahlreichen Synergien der Zielsetzungen der EG-WRRL zur Erreichung eines guten Gewässerzustands mit den Zielen der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insb. im Bezug auf die Lebensraumtypen und FFH- (Anhang II) Arten der Fließgewässer und Auen wurden in Kapitel 2.3 angesprochen. In den nachfolgenden Tabellen sind Synergien zwischen dem Zielkonzept für wassergebundene Lebensraumtypen und FFH- (Anhang II) Arten bzw. ökologische Gilden der Vögel und der EG-WRRL mit dem Hinweis „Synergien mit der EG-WRRL“ in der Spalte „Zielkongruenzen“ versehen.

Tabelle 27: Naturschutzfachliche Zielkonflikte der FFH-Lebensraumtypen, deren Auflösung und Zielkongruenzen.

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)		
LRT 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“		
Eine mögliche fehlerhafte Zuordnung der LRT 2330-Bestände durch die Basiserfassung kann zu Zielkonflikten führen, die nach jetzigem Stand nicht konkret formuliert werden können. Darunter fällt auch die Einschätzung der zwingend vorliegenden Dünenlage. Sollte eine Kartierung ergeben, dass Heide- und Magerrasen-LRT der Binnendünen vorkommen, sollte nach Möglichkeit die Summe beider LRT vergrößert werden. Die Flächenvergrößerung des LRT 2330 führt zu keinem Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen, da es sich entweder um bestehende Magerrasen oder angrenzende sich eignende Flächen handelt, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines anderen LRT dienen. Die zur Flächenvergrößerung vorgesehenen Waldbestände stellen keine naturnahen älteren Wald-Biotoptypen, denen eine gleichrangige Bedeutung zukäme, dar. Es handelt sich um Kiefernforste auf	Priorisierung Eine Entwicklung des LRT 2310 (falls nach Aktualisierungskartierung festgestellt) darf nicht zu Lasten des vorrangig zu erhaltenden und zu entwickelnden LRT 2330 zugelassen werden.	

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Dünenstandorten, angrenzend an Magerrasenflächen, so dass die Rodung keinen Zielkonflikt auslöst.		
LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“		
Ein beidseitiger Anschluss von Altarmen an Aller und Oker im Rahmen der Fließgewässerrenaturierung (Wiederherstellung des LRT 3260), durch den ein Durchfluss ermöglicht wird, kann zum Verlust des LRT 3150 führen. Die Entwicklung aller übrigen nährstoffreichen Stillgewässer (darunter auch zahlreiche Altarme) steht nicht im Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen.	Priorisierung, räumliche Differenzierung Eine Anbindung von Altarmen, die gem. Basiserfassung dem LRT 3510 zuzuordnen sind, ist im Zielkonzept nicht vorgesehen. Im NSG „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ wurde nach Angabe des Aller-Ohre-Verbands im Jahr 2021 ein Altarm an die Aller angeschlossen (Maßnahmen-Nr. 13 in Karte 5, s. Tabelle 17). Dieser Altarm wurde gem. Basiserfassung dem LRT 3150 zugeordnet. Eine Kartierung zur Klärung des LRT-Status ist notwendig. Altarme ohne LRT-Status, die sich lagebedingt für eine beidseitige Anbindung an Aller oder Oker eignen, so dass eine Durchströmung gewährleistet wäre, werden nicht für eine Flächenvergrößerung des LRT 3150 beplant, sondern dienen der Flächenvergrößerung und Verbesserung des LRT 3260.	Positiver Effekt auf: Bitterling** (Steinbeißer*), Biber*, Fischotter*, Kamm-molch*, Schlammpeitzger**, Schwimmvögel (Knäkente**, Löffelente**, Haubentaucher, Schwarzhalsstaucher, Zwerg-taucher*)
LRT 3160 „Dystrophe Stillgewässer“		
Trockenfallen und Verlandung des Heidesees, d. h. Verlust des LRT 3160 und möglicherweise Entwicklung naturnaher Moor-LRT (LRT 7140, 7150).	Priorisierung, räumliche Differenzierung Als einziger Vertreter des LRT 3160 im Planungsraum hat die notwendige Wiederherstellung des Heidesees aufgrund von Verschlechterung formell Vorrang vor der Ausbreitung anderer LRT (hier wahrscheinlich 7140, ggf. auch 7150). Fachlich wird der Heidensee jedoch als nicht regenerierbar eingeschätzt (s. Kap. 4.1.3.3). Die dringende	Positiver Effekt auf: Große Moosjungfer*, Schwimmvögel (Krickente*)

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
	Aktualisierung der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung sollte vollflächig durchgeführt werden. Neben dem Bereich des Heidesees sollte im gesamten NSG BR 145 nach Möglichkeiten gesucht werden, den LRT 3160 ggf. an anderer Stelle zu entwickeln, sollte sich eine Regenerierung des LRT 3160 am Heidensee als nicht durchführbar bestätigen. In diesem Falle würde am Heidensee der Entwicklung natürlicher Verlandungsvegetation Vorrang gegeben (s. u. LRT 7140). Zur Entwicklung eignen sich möglicherweise die sechs im NSG BR 145 liegenden nährstoffarmen Stillgewässer (insb. jedoch nur 0,1 ha). Da gem. NLWKN (2020) keine verpflichtende Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für den LRT 3160 besteht und der aktuelle Zustand des LRT 3160 unklar ist, wird vorsorglich ein zusätzliches Entwicklungsziel (nicht verpflichtend) in das Zielkonzept aufgenommen, welches die Entwicklung der sechs nährstoffarmen Stillgewässer zum LRT 3160 beinhaltet.	
LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“		
Zielkonflikte können in Einzelfällen bei einer geplanten Staulegung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit eines Fließgewässers auftreten. Diese kann zur Absenkung des Grundwasserstands in der Aue führen und als Folge zur Störung und Beeinträchtigung der an hohe Grundwasserstände angepassten Auenbiotope einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind geeignete Vorkehrungen (z. B. Bau von Sohlgleiten, wasserrückhaltende Maßnahmen in der Aue) zu treffen. Wenn Altarme, die zum LRT 3150 gehören, an Fließgewässer wie-	räumliche Differenzierung Eine Anbindung von Altarmen an Aller oder Oker, die zum LRT 3150 gehören ist nicht vorgesehen; eine Anbindung von Altarmen ohne LRT-Status, die direkt an den Fluss angrenzen und beidseitig angeschlossen werden können, um eine Durchströmung zu gewährleisten, allerdings schon. Da diese Altarme nicht der Flächenvergrößerung des LRT 3150 dienen, ist ein möglicher Zielkonflikt räumlich ausgeschlossen.	Positiver Effekt auf: Barbe* (Bach-*, Flussneunauge**, Groppe*), Biber*, Fischotter*, Grüne Flussjungfer**, Vögel der Fließgewässer (<i>Flussregenpfeifer*</i>) Synergien mit der EG-WRRL

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
der angeschlossen werden sollen, kann ein Zielkonflikt mit der Erhaltung des LRT 3150 entstehen. Ein weiterer Zielkonflikt kann darin bestehen, dass artenreiche Feuchtgrünlandbereiche in Auen aus Gründen der Fließgewässerentwicklung aufgekauft werden und dann in der Folge aus der Nutzung fallen.	Ein möglicher Zielkonflikt mit artenreichem Feuchtgrünland und der Nutzungsaufgabe nach Ankauf der Flächen kann durch räumliche Priorisierung und ein entsprechendes Pflegemanagement aufgehoben werden. Grundsätzlich wirkt sich eine geförderte Eigendynamik der Fließgewässer positiv auf angrenzende Grünländer aus.	
LRT 4030 „Trockene Heiden“		
Eine mögliche fehlerhafte Zuordnung der LRT 4030-Bestände durch die Basiserfassung kann zu Zielkonflikten führen, die nach jetzigem Stand nicht konkret formuliert werden können. Dies betrifft z. B. die mögliche Umcodierung mancher Heidebestände aufgrund von Dünenlagen in LRT 2310 (s. o. Zielkonflikt LRT 2330). Eine Aktualisierung der Basiserfassung ist notwendig. Die Flächenvergrößerung des LRT 4030 führt zu keinem Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen, da es sich um angrenzende sich eignende Flächen handelt, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines anderen LRT dienen. Die zur Flächenvergrößerung vorgesehenen Waldbestände (Bereich Heidensee) stellen keine naturnahen älteren Wald-Biototypen, denen eine gleichrangige Bedeutung zukäme, dar. Es handelt sich um Kiefernforste, angrenzend an bestehende Heideflächen, so dass die Rodung keinen Zielkonflikt auslöst.		
LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“		
Die vorgesehene Flächenvergrößerung des LRT 6230 führt zu keinem Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen, da es sich um Flächen im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ handelt, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines anderen LRT dienen.	Priorisierung Bei magerem mesophilem Grünland mit Vorkommen von Arten der Borstgrasrasen hat die Entwicklung des LRT 6230, aufgrund der wenigen Vorkommen im Pla-	Positiver Effekt auf: Braunkehlchen*

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
nen. Sollten bei der zwingend notwendigen Aktualisierungskartierung in mageren mesophilen Grünländern Arten der Borstgrasrasen nachgewiesen werden, kann ein Zielkonflikt mit der Entwicklung zu mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) entstehen.	nungsraum, Vorrang vor der Erhaltung bzw. Entwicklung des LRT 6510.	
LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“		
Die zusätzliche Flächenvergrößerung des LRT 6410 führt zu keinem Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen, da es sich um Flächen handelt, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines anderen LRT dienen. Sollten bei der zwingend notwendigen Aktualisierungskartierung in mesophilen Grünländern Arten der Pfeifengraswiesen nachgewiesen werden, kann ein Zielkonflikt mit der Entwicklung zu mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) entstehen.	Priorisierung, räumliche Differenzierung Gem. NLWKN (2020) besteht für den LRT 6410 keine verpflichtende Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang. Die zusätzliche (anzustrebende) Entwicklung von Pfeifengraswiesen ist auf Nasswiesen (GNA/ GNR) geplant, so dass kein Zielkonflikt mit mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) entsteht. Auf Flächen des mesophilen Grünlands, auf denen nach der Aktualisierungskartierung <i>Molinion</i>-Arten nachgewiesen werden, ist durch Priorisierung bzw. räumliche Differenzierung ein Zielkonflikt mit der Entwicklung des LRT 6510 auszuschließen.	Positiver Effekt auf: Wiesenvögel (Bekassine**, Braunkehlchen*, Wiesenschafstelze)
LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“		
Feuchte Hochstaudenfluren an Wald- und Ufersäumen können durch eine naturschutzfachlich erwünschte natürliche Waldentwicklung verdrängt werden (hier insb. LRT 91E0*).	räumliche Differenzierung Die Wiederherstellungsmaßnahmen für den LRT 6430 legen den Fokus auf die flussbegleitende Entwicklung innerhalb eines Uferrandstreifens von 15 m. Die konkreten Standorte von Weichholzauwäldern und feuchten Hochstaudenfluren innerhalb der ausgewählten Uferrandbereiche sind räumlich getrennt für die beiden LRT	Positiver Effekt auf: Biber*, Fischotter*, Kammolch*; Braunkehlchen*

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
	zu beplanen.	
LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“		
Die Flächenvergrößerung des LRT 6510 beansprucht keine vorhandenen Nass- (LRT 6410 – GNA), feuchte Borstgrasrasen-Standorte (LRT 6230 - RNF, RNT) oder Feuchtgrünlandflächen (GFF/ GFS). Diese liegen jedoch oft im Komplex mit Flächen des LRT 6510 vor, was der natürlichen Dynamik einer Flussaue entspricht Sollten bei der zwingend notwendigen Aktualisierungskartierung in mesophilen Grünländern Arten der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) oder feuchten Borstgrasrasen (LRT 6230) nachgewiesen werden, kann ein Zielkonflikt mit der Entwicklung zu mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) entstehen. Zielkonflikte können mit dem LRT 6430 auftreten, wenn entlang von Gewässern oder Gehölzen, die an LRT 6510 angrenzen, Hochstaudenfluren entwickelt werden sollen. Zielkonflikte können mit den LRT 91E0* oder 91F0 (Auwaldentwicklung) entlang der Flüsse auftreten. Darüber hinaus können Zielkonflikte mit den Belangen des Wiesenvogelschutzes entstehen. Dieser erfordert eine späte Mahd ab Juli, während die Pflege des LRT 6510 eine zweimalige Mahd zwischen Juni und Oktober nötig macht (bei Aushagerungsnotwendigkeit öfter). Eine späte Mahd ab Juli führt jedoch dauerhaft zur Artenverarmung der mageren Flachlandmähwiesen.	Die Wiederherstellungsmaßnahmen für den LRT 6510 legen den Fokus auf eine extensive Bewirtschaftung, die eine dynamische Entwicklung (je nach Wasserstand) mit Übergängen zu Nass- und Feuchtgrünland zulässt. Priorisierung: Sollten bei einer Aktualisierungskartierung im Planungsraum auf mesophilem Grünland Vorkommen von <i>Molinion</i>-Arten oder Arten der feuchten Borstgrasrasen nachgewiesen werden, hat die Entwicklung von LRT 6410 bzw. 6230 aufgrund der wenigen Vorkommen im Planungsraum, wenn sie möglich ist, Vorrang vor der Wiederherstellung des LRT 6510. LRT 6430: Räumliche Differenzierung und damit Auflösung möglicher Zielkonflikte. LRT 91E0* und 91F0: Räumliche Differenzierung und damit Auflösung möglicher Zielkonflikte. Belange des Wiesenvogelschutzes: Innerhalb des EU-VSG V47 wird auf den Grünlandflächen eine Priorisierung zugunsten der Maßnahmen zum Vogelschutz vollzogen. Außerhalb des EU-VSG V47: Das Mahdregime ist auf Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen maßgeblicher Vogelarten nach einer Aktualisierungskartierung - wo möglich - mit den Bedürfnissen der Brutvögel abzustimmen, eine generelle Priorisierung des Wiesenvogelschutzes besteht außerhalb des EU-VSG V47 jedoch	Positiver Effekt auf: Wiesenvögel (Braunkehlchen*, Kiebitz**, Großer Brachvogel**, Uferschnepfe**, Weißstorch*, Wiesenschafstelze)

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
	nicht.	
LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“		
Ein Zielkonflikt ergibt sich möglicherweise am Heidesee. Vermutlich hat sich der LRT 7140, der zur Zeit der Basiserfassung (alw 2004) die Ufer des Heidesees dominierte, auf der trockengefallenen Seefläche ausgebreitet. Die verpflichtende Wiederherstellung des LRT 3160 aufgrund von Verschlechterung steht damit im Zielkonflikt mit einem möglichen Erhalt der hier entwickelten Bestände des LRT 7140 (erst nach Aktualisierungskartierung konkret zu bestimmen). Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass der Heidesee und damit der LRT 3160 als nicht regenerierbar einzuschätzen ist (s. Kap. 4.1.3.3). Die zur Flächenvergrößerung vorgesehenen Waldbestände stellen keine naturnahen älteren Wald-Biotoptypen dar, denen eine gleichrangige Bedeutung zukäme. Es handelt sich um Kiefernforste auf Moorstandorten (gem. FORST25) oder Flächen im bzw. am Heidesee, angrenzend an bestehende Übergangs- und Schwingrasenmoore. Da die Flächen nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines anderen LRT dienen, würde eine Rodung der Kiefernbestände keinen Zielkonflikt auslösen.	Priorisierung Da der aktuelle Zustand des LRT 7140 insb. im Bereich des Heidesees nicht bekannt ist, muss eine Aktualisierungskartierung der Biotop- und Lebensraumtypen durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass der LRT 3160 am Heidesee nicht regenerierbar ist, stünde dem Erhalt bzw. der Entwicklung des LRT 7140 nichts entgegen. Die aus dem Netzzusammenhang geforderte Flächenvergrößerung könnte dann auch auf der ehemaligen Seefläche stattfinden.	Positiver Effekt auf: Große Moosjungfer*; Bekassine**
LRT 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“		
Ein Zielkonflikt des LRT 9160 kann entstehen, wenn sich Teilflächen dieses LRT langfristig zu Buchenwäldern entwickeln. Bei den entstehenden Buchenwäldern handelt es sich ebenfalls um LRT (9130, auf ärmeren Standorten auch 9110 bzw. 9120). Die Flächenvergrößerung des LRT 9160 führt zu keinem Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen, da es sich um angrenzende sich eignende Flächen handelt, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung	Priorisierung Durch geeignete Pflegemaßnahmen wird der Entwicklung zu Buchenwäldern entgegengewirkt (z. B. Vernässung der Eichenwälder durch Verschluss von Gräben).	Positiver Effekt auf: Waldvögel (Grauspecht**, Mittelspecht, Schwarzstorch*, Wespenbussard*), Greifvögel (Rotmilan**, Seeadler*)

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
eines anderen LRT dienen.		
LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“		
Ein Zielkonflikt des LRT 9190 kann entstehen, wenn sich Teilflächen dieses LRT langfristig zu Buchenwäldern entwickeln. Bei den entstehenden Buchenwäldern handelt es sich ebenfalls um LRT (9110 bzw. 9120). Die Flächenvergrößerung des LRT 9190 führt zu keinem Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen, da es sich um sich eignende Flächen handelt, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines anderen LRT dienen.	Priorisierung Durch geeignete Pflegemaßnahmen wird der Entwicklung zu Buchenwäldern entgegengewirkt.	Positiver Effekt auf: Waldvögel (Mittelspecht), Greifvögel (Rotmilan**)
LRT 91D0* „Moorwälder“		
Die zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklung des LRT 91D0* führt zu keinem Zielkonflikt mit anderen Schutzgegenständen, da es sich um Flächen handelt, die nicht dem Erhalt bzw. der Entwicklung eines anderen LRT dienen (auch nicht Zulasten offener Moorstandorte).	-	Positiver Effekt auf: Waldvögel (Waldschnepfe)
LRT 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“		
Bei der Neuentwicklung des LRT 91E0* durch Sukzession oder Initialpflanzungen können Zielkonflikte insb. mit dem Erhalt bzw. Entwicklung der Schutzgegenständen LRT 6510 und LRT 6430 oder artenreichen Nasswiesen entlang der Flussläufe sowie generell mit dem Offenhalten der Landschaft (Wiesenvogelschutz) auftreten. Die zur Flächenvergrößerung vorgesehenen Waldbestände stellen keine naturnahen älteren Wald-Biotoptypen dar, denen eine gleichrangige Bedeutung zukäme. Es handelt sich überwiegend um Hyb-	räumliche Differenzierung, Priorisierung Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung werden durch eine räumliche Differenzierung nur abschnittsweise gehölzfreie Flächen innerhalb eines Uferstrandstreifens von 15 m entlang der Flussläufe für die Entwicklung des LRT 91E0 vorgesehen, so dass ein Zielkonflikt ausgeschlossen ist.	Positiver Effekt auf: Biber*, Fischotter*, Teichfledermaus**, Nachtigall*, Waldvögel (Mittelspecht, Pirol*, Schwarzstorch*, Waldschnepfe), Greifvögel (Rotmilan**, Seeadler*)

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
ridpappelforste auf nassen Standorten (gem. FORST25). Diese eignen sich teilweise auch zur Entwicklung des LRT 91F0. Die Nutzung des Bibers von Bäumen insb. von Weiden als Nahrung und Baumaterial ist <u>kein</u> Zielkonflikt. Sie kann zu einer hohen Dynamik im Baumbestand der Aue führen, die durch die hohe Regenerationsfähigkeit gerade der Weiden noch unterstrichen wird.	Auf Waldbeständen, die sich gleichermaßen für eine Entwicklung des LRT 91F0 eignen würden, wird ein möglicher Zielkonflikt durch räumliche Differenzierung ausgeräumt. Belange des Wiesenvogelschutzes: Innerhalb des EU-VSG V47 wird eine Priorisierung zugunsten der Maßnahmen zum Vogelschutz vollzogen. Außerhalb des EU-VSG V47: Auf Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen maßgeblicher Vogelarten ist nach einer Aktualisierungskartierung- wo möglich – die Neuentwicklung des LRT 91E0* mit den Bedürfnissen der Brutvögel abzustimmen, eine generelle Priorisierung des Wiesenvogelschutzes besteht außerhalb des EU-VSG V47 jedoch nicht.	
LRT 91F0 „Hartholzauwälder“		
Bei der Neuentwicklung des LRT 91F0 können Zielkonflikte insb. mit dem Erhalt bzw. Entwicklung der Schutzgegenständen LRT 6510 und LRT 6430 entlang der Flussläufe sowie generell mit dem Offenhalten der Landschaft (Wiesenvogelschutz) auftreten. Die zur Flächenvergrößerung vorgesehenen Waldbestände stellen keine naturnahen älteren Wald-Biototypen dar, denen eine gleichrangige Bedeutung zukäme. Es handelt sich überwiegend um Hybridpappelforste auf nassen Standorten (FORST25). Diese eignen sich teilweise auch zur Entwicklung zum LRT 91E0*. Die Nutzung von Bäumen durch den Biber als Nahrung und Baumaterial kann zu einer deutlichen Dynamik im Baumbestand der Aue, auch im Hartholzauewald führen und stellt <u>keinen</u> Zielkonflikt dar.	Priorisierung, räumliche Differenzierung Im Rahmen der Maßnahmenplanung wird vermieden, dass für die Wiederherstellung des LRT 91F0 durch Flächenvergrößerung gut ausgeprägte Grünlandbestände in Form von artenreichem Grünland mit der Entwicklungsmöglichkeit für den LRT 6510 beansprucht werden. Ein Zielkonflikt auf Flächen entlang der Flussläufe, die der Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) dienen, wird durch räumliche Differenzierung aufgelöst. Auf Waldbeständen, die sich gleichermaßen für eine Entwicklung des LRT 91F0 eignen würden, wird ein möglicher Zielkonflikt durch räumliche Differenzierung ausgeräumt.	Positiver Effekt auf: Biber*, Fischotter*, Teichfledermaus**, Nachtigall*, Waldvögel (Mittelspecht, Pirol*, Schwarzstorch*, Wespenbusard*), Greifvögel (Rotmilan**, Seeadler*)

mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
	Belange des Wiesenvogelschutzes: Innerhalb des EU-VSG V47 wird eine Priorisierung zugunsten der Maßnahmen zum Vogelschutz vollzogen. Außerhalb des EU-VSG V47: Auf Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen maßgeblicher Vogelarten ist nach einer Aktualisierungskartierung- wo möglich – die Neuentwicklung des LRT 91F0 mit den Bedürfnissen der Brutvögel abzustimmen, eine generelle Priorisierung des Wiesenvogelschutzes besteht außerhalb des EU-VSG V47 jedoch nicht.	

Erläuterungen: * = prioritäre LRT (gem. FFH-Richtlinie); ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst.

Tabelle 28: Naturschutzfachliche Zielkonflikte der FFH-Arten (Anhang II) und Schirmarten, deren Auflösung und Zielkongruenzen.

Art	mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Fischotter*	nicht erkennbar		profitiert auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT 3150, 3260, 6430, 91E0* und 91F0 sowie für die Fisch- und Rundmaularten Synergien mit der EG-WRRL
Biber*	Die Nutzung von Bäumen durch den Biber als Nahrung und Baumaterial kann zu einer deutlichen Dynamik im Baumbestand der Aue, auch in den hier betrachteten Auwäldern (LRT 91E0*, 91F0) führen.	Die Tätigkeit des Bibers in den hier betrachteten Auwäldern (LRT 91E0*, 91F0) stellt keinen Zielkonflikt dar.	profitiert auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT 3150, 3260, 6430, 91E0* und 91F0 Synergien mit der EG-WRRL

Art	mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Großes Mausohr*	nicht erkennbar		
Teichfledermaus**	nicht erkennbar		profitiert auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT 91E0* und 91F0
Kammolch*	nicht erkennbar		profitiert auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT 3150 und 6430
Barbe* (deckt Bach- und Flussneunauge sowie Groppe mit ab)	Zielkonflikte können in Einzelfällen bei einer geplanten Staulegung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit eines Fließgewässers auftreten. Diese kann zur Absenkung des Grundwasserstands in der Aue führen und als Folge zur Störung und Beeinträchtigung der an hohe Grundwasserstände angepassten Auenbiotope einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten.	Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind geeignete Vorkehrungen (z. B. Bau von Sohlgleiten, wasserrückhaltende Maßnahmen in der Aue) zu treffen.	die hier betrachteten Fließgewässerarten profitieren auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für den LRT 3260 Synergien mit der EG-WRRL
Bitterling** (deckt Steinbeißer mit ab)	nicht erkennbar		die hier betrachteten Arten der Aue profitieren auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für den LRT 3150
Schlammpeitzger**	nicht erkennbar		profitiert auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für den LRT 3150
Große Moosjungfer*	Wenn die Erhaltung von Moorgewässern aus Artenschutzgründen erforderlich ist, sollte gegenüber der Beseitigung naturnaher Verlandungsvegetation in alten bzw. ehemaligen Moorgewässern i. d. R. eine Neuanlage von Gewässern in angrenzenden degradierten	Die Anlage weiterer (Klein-) Gewässer in einem degenerierten Hochmoor westlich des Heidesees kann grundsätzlich in Betracht gezogen werden (Fläche bisher noch	profitiert auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT 3160 und 7140

Art	mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
	Moorbereichen oder Moorrandbereichen bevorzugt werden.	nicht beplant).	
Grüne Flussjungfer**	Zielkonflikte können in Einzelfällen bei einer geplanten Staulegung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit eines Fließgewässers auftreten. Diese kann zur Absenkung des Grundwasserstands in der Aue führen und als Folge zur Störung und Beeinträchtigung der an hohe Grundwasserstände angepassten Auenbiotope einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten.	Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind geeignete Vorkehrungen (z. B. Bau von Sohlgleiten, wasserrückhaltende Maßnahmen in der Aue) zu treffen.	profitiert auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für den LRT 3260 Synergien mit der EG-WRRL

Erläuterungen: * = prioritäre LRT (gem. FFH-Richtlinie); ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011).

Tabelle 29: Naturschutzfachliche Zielkonflikte der Ökologischen Gilden der Vögel, deren Auflösung und Zielkongruenzen.

Gilde	mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Wiesenvögel (Bekassine**, Braunkehlchen*, Großer Brachvogel**, Kiebitz**, Uferschnepfe**, Weißstorch*, Wiesenschafstelze)	Zielkonflikte können mit Erhaltung und Wiederherstellung des LRT 6510 (zu frühe Mahd für Brutvogelgemeinschaften des Grünlands) oder mit der Förderung von Weidelandschaften auftreten (Gelegeverluste).	zeitliche Differenzierung Bei der Maßnahmenplanung für den LRT 6510 sind auch Belange des Wiesenvogelschutzes zu berücksichtigen bzw. Mahd und Beweidung müssen individuell abgestimmt sein. Auch könnten spezielle Gelege-Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Innerhalb des EU-VSG V47 wird auf den Grünlandflächen eine Priorisierung zugunsten der Maßnahmen zum Vogelschutz vollzogen.	profitieren auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT 6410 und 6510; als charakteristische Art der LRT 6230 und 6430 profitiert das Braunkehlchen* auch von der Maßnahmenplanung für diese LRT; als charakteristische Art des LRT 7140 profitiert die Bekassine** auch von der Maßnahmenplanung für diesen LRT
Waldvögel	von einer Ausnahme abgesehen nicht	Partieller Erhalt von Fichten-Trupps und -	profitieren auf absehbare Zeit

Maßnahmenplanung in Teilen des FFH-Gebiets 90 und des EU-VSG V47

Gilde	mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
(Grauspecht** , Mittelspecht, Pirol*, Schwarzspecht , Schwarzstorch*, Waldschnepfe , Wespenbussard*)	erkennbar Schwarzspecht: Zielkonflikte sind im Zuge einer Vernässung und Umwandlung von Fichtenforsten in Laubwald denkbar, da Fichtenforste ein gutes Angebot an Ameisennestern, einer bevorzugten Nahrungsquelle der Art, bieten können (biodata GbR 2017).	Gruppen, die als Netz von „Nahrungsbäumen“ über den Waldbestand verteilt sind.	von Maßnahmenplanung für die LRT 9160, 9190, 91D0*, 91E0* und 91F0
Greifvögel + Uhu (Rotmilan** , Seeadler*, Uhu*)	nicht erkennbar		profitieren auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT (6510), 9160, 9190, 91E0* und 91F0
Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen (Drosselrohrsänger* , Kleines Sumpfhuhn* , Rohrdommel* , Rohrschwirl* , Rohrweihe* , Schilfrohrsänger* , Tüpfelsumpfhuhn** , Wasserralle*)	nicht erkennbar		profitieren auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung an Gewässern und im Grünland
Schwimmvögel (Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente**, Krickente*, Löffelente**, Reiherente, Rothalstaucher*, Schwarzhals- taucher, Stockente, Zwergtaucher*, Gänsesäger (GV), Spieß- ente (GV), Zwergsäger (GV))	nicht erkennbar		profitieren auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für die LRT 3150 und 3160

Gilde	mögliche Zielkonflikte	Auflösung von Zielkonflikten	Zielkongruenzen
Heckenvögel (Nachtigall*, Neuntöter*)	nicht erkennbar Gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 12.05.2023) sollte dabei darauf geachtet werden, dass der ohnehin für Wiesenvögel begrenzt zur Verfügung stehende Lebensraum im Planungsraum nicht durch zusätzliche Gehölzanpflanzungen verkleinert bzw. entwertet wird.		als charakteristische Art der LRT 91E0* und 91F0 profitiert die Nachtigall* auch von der Maßnahmenplanung für diese LRT
Vögel der Fließgewässer <i>Flussregenpfeifer*</i>	nicht erkennbar		profitieren auf absehbare Zeit von Maßnahmenplanung für den LRT 3260 Synergien mit der EG-WRRL

Erläuterungen: * = prioritäre LRT (gem. FFH-Richtlinie); ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011); wertbestimmende Vogelarten (gem. NLWKN 2017) fett; Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst.

6. Maßnahmenkonzept

6.1 Darstellung und Methodik des Maßnahmenkonzepts

Die Darstellung der Maßnahmen der LRT und FFH- (Anhang II) und Schirmarten erfolgt auf Karte 7-1 (19 Kartenblätter, M. 1 : 5.000), die der ökologischen Gilden der Vögel auf Karte 7-2 (3 Kartenblätter, M. 1:5.000).

- Darstellung der verpflichtenden Maßnahmen gem. den Kategorien „Erhalt“ und „Wiederherstellung“ sowie der zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen (nicht verpflichtend) auf Basis des Grundlagen-Shapes anhand einer Labelung der betroffenen Flächen (Kürzelerklärung s. Tabelle 30 und Tabelle 31 und Karte 7-1/7-2).
- Darstellung der Flächen, auf denen Maßnahmen stattfinden, anhand vollflächiger Schraffur angelehnt an die Biotoptypen-Obergruppen (DRACHENFELS 2021).

Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten und zielt auf die Erreichung der gebietsbezogenen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ab. Da überwiegend keine aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen, wird die Aktualisierung der Biotoptypen- und LRT-Basiserfassung als notwendige Erhaltungsmaßnahme im Maßnahmenblatt Kartierbedarf festgeschrieben. Gleiches gilt für die FFH- (Anhang II) und Schirmarten, für die noch keine qualifizierte Ersterfassung vorliegt (Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer, Kammolch, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Fischotter). Anschließend können zielgerichtete und auf die jeweilige Fläche bzw. an die jeweilige Art angepasste Maßnahmen fortgeschrieben werden.

Das Maßnahmenkonzept umfasst folgende (Maßnahmen-) Kategorien: „Erhaltungsmaßnahme“ (E), „Wiederherstellungsmaßnahme aufgrund von Verschlechterung“ (WV), „Wiederherstellungsmaßnahme aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang“ (WN) und „zusätzliche Entwicklungsmaßnahme“ (Z). Die flächengenaue Zuordnung erfolgt anhand des jeweiligen Kürzels, welches neben den Schutzgegenständen auch Rückschlüsse auf den Ausgangszustand (LRT-Fläche oder Fläche ohne LRT-Status) sowie die verfolgten Erhaltungs- und Entwicklungsziele zulässt.

Beispiel WN RedC 6510:

WN = verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang, RedC = EHG C-Fläche, die mind. zu EHG B aufgewertet werden soll (Reduzierung des C-Anteils), Schutzgegenstand LRT 6510

Es ergeben sich folgende notwendige (verpflichtende) und zusätzliche (nicht verpflichtende) Maßnahmen für die Natura 2000-Schutzgegenstände.

Tabelle 30: Maßnahmenkategorien: Notwendige (verpflichtende) Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Kürzel	Bezeichnung	Schutzgegenstände	Maßnahmenart/ Maßnahmenbündel
-	Kartierbedarf - Aktualisierungskartierung.	LRT, FFH-Arten	
E	Erhalt der hervorragenden bzw. guten Ausprägung. Erhalt der mäßigen Ausprägung*.	LRT, Vogelarten LRT, FFH-Arten	Erhaltungsmaßnahmen (Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen)
WV	Wiederherstellung des Referenzzustands (aufgrund von Verschlechterung) (EHG B bzw. C).	LRT, FFH-Arten, Vogelarten	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
WN	Wiederherstellung aufgrund des Netzzusammenhangs: Wiederherstellung zu einem hervorragenden oder guten EHG (EHG A/B).	LRT, FFH-Arten	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
WN RedC	Wiederherstellung aufgrund des Netzzusammenhangs: Reduzierung des C-Anteils und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B).	LRT	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
WN FvE	Wiederherstellung aufgrund des Netzzusammenhangs: Flächenvergrößerung auf E-Flächen und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B).	LRT	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
WN Fvpot	Wiederherstellung aufgrund des Netzzusammenhangs: Flächenvergrößerung auf weiteren sich (potenziell) eignenden Flächen und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B).	LRT	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Erläuterungen: *Erhalt im EHG C nur, wenn eine Entwicklung über zusätzliche Entwicklungsziele (nicht verpflichtend) zu EHG B (s. u.) nicht umgesetzt werden kann.

Tabelle 31: Maßnahmenkategorien: Zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsmaßnahmen.

Kürzel	Bezeichnung	Schutzgegenstände	Maßnahmenart / Maßnahmenbündel
ZV	Zusätzliche Entwicklung (aufgrund von Verschlechterung) ehemaliger C-Flächen und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B).	LRT	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Z RedC	Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B).*	LRT	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Z Fv	Zusätzliche Flächenvergrößerung und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B).	LRT	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Z	Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme (mind. guten EHG B).	FFH-Arten, Vogelarten	Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Erläuterungen: *Wenn Zielerreichung nicht möglich, dann Erhalt der Flächen im aktuellen EHG C.

Die Maßnahmenblätter der **LRT** teilen sich entsprechend der Maßnahmenart in zwei Teilmaßnahmen. In der Teilmaßnahme 1 werden Daueraufgaben und Pflegemaßnahmen zum Erhalt der hervorragenden und/oder guten Ausprägung beschrieben.

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erreichung eines mind. guten EHG auf Flächen mit LRT-Status im EHG C sowie die Neuentwicklung des LRT auf Flächen, die bislang keinen LRT-Status besitzen, verfolgen (auch die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen), sind in der Teilmaßnahme 2 zusammengefasst. Durch die flächengenaue Labelung der Maßnahmenkürzel in Karte 7 bleibt die Zuweisung der entsprechenden Maßnahmen erhalten.

Demgegenüber gibt es bei den **FFH- (Anhang II) und Schirmarten** nur „Maßnahmen“ (Barbe) oder Wiederherstellungsmaßnahmen (alle übrigen Arten), wobei die durch die Schirmarten abgedeckten Arten (Barbe: Bach- und Flussneunauge sowie Groppe, Bitterling: Steinbeißer) keine Berücksichtigung mehr finden.

Bei den **ökologischen Gilden der Vögel** gibt es je nach Zusammensetzung einer Gilde - und demzufolge je nach den abgeleiteten Ziel-Kategorien der eine Gilde bildenden Arten - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und zusätzliche Maßnahmen.

6.2 Maßnahmenblätter

Hier in den laufenden Text nicht integriert (s. einzelne Maßnahmenblätter).

7. Quellenverzeichnis

- AF - AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V.(2018): DAS Barben-Projekt (www.barben-projekt.de)
- AF - AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V.(2019): Strukturelle Aufwertung der Aller bei Neubokel (im Rahmen des Projekts „Artenvielfalt in der Aller - Neue Lebensräume für die Barbe“).
- AF - AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. (2020): Strukturelle Aufwertung der Oker und ihrer Aue sowie Entwicklung von Laichhabitaten für die Barbe in der Gemeinde Hillerse.
- ALTMÜLLER, R. (2020): Managementplanung zum FFH-Gebiet Nr. 90 'Aller [mit Barnbruch] etc'. Stellungnahme und Anregungen von Reinhard Altmüller. Januar 2020.
- ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30 (4) (4/10): 209-260, Hannover.
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2003): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Teilgebiet „Barnbruch“. Gutachten erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Braunschweig. UNB Gifhorn [unveröff.].
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2004): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Teilgebiete „Aller im Regierungsbezirk Braunschweig und untere Oker“. Gutachten erstellt im Auftrag der Bezirksregierung Braunschweig. UNB Gifhorn [unveröff.].
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2010): Grundlagendaten für ein Naturschutzgebiets-Unterschutzstellungsverfahren in der Okerawe zwischen Mündung in die Aller und Nordgrenze des Naturschutzgebietes „Okerawe bei Volkse“ (Landkreis Gifhorn). Gutachten erstellt im Auftrag des Landkreises Gifhorn. UNB Gifhorn [unveröff.].
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2011): Grundlagendaten für ein Naturschutzgebiets-Unterschutzstellungsverfahren in der Alleraue zwischen Gifhorn und Wolfsburg (Landkreis Gifhorn und Kreisfreie Stadt Wolfsburg). Gutachten erstellt im Auftrag des Landkreises Gifhorn. UNB Gifhorn [unveröff.].
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2012): Strukturentwicklung der Allerniederung bei Müden/Aller (Landkreis Gifhorn), Naturschutzfachlicher Beitrag. Gutachten erstellt im Auftrag des NLWKN [unveröff.].
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2013): Biotop-Nachkartierungen zu den Grundlagendaten für ein Naturschutzgebiets-Unterschutzstellungsverfahren in der Alleraue zwischen Gifhorn und Wolfsburg (Landkreis Gifhorn und Kreisfreie Stadt Wolfsburg). Gutachten erstellt im Auftrag des Landkreises Gifhorn. UNB Gifhorn [unveröff.].
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2019): Biotop-Nachkartierungen zur Vorbereitung und Absicherung der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet 90 („Aller [mit Barnbruch], untere Leine, untere Oker“) im Landkreis Gifhorn. Überprüfung des Lebensraumtyps 6510 (Mageres Flachlandmähwiesen), insb. der Entwicklungsflächen. Gutachten erstellt im Auftrag des Landkreises Gifhorn. UNB Gifhorn [unveröff.].
- alw - Arbeitsgruppe Land & Wasser (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis. 999 S.

- AOV - Aller-Ohre-Verband (2021): Digitale Daten zu geplanten bzw. umgesetzten Maßnahmen an Aller und Oker (*Massnahmen-Aller.shp* Stand 2021).
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Steckbriefe FFH-Lebensraumtypen. Artenportraits. - <https://www.bfn.de/thema/natura-2000>.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BLAK - BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS FFH-MONITORING UND BERICHTSPFLICHT (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480.
- biodata GbR: Biologische Gutachten, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Naturschutzplanung (2001): Brutvogelkartierung in den EU-Vogelschutzgebieten V46 „Drömling“, V47 „Barnbruch“ und V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Gutachten erstellt im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen.
- biodata GbR: Biologische Gutachten, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Naturschutzplanung (2006): Brutvogelkartierung 2006 im EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ (Ilkerbruch, Düpenwiesen, Offenland). Gutachten erstellt im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen.
- biodata GbR: Biologische Gutachten, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Naturschutzplanung (2011a): Naturschutzgebiets-Unterschützungsverfahren im Allertal zwischen Gifhorn und Flettmar. Gutachten erstellt im Auftrag des Landkreises Gifhorn. UNB Gifhorn [unveröff.].
- biodata GbR: Biologische Gutachten, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Naturschutzplanung (2011b): Unterschützungsverfahren für das Naturschutzgebiet „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“. Gutachten erstellt im Auftrag des Landkreises Gifhorn. UNB Gifhorn [unveröff.].
- biodata GbR: Biologische Gutachten, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Naturschutzplanung (2017): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“. Gutachten erstellt im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen.
- BOHLEN, M. & K. BURDORF (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, Stand 1/2005. - NLWKN (unveröff.).
- BORCHERT, K. (2019): Biber-Brief 2019 11 05.
- BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (2): 73-132; Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: März 2021.
- FLADE, M. & J. JEGRAM (1995): Die Vögel des Wolfsburger Raumes im Spannungsfeld zwischen Industriestadt und Natur. 619 S.; Wolfsburg.

- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.
- GIFHORNER RUNDSCHAU (2019): Verliert Gifhorn den Heidesee? In: Gifhorne Rundschau. 23. Juli 2019. Abgerufen unter <https://www.braunschweiger-zeitung.de/gifhorn/article226562297/Verliert-Gifhorn-den-Heidesee.html>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HAMMERICH, D. (1993): Vogelopfer durch Straßenverkehr an der K 114 im Bereich des NSG „Düpenwiesen“, Stadt Wolfsburg. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes (unveröff.): 1-179.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6) (6/93): 121-126; Hannover.
- HEINZE, G.-M. (1989): Vogeltod an der K 114 („Nordtangente“) im Bereich der Düpenwiesen - Opferstatistik 1979-1989. Naturschutzverband Deutscher Bund für Vogelschutz - Kreisgruppe Wolfsburg, Heft 3: 1-6.
- JÜRGEN, O., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2012): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, 3. Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - Libellula Supplement 14: 395-422.
- KOLLMANN, J., A. KIRMER, S. TISCHEW, N. HÖLZEL & K. KIEHL (2019): Renaturierungsökologie; eBook, Springer Spektrum.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft 48: 1-552 + DVD; Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - In: HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- LAMPRECHT & WELLMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PARTG MBB (2021): FFH-Managementplan „Großes Moor bei Gifhorn“ - Entwurf Zielkonzept - Stand: 15. Oktober 2021. Auftraggeber: UNB Gifhorn.

- UNB Gifhorn - Untere Naturschutzbehörde Gifhorn (2021): Geodaten zu NSG-Verordnungsgrenzen; Bereitstellung von Auszügen aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (Schutzgebietsgrenzen, administrative Grenzen, Stand 2021).
- LAVES - NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT - (Dezernat Binnenfischerei) (2008): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen. - (unveröff.).
- LAVES - NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. - Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Barbe (*Barbus barbus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- LAVES - NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. - Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Bitterling (*Rhodeus amarus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- LAVES - NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. - Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- LAVES - NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT - (Dezernat Binnenfischerei) (2019/2020): Fischereikundlicher Dienst (2019/2020): Fisch- und Rundmaulartenvorkommen in Aller und Oker im FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2001): Aktualisierung der Gebietsvorschläge gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) in Niedersachsen. Überarbeitete Fassung aufgrund geänderter Abgrenzungen, die im Beteiligungsverfahren von Dritten eingebracht wurden. Vorschlag V47 Barnbruch.
- ML & MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2019): Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern. Leitfaden für die Praxis. 2. Auflage.
- Myotis (2016):
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007, überarbeitet Aug. 2015): Liste der FFH-Lebensraumtypen Niedersachsen, Hannover, 3 S.

- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2008): Wasserrahmenrichtlinie Band 2. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Hannover, 161 S.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Großes Mausohr (*Myotis myotis*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Wasserrahmenrichtlinie Band 7. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen. Hannover. 110 S.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen mit derzeit geringem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Dystrophe Stillgewässer. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 15 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 21 S., unveröff.

- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Trockene Heiden. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Artenreiche Borstgrasrasen. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Artenreiche Pfeifengraswiesen. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen mit derzeit geringem Handlungsbedarf für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feuchte Hochstaudenfluren. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Magere Flachland-Mähwiesen. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. - FFH-Lebensraumtypen und Biototypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Übergangs- und Schwingrasenmoore. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. - Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Nieder-

sachsen. - Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. - Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Kammolch (*Triturus cristatus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. - Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Biber (*Castor fiber*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. - Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Fischotter (*Lutra lutra*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Bekassine (*Gallinago gallinago*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Kiebitz (*Vanellus vanellus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Uferschnepfe (*Limosa limosa*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Uhu (*Bubo bubo*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Weißstorch (*Ciconia ciconia*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Wespenbussard (*Pernis apivorus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Fischadler (*Pandion haliaetus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Knäkente (*Anas querquedula*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Neuntöter (*Lanius collurio*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/ Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. Stand: Januar 2011 (ergänzt September 2011). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2012, korr. 2015): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen. Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2014): Geodaten zur Detailstrukturkartierung (Feature-Class *Detaillkartierung_Auszug*, Stand 2014).

- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2014): Naturschutzfachliche Auflagen für die Verpachtung von Grünland in der Okerniederung, Schreiben vom 01.10.2014, Hr. Horny NLWKN.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Stand: 01.08.2017.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2017): Wasserrahmenrichtlinie Band 10. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Ergänzungsband 2017. Hannover.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2017/2018): Auentypische Strukturentwicklung der Aller bei Müden, Lageplan Planung Stand 2018 (Umsetzung 2018).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. 2. Aktualisierte Fassung / Stand März 2020.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 1: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 19 S., www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Moorwälder. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 15 S., <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

nahmen - Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 19 S., www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Weiden-Auwälder - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Hartholzauenwälder. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020/akt. 2021): Natura 2000 - Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 090. Stand: 13.05.2020.

Neuberechnung der Flächengrößen, Datei Stand: 23.09.2021:
Result_NLWKN_EP11_ffh090_LK_GF_210923_ohne_NLF.xlsx;

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020): Natura 2000-Maßnahmenplanung Aller/ Oker in einem Teilbereich des FFH-Gebietes 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebietes V47 „Barnbruch“; hier: Daten und Hinweise als Planungsgrundlage. Schreiben des NLWKN (Frau Annika Müller) an den Landkreis Gifhorn (Untere Naturschutzbehörde) vom 26.06.2020.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2021): Geodaten zu präzisierten NATURA 2000-Grenzen und landeseigenen Flächen (Stand 2021 - *FFH_090_Präzisierung.shp*; *V47_Präzisierung.shp*; *FFH_090_Landesflächen_Naturschutz_neu.shp*; *NDS_UESG_VO_20201230.shp*).

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2021): Geodaten „wertvolle Bereiche in Niedersachsen“; Datenlizenz Deutschland - Fauna_wertvolle_Bereiche/ Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010/ Gastvoegel_wertvolle_Bereiche - Version 2.0; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0; Copyright © 2015, geodaten@nlwkn-dir.niedersachsen.de.

Geodaten „Überschwemmungsgebiete Verordnungsflächen“; Datenlizenz Deutschland - UESG_Verordnungsflaechen_-_NDS_ - Version 2.0; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0; Copyright © 2021, www.nlwkn.niedersachsen.de/opendata

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2022): Den Flüssen mehr Platz in ihrer natürlichen Flussaue einräumen;

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser_kustenschutz/hochwasserschutz/uberschwemmungsgebiete/den-fluessen-mehr-platz-in-ihrer-natuerlichen-flussaue-einraeumen-44736.html, abgerufen 15.06.2022.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2022): Natura 2000-Maßnahmenplanung. Begriffsdefinitionen und Hinweise im Zusammenhang mit der Datenlieferung und Planung in reinen EU-Vogelschutzgebieten. Ergänzende Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz. NLWKN GB 4 Naturschutz. Juli 2022.

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (o. J.): Anforderungen aus dem Netzzusammenhang bei der Formulierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie - Vorgehen zur ‚Überbrückung‘ des Zeitraums bis zum Vorliegen qualifizierter Hinweise aus dem Netzzusammenhang. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. GB IV - Naturschutz.

NMUEBK - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENDERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. Stand 22.12.2021, Hannover.

NMUEBK - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENDERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein; inkl. Übersichten Bewirtschaftungsziele (FGE Weser). Stand 22.12.2021, Hannover.

PLANB - Projektmanagement, Landschafts- und Naturschutzplanung und Beratung (2021): Grundlagen-Shape: „NLWKN_EP11_ffh090_LK_GF_FFH90_..._v3“ [aufbauend auf alw (2019) auf Basis der FFH-Basiserfassung (alw 2003/ 2004), ergänzt durch PLANB].

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4) (4/13): 121-168; Hannover.

RAMME, S. (2019): Bibergutachten im Auftrag des NLWKN. UNB Gifhorn.

SCHAEFER, M. (2012): Wörterbuch der Ökologie. 5. Aufl. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin.

SCHIEMENZ, F. (1938): Unüberbrückbare Gegensätze zwischen dem Ausbau kleinerer Gewässer und der Fischerei?. - Fischerei-Zeitung 41 (2): 13 -17.

Schutzgebietsverordnungen: BR 145 „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“, VO vom 19.12.2013, Gebietsgröße 1.167 ha; BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, VO vom 8.9.2014, Änd.-VO vom 13.5.2015, Gebietsgröße 895,1 ha; BR 160 „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“, VO vom 29.04.2019, noch nicht in Kraft getreten, Gebietsgröße ca. 35 ha; BR 099 „Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück“, VO vom 8.9.2014, Gebietsgröße 250 ha; BR 136 „Okeraue bei Didderse“, VO vom 12.3.2009, Gebietsgröße 189 ha; BR 135 „Okeraue bei Volkse“, VO vom 12.3.2009, Gebietsgröße 496 ha; BR 143 „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“, VO vom 22.12.2011, Gebietsgröße 268,4 ha.

SDB - Standarddatenbogen (1999): FFH-Gebiet 90. Erstmeldung.

SDB - Standarddatenbogen (1999): EU-VSG V47.

SDB - Standarddatenbogen (2018): EU-VSG V47.

SDB - Standarddatenbogen (2020): FFH-Gebiet 90. 5. Berichtspflicht.

TAEP NLWKN (2020): Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Zeitraum 1990-2020.

ZFUW – ZENTRUM FÜR FERNSTUDIEN UND UNIVERSITÄRE WEITERBILDUNG (2017/2018): Schutz und Managemnt von Gewässern. Studienbrief AUW-M09-03. Universität Koblenz-Landau. Koblenz, 169 S., unveröff.

8. Anhang

Inhalt

- I. Unterschiede der präzisierte Grenzen des FFH-Gebiets 90 und der VO-Grenzen
- II. FFH-Lebensraumtypen (LRT) außerhalb der VO-Grenzen
- III. Natura 2000 - Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 90 (NLWKN 2020/akt. 2021; aktualisiert)

I. Unterschiede der präzisierte Grenzen des FFH-Gebiets 90 und der VO-Grenzen

Im Folgenden werden die präzisierte Grenze als grüne Flächenschraffur, die VO-Grenze (Planungsraum) als rote Linie und die LSG als hellblaue Linienschraffur dargestellt.

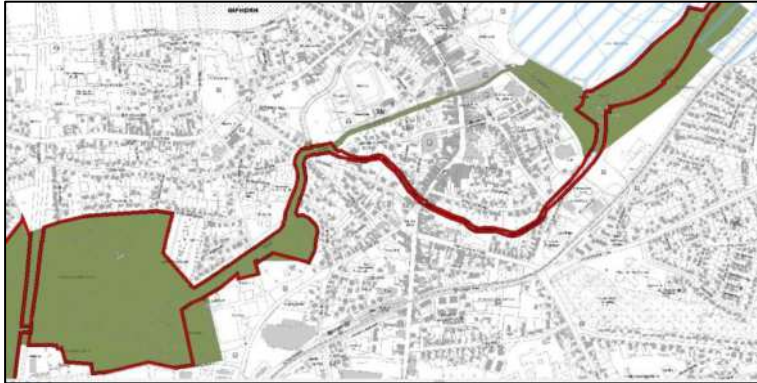


Abbildung 6: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze (NSG „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“).

Im Bereich des Stadtgebiets von Gifhorn orientiert sich der Verlauf der präzisierten Grenze an der „Mühlen-Aller“, während die gesicherte VO-Grenze dem Verlauf des Aller-Hauptstroms folgt. Gem. der Aussage von Herrn Zenk (UNB Gifhorn; Telko UNB Gifhorn - NLWKN - PLANB vom 20.10.2021) soll die Meldung der präzisierten Grenze an die EU dem Verlauf der VO-Grenze angepasst werden.

Im Bereich der Okeraue ist das FFH-Gebiet 90 gem. der präzisierten Grenzen z. T. nicht vollständig über die NSG gesichert, sondern auch in Form von LSG (LSG „Okertal“).

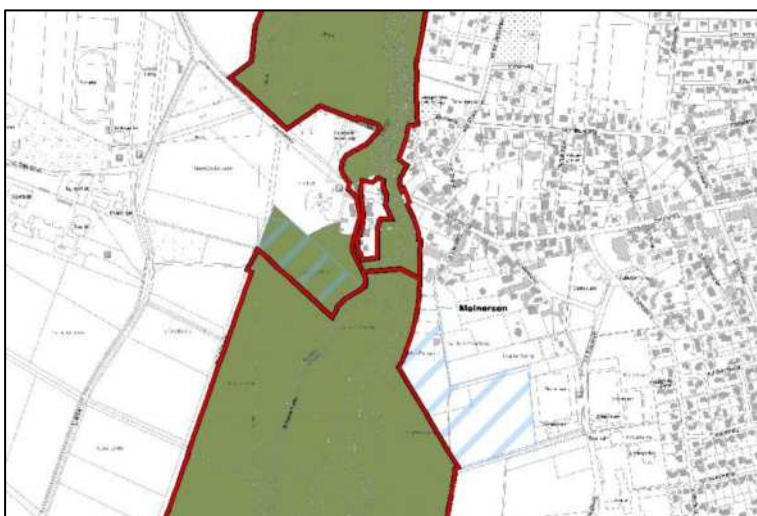


Abbildung 7: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze bei Meinersen (NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ und NSG „Okeraue bei Volkse“).

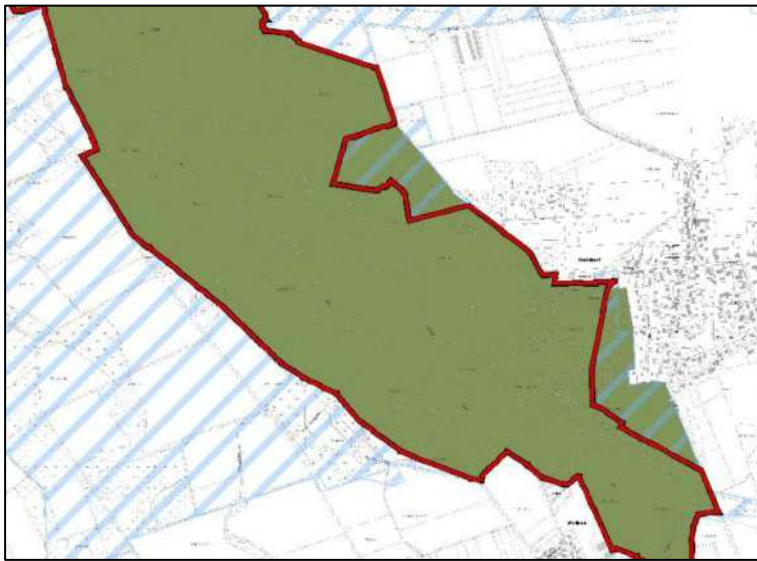


Abbildung 8: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze bei Dalldorf (NSG „Okeraue bei Volkse“).

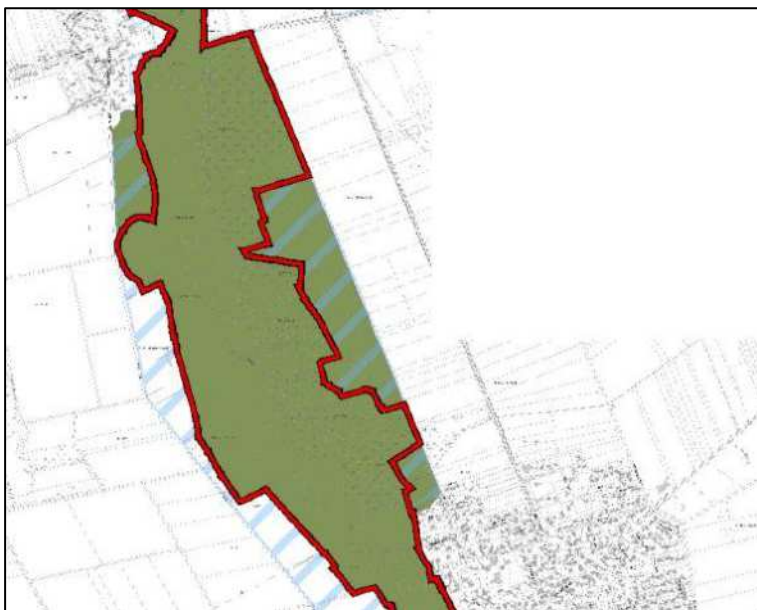


Abbildung 9: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze bei Hillerse (NSG „Okeraue bei Volkse“).

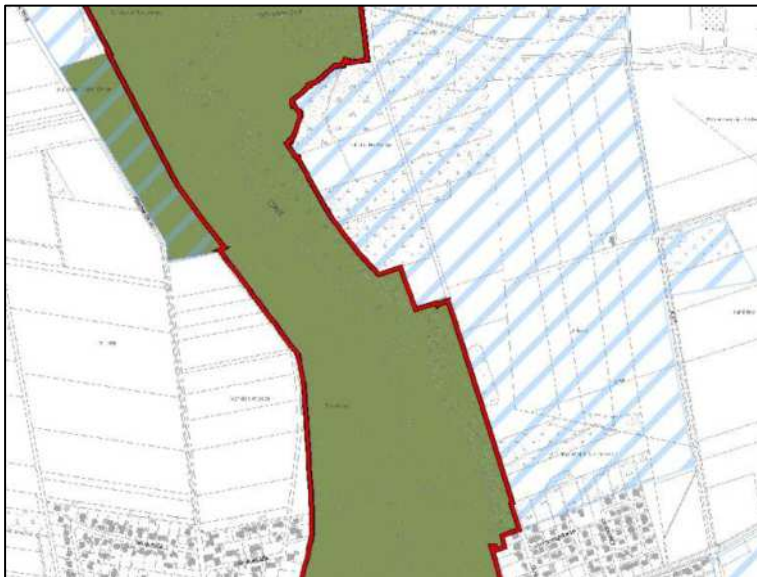


Abbildung 10: Abweichende Grenzziehung der präzisierten und der VO-Grenze nördlich Diddersede (NSG „Okeraue bei Diddersede“).

II. FFH-Lebensraumtypen außerhalb der VO-Grenzen

In den folgenden Abbildungen werden die präzisierte Grenze als grüne Linie, die VO-Grenze (Planungsraum) als rote Linie und die LSG als hellblaue Linienschraffur dargestellt.

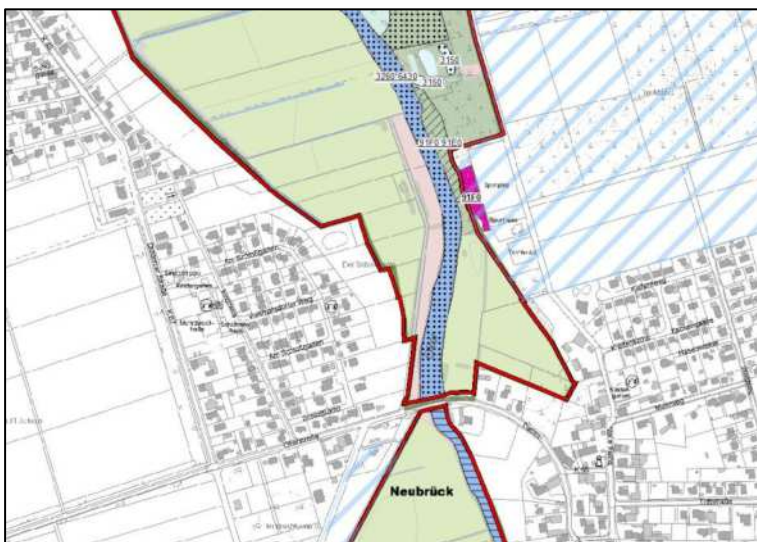


Abbildung 11: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) nördlich Neubrück (NSG „Okeraue bei Diddersede“).

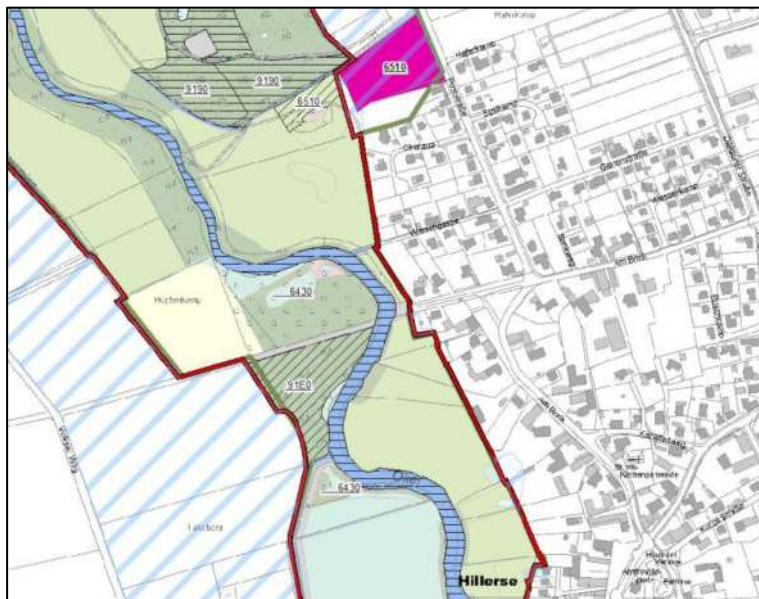


Abbildung 12: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) nördlich Hillerse (NSG „Okeraue bei Volkse“).



Abbildung 13: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) östlich Gilde (NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“).

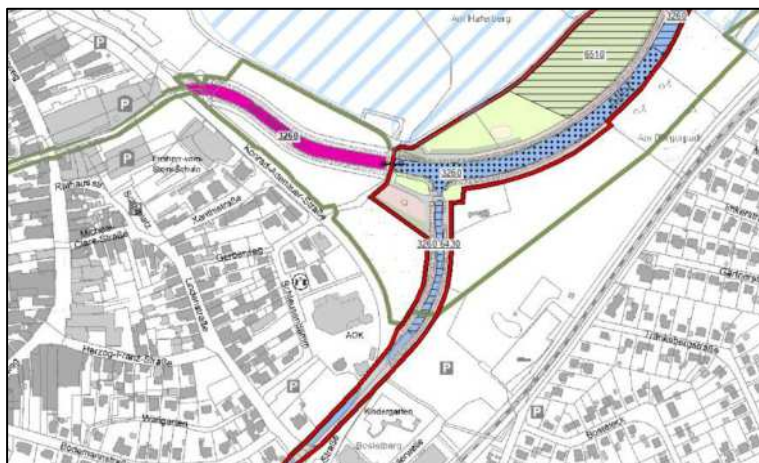


Abbildung 14: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) (NSG „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“).

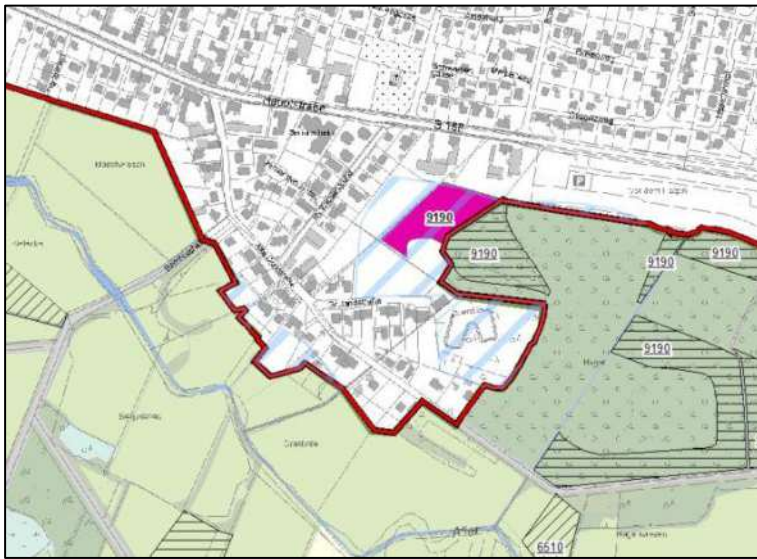


Abbildung 15: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) bei Osloß (NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“).



Abbildung 16: LRT außerhalb der VO-Grenzen (Planungsraum) südlich Warmenau (NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“).

III. Natura 2000 - Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 90 (NLWKN 2020/akt. 2021).

Tabelle 32: Natura 2000 - Hinweise zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang für die LRT im FFH-Gebiet 90 (NLWKN 2020/akt. 2021; aktualisiert).

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenz-zustand) ²	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet ¹	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend	
2330	A	13,0	B	2,5	A	2003	3	90	U2	U2	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung (falls möglich) und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig
3150	A	55,3	B	4,3	B	2003	2	78	U1	U2	U2	U2	u	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig
3160	B	3,0	B	1,7	B	2002	1	76	FV	FV	U1	U1	↗	nein
3260	A	134	C	44,4	C	2003	3	87	U1	U2	U2	U2	↗	ja, Flächenvergrößerung (falls möglich) und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig
4030	C	3,8	B	1,1	B	2002	1	74	FV	FV	FV	FV	↗	nein, aber Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben
6230	B	1,2	C	0,6	C	2021	2	87	FV	U2	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig
6410	C	0,7	B	1,0	B	2013	2	82	U1	U2	U1	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung (falls möglich) und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % anzustreben
6430	A	179	C	18,2	B	2003	2	48	XX	XX	U2	U2	u	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
6510	A	863	B	130	B	2019	4	72	U2	U2	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 %

LRT-Code	Gebietsbezogene Einstufungen lt. SDB 2019			Planungsraum (wenn nur Teilgebiet beplant)		Erfassungsjahr (Referenz-zustand) ²	Verantwortung Niedersachsens	Anteil in FFH-Gebieten (%)	Einstufungen lt. FFH-Bericht 2019 (atlantische Region)					Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
	Repräsentativität	Fläche (ha)	Erhaltungsgrad	Fläche (ha), gerundet ¹	Erhaltungsgrad				Range	Area	S+F	Erhaltungszustand	Trend	
														notwendig
7140	B	10,3	C	6,4	C	2002	3	82	FV	U1	U2	U2	↘	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig
9160	B	95,7	B	9,5	B	2003	4	66	FV	U1	U1	U1	↘	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
9190	A	258	B	69,9	C	2003	3	54	FV	U1	U2	U2	○	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
91D0*	C	22,2	C	6,9	C	2002	1	67	FV	U1	U2	U2	↘	nein, aber Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % anzustreben
91E0*	A	68,9	C	11,9	C	2003	2	58	FV	U1	U2	U2	○	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf 0 % notwendig
91F0	A	225	B	5,2	C	2003	2	84	U1	U2	U2	U2	○	ja, Flächenvergrößerung und Reduzierung des C-Anteils auf < 20 % notwendig

Erläuterungen: ¹ Flächengrößen aktualisiert nach „Result_NLWKN_EP11_ffh090_LK_GF_210923_ohne_NLF“ (Neuberechnung der LRT-Flächenanteile) (NLWKN 23.09.2021); ² Erfassungsjahr aktualisiert gem. Grundlagen-Shape.

Maßnahmenblatt „Erfassung von FFH- (Anhang II) Arten“																																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn			12.06.2023																																			
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungsmaßnahme: Erfassung von FFH- (Anhang II) Arten																																					
3.300																																							
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anhang II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1042 Große Moosjungfer*</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1166 Kammmolch*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1318 Teichfledermaus**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1324 Großes Mausohr*</td> <td>101-250</td> <td>B</td> <td>101-250</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen P = Population * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)				SDB (1999)		SDB (2020)		FFH- (Anhang II) Art	P	EHG	P	EHG	1042 Große Moosjungfer*	p	B	p	B	1166 Kammmolch*	r	B	p	B	1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B	1324 Großes Mausohr*	101-250	B	101-250	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B
	SDB (1999)		SDB (2020)																																				
FFH- (Anhang II) Art	P	EHG	P	EHG																																			
1042 Große Moosjungfer*	p	B	p	B																																			
1166 Kammmolch*	r	B	p	B																																			
1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B																																			
1324 Großes Mausohr*	101-250	B	101-250	B																																			
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																			
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																					
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☐ UNB ☒ NLWKN ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																				
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Für folgende signifikante FFH- (Anhang II) Arten liegt noch keine qualifizierte Ersterfassung vor: Große Moosjungfer, Kammmolch, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Fischotter (s. Mails UNB Gifhorn vom 16.06.2022 und 29.09./02.11.2022).																																							
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele Schaffung einer ersten qualifizierten Datengrundlage für die signifikanten FFH- (Anhang II) Arten Große Moosjungfer, Kammmolch, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Fischotter als Grundlage für eine konkretisierende Fortschreibung der Maßnahmenplanung.																																							

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile
• ... Konkretes Ziel der Maßnahme
Maßnahmenbeschreibung Erhaltungsmaßnahme Erfassung der signifikanten FFH- (Anhang II) Arten Große Moosjungfer, Kammmolch, Teichfledermaus, Großes Mausohr und Fischotter unter Beachtung der BfN-Methodenstandards (BfN & BLAK 2017). BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ & BLAK - BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS FFH-MONITORING UND BERICHTS-PFLICHT (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017. BfN-Skripten 480.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt „Aktualisierungskartierung (AK) aller Biotoptypen und Lebensraumtypen im gesamten Planungsraum“																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																	
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungsmaßnahme: Aktualisierungskartierung (AK) aller Biotoptypen und Lebensraumtypen im gesamten Planungsraum																					
3.300																							
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)								
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig bis ca. 2030 ☐ langfristig nach 2030 ☐ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																		
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund des Alters und der damit verbundenen mangelnden Aktualität der Basiserfassung (BE), die in den Jahren 2000 bis 2006 durchgeführt wurde, ist eine vollflächige Aktualisierung der BE nötig (s. Mails UNB Gifhorn vom 16.06.2022 und 29.09./02.11.2022).																							
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Vollflächige Aktualisierung der BE als Grundlage für eine konkretisierende Fortschreibung der Maßnahmenplanung.																							
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • ... Konkretes Ziel der Maßnahme																							

Maßnahmenbeschreibung**Erhaltungsmaßnahme**

Kartierung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen im gesamten Planungsraum. Damit die gewonnenen Daten landesweit vergleichbar sind und in den landesweiten Datenbestand übernommen werden können, sind die Grundsätze für die Aktualisierung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen-Kartierung auf Grundlage der BE zu beachten (s. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infos-fuer-unb/aktualisierung_biotopkartierung/aktualisierung-der-biotop--und-ffh-lebensraumtypen-kartierung-auf-grundlage-der-basiserfassung-147096.html).

Besondere Aufmerksamkeit gilt zudem folgenden Themen:

- Überprüfung aller LRT auf ihren EHG.
- Überprüfung des LRT 2330 auf das Vorliegen von Dünenstandorten.
- Analyse und gezielte Suche nach Wiederherstellungsmöglichkeiten des LRT 3160 (Machbarkeitsstudie).
- Überprüfung des LRT 4030 auf korrekte Zuordnung (ggf. 2310 aufgrund von Binnendünenlage).
- Überprüfung des LRT 7140 am/im Heidesee aufgrund von möglicher Ausbreitung in Folge der Austrocknung des Heidesees (s. Machbarkeitsstudie zum LRT 3160).
- Überprüfung des LRT 91F0, insbesondere auf möglicherweise falsch kartierter Baumreihen.
- Überprüfung aller Waldflächen auf ihre Altersstruktur im Hinblick auf die Identifizierung von Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR).
- Kartierung der Projektfläche „Strukturentwicklung der Allerniederung bei Müden/Aller (LK Gifhorn)“.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan**Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet****Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle**

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**Anmerkungen**

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																	
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der hervorragenden bzw. guten Ausprägung der LRT-Flächen																					
2,2 0,3	E 2330A E 2330B																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)[*]</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2330</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>2,5</td> <td>A</td> <td>87/13/0</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad [*]: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: unter den hier zu betrachtenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie: keine						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%) [*]	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	2330	A	-	-	-	2,5	A	87/13/0
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%) [*]	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																
2330	A	-	-	-	2,5	A	87/13/0																
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																		
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Nährstoffeinträge (aktive Aufdüngung der Standorte, Stickstoffeinträge durch die Luft), • Luftverschmutzung und atmogene Schadstoffeinträge, • Änderung der Nutzung, Aufforstung mit Kiefer, • natürliche Sukzession (Bewaldung), • Freizeitaktivitäten, • Ausbreitung von Ruderalarten, Nitrophyten und invasiver nicht-heimischer Arten.																							

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Die Flächen des LRT sind gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt, nicht bzw. wenig verbuschte Sand-trockenrasen mit offenen Sandstellen und dem Vorkommen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 135).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt des LRT im EHG A (2,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch ein intaktes und auf ganzer Fläche ausgeprägtes Dünenrelief sowie hohe Strukturvielfalt aus lückigem Rasen mit Initial-, Optimal- und flechtenreichen Altersstadien, einem Komplex aus verschiedenen Vegetationstypen (Corynephorion, Thero-Airion, Armerion elongatae) und offene Sandstellen vorhanden mit einem Flächenanteil von ca. 5-25 %.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden; das naturraumtypische Artenspektrum (Arteninventar aus Referenzliste) umfasst ≥ 10 Arten, wobei auf basenarmen Sanden ≥ 6 Arten der Blütenpflanzen vorhanden sind.
- Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden bis sehr gering, d. h., Verbuschung auf max. 10 % der Fläche; invasive Neophyten fehlen weitgehend; sonstige Störungszeiger belaufen sich i. d. R. auf < 1 % und es gibt keine oder nur geringe Trittbelastung.

Erhalt des LRT im EHG B (0,3 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch ein überwiegend intaktes und deutlich ausgeprägtes Dünenrelief sowie mittlere Strukturvielfalt in der nicht alle Altersphasen vorhanden sind, mindestens ein Vegetationstyp gut ausgeprägt ist und ein hoher Anteil dichter Grasfluren ($> 50-75$ %) sowie offene Sandstellen in geringen Flächenanteilen < 5 % vorhanden sind.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 6-9 Arten und auf basenarmen Sanden 4- 5 Arten der Blütenpflanzen.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, d. h., es gibt nur kleinflächige/geringfügige Veränderungen des Reliefs; Verbuschung auf max. 25 % der Fläche; nur punktuelle Vorkommen invasiver Neophyten ohne oder mit geringer Ausbreitungstendenz und mit i. d. R. $< 10\%$ einem geringen Flächenanteil von Störungs-zeigern; Teilflächen < 50 % mit erheblicher Trittbelastung; sonstige Beeinträchtigungen fallen gering bis mäßig aus.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 135 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 2330A/B)

Daueraufgaben:

- Kein Umbruch.
- Keine Düngung oder Kalkung.
- Keine Einebnung des Bodenreliefs.
- Keine Aufforstung.
- Nutzungsaufgabe oder -intensivierung sind zu verhindern.

Pflegemaßnahmen: - Fortführung der zum Erhalt geeigneten extensiven Nutzung. Falls kein Pflegekonzept vorliegt: - Beweidung der Sandmagerrasen im Sommerhalbjahr zeitweilig intensiv mit Schafen (Hütebetrieb) (Bodenverwundung), nächtliche Einfärbung außerhalb der Fläche. - Ggf. alternativ jährlich einmaliges Mähen im August/September mit Abtransport des Mähguts; bei Auftreten der Zauneidechse oder Schlingnatter erst im Oktober/November bei kalter Witterung (unter 10 °C). Zur Verhinderung der vollkommenen Schließung der Vegetationsdecke ist dann ein Abplaggen von Teilbereichen in mehrjährigen Abständen sinnvoll. - In stark verbuschten Bereichen: mechanische Entbuschung und Beseitigung des Gehölzschnitts durch Abtransport oder Verbrennen (mittelfristig umsetzbar), Belassen von verstreut stehenden Einzelsträuchern in geringer Anzahl. - Bei angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen sollte ggf. ein Pufferstreifen von mind. 20-50 m Breite eingerichtet werden.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																	
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Entwicklung des LRT 2330 in einer mind. guten Ausprägung durch Flächenvergrößerung auf sich eignenden Flächen																					
5,1	WN Fvpot 2330																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.* (%)</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.* (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2330</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>2,5</td> <td>A</td> <td>87/13/0</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt.* (%)	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref.* (%)	2330	A	-	-	-	2,5	A	87/13/0
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt.* (%)	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref.* (%)																
2330	A	-	-	-	2,5	A	87/13/0																
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile																							
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile 																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederher-		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand-			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen																		

stellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwick- lung) ☒ Daueraufgabe	setzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen mög- lich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Nährstoffeinträge (aktive Aufdüngung der Standorte, Stickstoffeinträge durch die Luft), • Luftverschmutzung und atmogene Schadstoffeinträge, • Änderung der Nutzung, Aufforstung mit Kiefer, • natürliche Sukzession (Bewaldung), • Freizeitaktivitäten, • Ausbreitung von Ruderalarten, Nitrophyten und invasiver nicht-heimischer Arten.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Die Flächen des LRT sind gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt, nicht bzw. wenig verbuschte Sand- trockenrasen mit offenen Sandstellen und dem Vorkommen der charakteristischen Tier- und Pflanzen-arten in stabilen Populationen (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 135).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): <u>Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang</u> Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (5,1 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7) • Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. • Umsetzung der Schutzgebietsverordnung(en) (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsver- ordnung(en)). • Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundla- gendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maß- nahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.). Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (WN Fvpot 2330) • Entwicklung des LRT 2330 auf mageren Standorten der Biotoptypen RSS, RSZ und DOZ, auf Flächen, die der Lage (Komplexlage, Binnendünen-Lage) oder der Größe nach potenziell geeignet sind. ○ Ggf. Entnahme von Gehölzen, ggf. Abtrag der Vegetationsschicht/ des Oberbodens bei stark verfilzten Beständen. • Entwicklung des LRT 2330 auf Flächen mit Kiefernforstbestockung auf grundwasserfernen Dünenstandor- ten (gem. AK5 und FORST25). ○ Rodung des Kiefernbestandes.		

- Abtrag des Oberbodens.
- Im direkten Anschluss an Vorbereitung der Flächen: aktive Ausbringung von standortgerechten, authochtenem Saatgut/ Übertragen von Mäh- oder Rechgut/ Übertragung von Oberboden, wenn eine eigenständige Besiedlung von Nachbarflächen unwahrscheinlich ist.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“																																																																																																	
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																																																											
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der LRT-Flächen																																																																																															
0,2 2,2 0,4	E 3150A E 3150B E 3150C																																																																																																
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>3150</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>4,3</td> <td>B</td> <td>4,9/51,5/43,6</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <tr> <th rowspan="2">FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>1134 Bitterling** (Schirmart)</td> <td>v</td> <td>B</td> <td>r</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>1145 Schlammpeitzger**</td> <td>51-100</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>1166 Kammolch*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>11-50</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1"> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(5) SV</td> <td>Haubentaucher</td> <td>7</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Knäkente**</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Löffelente**</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwarzhalstaucher</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>0 - 1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zwergtaucher*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>4</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 SV = Schwimmvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	3150	A	-	-	-	4,3	B	4,9/51,5/43,6	FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)		P	EHG	P	EHG	1134 Bitterling** (Schirmart)	v	B	r	C	1145 Schlammpeitzger**	51-100	C	r	C	1166 Kammolch*	r	B	p	B	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B	Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(5) SV	Haubentaucher	7	B	6	B		Knäkente**	1	B	2	B		Löffelente**	2	B	2	B		Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B		Zwergtaucher*	1	B	4	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																																																										
3150	A	-	-	-	4,3	B	4,9/51,5/43,6																																																																																										
FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)																																																																																														
	P	EHG	P	EHG																																																																																													
1134 Bitterling** (Schirmart)	v	B	r	C																																																																																													
1145 Schlammpeitzger**	51-100	C	r	C																																																																																													
1166 Kammolch*	r	B	p	B																																																																																													
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																																																																													
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																																																																													
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																																																																																													
		P	EHG	P	EHG																																																																																												
(5) SV	Haubentaucher	7	B	6	B																																																																																												
	Knäkente**	1	B	2	B																																																																																												
	Löffelente**	2	B	2	B																																																																																												
	Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B																																																																																												
	Zwergtaucher*	1	B	4	B																																																																																												
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																																															
Umsetzungszeitraum	Umsetzungsinstrumente			Maßnahmenträger																																																																																													

☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen: • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Überversorgung mit Nährstoffen (und in der Folge Eutrophierung mit Faulschlammabildung). • Anthropogene Änderungen des hydrologischen Regimes und der hydraulischen Verhältnisse. • Anthropogene Überformung der Uferlinie. • Durch Ausbau der Fließgewässer entstehen keine neuen Auengewässer mehr/ Verlust der Gewässerdyamik. • Hoher Nutzungsdruck, auch durch Freizeitaktivitäten. • Verlandung und Veränderung der Artenzusammensetzung durch Sukzession. • Ausbreiten invasiver Arten.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad sind natürlicherweise nährstoffreiche Stillgewässer wie z. B. Altarme der Aller und Oker als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, je nach Gewässergröße mehr oder weniger lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und allenfalls einer begrenzten Verschlammung ausgeprägt. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Erhalt des LRT im EHG A (0,2 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch natürliche bzw. naturnahe Gewässerstrukturen, klares eutrophes Wasser dessen Makrophytengrenze in Gewässern mit einer Tiefe von min. 2,5 m liegt sowie weitgehend vollständige Vegetationszonierung naturnaher bzw. halbnatürlicher eutropher Gewässer von der Unterwasser- bis zu Ufervegetation, wobei die Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation sowie 2 oder mehr weitere Zonen gut ausgeprägt sind. • Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden; das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig; vorzufinden sind individuenreiche Bestände von mindestens 7 typischen Pflanzenarten. • Beeinträchtigungen gibt es keine bis sehr geringe; es gibt keine Tendenzen zur Hypertrophierung oder Faulschlamm; Störungen durch Freizeitnutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind unerheblich. Erhalt des LRT im EHG B (2,2 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden; Gewässerstrukturen weisen geringe Defizite bei den natürlichen Strukturen auf; das Wasser ist leicht getrübt mit erkennbarer Tendenz zu polytrophen Verhältnissen, wobei die Makrophytengrenze in tiefen Gewässern bei 1,8-2,5 m Tiefe liegt so-		

wie einer Vegetationszonierung mit geringen Defiziten und Tauchblatt- oder Schwimmblattvegetation sowie 1-2 weiteren gut ausgeprägten Zonen.

- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden; das naturraumtypische Inventar der kennzeichnenden Wasserpflanzen ist relativ vollständig; vorzufinden sind individuenreiche Bestände von mind. 4 typischen Pflanzenarten.
- Beeinträchtigungen fallen gering bis mäßig aus; die negative Veränderung des Wasserhaushalts durch z. B. mäßige Grundwasserabsenkung und weitgehender Eindeichung ist gering; anthropogene Veränderung in Form von naturferner Strukturelemente fällt mit unter 25 % der Uferlinie als mäßig aus; zudem wird infolge von Nährstoffeinträgen eine deutliche Wassertrübung und geringe bis mäßige Faulschlammabildung hervorgerufen; Störungen durch gelegentliche Badenutzung oder einzelne Angler fallen mäßig aus und sonstige Beeinträchtigungen gering bis mäßig.

Erhalt des LRT im EHG C (0,4 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen in Teilen vorhanden; Gewässerstrukturen weisen insg. naturnahen Charakter auf, aber typische Strukturen wie flache Ufer wenig ausgeprägt (v. a. bei anthropogenen Gewässern); Wassertrübung kann stark ausgeprägt sein; Wasservegetation ist nur mäßig bis schlecht entwickelt, Zonierung zumindest fragmentarisch.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mind. in Teilen vorhanden, d. h. mind. 2 typische Pflanzenarten; Mindestanforderung des LRT ist erfüllt.
- Beeinträchtigungen sind nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 3150 A/B/C)

Daueraufgaben:

- Einrichtung von nicht oder extensiv genutzten Pufferzonen (mind. 10 – 30 m) bzw. großräumige Ausmagerung der umgebenden Flächen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen.
- Verhinderung einer Eutrophierung durch belastete Zuflüsse.
- Keine Einbringung von Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer.
- Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und Gewährleistung eines schwankenden Pegelstands.
- Größtmögliche Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses.

Pflegemaßnahmen: I. d. R. nicht erforderlich, aber im Einzelfall durchzuführen:

- Ggf. Entschlammung (vorzugsweise im Herbst/Winter, je nach Erfordernissen ggf. nur partiell durchzuführen).
- Ggf. Röhrichtmähnd unter Abtransport des Schnittguts mit Mähzeitpunkt zwischen Oktober und Februar,

außerhalb der Brutsaison (sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden). • Ggf. Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutsaison, im Randbereich der Gewässer insb. bei kleinen Stillgewässern, wenn eine Vollbeschattung zum Rückgang bzw. Verlust der charakteristischen Vegetation führen würde. • Bei Vorkommen des Kammmolchs: Abstimmung des Pflegekonzepts auf die Ansprüche des Kammmolchs (s. Maßnahmenblatt Kammmolch). • Bei Amphibienvorkommen ist auf eine möglichst geringe Befahrung des Umfelds während der Pflegemaßnahmen zu achten (Überwinterung im Boden im direkten Umfeld der Gewässer).
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
• ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“																																									
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																			
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2:																																							
1,5 2,6 14,6 0,4	WN RedC 3150 WN FvE 3150 WN Fvpot 3150 Z RedC 3150	Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 3150 in einer mind. guten Ausprägung auf geeigneten Standorten																																							
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.* (%)</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.* (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3150</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>4,3</td> <td>B</td> <td>4,9/51,5/43,6</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und CA, B und C						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt.* (%)	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref.* (%)	3150	A	-	-	-	4,3	B	4,9/51,5/43,6																		
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt.* (%)	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref.* (%)																																		
3150	A	-	-	-	4,3	B	4,9/51,5/43,6																																		
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1134 Bitterling** (Schirmart)</td> <td>v</td> <td>B</td> <td>r</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>1145 Schlammpeitzger**</td> <td>51-100</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>1166 Kammmolch*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>11-50</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Ent-						FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)		P	EHG	P	EHG	1134 Bitterling** (Schirmart)	v	B	r	C	1145 Schlammpeitzger**	51-100	C	r	C	1166 Kammmolch*	r	B	p	B	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B
FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)																																						
	P	EHG	P	EHG																																					
1134 Bitterling** (Schirmart)	v	B	r	C																																					
1145 Schlammpeitzger**	51-100	C	r	C																																					
1166 Kammmolch*	r	B	p	B																																					
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																					
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																					

	wicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben																																													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(5) SV</td> <td>Haubentaucher</td> <td>7</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Knäkente**</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Löffelente**</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwarzhalstaucher</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>0 - 1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zwergtaucher*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>4</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 SV = Schwimmvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(5) SV	Haubentaucher	7	B	6	B		Knäkente**	1	B	2	B		Löffelente**	2	B	2	B		Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B		Zwergtaucher*	1	B	4	B
		SDB 1999		SDB 2018																																										
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																									
(5) SV	Haubentaucher	7	B	6	B																																									
	Knäkente**	1	B	2	B																																									
	Löffelente**	2	B	2	B																																									
	Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B																																									
	Zwergtaucher*	1	B	4	B																																									
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																													
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																											
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																													
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen: Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich.																																														
Generelle Defizite/Gefährdungen: - Übersorgung mit Nährstoffen (und in der Folge Eutrophierung mit Faulschlammabau). - Anthropogene Änderungen des hydrologischen Regimes und der hydraulischen Verhältnisse. - Anthropogene Überformung der Uferlinie. - Durch Ausbau der Fließgewässer entstehen keine neuen Auengewässer mehr/ Verlust der Gewässerdyamik. - Hoher Nutzungsdruck. - Verlandung und Veränderung der Artenzusammensetzung durch Sukzession. - Ausbreiten invasiver Arten.																																														
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad sind natürlicherweise nährstoffreiche Stillgewässer wie z. B. Altarme der Aller und Oker als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtetem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, je nach Gewässergröße mehr oder weniger lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und allenfalls einer begrenzten Verschlammung ausgeprägt. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Froschbiss,																																														

Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- **Reduzierung des C-Anteils (1,5 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf Entwicklungsflächen (2,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (14,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Konkrete zusätzliche Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- **Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (0,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)*** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)

* Das Zielkonzept geht über die Mindestanforderung (Erhalt C) hinaus und legt für diese Flächen ein zusätzliches Entwicklungsziel zur Erreichung eines mind. guten EHG fest (s. Kap.5.2.1).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung(en) (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlegendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlegendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(WN RedC 3150, WN FvE 3150, WN Fvpot 3150, Z RedC 3150)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 3150 auf C- und E-Flächen sowie auf naturnahen nährstoffreichen Stillgewässern (SEA, SEF, SEN, SES, SEZ) vorrangig mit freischwimmender Wasservegetation oder Gesellschaften submerser großblättriger Laichkräuter oder sich nach Lage und Größe potenziell eignender (z. T. naturferner) Stillgewässer (STG, STW, SXF, SXN, SXZ) gem. **Daueraufgaben und Pflegemaßnahmen** unter Teilmaßnahme 1. Intensität der Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden.

- Weitere mögliche Entwicklungsmaßnahmen (erst nach Aktualisierungskartierung räumlich zu konkretisieren):
Als Initialmaßnahmen für eine natürliche Entwicklung zum LRT 3150 können Gewässer im Bereich ehemaliger Altwässer oder Flutrinnen in Auen auch wieder neu angelegt werden (ggf. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen).
- Bei der Neuanlage bzw. beim naturnahen Umbau künstlicher Gewässer ist die Umsetzung folgender Maßnahmen zu empfehlen:
 - Uferabflachung im Bereich der Wasserwechselzone.
 - Verlängerung der Uferlinie durch Gestaltung von Buchten und Landzungen.
 - Anlage vegetationsarmer Inseln als Bruthabitate für Wasservögel.
 - Pflanzung oder Ansaat von Röhrichten oder Unterwasserpflanzen.
 - Anlage weiterer, kleiner fischfreier Tümpel zur Förderung von Amphibien und Libellenarten.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“

FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn	12.06.2023
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der LRT-Flächen
0,8	E 3260A	
10,2	E 3260B	
5,2	E 3260C	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

- ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

- ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2)

LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)
3260	B	-	-	-	44,4	C	1,7/22,9/75,4

Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden

Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape)

EHG = Erhaltungsgrad

*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C

Ergebnisse der Detailstrukturkartierung s. Kapitel 2.3.

Charakteristische Arten:

FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)	
	P	EHG	P	EHG
1037 Grüne Flussjungfer**	p	B	p	B
Barbe* (Schirmart)	-	-	-	-
1096 Bachneunauge*	501 - 1.000	C	r	C
1099 Flussneunauge**	51 - 100	C	r	C
1163 Groppe*	v	C	r	C
1337 Biber*	5	B	11-50	B
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B

SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung

SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode

P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

s. auch Erläuterungen oben

Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018	
		P	EHG	P	EHG
(7) VF	Flussregenpfeifer*	2	B	2	B

SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999

SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018

VF = Vögel der Fließgewässer

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

GV = Gastvögel

s. auch Erläuterungen oben

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

- ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

...
...

Umsetzungszeitraum

- ☒ kurzfristig (Erhalt)

Umsetzungsinstrumente

- ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rech-

Maßnahmenträger

- ☒ UNB

☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	ten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Naturschutzverbände, -vereine (insb. Aktion Fischotterschutz, ASV Hillerse) Partnerschaften für die Umsetzung
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☒ Mittel der Wasserwirtschaft (Umsetzung WRRL) nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Gem. Hinweisen LAVES, Bewirtschaftungsplan FGE Weser (NMUBEK 2021) sowie Wasserkörperdatenblättern 14014 und 15036: • Eintrag von Feinsediment und stofflichen Belastungen über diffuse Quellen (v. a. Einträge aus intensiver Landwirtschaft - Nähr- und Schadstoffe) und daraus resultierende Eutrophierung sowie u. a. Kolmation der Gewässersohle. • Abflussregulierungen, fehlende Durchgängigkeit (Wanderungshindernisse für Fische und Makrozoobenthos). Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. • Starke Strukturdefizite (geringe Strömungsdiversität, Breiten- und Tiefenvarianz, Sohlen- und Uferverbau). • Intensive Unterhaltung der Gewässer (Beeinträchtigung unterhaltungssensibler Arten). • Entfernte Ufergehölze (Auswirkungen auf Temperaturregime und Habitate). • Eine durch intensive Nutzung beeinträchtigte Aue/ schlechte laterale Anbindung des Fließgewässers an die Aue (begradigter Flusslauf).		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad ist die Aller ein naturnahes Fließgewässer und die Oker mit besonderem Entwicklungspotenzial als naturnahes Fließgewässer mit weitgehend unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durch Eigendynamik geprägten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Hasel, Einfacher Igelkolben, Gewöhnliches Pfeilkraut, Fischotter, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Schmerle, Wasserfledermaus, Gebänderte Prachtilbelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blauflügel-Prachtilbelle, Flussneunauge und Lachs (in der Aller als Wanderkorridor), Koppe (in der Aller als Korridor für die stromaufgerichtete Wanderung verdrifteter Individuen in Folge von Hochwasserereignissen) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Erhalt des LRT im EHG A (0,8 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch vielfältige, naturnahe Ausprägung von Gewässerlauf und Abflussprofil, naturnahe gewässertypische Sohl- und Uferstrukturen mit wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer ausgeprägten Profildifferenzierung und hohen Strömungsdiversität gemäß dem Leitbild des LAWA-Typ 15_G „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ sowie einem nicht oder nur geringfügig vor langer Zeit begradigtem Lauf, für wandernde Tierarten durchlässige bzw. vollständig zurückgebaute Querbauwerke, nicht oder nur geringfügig vor langer Zeit ausgebautem Ufer und vielfältige naturnahe Sohlstrukturen bzw. Gewässerstrukturgüteklassen 1 und 2 (nach LAWA Vor-Ort-Verfahren); die weitgehend natürliche Dynamik des Abflussgeschehens ist gewährleistet sowie eine physikalisch-chemische Wasserqualität gemäß dem Leitbild des LAWA-Typ 15_G „Große sand- und lehmgeprägte Tief-		

landflüsse“; die Vegetationsstruktur zeichnet sich durch Wasser- und Ufervegetation entsprechend dem Leitbild des jeweiligen natürlichen Bach- oder Flusstyps aus, typische Wasservegetation aus Moosen und/oder flutenden Blütenpflanzen sind vorhanden sowie standortgemäße Ufervegetation aus Röhrichten, Staudenfluren, Gehölzen und/oder Auwäldern.

- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden; die für den Fließgewässertyp „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ und den Naturraum typische Flora und Fauna ist annähernd vollständig ausgeprägt; das Arteninventar von Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos entspricht weitgehend dem Referenzzustand des Fließgewässertyps und entspricht der Bewertungseinstufung "sehr gut" der ökologischen Zustandsklasse nach WRRL.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, für wandernde Gewässerorganismen unüberwindbaren Querbauwerke wurden rückgebaut bzw. sind durchlässig sowie weitgehend naturnahe Ufer mit einem Anteil von unter 10 % naturferner Strukturen; die Wassergüteklasse beträgt je nach Gewässertyp I oder I-II im Potamal auch II und es ist keine Belastung mit anorganischen/organischen Schadstoffen vorhanden; Störungen durch Freizeitnutzungen und sonstige Beeinträchtigungen sind unerheblich.

Erhalt des LRT im EHG B (10,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch deutliche Abweichungen vom Idealzustand, aber insgesamt naturnahen Strukturen (Kriterien für die Erfassungseinheiten FB bzw. FF gut erfüllt) bzw. Gewässerstrukturgüteklasse 3 (nach dem LAWA-Vor-Ort-Verfahren); die natürliche Dynamik im Abflussverhalten ist nur leicht eingeschränkt und die physikalisch-chemische Wasserqualität weicht gering bis mäßig vom Leitbild ab; die Vegetationsstruktur zeigt geringe Defizite bei der typischen Wasser- und Ufervegetation, jedoch ist diese stellenweise fehlend oder schlecht ausgeprägt.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden; es gibt geringe bis mäßige Defizite im Pflanzen- und Tierarteninventar, da nur seltenere oder besonders empfindliche Arten fehlen; das Arteninventar von Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos weicht nur geringfügig vom Referenzzustand des Fließgewässertyps ab und entspricht der Bewertungseinstufung "gut" der ökologischen Zustandsklasse nach WRRL.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch leichte Begradigung des Laufs, wenige, für wandernde Fischarten überwindbare Querbauwerke, mit 10 - 15 % der Uferlinie einem mäßigen Anteil an naturfernen Strukturelementen sowie geringen bis mäßigen Veränderungen durch leichte Profileintiefungen, ausreichende Substratausprägung und -diversität mit noch vorhandener Breiten- und Tiefenvarianz, einem tolerierbaren Eintrag von Sand- und Feinsedimenten und geringen bis mäßigen Veränderungen des Abflussverhaltens z. B. durch Eindeichung und Verwallungen; die Wassergüteklasse beträgt je nach Gewässertyp II oder II-III und es gibt nur eine geringe Belastung mit organischen/anorganischen Schadstoffen.

Erhalt des LRT im EHG C (5,2 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, jedoch deutliche Abweichungen vom Leitbild. Kriterien für die Erfassungseinheiten FB bzw. FF gerade noch erfüllt bzw. Gewässerstrukturgüteklasse 4 oder schlechter (nach dem LAWA-Vor-Ort-Verfahren); die natürliche Dynamik im Abflussverhalten ist jedoch stark eingeschränkt und die physikalisch-chemische Wasserqualität weicht stark vom Leitbild ab; die standortgemäße Ufervegetation sowie die Wasservegetation sind zumindest fragmentarisch ausgeprägt.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; das Arteninventar (Pflanzen und Tiere) ist sehr unvollständig; Arteninventar von Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos weicht höchstens mäßig vom Referenzzustand des Fließgewässertyps ab und entspricht der Bewertungseinstufung "mäßig" der ökologischen Zustandsklasse nach WRRL.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR

143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).

- Einhaltung der „Hegepflicht“ gem. § 40 Abs. 1 Nieders. Fischereigesetz.
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlegendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Dies gilt insbesondere im Bezug auf eine funktionelle Überprüfung der Gewässerrandstreifen. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlegendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 3260 A/B/C)

Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Daueraufgaben:

- Nutzungsextensivierung im Auenbereich und Anlage eines Entwicklungskorridors von beidseitig 20 m Breite zur eigendynamischen Entwicklung der Gewässer, Minimierung von Nähr-, Schadstoff- und Feinsedimenteinträgen.
- Erwerb von Gewässerrandstreifen, vertragliche Vereinbarungen zur Anlage von Gewässerrandstreifen (z. B. im Rahmen landkreiseigener Förderprogramme).
- Funktionale Überprüfung der Gewässerrandstreifen und ggf. Anordnung zur Anlage von Uferstrandstreifen inkl. Untersagung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngung (gem. § 38 WHG und § 58 NWG).
- Ausweitung des Projekts „Artenvielfalt in der Aller - Neue Lebensräume für die Barbe“ und anderer Naturschutzmaßnahmen.
- Erarbeitung und Umsetzung eines auf die vorkommenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-VSRL abgestimmtes Unterhaltungskonzepts unter Beachtung folgender Grundsätze (s. auch Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung NLWKN 2020):
 - Minimierung der Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß durch Beschränkung auf die Beseitigung von Abflusshindernissen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.
 - Aufgabe der Gewässerunterhaltung an geeigneten Stellen (Zulassen von Uferabbrüchen, Belassen von Totholz, Förderung von Gehölzbeständen etc.).
 - Genereller abschnittsweiser Erhalt von Pflanzenbeständen als Refugialzonen.
 - Sohlkrautung - abschnittsweise bzw. ein-/wechselseitig mit zeitlicher Staffelung der Arbeiten; Stromstrickkrautung - grundsätzlich mit ausreichendem Abstand zur Sohle; Mähkorb/Mähboot.
 - Krautung mit Schwimmphase des Krauts für erhöhte Fluchtmöglichkeiten, Schonung Böschungsfuß.
 - Einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd unter Schonung von Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) einschl. Abräumen und Abtransport des Mähguts unter Einhaltung einer Mahdmindesthöhe.
 - Grundräumung nur in begründeten Ausnahmefällen: Konsequente Schonung von Hartsubstraten (Kies- und Steinsubstrate als Laichhabitate).
 - Bedarfsweise Sedimentreduzierung durch Sandfangbetrieb oberhalb.
 - Keine Arbeiten während der Laich- und Larvalzeiten von März bis Juli.

Pflegemaßnahmen:

- Bei naturnaher Ausprägung keine speziellen Pflegemaßnahmen notwendig.
Ggf. Zurückdrängen standortfremder Gehölze oder von Neophyten im Uferbereich zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit.

Darüber hinaus Beachtung konkreter Forderungen der NSG-VO:

NSG-VO 160: nur abschnittsweise (100 bis max. 200 m Länge) oder einseitige Gewässerräumung unter Vermeidung der Ablagerung des Räumguts auf den Grünlandflächen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Zurücksetzen von Großmuscheln bei Entnahme, keine Sohlräumung.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“																																																																																	
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn	12.06.2023																																																																															
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2:																																																																															
28,4 74,0 7,9	WN RedC 3260 WN FvE 3260 WN Fvpot 3260	Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 3260 in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Flächen																																																																															
5,2	Z RedC 3260																																																																																
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>3260</td> <td>B</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>44,4</td> <td>C</td> <td>1,7/22,9/75,4</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Ergebnisse der Detailstrukturkartierung s. Kapitel 2.3. Charakteristische Arten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>1037 Grüne Flussjungfer**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Barbe* (Schirmart)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>1096 Bachneunauge*</td> <td>501 - 1.000</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>1099 Flussneunauge**</td> <td>51 - 100</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>1163 Groppe*</td> <td>v</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>11-50</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th></th> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(7) VF</td> <td>Flussregenpfeifer*</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 VF = Vögel der Fließgewässer	LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	3260	B	-	-	-	44,4	C	1,7/22,9/75,4		SDB (1999)		SDB (2020)		FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG	1037 Grüne Flussjungfer**	p	B	p	B	Barbe* (Schirmart)	-	-	-	-	1096 Bachneunauge*	501 - 1.000	C	r	C	1099 Flussneunauge**	51 - 100	C	r	C	1163 Groppe*	v	C	r	C	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(7) VF	Flussregenpfeifer*	2	B	2	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																																										
3260	B	-	-	-	44,4	C	1,7/22,9/75,4																																																																										
	SDB (1999)		SDB (2020)																																																																														
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG																																																																													
1037 Grüne Flussjungfer**	p	B	p	B																																																																													
Barbe* (Schirmart)	-	-	-	-																																																																													
1096 Bachneunauge*	501 - 1.000	C	r	C																																																																													
1099 Flussneunauge**	51 - 100	C	r	C																																																																													
1163 Groppe*	v	C	r	C																																																																													
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																																																													
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																																																													
		SDB 1999		SDB 2018																																																																													
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																																																												
(7) VF	Flussregenpfeifer*	2	B	2	B																																																																												

		fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☒ Naturschutzverbände, -vereine (insb. Aktion Fischotterschutz, ASV Hillerse) Partnerschaften für die Umsetzung	
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☒ Mittel der Wasserwirtschaft (Umsetzung WRRL) nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Gem. Hinweisen LAVES, Bewirtschaftungsplan FGE Weser (NMUBEK 2021) sowie Wasserkörperdatenblättern 14014 und 15036: • Eintrag von Feinsediment und stofflichen Belastungen über diffuse Quellen (v. a. Einträge aus intensiver Landwirtschaft - Nähr- und Schadstoffe) und daraus resultierende Eutrophierung sowie u. a. Kolmation der Gewässersohle. • Abflussregulierungen, fehlende Durchgängigkeit (Wanderungshindernisse für Fische und Makrozoobenthos). Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. • Starke Strukturdefizite (geringe Strömungsdiversität, Breiten- und Tiefenvarianz, Sohlen- und Uferverbau). • Intensive Unterhaltung der Gewässer (Beeinträchtigung unterhaltungssensibler Arten). • Entfernte Ufergehölze (Auswirkungen auf Temperaturregime und Habitate). • Eine durch intensive Nutzung beeinträchtigte Aue/ schlechte laterale Anbindung des Fließgewässers an die Aue (begradigter Flusslauf).			
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad ist die Aller ein naturnahes Fließgewässer und die Oker mit besonderem Entwicklungspotenzial als naturnahes Fließgewässer mit weitgehend unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Hasel, Einfacher Igelkolben, Gewöhnliches Pfeilkraut, Fischotter, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Schmerle, Wasserfledermaus, Gebänderte Prachtilibelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blauflügel-Prachtilibelle, Flussneunauge und Lachs (in der Aller als Wanderkorridor), Koppe (in der Aller als Korridor für die stromaufgerichtete Wanderung verdrifteter Individuen in Folge von Hochwasserereignissen) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).			
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):			

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- **Reduzierung des C-Anteils (28,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf E-Flächen (74,0 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (7,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Konkrete zusätzliche Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- **Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (5,2 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)*** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)

* Das Zielkonzept geht hier über die Mindestanforderung (Erhalt C bzw. Wiederherstellung des Referenzzustands EHG C) hinaus und legt für diese Flächen ein zusätzliches Entwicklungsziel zur Erreichung eines mind. guten EHG fest (s. Kap.5.2.1).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

... Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Einhaltung der „Hegepflicht“ gem. § 40 Abs. 1 Nieders. Fischereigesetz.
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Dies gilt insbesondere im Bezug auf eine funktionelle Überprüfung der Gewässerrandstreifen. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(WN RedC 3260, WN FvE 3260, WN Fvpot 3260, Z RedC 3260)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT auf Abschnitten der Aller und Oker sowie zufließenden Bächen, die sich im EHG C befinden bzw. noch keinen LRT-Status haben (C- und E-Flächen und weiteren sich eignenden Flussabschnitten - FB/ FF, FM/ FV) sowie beidseitiger Anschluss von ausgewählten Altarmen, um eine Durchströmung zu gewährleisten (SEF).

Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Maßnahmen gem. Vollzugshinweisen (NLWKN 2011), Bewirtschaftungsplan FGE Weser (NMUBEK 2021) und Wasserkörperdatenblättern 14014 und 15036 i. V. m. NLWKN (2008/2017) unter Beachtung der Ansprüche vorkommender FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-VSRL:

Maßnahmen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs einschl. naturnaher Ufer und Sohlstrukturen:

- Bereitstellung landkreiseigener Flächen für die eigendynamische Gewässerentwicklung; weiterer Flächenankauf/ -tausch und Einrichtung beidseitig 20 m breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen oder -korridore als Voraussetzung für eine natürliche Fließgewässerentwicklung.
- Prüfung auf Möglichkeiten der Laufverlängerung (s. Steckbrief Nr. 1, NLWKN 2008).

- Wo möglich: Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, anschließende gelenkte eigendynamische Gewässerentwicklung (Steckbrief Nr. 2.1, 2.2, 2.4, NLWKN 2008) insb. in Abschnitten mit vollständiger bis starker Veränderung der Sohle und des Ufers gem. DSK, NLWKN (2014).
- Verbesserung der Sohlstrukturen sowie der Tiefen-, Fließgeschwindigkeits- und Substratvarianz durch den Einbau von Festsubstraten/ Einbauten (Einbau von Strömungslenkern, Kiesstrecken/-bänken, Totholz, Steinschüttungen, Würzelteller usw., Sohlanhebung) (Steckbrief Nr. 2.5, 3.1/3.2 und 5, NLWKN 2008/2017) insb. in Abschnitten mit vollständiger bis starker Veränderung der Sohle gem. DSK, (NLWKN 2014).
- Entwicklung und Aufbau standortheimischer Ufergehölze an Flüssen (Steckbrief Nr. 4.2, NLWKN 2008) insb. in Abschnitten mit vollständiger bis starker Veränderung des Ufers gem. DSK (NLWKN 2014).
- Einschränkung der Gewässerunterhaltung auf das Nötigste (s. auch Daueraufgabe Teilmaßnahme 1), v. a. im Bezug auf Totholzräumung und Ufersicherung.

Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit:

- Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren (Bau von Wanderhilfen wie z. B. Umfluter, Fischaufstiegsanlagen) und Sohlabstürzen, insb. der Wehre in Gifhorn, Weyhausen und Müden sowie oberhalb Seershausen sowie in weiteren Abschnitten mit Querbauwerken gem. DSK, NLWKN (2014).
- Umgestaltung von als Wanderbarrieren wirkenden Kreuzungsbauwerken in Abschnitten mit Durchlässen gem. DSK, NLWKN (2014). Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie zur Verringerung von Feststoffeinträgen und -frachten (Sand- und Feinsedimente, Verockerung) (s. Steckbrief Nr. 6, NLWKN 2008):

- Reduktion von Sand- und Feinsedimenteinträgen aus oberflächigen Einschwemmungen sowie diffuser Stoffeinträge durch beidseitige Anlage 20 m breiter nutzungsfreier Entwicklungskorridore mit naturnaher Vegetation als Puffer und Aufgabe oder Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf flussbegleitenden Flächen. Ggf. Umwandlung von Acker in extensives Grünland (insb. in Abschnitten mit intensiver Nutzung direkt angrenzend an das Gewässer, s. auch vollständige bis starke Veränderung des Umlands gem. DSK, NLWKN 2014).
- Ggf. Anlage von Sand- und Sedimentfängen im Einzugsgebiet und in Entwässerungsgräben möglichst kurz vor Einmündung in Bäche und Flüsse.
- *Hinweis: Besonders wirkungsvoll gelten nutzungsfreie Pufferzonen aus einer Kombination unterschiedlicher Vegetationsformen (Gebüsch, Wald, Grünland). Ein Grünland-/Ruderalstreifen auf der gewässerfernen Seite hält Feinsedimente und Phosphor zurück, ein anschließender breiterer Streifen standorttypischer Gehölze nimmt Stickstoff auf, beschattet das Gewässer, festigt die Ufer, schafft Habitate, liefert Totholz. Die Breite sollte bei 15 m beidseitig der Fließgewässer liegen (ZFUV 2017/2018).*

Da diffuser Stoff- und Sedimenteintrag zum Großteil über die Zuflüsse der Fließgewässer erfolgt, sind Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge auch außerhalb des FFH-Gebiets wichtiger Baustein der Zielerreichung (ZFUV 2017/2018).

Maßnahmen zur Auenentwicklung, lateralen Anbindung des Flusses an die Aue und zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts der Aller und Oker (hohe Grundwasserstände, gewässertypisches Abfluss- und Überflutungsregime):

- Aufgabe oder Extensivierung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen in der Aue, weiterer Flächenankauf oder -tausch durch den NLWKN.
- Erarbeitung eines Konzepts zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts insb. für die Aller durch z. B. gezielte Anlage von Retentionsflächen oder Profilanpassung (s. auch Steckbrief Nr. 7, NLWKN 2008).
- Prüfung der Möglichkeit des Verschließens von Entwässerungsgräben und Drainagen zur örtlichen Wiedervernässung.
- Streckenweise Rücknahme bzw. Rückverlegung von Deichen, Verwallungen, Dämmen und Uferreihen, insb. auf landeseigenen Flächen (s. auch Steckbrief Nr. 8.1, NLWKN 2008).

Hinweis zur Oker: Bauliche Maßnahmen werden aufgrund der Schwermetallbelastung der Sedimente im Fluss und in der Aue als kaum durchführbar eingeschätzt (Wasserkörperdatenblatt 15036), hier Vorrang eigendynamischer Entwicklung).

- Neuanlage von auentypischen Gewässern wie temporären Kleingewässern, Flutmulden (s. auch Steckbrief Nr. 8.2, NLWKN 2008).
- Reaktivierung von Altwässern durch beidseitigen Anschluss von Altarmen, um eine Durchströmung zu gewährleisten (s. auch Steckbrief Nr. 8.3, NLWKN 2008).
- Ggf. Renaturierung oder Rückbau von Fischteichen (s. auch LRT 3150).

Maßnahmen zur Beseitigung direkter Oberflächen- oder Klärwassereinleitungen (Punktquellen) zur Reduzierung von v. a. Phosphat/Gesamtphosphor/Zink/Kohlenstoff- und Stickstoffverbindungen/Salzen:

- Neubau und Anpassung der kommunalen Kläranlagen (insb. Kläranlage Gifhorn).
- Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser.

Hinweis zum Kosten/Nutzen-Verhältnis von Renaturierungsmaßnahmen: Als Fazit der Erfolgskontrolle von Auenrenaturierungsprojekten wird im BfN-Skript 588 (BFN 2021), auch im Vergleich zu älteren Untersuchungen, geraten, von aufwendigen und kostspieligen Modellierungen der Fließgewässer abzusehen, die Fließgewässer lediglich von Sohl- und Uferbefestigungen zu befreien und die „strukturierenden Kräfte des Fließgewässers bei der Umgestaltung zu nutzen“ (SMUKALLA 1994 in BFN 2021). Zudem scheint als weiteres Ergebnis die Pflanzung flächiger Auwälder nicht gerechtfertigt, da diese in ihrer Entwicklung spontan auftretenden Gehölzen kaum nachstehen (BFN 2021).

In der Alleraue wird besonderer Bedarf im Bereich des Barnbruchs gesehen (hier ausschließlich Entwicklungsflächen und sich potentiell eigenende Flussabschnitte ohne LRT-Status). Dies gilt auch innerhalb des gesamten NSG BR 145 (GF-Flettmar) (E-Flächen). Auf den landeseigenen Flächen nordwestlich Gerstenbüttel bei Müden wurde vom NLWKN 2018 bereits eine Maßnahme zur Auenentwicklung durchgeführt. Innerhalb der Okeraue (v. a. E- und Red C-Flächen) wird insbesondere großes Potential im Bereich der Okerschleifen nördlich Ahnsen, nördlich Dalldorf, zwischen nördlicher Diderse und Volkse sowie bei Klein/ Groß Schwülper gesehen, da viele flussnahe Flächen im Landesbesitz sind.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 4030 „Trockene Heiden“																								
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn						12.06.2023																	
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der guten Ausprägung der LRT-Flächen																						
1,1	E 4030B																							
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.*</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4030</td> <td>C</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,1</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2002 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: unter den hier zu betrachtenden FFH- (Anhang II) und Schirmarten sowie Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie: keine							LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.*	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.*	4030	C	-	-	-	1,1	B	0/100/0
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.*	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.*																	
4030	C	-	-	-	1,1	B	0/100/0																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																						
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																						
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen - Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: - Flächendeckende Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre, - fehlendes oder inadäquates Pflegemanagement führt zur Anreicherung organischer Substanz im Rohhumus und Sukzession der Pflanzendecke über Vergrasungsstadien und Verbuschung hin zur Waldentwicklung, - Fragmentierung des Offenlands, - Freizeitaktivitäten.																								
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad sind die wenigen Vorkommen im Gebiet geprägt von natürlichem Relief, hoher																								

Strukturvielfalt mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, Freiheit von Gehölzaufwuchs mit Ausnahme markanter, heidetypischer Einzelbäume oder Baumgruppen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 145).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt des LRT im EHG B (1,1 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch ein natürliches weitgehend intaktes und deutlich ausgeprägtes Relief, eine mittlere Strukturvielfalt in der nicht alle Altersphasen vorhanden sind sowie eine Deckung von 10-35 % mit lebensraumtypischen Gehölzen im überwiegenden Teil der Heide, niedrigwüchsige krautige Vegetation in größeren Anteilen von 30-70 % und offenen Bodenstellen in geringen Anteilen von unter 5 % der Fläche.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 3-5 Arten aus der Referenzliste der Farne und Blütenpflanzen.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch kleinflächige/ geringfügige Veränderungen des Reliefs, eine Verbuschung mit Deckung von Gehölzen von 10-25 % im überwiegenden Teil der Heide und eine deutliche Vergrasung durch heideabbauende Arten mit einer Deckung von 30-50 % bei Gräsern wie Draht-Schmiele sowie nur punktuelle Vorkommen invasiver Neophyten ohne oder mit geringer Ausbreitungstendenz und mit i. d. R. unter 10 % einem geringen Flächenanteil von Störungszeigern; sonstige Beeinträchtigungen z. B. durch Tourismus oder militärischen Übungsbetrieb fallen gering bis mäßig aus.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 145 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlegendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlegendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 4030B)

Daueraufgaben:

- Einrichtung eines Pufferstreifens von mindestens 50 m Breite zwischen Heiden und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. In Grenzbereichen zu weniger intensiv genutzten Flächen ggf. Reduzierung des Pufferstreifens auf 10-30 m.
- Kein Einsatz von Düngung und Pestiziden bzw. Waldkalkung.

Pflegemaßnahmen:

- Fortführung der zum Erhalt geeigneten extensiven Nutzung.
- Ganzjährige, zeitweilig intensive Schafbeweidung (Hütebetrieb) der trockenen Sandheiden.
- In Ergänzung dazu oder alternativ tiefe Mahd unter Abfuhr des Mähguts oder das Brennen von kleinen Teilflächen zwischen Oktober und Februar in mehrjährigen Abständen. In diesem Zeitraum ggf. auch Beseitigung eines Teils der Rohhumusaufgabe durch Schopern oder kleinflächiges Abziehen der Rohhumusschicht vom Mineralboden durch Plaggen.
- In stark verbuschten Bereichen mechanische Entbuschung zwischen Oktober und Februar und Abtransport oder Verbrennen des Gehölzschnitts.
- Im Bereich der größeren Heidefläche östlich des „Heidesees“ sollten ausreichend breite (10-30 m), nicht oder sehr extensiv gepflegte, struktur- und artenreiche Säume als fließende Übergänge zwischen dem umgebenden Wald und den östlich angrenzenden Sandmagerrasen und feuchten Moorstadien angestrebt

werden. Auf dieser Fläche sind außerdem kleinflächig eingestreut liegende verbuschte Bereiche zur Sicherung der Strukturvielfalt für Reptilien und die Avifauna vorzusehen. Um die Ansprüche von Grabwespen und Wildbienen im besonderen Maße zu berücksichtigen, ist auf Bereiche mit offenen Bodenstellen zu achten. Diese entstehen entweder durch Trittschäden des Weideviehs oder sind durch Abplaggen von Teilbereichen in mehrjährigen Abständen herzustellen.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 4030 „Trockene Heiden“																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																	
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Zusätzliche Entwicklung des LRT 4030 in einer mind. guten Ausprägung durch Flächenvergrößerung auf sich eignenden Standorten																					
2,5	ZFv 4030																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.*</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4030</td> <td>C</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,1</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2002 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C						LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.*	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.*	4030	C	-	-	-	1,1	B	0/100/0
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.*	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.*																
4030	C	-	-	-	1,1	B	0/100/0																
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																		
Priorität ☐ 1= sehr hoch ☒ 2= hoch ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral																					

	☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Flächendeckende Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre. • fehlendes oder inadäquates Pflegemanagement führt zur Anreicherung organischer Substanz im Rohhumus und Sukzession der Pflanzendecke über Vergrasungsstadien und Verbuschung hin zur Waldentwicklung. • Fragmentierung des Offenlands. • Freizeitaktivitäten.	
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000 Im günstigen Erhaltungsgrad sind die wenigen Vorkommen im Gebiet geprägt von natürlichem Relief, hoher Strukturvielfalt mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, Freiheit von Gehölzaufwuchs mit Ausnahme markanter, heidetypischer Einzelbäume oder Baumgruppen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 145).	
Konkrete zusätzliche Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6): Zusätzliche Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (2,5 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)	
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme	
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7) • Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. • Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 145 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung). • Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlegendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlegendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).	
<u>Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme (ZFv 4030)</u> Entwicklung des LRT 4030 auf an Heidebestände angrenzenden Flächen, mit ähnlichen standörtlichen Verhältnissen (BUEK500, AK5, FORST25): AS (UWA), RSZ/UHT, UHM, UHT sowie Flächen mit Kiefernforstbestockung (WZK) v. a. am Heidesee. • Rodung des Kiefernbestandes bzw. aller Gehölze zwischen Oktober und Februar. • Abtrag des Oberbodens bis zum Mineralboden (Aushagerungsmahd ist nicht ausreichend). • Ggf. Beschleunigung der Heideentwicklung durch Ausbringen von Heidemahdgut oder Plaggmaterial bei nicht ausreichender Samenbank im Boden bzw. zu geringem Besiedlungspotential der angrenzenden Flächen. • Wiederholte Entfernung austreibender Gehölze im Folgejahr.	
<u>Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen:</u> Im Anschluss an Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.	
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan	
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet	
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle	
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen	

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“																																									
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																			
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Wiederherstellung und Entwicklung einer mind. guten Ausprägung auf geeigneten Standorten																																							
0,6 1,8	WN RedC 6230 WN Fvpot 6230																																								
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 2) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>6230</td> <td>B</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>0,6</td> <td>C</td> <td>0/0/100</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2021 (gem. Grundlagen-Shape, NLWKN bzw. Mail UNB Gifhorn, 15.09.2021) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Braunkehlchen*</td> <td>10</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	6230	B	-	-	-	0,6	C	0/0/100			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																		
6230	B	-	-	-	0,6	C	0/0/100																																		
		SDB 1999		SDB 2018																																					
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																				
(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B																																				
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																							
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																				
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																							
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen: - Die einzige im Planungsraum existierende Fläche weist aktuell in Teilbereichen Pflegedefizite auf (z. B. wachsen Brombeergebüsche randlich in die Fläche) (Mail UNB Gifhorn, 15.09.2021). - Fläche war im östlichen Teil teilweise gemäht, dort vermutlich kein Borstgras-Magerrasen (RN) mehr (Mail																																									

UNB Gifhorn, 15.09.2021).

Generelle Defizite/Gefährdungen:

- Aufgabe der Nutzung/Pflege, Sukzession.
- Nähr- bzw. Schadstoffeintrag (Düngung, Kalkung, Gülle, Pflanzenschutzmittel).
- Grundwasserabsenkung, Entwässerung.
- Aufforstung.
- zu intensive Beweidung.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden (in Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 noch nicht integriert).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

Reduzierung des C-Anteils auf der einzigen LRT-Fläche (0,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt, mittlere Strukturvielfalt mit überwiegend niedrigwüchsigen Rasen, einem Anteil dichter Grasbestände von max. 50 %, einer geringmächtigen Streuauflage und einer Deckung von standorttypischen Gehölzen von max. 25 %.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 7 - 11 Arten aus der Referenzliste und zusätzlichen Artengruppen.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch unregelmäßige Nutzung bzw. Pflegedefizite oder etwas zu intensive Nutzung (z. B. Artenrückgang durch zu starke Beweidung), eine Deckung von Gehölzen von max. 25 % im überwiegenden Teil des Rasens, einen Flächenanteil von Störungsanzeigern von i. d. R. weniger als 10 %, mechanische erhebliche Belastung nur auf Teilflächen, gering bis mäßig beeinträchtigten Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung (Feuchtezeiger aber noch gut vertreten) sowie geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen (z. B. kleinflächige Ablagerungen).

Flächenvergrößerung auf sich eignenden Fläche (1,8 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o.).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung).
- Im August 2021 wurde der EHG C auf der LRT-Fläche durch den landesweiten Biotopschutz (NLWKN) bestätigt. Darüber hinaus liegen derzeit keine aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vor (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt). Es muss zunächst eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen abgeleitet werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(WN RedC 6230, WN Fvpot 6230)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 6230 auf der EHG C-Fläche sowie auf Flächen der feuchten Borstgras-Magerrasen (RNF) und auf angrenzenden Grünländern (GIF, GFF) unter Beachtung der Ansprüche des Braunkehlchens (Maßnahmenumsetzung zwischen Oktober und Februar).

- Wiederherstellung bzw. Vergrößerung der Restvorkommen durch Entbuschung (Brombeergebüsch).
- Sicherung naturnaher hydrologischer Standortverhältnisse (Wiedervernässung).
- Beschleunigung der Entwicklung kann durch Ausbringen von Magerrasen-Mahdgut erreicht werden.
- Nutzungs- bzw. Pflegewiederaufnahmen (s. u.).

- Ggf. geregelter Brand zum Winterausgang auf langjährig brachliegenden Flächen (kostengünstig und wirkungsvoll).

Pflegemaßnahmen:

- Nutzung durch extensive Beweidung oder durch einschürige Mahd (späte Sommermahd ab Mitte Juli bis Oktober).
- Für die in die Fläche wachsenden Brombeergebüsche sollten eine mechanische Entbuschung und Beseitigung des Gehölzschnitts durch Abtransport oder Verbrennen zwischen Oktober und Februar vorgesehen werden.
- In geringer Zahl eingestreute, dichtwüchsige Dorngebüsche und Einzelbäume können auf den Flächen belassen werden.

Daueraufgaben:

- Keine zusätzliche Entwässerung.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger.
- Kein Umbruch, keine Einebnung des Bodenreliefs.
- Anlage eines Pufferstreifens von 10 bis 50 m Breite (je nach Eintragsrisiko) zwischen mageren Nasswiesen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 6410 „Pfeifengraswiesen“																																																			
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																													
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der guten Ausprägung der LRT-Fläche																																																	
1,0	E 6410 B																																																		
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile			Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 2) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>6410</td> <td>C</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,0</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2013 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: x-small;"> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Bekassine**</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>3</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Braunkehlchen*</td> <td>10</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wiesenschafstelze</td> <td>13</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben					LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	6410	C	-	-	-	1,0	B	0/100/0	Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B		Braunkehlchen*	10	B	1	B		Wiesenschafstelze	13	B	8	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																												
6410	C	-	-	-	1,0	B	0/100/0																																												
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																																															
		P	EHG	P	EHG																																														
(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B																																														
	Braunkehlchen*	10	B	1	B																																														
	Wiesenschafstelze	13	B	8	B																																														
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)			Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																														
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwerenausgleich																																																	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen: • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen:																																																			

- Sehr starke Flächenverluste und Qualitätseinbußen.
- Defizite im Arteninventar stellen eine der Hauptbeeinträchtigungen der Pfeifengraswiesen dar.
- Entwässerung der Standorte.
- Verbuschung aufgrund fehlender Nutzung.
- Nährstoffeintrag (z. B. durch Düngung und atmosphären Stickstoffeintrag).
- Intensive Mahd- oder Weidenutzung.
- Umbruch der Flächen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Im günstigen Erhaltungsgrad teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte, ungedüngte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Farn- und Blütenpflanzen, besonders auch Magerkeitszeigern (z. B. Pfeifengras, Blutwurz, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Hornklee und Gewöhnlicher Gilbweiderich) (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt des LRT im EHG B (1,0 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt vorhanden; die Vegetationsstruktur weist eine mittlere Vielfalt auf durch teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern und einem Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorten von 30 - 60 %, auf basenarmen von 15 - 30 %.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit 10 bis 15 Arten (basenreichen Standorten) bzw. 6 bis 10 Arten (basenarme Standorte).
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, d. h., die Nutzung weicht nur geringfügig von der Zielkonformität ab; der Wasserhaushalt ist durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung max. gering bis mäßig beeinträchtigt; die Verbuschung liegt unter 25 %; der Deckungsgrad der Störungszeiger liegt bei max. 10 %; sonstige Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

- ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 6410 B)

Daueraufgaben:

- Keine zusätzliche Entwässerung.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung.
- Kein Umbruch, keine Einebnung des Bodenreliefs.
- Vermeidung allmählicher Flächenverluste.
- Vorhandensein eines Pufferstreifens von 10 bis 50 m Breite (je nach Eintragsrisiko) zwischen mageren Nasswiesen und intensiver landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Pflegemaßnahmen:

- Fort- bzw. Wiedereinführung einer angepassten Nutzung unter Beachtung der Ansprüche der charakteristischen Wiesenvögel.
- Jährlich eine Mahd (auf Fläche von innen nach außen) mit Abtransport des Mähguts ab Oktober.
- Mechanische Reduzierung von Gehölzen zwischen Oktober und Februar.
- Reduzierung von Beschattung und Laubeintrag.

Darüber hinaus:

- Beachtung konkreter Auflagen aus der Schutzgebietsverordnung zu BR 146: - Nutzung der Pfeifengraswiese auf Flst. 16/1 Fl. 5, Gem. Weyhausen, nur einschürig ohne Düngung. - Nasswiesen, die aufgrund der Hochwassersituation in einem Jahr ausnahmsweise mehr als zweischürig genutzt werden konnten, dürfen im Folgejahr eine organische Düngung bis ca. 80 kg Gesamt-N (40 kg N wirksam) erhalten.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
... ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 6410 „Pfeifengraswiesen“																																																					
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn							12.06.2023																																													
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Entwicklung des LRT 6410 in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Standorten																																																			
4,4	ZFv 6410																																																				
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile notwendige Erhaltungsmaßnahme notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6410</td> <td>C</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,0</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2013 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Bekassine**</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>3</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Braunkehlchen*</td> <td>10</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wiesenschafstelze</td> <td>13</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvogel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben								LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	6410	C	-	-	-	1,0	B	0/100/0	Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B		Braunkehlchen*	10	B	1	B		Wiesenschafstelze	13	B	8	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																														
6410	C	-	-	-	1,0	B	0/100/0																																														
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																																																	
		P	EHG	P	EHG																																																
(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B																																																
	Braunkehlchen*	10	B	1	B																																																
	Wiesenschafstelze	13	B	8	B																																																
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																			
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung)		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ...																																																

☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Partnerschaften für die Umsetzung
Priorität ☐ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen: • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Sehr starke Flächenverluste und Qualitätseinbußen. • Defizite im Arteninventar stellen eine der Hauptbeeinträchtigungen der Pfeifengraswiesen dar. • Entwässerung der Standorte. • Verbuschung aufgrund fehlender Nutzung. • Nährstoffeintrag (z. B. durch Düngung und atmosphärischen Stickstoffeintrag). • Intensive Mahd- oder Weidenutzung. • Umbruch der Flächen.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte, ungedüngte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Farn- und Blütenpflanzen, besonders auch Magerkeitszeigern (z. B. Pfeifengras, Blutwurz, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Hornklee und Gewöhnlicher Gilbweiderich) (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).		
Konkrete zusätzliche Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6): Zusätzliche Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (4,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7) • Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. • Umsetzung der Schutzgebietsverordnung(en) (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). • Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).		
Entwicklungsmaßnahmen (ZFv 6410): • Entwicklung des LRT 6410 auf Nasswiesen (GNA/ GNR), die der Lage oder Größe nach potentiell geeignet sind. • Regelmäßige Mahd und ggf. Entkusselung von Brachestadien, Abtransport des Mahd- und Schnittguts. Ggf. Aushagerungsmahd: Je nach Ausgangszustand der Wiese zweischürig im Frühsommer oder Hochsommer und Herbst bzw. nur einschürig bei Vorliegen eines hohen Anteils typischer Pfeifengraswiesenarten.		

- Bei Nachweis von Wiesenbrütern: Anpassung der Mahdzeiten.
- Bei Auftreten von Entwässerungszeigern bzw. Rückgang von Nässezeigern nach Möglichkeit Anhebung der Grundwasserstände.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“																																																															
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																									
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der hervorragenden bzw. guten Ausprägung der LRT-Flächen																																																													
2,4 9,3	E 6430A E 6430B																																																														
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>6430</td> <td>A</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">18,2</td> <td>B</td> <td style="text-align: center;">13,2/50,8/36,0</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th rowspan="2">FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>1166 Kammmolch</td> <td style="text-align: center;">r</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">p</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">11-50</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td style="text-align: center;">r</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">6-10</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Braunkehlchen*</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	6430	A	-	-	-	18,2	B	13,2/50,8/36,0	FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)		P	EHG	P	EHG	1166 Kammmolch	r	B	p	B	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B	Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																								
6430	A	-	-	-	18,2	B	13,2/50,8/36,0																																																								
FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)																																																												
	P	EHG	P	EHG																																																											
1166 Kammmolch	r	B	p	B																																																											
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																																											
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																																											
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																																																											
		P	EHG	P	EHG																																																										
(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B																																																										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																													
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																																																											

Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Entwässerung der Uferbereiche durch Ausbau und in der Folge Vertiefung von Fließgewässern. • Einwandern von Störzeigern (Nitro- und Neophyten). • Fehlen von naturraumtypischen Strukturen (z. B. Mikrorelief, Totholz, Felsen etc.). • Ausbreitung invasiver nicht-einheimischer Arten. • Anthropogene Veränderung des hydrologischen Regimes. • Nutzungsänderung und Veränderung der Artenzusammensetzung in Folge von Sukzession. • Nutzungsintensivierung, Düngung und Chemikalieneinsatz in der Landwirtschaft führen zu Gewässerverschmutzung bzw. Gewässereutrophierung, Habitatfragmentierung. • Ausbau von Schifffahrtswegen, Erstaufforstung sowie diverse forstwirtschaftliche Aktivitäten.	
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) vorwiegend an Gewässeruferrn unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller und Oker mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engelwurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146).	
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Erhalt des LRT im EHG A (2,4 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch eine natürliche Standortvielfalt, beispielsweise durch naturnah strukturierte Flusssufer, durch die Dominanz standorttypischer Hochstauden (überwiegend > 75 %) und einen standorttypischen, vielfältigen Vegetationskomplex naturnaher Ufer (mit Röhrichten, Weidengebüsch u. a.) oder Waldränder. • Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden, mit mehr als 10 typischen Pflanzenarten. • Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, durch einen intakten Wasserhaushalt, einem Anteil der Störungsanzeiger von unter 25 %, einer geringen Verbuschung mit unter 10 % Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur sowie höchstens geringen mechanischen Belastungen evtl. durch einen kleinen Trampelpfad. Erhalt des LRT im EHG B (9,3 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt, einen hohen Anteil standorttypischer Hochstauden mit teilweiser Dominanz (überwiegend > 50 %) und einen standorttypischen Vegetationskomplex naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u. a.) oder Waldränder mit geringen Defiziten. • Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, mit mindestens 6 typischen Pflanzenarten. • Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch einen aufgrund von Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung gering bis mäßig beeinträchtigten Wasserhaushalt, einen Anteil an Störungszeigern von 25-50 % bzw. 25-75 %, je nach Naturraum bzw. Problematik der Störungszeiger und durch geringe bis mäßige Beeinträchtigungen z. B. durch kleinflächige Eingriffe durch Uferverbau sowie geringe bis mäßige Beeinträchtigungen z. B. durch Wegeausbau; die Verbuschung zeichnet sich durch eine Deckung von 10-25 % im überwiegenden Teil der Staudenflur aus; größere Teilflächen werden durch z. B. mehrere Trampelpfade mechanisch erheblich belastet und sonstige Beeinträchtigungen fallen gering bis mäßig aus, wobei eine Stelle mit kleinflächiger Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial vorhanden ist.	
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ...	

Konkretes Ziel der Maßnahme
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7) • Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. • Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). • Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.). Erhaltungsmaßnahme (E 6430 A/B) Daueraufgaben: • Erhaltung einer gewässertypischen Abfluss- und Überflutungsdynamik ist sicherzustellen. • Auf Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Düngung ist zu verzichten. Vorhandensein eines Pufferstreifens von 5-10 m Breite zwischen feuchten Hochstaudenfluren und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Pflegemaßnahmen: • Keine Pflegemaßnahmen bei naturnahem Zustand. • In Einzelfällen können Pflegemaßnahmen wie das Zurückdrängen standortfremder Gehölze oder von Neophyten notwendig sein (zwischen Oktober und Februar). • Eine Mahd im mehrjährigen Abstand ist für den Erhalt von Hochstaudenfluren, die nicht durch ein natürliches Störungsregime offen gehalten werden, zur Verhinderung einer Verbuschung notwendig. Insbesondere beim Aufkommen von Gehölzen ist eine regelmäßige Mahd ab Mitte September oder im Winter im Abstand von ca. 2-5 Jahren mit Abtransport des Mähguts sinnvoll, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten. • Für Hochstaudensümpfe an Bächen und in Quellfluren sollte bei Aufkommen von Gehölzen eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar sowie ein Abtransport des Mähguts in Abständen von 2-7 Jahren stattfinden, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten. Alternativ dazu kann jährlich einmaliges Mulchen Mitte August erfolgen, wobei jeweils wechselnde Teilflächen ungemulcht belassen werden sollten. • Eine weitere Alternative, insbesondere bei Lage innerhalb größerer Weideparzellen, ist eine einmal jährliche extensive Beweidung mit Rindern zwischen Mitte Juli und Mitte September für maximal drei Wochen. Dabei ist für das Weidevieh der Zugang zu den weniger nassen Bereichen der Parzelle offen zu halten.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“																																																															
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																									
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 6430 in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Flächen																																																													
6,6 83,3	WN RedC 6430 WN FVpot 6430																																																														
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>6430</td> <td>A</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">18,2</td> <td>B</td> <td style="text-align: center;">13,2/50,8/36,0</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th rowspan="2">FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>1166 Kammmolch</td> <td style="text-align: center;">r</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">p</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">11-50</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td style="text-align: center;">r</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">6-10</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Braunkehlchen*</td> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	6430	A	-	-	-	18,2	B	13,2/50,8/36,0	FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)		P	EHG	P	EHG	1166 Kammmolch	r	B	p	B	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B	Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																								
6430	A	-	-	-	18,2	B	13,2/50,8/36,0																																																								
FFH- (Anh. II), Schirmart	SDB (1999)		SDB (2020)																																																												
	P	EHG	P	EHG																																																											
1166 Kammmolch	r	B	p	B																																																											
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																																											
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																																											
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																																																											
		P	EHG	P	EHG																																																										
(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B																																																										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																													
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☐ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																																																											

Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
 Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich.
Generelle Defizite/Gefährdungen:

- Entwässerung der Uferbereiche durch Ausbau und in der Folge Vertiefung von Fließgewässern.
- Einwandern von Störzeigern (Nitro- und Neophyten).
- Fehlen von naturraumtypischen Strukturen (z. B. Mikrorelief, Totholz, Felsen etc.).
- Ausbreitung invasiver nicht-einheimischer Arten.
- Anthropogene Veränderung des hydrologischen Regimes.
- Nutzungsänderung und Veränderung der Artenzusammensetzung in Folge von Sukzession.
- Nutzungsintensivierung, Düngung und Chemikalieneinsatz in der Landwirtschaft führen zu Gewässerverschmutzung bzw. Gewässereutrophierung, Habitatfragmentierung.
- Ausbau von Schifffahrtswegen, Erstaufforstung sowie diverse forstwirtschaftliche Aktivitäten.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
 Im günstigen Erhaltungsgrad artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) vorwiegend an Gewässerufern unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller und Oker mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engelwurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- **Reduzierung des C-Anteils (6,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (83,3 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile
 ...
Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (WN RedC 6430, WN 6430 Fv pot)
 Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 6430 auf EHG C-Flächen sowie entlang der Fließgewässer in einem Entwicklungskorridor von beidseitig 20 m Breite auf Ruderal- und Grünlandflächen, Nasswiesen, Sauergras-, Binsen- und Staudenrieder und Röhrichten sowie Ackerrändern.

- Verzicht auf landwirtschaftliche Nutzungen an Ufern zur Entwicklung eines ungenutzten Saums von beidseitig 20 m.

- Wiederherstellung eines naturnahen gebietstypischen Wasserhaushalts.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...

...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“																																																																					
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																															
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der LRT-Flächen																																																																			
82,1 20,4	E 6510B E 6510C																																																																				
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>6510</td> <td>A</td> <td>130</td> <td>B</td> <td>0/63/37</td> <td>99</td> <td>B</td> <td>0/69/31</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): Erfassungsjahr 2019 (gem. Grundlagen-Shape) Referenzdaten (Ref.): Basiserfassung 2003/2004 (alw 2003/2004) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Braunkehlchen*</td> <td>10</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Großer Brachvogel**</td> <td>3</td> <td>C</td> <td>1</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kiebitz**</td> <td>14</td> <td>C</td> <td>31</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Uferschnepfe**</td> <td>3</td> <td>C</td> <td>0 - 1</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weißstorch*</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wiesenschafstelze</td> <td>13</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	6510	A	130	B	0/63/37	99	B	0/69/31	Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B		Großer Brachvogel**	3	C	1	C		Kiebitz**	14	C	31	B		Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C		Weißstorch*	2	B	7	B		Wiesenschafstelze	13	B	8	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																														
6510	A	130	B	0/63/37	99	B	0/69/31																																																														
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																																																																	
		P	EHG	P	EHG																																																																
(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B																																																																
	Großer Brachvogel**	3	C	1	C																																																																
	Kiebitz**	14	C	31	B																																																																
	Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C																																																																
	Weißstorch*	2	B	7	B																																																																
	Wiesenschafstelze	13	B	8	B																																																																
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																			
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen • ...																																																																	
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																																			

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen:

(gem. alw 2019)

- Umwandlung von Grünland zu Acker.
- Nutzungsintensivierung.
- Umnutzung zur (Pferde-) Weide.

Generelle Defizite/Gefährdungen:

- Nutzungsintensivierung (stärkere Düngung, häufige Schnitte) führt zu gleichförmigerer Vegetationsstruktur mit zunehmender Dominanz einzelner Obergräser und Ausfall lebensraumtypischer (magerer) Arten.
- Nutzungsaufgabe, Brachfallen.
- Fragmentierung der Vorkommen.
- Einsatz von Bioziden und anderen Chemikalien in der Landwirtschaft.
- Veränderung der Artenzusammensetzung durch Sukzession und Ausbreitung invasiver heimischer und nicht-heimischer Arten.
- Aufforstungen und Veränderung des Wasserhaushalts (untergeordnete Rolle als Gefährdungen).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwingel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Rebhuhn, Schafstelze, Feldlerche, Teillebensraum des Weißstorchs, Schwarzes Ordensband und Kleine Seidenglanzeule (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Erhalt des LRT im EHG B (82,1 ha) mit folgender Ausprägung**

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch eine überwiegend natürliche Standortvielfalt sowie mittlere Strukturvielfalt aus teilweise gut geschichteten bzw. mosaikartig strukturierten Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern und einem Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter von ca. 15-30 %.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden; das naturraumtypische Artenspektrum (Arteninventar aus Referenzliste) ist mit 10-15 Arten und zahlreichen Exemplaren gut vertreten; Magerkeitszeiger weisen ein mittleres bis geringes Vorkommen auf.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, d. h., die Nutzung muss mindestens annähernd zielkonform ausgeprägt sein; der Deckungsgrad der Störungszeiger liegt bei max. 10 %; Verbuschung auf max. 25 % der Fläche; direkte Vegetationsschäden treten i. d. R. auf < 1 % der Fläche auf.

Erhalt des LRT im EHG C (20,4 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, jedoch nur geringe Standort- und Strukturvielfalt mit Dominanz hochwüchsiger Arten, Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter meist gering (bis zu 15 %).
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; i. d. R. mind. 5 Arten mit zahlreichen Exemplaren gut vertreten; Magerkeitszeiger weisen vereinzelt Vorkommen auf.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme**Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)**

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).

- Beachtung der Pachtaufgaben auf landeseigenen Flächen (s.u.).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 6510B/C)

Daueraufgaben:

- Gewährleistung einer langfristigen und standortgerechten Nutzung der Fläche (Mahd und/oder Beweidung).
- Reduzierung der Düngung und das Verbot des Umbruchs, der Einebnung des Bodenreliefs und der Neueinsaat.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.

Pflegemaßnahmen:

- Grünlandnutzung sollte in einem möglichst kleinräumigen Mosaik und zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot zur Förderung der Insektenfauna besteht. 10% der Fläche sollten jährlich wechselnd aus der Mahd genommen werden (Refugialräume für Insekten).
- Mahd sollte i. d. R. 2x/Jahr zwischen Anfang Juni und Oktober durchgeführt werden. Nährstoffreiche Bestände sollten zur Aushagerung ggf. 3x gemäht werden; Mahdgut ist grundsätzlich abzufahren.
- Nutzung als Mähwiese, Beweidung nur nach dem 1. Schnitt, jedoch nicht als Standweide, sondern als kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung (Hutung bzw. Umtriebsweide, 1-2 Weidegänge pro Jahr, Weidetermine entsprechend der Mahdtermine) mit Rindern oder Schafen, keine Beweidung mit Pferden; eine ausschließliche Mahdnutzung ist zum Erhalt der lebensraumtypischen Artenzusammensetzung immer zu bevorzugen.
- Keine Düngung, max. Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, in jedem Fall nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr, keine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle oder Gärsubstrat.
- Zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen sollten intensiv genutzte Ackerflächen nicht direkt an artenreiche Glatthaferwiesen angrenzen; stattdessen sollte je nach Eintragsrisiko ein mindestens 10–50 m breiter Pufferstreifen die Stoffeinträge minimieren; die Pufferstreifen sollten nicht oder nur extensiv als Mäh- oder Streuwiesen ohne Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden genutzt werden.
- Kein Einsatz mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, Ausnahme bilden sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben (nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Darüber hinaus:

- **Wiesenvogelschutz:** Innerhalb des EU-VSG wird auf den Grünlandflächen eine Priorisierung zugunsten der Maßnahmen zum Vogelschutz vollzogen.
Außerhalb des EU-VSG: Das Mahdregime ist auf Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen maßgeblicher Vogelarten nach einer Aktualisierungskartierung- wo möglich - mit den Bedürfnissen der Brutvögel abzustimmen, eine generelle Priorisierung des Wiesenvogelschutzes besteht außerhalb des EU-VSG jedoch nicht:
 - bei Nachweis von Brutvögeln (partielle, mosaikartige) späte Mahd.
 - Mahd im Wechsel spätestens alle 2 Jahre früh zum Erhalt artenreicher Bestände des LRT 6510 notwendig.
- Beachtung der **Pachtaufgaben auf landeseigenen Grünlandflächen:** Keine Düngung, keine Kalkung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Walzen, Schleppen oder Striegeln während der Vogelbrutzeit vom 01.03.- 01.07.; Mahd frühestens ab dem 01.07. von einer Seite oder von innen nach außen mit einem Randstreifen von 2,5 m; entlang der Oker ist ein Randstreifen von 10 m von jeglicher Nutzung freizuhalten.
- Beachtung konkreter **Forderungen der Schutzgebietsverordnungen:**
 - Auf nach **NSG-VO BR 099** festgelegten Grünländern mit eingeschränkter Nutzung zu Gunsten des Vogelschutzes (NSG-VO BR 099 § 6 Abs. 2) ist den Vorgaben zur Bewirtschaftung zu folgen (kein Mähen, Walzen oder Schleppen vom 01.03.-15.06., max. 2 GVE/ha bis 30.06).
 - **NSG-VO BR 160:** 2. Mahd frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“																																																																					
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																															
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2:																																																																			
4,9 3,2 27,8 26,0 443,3	WV 6510B WV 6510C WN RedC 6510 WN FvE 6510 WN Fvpot 6510	Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 6510 in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Grünland-Flächen																																																																			
20,4 3,2	Z RedC 6510 ZV 6510																																																																				
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6510</td> <td>A</td> <td>130</td> <td>B</td> <td>0/63/37</td> <td>99</td> <td>B</td> <td>0/69/31</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): Erfassungsjahr 2019 (gem. Grundlagen-Shape) Referenzdaten (Ref.): Basiserfassung 2003/2004 (alw 2003/2004) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Braunkehlchen*</td> <td>10</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Großer Brachvogel**</td> <td>3</td> <td>C</td> <td>1</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kiebitz**</td> <td>14</td> <td>C</td> <td>31</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Uferschnepfe**</td> <td>3</td> <td>C</td> <td>0 - 1</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Weißstorch*</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wiesenschafstelze</td> <td>13</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvogel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvogel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	6510	A	130	B	0/63/37	99	B	0/69/31	Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B		Großer Brachvogel**	3	C	1	C		Kiebitz**	14	C	31	B		Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C		Weißstorch*	2	B	7	B		Wiesenschafstelze	13	B	8	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																														
6510	A	130	B	0/63/37	99	B	0/69/31																																																														
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																																																																	
		P	EHG	P	EHG																																																																
(1) WiV	Braunkehlchen*	10	B	1	B																																																																
	Großer Brachvogel**	3	C	1	C																																																																
	Kiebitz**	14	C	31	B																																																																
	Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C																																																																
	Weißstorch*	2	B	7	B																																																																
	Wiesenschafstelze	13	B	8	B																																																																
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile																																																																					
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs-		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																			

maßnahme (nicht Natura 2000)		
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen • ...
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen: (gem. alw 2019) • Umwandlung von Grünland zu Acker. • Nutzungsintensivierung. • Umnutzung zur (Pferde-) Weide. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Nutzungsintensivierung (stärkere Düngung, häufige Schnitte) führt zu gleichförmigerer Vegetationsstruktur mit zunehmender Dominanz einzelner Obergräser und Ausfall lebensraumtypischer (magerer) Arten. • Nutzungsaufgabe, Brachfallen. • Fragmentierung der Vorkommen. • Einsatz von Bioziden und anderen Chemikalien in der Landwirtschaft. • Veränderung der Artenzusammensetzung durch Sukzession und Ausbreiten invasiver heimischer und nicht-heimischer Arten. • Aufforstungen und Veränderung des Wasserhaushalts (untergeordnete Rolle als Gefährdungen).		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwingel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Rebhuhn, Schafstelze, Feldlerche, Teillebensraum des Weißstorchs, Schwarzes Ordensband und Kleine Seidenglanzeule (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160NSG BR 146)).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Wiederherstellung des LRT aufgrund von Verschlechterung • Wiederherstellung des Referenzzustands auf 2 Flächen des Planungsraums (4,9 ha) zum EHG B (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). • Wiederherstellung des Referenzzustands auf 2 Flächen des Planungsraums (3,2 ha) zum EHG C (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG C“). Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang		

- **Reduzierung des C-Anteils (27,8 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf Entwicklungsflächen (26,0 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (443,3 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Konkrete zusätzliche Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- **Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (20,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)*** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)
- **Zusätzliche Entwicklung ehemaliger C-Flächen (3,2 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)*** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)

* Das Zielkonzept geht über die Mindestanforderung (Erhalt C bzw. Wiederherstellung des Referenzzustands EHG C) hinaus und legt für diese Flächen ein zusätzliches Entwicklungsziel zur Erreichung eines mind. guten EHG fest (s. Kap.5.2.1).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Beachtung der Pachtauflagen auf landeseigenen Flächen (s.u.).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(WV 6510B, WV 6510C, WN RedC 6510, WN FvE 6510, WN Fvpot 6510, Z RedC 6510, ZV 6510)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 6510 auf EHG C- und E-Flächen sowie sich aufgrund von Biotopausstattung und Lage eignenden und/oder im Komplex liegenden Grünländern (Kürzel der Grundlagendaten: GIA, GIF, GMA, GMF, GMS, GW) sowie landeseigenen Flächen mit Nutzung als Grünland (Kürzel der Grundlagendaten: AL, AS, EBW, GA, GET, GRR) unter Beachtung des Wiesenvogelschutzes (s. Teilmaßnahme 1).

- Wiederherstellung verbrachter und verbuschter ehemaliger Wiesen zu Flachland-Mähwiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung und Entbuschung.
- Neuentwicklung durch Umwandlung von Intensivgrünland oder Ackerland nach Ausmagerung der Standorte durch Biomasseentzug über zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mähguts.
- Beschleunigung der Entwicklung von artenreichem Grünland durch Heublumenansaat zur Initiierung der typischen Flora durch Saatgut von Spenderflächen innerhalb der Oker- bzw. Allerniederung, insbesondere auf Flächen, die nicht an LRT-Flächen angrenzen.
- Auf an Aller oder Oker direkt angrenzende Grünländer, die zum LRT 6510 entwickelt werden sollen, ist ein Pufferstreifen (20 m breit) zum Fließgewässer einzurichten, der extensiv gemäht, jedoch in keinem Fall gedüngt wird. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist generell zu vermeiden (s. Teilmaßnahme 1).

Sich eignende Flächen für eine Flächenvergrößerung des LRT finden sich generell im gesamten Aubereich der Aller und Oker. Erhöhtes Potential wird entlang der Oker bei Klein und Groß Schwülper, zwischen Diddlese bis nördlich von Hillerse, nordwestlich Dalldorf, Seershausen bis nördlich von Meinersen gesehen.

Hier gibt es zahlreiche LRT-Flächen sowie zur Entwicklung geeignete Grünländer. Zudem befinden sich viele Flächen im Landesbesitz. Entlang der Aller zwischen Gilde und Neubokel und westlich Gifhorn, als auch zwischen Gifhorn bis südlich Dannenbüttel sowie bei Osloß finden sich größere zur LRT-Entwicklung geeignete Grünland-Komplexe durchsetzt von LRT-Flächen. Der Anteil an öffentlichen Flächen ist innerhalb der Alleraue gering, der Anteil an ackerbaulich genutzten Schlägen höher als entlang der Oker.

Häufig liegt Grünland, welches sich zur Entwicklung des LRT 6510 eignet, im Komplex mit Nassgrünland, was der natürlichen Dynamik einer Flussaue entspricht. Die Wiederherstellungsmaßnahmen für den LRT 6510 legen den Fokus auf eine extensive Bewirtschaftung, die eine dynamische Entwicklung (je nach Wasserstand) mit Übergängen zu Nass- und Feuchtgrünland zulässt.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“																																																								
FFH-Ge- biet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der LRT-Flächen																																																						
0,5	E 7140A																																																							
2,5	E 7140B																																																							
0,4	E 7140C																																																							
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000- Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungs- maßnahme wg. Verstoß gegen Ver- schlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungs- maßnahme aus dem Netzzusam- menhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000- Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7140</td> <td>B</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>6,4</td> <td>C</td> <td>8,2/31,7/60,1</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2002 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1042 Große Moosjungfer*</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnah- men (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Ent- wicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(1) WiV</td> <td>Bekassine**</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>3</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WiV = Wiesenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	7140	B	-	-	-	6,4	C	8,2/31,7/60,1		SDB (1999)		SDB (2020)		FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG	1042 Große Moosjungfer*	p	B	p	B			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																	
7140	B	-	-	-	6,4	C	8,2/31,7/60,1																																																	
	SDB (1999)		SDB (2020)																																																					
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG																																																				
1042 Große Moosjungfer*	p	B	p	B																																																				
		SDB 1999		SDB 2018																																																				
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																																			
(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B																																																			
Maßnahmen für sonstige Ge- bietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungs- maßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																						
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederher- stellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwick- lung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rech- ten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instand- setzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflä- chen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																																				

Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen:

- Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen insb. im Bereich des Heidesees möglich. Durch Trockenfallen und Verlanden des Heidesees auf großer bzw. der gesamten Fläche aufgrund von Wassermangel ist der aktuelle Zustand des LRT 7140 unklar.

Generelle Defizite/Gefährdungen:

- Nutzungsänderung.
- Nährstoffeinträge (Düngung, atmosphärischer Stickstoff) und Entwässerung führen zu Rückgang der lebensraumtypischen Arten, insb. der Moose.
- Verbuschung und Sukzession.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Im günstigen EHG sind die Schwinggrasen im NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ am Heideseesee und im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ in den „Dannenbütteler Torfteilen“ auf sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe zu finden; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Torfmoose und Große Moosjungfer) kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146).

* Durch Trockenfallen und Verlanden des Heidesees auf großer bzw. der gesamten Fläche aufgrund von Wassermangel ist der aktuelle Zustand des LRT 7140 unklar und erfordert eine Aktualisierungskartierung (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf)

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt des LRT im EHG A (0,5 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden durch eine hohe Wassersättigung, Schwingmoor-Regime und/oder nasse Schlenken die ganzjährig vorhanden sind, durch einen sehr gut ausgeprägten Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und/oder anderen nährstoffarmen Moortypen sowie einer Vegetationsstruktur mit typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen (und/oder anderen typischen Moosen) auf der gesamten Fläche sowie einer Vegetation von überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation wie z. B. Schilf.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden mit 10 oder mehr Farn- und Blütenpflanzenarten oder einem Anteil von insgesamt über 90 % typischer Arten in der Krautschicht und 6 oder mehr Moosarten.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe durch einen weitgehend intakten Wasserhaushalt und fehlende Entwässerungszeiger, eine geringe Verbuschung mit einer Deckung von Gehölzen von unter 5 % im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT sowie unerhebliche sonstige Beeinträchtigungen wie z. B. militärische Nutzung.

Erhalt des LRT im EHG B (2,0 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden durch vorübergehende Austrocknung, nicht ganzjährig vorhandene Schwingmoor-Regime und nasse Schlenken sowie einen Biotopkomplex mit geringen Defiziten; es gibt eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen (und/oder anderen typischen Moosen) auf dem überwiegenden Teil der Fläche sowie eine Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe und hochwüchsige Vegetation wie z. B. Schilf auf weniger als 25 % der Fläche.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden mit mind. 5 lebensraumtypischer Farn- und Blütenpflanzenarten oder einem Anteil von insgesamt 50 - 90 % typischer Arten in der Krautschicht und 3 - 5 Moosarten.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig durch geringe bis mäßige Entwässerung z. B. durch alte, weitge-

hend zugewachsene Gräben und Entwässerungszeigern mit erheblichen Flächenanteilen, eine Verbuschung mit einer Deckung von Gehölzen von 5 - 10 % im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT, eine kleinflächige Ausbreitung von Nährstoffzeigern sowie punktuelle Ausbreitung von Neophyten und geringe bis mäßige sonstige Beeinträchtigungen wie z. B. militärische Nutzung.

Erhalt des LRT im EHG C (0,4 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden; längere Trockenphasen werden zumindest zeitweise durch nassere Phasen unterbrochen, ephemere Vorkommen von Schlenken; Zwischenmoorvegetation und Torfmoose zumindest sporadisch vorhanden; niedrigwüchsige Vegetation auf mind. 25 % der Fläche.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; zumindest vereinzelte Vorkommen lebensraumtypischer Farn- und Blütenpflanzen sowie Moosen.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 7140 A/B/C)

Daueraufgaben:

- Nutzung dieses LRT ist auszuschließen bzw. auf die Erhaltungsziele abzustimmen.
- Stoffeinträge sind zu verhindern.
- Anlage von Pufferstreifen (10 - 70 m je nach Standortverhältnissen).
- Verzicht auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung (auch im Pufferstreifen).

Pflegemaßnahmen:

- Pflegemaßnahmen sind mit den Ansprüchen vorkommender FFH- (Anhang II) und Arten der EU-VSRL abzustimmen.
- Sicherung des Wasserhaushalts und Vermeidung von Nährstoffeinträgen.
- Bei zunehmendem Gehölzaufwuchs müssen die Wollgras-Torfmoosrasen in mehrjährigen Abständen entkusselt (Entfernung des Gehölzaufwuchses) werden; die Gehölze müssen im Frühjahr durch Ausreißen (allerdings nicht bei sehr geringmächtigen Torfaufgaben und unter Beachtung möglicher Brutvorkommen der Bekassine) oder durch Abtrennen der oberirdischen Sprosssteile der Gehölze entfernt werden; gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die entkusselten Moorflächen direkt nach dem Entkusseln überstaut werden.
- Zwergsträucher (z. B. Heiden) dürfen nicht entfernt werden; größere Mengen an Gehölz sind aus dem Moor zu entfernen, in tiefen wassergefüllten Torfstichen oder Gräben zu versenken oder an geeigneten Stellen (z. B. auf Moordämmen) zu verbrennen, wobei die Asche abtransportiert werden muss; alternativ können die Gehölze auf Teilflächen zwischen Oktober und Februar in mehrjährigen Abständen abgebrannt werden.
- Im basen- und nährstoffarmen Sumpf sollte bei Aufkommen von Gehölzen eine einmalige Mahd zwischen Mitte Juli und Februar in Abständen von 1 bis 3 Jahren mit Abtransport des Mähguts durchgeführt werden, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen bleiben.
- Für einige (torfmoosreiche) Typen des basen- und nährstoffreichen Sumpfes darf keine Mahd oder Beweidung stattfinden; bei verstärktem Gehölzaufwuchs muss in mehrjährigen Abständen entkusselt werden; die Gehölze müssen ausgerissen oder es müssen die oberirdischen Sprosssteile abgetrennt werden; das anfallende Gehölz ist von der Fläche zu entfernen.

- Bei den basen- und nährstoffarmen Sümpfen ist eine relativ frühe und häufige Mahd, aber auch eine extensive Beweidung samt damit einhergehender Trittbefreiung insbesondere dann angezeigt, wenn bestimmte konkurrenzschwache Pflanzenarten gefördert werden sollen; bei der Entscheidung für einen bestimmten Pflegemodus muss auch die bisher ausgeübte Art der Pflege oder Nutzung beachtet werden (Bewahrung der Habitatkontinuität).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“

FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn	12.06.2023

Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 7140 in einer mind. guten Ausprägung auf geeigneten Standorten
3,4	WN RedC 7140	
0,4	WN Fvpot 7140	
0,4	Z RedC 7140	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

- ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme
- ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
- ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

- ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 2)

LRT	Rep. SD B	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)
7140	B	-	-	-	6,4	C	8,2/31,7/60,1

Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden

Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2002 (gem. Grundlagen-Shape)

EHG = Erhaltungsgrad

*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C

Charakteristische Arten:

	SDB (1999)		SDB (2020)	
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG
1042 Große Moosjungfer*	p	B	p	B

SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung

SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode

P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

s. auch Erläuterungen oben

		SDB 1999		SDB 2018	
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG
(1) WiV	Bekassine**	6	B	3	B

SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999

SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018

WiV = Wiesenvögel

		fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...	
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...	
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen: - Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen insb. im Bereich des Heidesees möglich. Durch Trockenfallen und Verlanden des Heidesees auf großer bzw. der gesamten Fläche aufgrund von Wassermangel ist der aktuelle Zustand des LRT 7140 unklar. Generelle Defizite/Gefährdungen: - Nutzungsänderung. - Nährstoffeinträge (Düngung, atmosphärischer Stickstoff) und Entwässerung führen zu Rückgang der lebensraumtypischen Arten, insb. der Moose. - Verbuschung und Sukzession.			
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen EHG sind die Schwinggrasen im NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ am Heideseesee und im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ in den „Dannenbütteler Torfteilen“ auf sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe zu finden; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Torfmoose und Große Moosjungfer) kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146).			
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): <u>Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang</u> Reduzierung des C-Anteils (3,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (0,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).			
Konkrete zusätzliche Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6): Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (0,4 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)* (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)			

[* Das Zielkonzept geht über die Mindestanforderung (Erhalt C) hinaus und legt für diese Flächen ein zusätzliches Entwicklungsziel zur Erreichung eines mind. guten EHG fest (s. Kap.5.2.1).]

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(WN RedC 7140, WN Fvspot 7140, Z RedC 7140)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 7140 auf EHG C-Flächen, Flächen der Hoch- und Übergangsmoore (MWS, MWT) sowie aufgrund der Lage (angrenzend an LRT 7140 A/B/C) und Standortverhältnisse (Moorstandorte gem. FORST25, im bzw. am Ufer des Heidesees) sich eignende degenerierte Moore (MGT) und Kiefernforste (WZK).

- Bei Auftreten von Entwässerungszeigern muss der moortypische Bodenwasserstand nach Möglichkeit wieder hergestellt werden; es darf jedoch keine Zuleitung nährstoffreichen Oberflächenwassers stattfinden.
- Ggf. Abschieben von Pfeifengrasbeständen.
- Neuentwicklung durch Rodung naturferner Forstbestände oder von Gehölzaufwuchs durch Sukzession.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

• ...

• ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“																																																																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																																	
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der guten Ausprägung der LRT-Flächen																																																																					
8,5	E 9160B																																																																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>9160</td> <td>B</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>9,5</td> <td>B</td> <td>0/89,7/10,3</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Grauspecht**</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwarzstorch*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wespenbussard*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Seeadler*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	9160	B	-	-	-	9,5	B	0/89,7/10,3			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Grauspecht**	2	B	0-1	B		Mittelspecht	>3	B	32	B		Schwarzstorch*	1	B	0-1	B		Wespenbussard*	1	B	1	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B		Seeadler*	1	B	1	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																																
9160	B	-	-	-	9,5	B	0/89,7/10,3																																																																
		SDB 1999		SDB 2018																																																																			
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																																																		
(2) WaV	Grauspecht**	2	B	0-1	B																																																																		
	Mittelspecht	>3	B	32	B																																																																		
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B																																																																		
	Wespenbussard*	1	B	1	B																																																																		
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B																																																																		
	Seeadler*	1	B	1	B																																																																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																																					
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																																																																		
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																																					

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich.

Generelle Defizite/Gefährdungen:

- Eintrag von atmosphärischen Schadstoffen.
- Änderung der hydraulischen Verhältnisse (Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Natürliche Sukzession (v. a. Entwicklung zu Buchenwäldern).
- Forstliches Flächenmanagement.
- Beseitigung von Alt- und Totholz.
- Habitatfragmentierung.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Der günstige EHG des Waldtyps wird gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stamm starkes Totholz oder totholzreiche Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Wald-Geißblatt (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 145, NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt des LRT im EHG B (3,7 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, einen Anteil von Altholz mit mind. 20 % reiner Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar und mind. zwei liegende oder stehende Stämme starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, durch geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z. B. einzelne fehlende Begleitbaumarten und geringere Eichenanteile) und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 % sowie geringe Defizite in der Strauchschicht mit i. d. R. 1-3 zahlreich vorhandenen Straucharten sowie geringe Defizite in der Krautschicht mit i. d. R. 6-8 (auf basenreichen Standorten 8-12) typischen Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf mind. 15 % des Waldbodens mind. drei Arten von Strauchflechten.
- Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Carpinus betulus*, *Fraxinus excelsior*, *Tilia cordata*.
- Nebenbaumarten: *Acer campestre*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Quercus petraea*, *Ulmus laevis*; auf nassen Standorten auch *Alnus glutinosa*.
- Pionierbaumarten: *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Populus tremula*, *Salix caprea*, *Sorbus aucuparia*.
- Straucharten: *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Euonymus europaea*, *Ilex aquifolium*, *Lonicera xylosteum*, *Viburnum opulus*.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch stärkere Aufflichtungen, wodurch Verlichtungszeiger auf größeren Flächen dominieren, und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, durch einen Anteil an der Baumschicht von 5-10 % mit 5-20 % Berg-Ahorn im Tiefland, Anteile von 25-50 % an hochwüchsigen Schattbaumarten wie Buche und Berg-Ahorn in einzelnen oder allen Schichten sowie Anteile von 5-10 % an konkurrenzstarken Neophyten in der Kraut- oder Strauchschicht; es gibt eine geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige Gräben oder ausgebaute Vorfluter, Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen auf 10-25 % der Fläche sowie Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf 5-10 % der Fläche, wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung; die Störungen durch Erholungs- und Freizeitnutzung und sonstige Störungen durch z. B. Zerschneidung von Straßen und Wege sowie Wildverbiss fallen gering bis mäßig aus.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 6)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzge-

bietsverordnung(en)).

- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 9160B)

Daueraufgaben:

In Schutzgebieten sind Regelungen erforderlich, die einen günstigen Erhaltungsgrad der Eichen-Hainbuchenwälder des LRT 9160 hinsichtlich ihrer Standorte, Strukturen und Artenzusammensetzung gewährleisten sowie Flächenverluste verhindern.

- Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, kein Kahlschlag, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb.
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- Keine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Anzeige bei der UNB von Wegebau, Bodenbearbeitung, Bodenschutzkalkung mind. einen Monat vorher.
- Keine zusätzliche Entwässerung, wo möglich Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes.
- Keine Düngung.
- Kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden. Ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mind. zehn Werktage vorher der UNB gezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde.
- Erhaltung und Förderung eines gem. EHG B ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen; Nutzungsverzicht von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
- Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten ohne tief greifende Bodenveränderungen.
- Förderung der Naturverjüngung.
- Erhaltung und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder.
- Ggf. Zurückdrängen invasiver Neophyten.

Pflegemaßnahmen:

Die forstliche Bewirtschaftung sollte nach oben genannten Daueraufgaben sowie angestrebter Ausprägung des Zielzustands erfolgen und die Ansprüche maßgeblicher Vogelarten beachten. Darüber hinaus:

- Prüfung auf Möglichkeiten der Verbesserung der Standortverhältnisse, um langfristiger Entwicklung zu Buchenwäldern entgegen zu wirken.
- Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes, z. B. durch Verschluss von Entwässerungsgräben, um Buchenverjüngung durch Vernässung zu minimieren.
- Erhalt oder Wiederaufnahme alter Waldnutzungsformen (insbesondere Mittelwälder).
- Gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen; in Altbeständen soweit wirtschaftlich vertretbar (Entwertung) lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume.
- Begünstigung von Eichennaturverjüngung und Förderung der künstlichen Eichenverjüngung, wenn die Naturverjüngung nicht ausreicht bzw. nicht möglich ist; Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung räumlich voneinander getrennt (gruppen- bis horstweise Mischungen); mit zunehmender Konkurrenzstärke der Misch- und Nebenbaumarten gegenüber der Eiche sollte die Mischung deutlicher entzerrt werden.

- Auswahl und Erhaltung von Habitatbäumen vorrangig in stabilen Gruppen, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen und gleichzeitig die Probleme für Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung zu minimieren.
- Extensivierte Waldfeinerschließung mit dem Ziel besonders bodenschonender Durchforstung und Holzernte auf von Verdichtung gefährdeten Böden; Befahrung der Rückegassen nur bei entsprechender Witterung (Trockenheit oder Frost), Mindestabstände der Rückgassen 40 m; Anwendung bodenschonender Holzernverfahren.
- Ggf. Ausweisung von Ruhezonen im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel.
- Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen, sofern sie nicht für eine notwendige Eichenverjüngung genutzt werden.
- Erhalt und Pflege abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenrändern, unter besonderer Beachtung von Gehölzarten mit Bedeutung als Larvalhabitate gefährdeter Tagfalter (v. a. Zitter-Pappel und Salweide).
- Förderung von lebensraumtypischen Straucharten.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...

...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“

FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn	12.06.2023
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 9160 in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Flächen
1,0 36,9	WN RedC 9160 WN Fvpot 9160	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

- ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme
- ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
- ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

- ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2)

LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)
9160	B	-	-	-	9,5	B	0/89,7/10,3

Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden

Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape)

EHG = Erhaltungsgrad

*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C

Charakteristische Arten:

Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018	
		P	EHG	P	EHG
(2) WaV	Grauspecht**	2	B	0-1	B
	Mittelspecht	>3	B	32	B
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B

		<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Wespenbussard*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Seeadler*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben		Wespenbussard*	1	B	1	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B		Seeadler*	1	B	1	B
	Wespenbussard*	1	B	1	B															
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B															
	Seeadler*	1	B	1	B															
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																		
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																		
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																			
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Eintrag von atmosphärischen Schadstoffen. • Änderung der hydraulischen Verhältnisse (Grundwasserabsenkung, Entwässerung). • Natürliche Sukzession (v. a. Entwicklung zu Buchenwäldern). • Forstliches Flächenmanagement. • Beseitigung von Alt- und Totholz. • Habitatfragmentierung.																				
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Der günstige EHG des Waldtyps wird gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stamm starkes Totholz oder totholzreiche Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Wald-Geißblatt (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 145, NSG BR 146).																				
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang • Reduzierung des C-Anteils (1,0 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). • Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (36,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).																				
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile																				

...
Konkretes Ziel der Maßnahme
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 6) • Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. • Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). • Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.). Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (WN 9160 Fv pot) Wiederherstellung und Entwicklung auf allen EHG C-Flächen sowie sich aufgrund Lage (angrenzend an LRT 9160) und Standortverhältnissen (staunasse Böden gem. FORST25) (WCA, WJL, WPB, WX, WZ) eignenden Flächen unter Beachtung der Ansprüche maßgeblicher Vogelarten. • Bei künstlicher Verjüngung: Pflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten. • Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche, ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter). • Eine Neuentwicklung des LRT sollte nur auf geeigneten Standorten erfolgen, auf denen die Stiel-Eiche konkurrenzfähig ist bzw. die für die Rot-Buche ungeeignet sind (hoher Grundwasserstand/unterschiedlich stark ausgeprägte Staunässe). • Für die Begründung von Eichenbeständen ist bei starker Konkurrenz durch die Bodenvegetation eine plätze- bis streifenweise Bodenverwundung erforderlich, welche die Etablierung von Eichenpflanzungen, die Eichensaat oder eine Eichennaturverjüngung erst möglich macht; dabei darf in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen werden. • Ehemalige natürliche Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder wurden teilweise in standortsfremde Forste (z. B. mit Beständen aus Gewöhnlicher Fichte, Hybrid-Pappel und Berg-Ahorn) überführt; eine Umwandlung zu standortsgerechten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern bietet auf diesen Standorten großes Potential. Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
...
...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“																																															
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																									
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der guten Ausprägung der LRT-Flächen																																													
12,5	E 9190B																																														
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9190</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>69,9</td> <td>C</td> <td>0/17,8/82,2</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	9190	A	-	-	-	69,9	C	0/17,8/82,2			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																								
9190	A	-	-	-	69,9	C	0/17,8/82,2																																								
		SDB 1999		SDB 2018																																											
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																										
(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B																																										
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B																																										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																													
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																																										
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																													
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen:																																															

- Forstliches Flächenmanagement.
- Anthropogene Eingriffe und Störungen.
- Waldschäden durch überhöhte Wilddichten.
- Atmogene Stickstoffeinträge.
- Beseitigung von Alt- und Totholz.
- Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen.
- Veränderungen der Artenzusammensetzung durch Sukzession und Habitatfragmentierung.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Der günstige EHG wird gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück starkes Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Heidelbeere, Draht-Schmiele, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen, Fransenfledermaus, Mittelspecht, Rotmilan und Wiesenrautenspanner (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt des LRT im EHG B (12,5 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen mit einem Altholzanteil von mind. 20 % reiner Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar und mind. zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, mit geringen bis mäßigen Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, mit z. B. einem geringeren Eichenanteil (mind. 10 % in der 1. Baumschicht); bei einer Dominanz von Birke und Kiefer liegt der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt bei mind. 80 %; in der Strauchschicht gibt es nur geringe Defizite, wobei i. d. R. mind. eine typische Strauchart zahlreich vorhanden ist und in der Krautschicht sind ebenfalls nur geringe Defizite vorhanden mit i. d. R. mind. 3 typischen Arten von Farn- und Blütenpflanzen.
- Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Quercus petraea*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris* (regional).
- Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*.
- Pionierbaumarten: *Populus tremula*, *Sorbus aucuparia*.
- Sträucher: *Frangula alnus*, *Ilex aquifolium*, *Juniperus communis* (lichte Hutewälder)
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch stärkere Auflichtungen, wodurch Verlichtungszeiger auf größeren Flächen dominieren, und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, einen Anteil an der Baumschicht von höchstens 10 % gebietsfremder Baumarten und Anteile von bis zu 50 % hochwüchsiger Schattbaumarten (v. a. Buche) in einzelnen oder allen Schichten; es gibt eine geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige Gräben oder ausgebaute Vorfluter, Anteile von maximal 10 % an konkurrenzstarken Neophyten in der Kraut- oder Strauchschicht; Nährstoffzeiger mit mäßigen Anteilen auf maximal 10 % der Fläche sowie Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf maximal 10 % der Fläche, wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung; die Störungen durch sonstige Störungen durch z. B. Zerschneidung von Straßen und Wegen sowie Wildverbiss fallen gering bis mäßig aus.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).

- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 9190B)

Daueraufgaben:

- Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, kein Kahlschlag, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb.
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- Keine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Anzeige bei der UNB von Wegebau, Bodenbearbeitung, Bodenschutzkalkung mind. einen Monat vorher.
- Keine zusätzliche Entwässerung, wo möglich Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes.
- Keine Düngung.
- Kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden. Ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mind. zehn Werktage vorher der UNB gezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde.
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen; Nutzungsverzicht von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
- Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten ohne tief greifende Bodenveränderungen.
- Erhaltung und Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen (insbesondere Hutewälder).
- Förderung der Naturverjüngung.
- Erhaltung und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder.
- Zurückdrängen invasiver Neophyten, Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche.
- Nutzungsverzicht und Zulassen der eigendynamischen Entwicklung.

Pflegemaßnahmen:

Forstliche Bewirtschaftung sollte nach oben genannten Daueraufgaben sowie angestrebter Ausprägung des Zielzustands erfolgen und die Ansprüche maßgeblicher Vogelarten beachten.

- Gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen.
- Begünstigung von Eichennaturverjüngung und Förderung der künstlichen Eichenverjüngung. Für die Eichenverjüngung sind kreisförmige oder ovale Lochhiebe nach einer Mast oder vor einer Pflanzung zu führen. Die entstehenden Freiflächen sollen i. d. R. 0,5 ha nicht überschreiten. Künstliche und natürliche Eichenverjüngungen müssen i. d. R. gegattert werden, um den Aufwuchserfolg zu gewährleisten.
- Für die Begründung von Eichenbeständen ist bei starker Konkurrenz durch die Bodenvegetation eine plätze- bis streifenweise Bodenverwundung erforderlich, welche die Etablierung von Eichenpflanzungen, die Eichensaat oder eine Eichennaturverjüngung erst möglich macht. Dabei wird in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen.
- Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung räumlich voneinander getrennt (gruppen- bis horstweise Mischungen). Mit zunehmender Konkurrenzstärke der Misch- und Nebenbaumarten gegenüber der Eiche sollte die Mischung deutlicher entzerrt werden.
- Extensivierte Waldfeinerschließung mit dem Ziel besonders bodenschonender Holzernte auf von Verdich-

tung gefährdeten lehmig-sandigen Böden. • Befahrung der Rückegassen nur bei entsprechender Witterung (Trockenheit oder Frost). • Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren. • Ggf. Ausweisung von Ruhezonen im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel. • Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen, sofern sie nicht für eine notwendige Eichenverjüngung genutzt werden. • Auf Dünenstandorten: keine Anwendung von Dünge- und/oder Kalkungsmittel und Vermeidung tieferer Fahrspuren.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
...
...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“																													
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																							
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 9190 in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Flächen																											
57,5	WN RedC 9190																												
8,3	WN FvE 9190																												
342,6	WN Fvpot 9190																												
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9190</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>69,9</td> <td>C</td> <td>0/17,8/82,2</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	9190	A	-	-	-	69,9	C	0/17,8/82,2						
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																						
9190	A	-	-	-	69,9	C	0/17,8/82,2																						
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gilde</th> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018		P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B
Gilde	Art	SDB 1999		SDB 2018																									
		P	EHG	P	EHG																								
(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B																								
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B																								
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																											

Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Forstliches Flächenmanagement. • Anthropogene Eingriffe und Störungen. • Waldschäden durch überhöhte Wilddichten. • Atmosphärische Stickstoffeinträge. • Beseitigung von Alt- und Totholz. • Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen. • Veränderungen der Artenzusammensetzung durch Sukzession und Habitatfragmentierung.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Der günstige EHG wird gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Heidelbeere, Draht-Schmiehe, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen, Fransenfledermaus, Mittelspecht, Rotmilan und Wiesenrautenspanner (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 146).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):		
Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang • Reduzierung des C-Anteils (57,5 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). • Flächenvergrößerung auf Entwicklungsflächen (8,3 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). • Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (342,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7) • Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. • Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzge-		

bietsverordnung(en)).

- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (WN RedC/ WN FvE/ WN Fvpot 9190)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT auf C- und E-Flächen sowie auf weiteren sich aufgrund von Lage (angrenzend an LRT 9190) und Standortverhältnissen (hier Fokus auf sandige Böden, schlecht bis mäßig mit Nährstoffen versorgt gem. FORST25) eignenden Flächen (UWA, WJ, WP, **WQ**, WX, WZ) unter Beachtung der Ansprüche maßgeblicher Vogelarten.

- Bei künstlicher Verjüngung: Pflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten.
- Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche, ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter).
- Flächenerweiterung durch Umwandlung nicht standortgerechter bzw. nicht dem LRT 9190 zuzuordnender Bestände auf geeigneten Standorten (z. B. Fichtenforste auf Sandböden) auf denen die Stiel-Eiche bzw. die Trauben-Eiche konkurrenzfähig sind; die Standorte müssen arme, saure ($\text{pH} < 4,5$) und hydromorphe Sandböden aufweisen.
- Umwandlung nicht autochthoner Douglasien- und Fichten(rein)bestände in bodensaure Eichenwälder ist mittelfristig nur durch die Durchführung von Kahlschlägen (max. 0,5 ha) mit anschließender Pflanzung möglich. Hierbei ist aber zu beachten, dass das Zertifizierungssystem FSC Kahlschläge mit einer Größe von über 0,3 ha grundsätzlich untersagt; abweichend davon können „im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Zertifizierer“ beim „Umbau statisch labiler, naturferner Bestockungen“ Kahlschläge mit einer Größe von maximal 1 ha durchgeführt werden. Die Umwandlung sollte aus forstwirtschaftlicher Sicht erst nach Erreichen der Hiebsreife der jeweiligen Bestände durchgeführt werden bzw. nach flächigen Kalamitäten oder Sturmwurfereignissen, die aus Sicht einer beschleunigten Waldüberführung durchaus auch als Chance angesehen werden können. Aus naturschutzfachlichen Gründen sollte jedoch auch die Entnahme junger Nadelholzreinbestände (v. a. Fichte und Douglasie) in Erwägung gezogen werden.
- Zur kostengünstigen Begründung von Eichenkulturen durch Pflanzung auf Kahlfächen eignet sich die Eichen-Trupppflanzung mit 60-70 Trupps pro Hektar (Truppszahl entspricht dabei der erwünschten Anzahl der hiebsreifen Endbestandsbäume) aus jeweils beispielsweise bis zu 30 Pflanzen mit ca. 1 m Abstand der Pflanzen untereinander. Dieses Pflanzverfahren ermöglicht, im Gegensatz zu einer Eichen-Normalkultur, das Aufkommen großer Mengen an Mischbaumarten und ist kostengünstiger.
- Eine Umwandlung nicht autochthoner Kiefern(rein)bestände in bodensaure Eichenwälder ist mittelfristig ohne die Durchführung von Kahlschlägen möglich. Bei der Umwandlung von Kiefernbeständen mit fruktifizierenden Stiel-Eichen bzw. Trauben-Eichen in der näheren Umgebung bietet sich eine sukzessionsgestützte Umwandlung durch Naturverjüngung an. Umwandlung von Kiefernbeständen kommt zudem der Samenverbreitung durch den Eichelhäher zu.
- In Kiefernbeständen ohne fruktifizierende Stiel-Eichen bzw. Trauben-Eichen in der näheren Umgebung, in denen eine Sukzession zu bodensauren Eichenwäldern mittelfristig nicht zu erwarten ist, bietet sich eine Neuanlage mittels Saat oder Pflanzung an. Die Saat der beiden Eichenarten unter lichtem Kiefern-Altholzschirm ist möglich und wird aktuell häufig praktiziert.
- Bei der Vorbereitung des Saatbeets soll aus Bodenschutzgründen auf ein flächiges Befahren verzichtet und die Bodenbearbeitung auf das Notwendigste reduziert werden. Auch eine Pflanzung der beiden Eichenarten unter lichtem Kiefern-Altholzschirm in Form eines Voranbaus ist möglich.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“																																									
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																			
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der LRT-Flächen																																							
1,3 5,6	E 91D0*B E 91D0*C																																								
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91D0*</td> <td>C</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>6,9</td> <td>C</td> <td>0/19,4/80,6</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2002 (s. Hinweise aus Netzzusammenhang NLWKN) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Waldschnepfe</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	91D0*	C	-	-	-	6,9	C	0/19,4/80,6			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Waldschnepfe	9	B	7	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																		
91D0*	C	-	-	-	6,9	C	0/19,4/80,6																																		
		SDB 1999		SDB 2018																																					
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																				
(2) WaV	Waldschnepfe	9	B	7	B																																				
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																							
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																																				
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																							
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: Fragmentierung von Habitaten.																																									

- Entwässerung.
- Eutrophierung durch atmogene Stickstoffeinträge und Luftverschmutzung.
- Ausbreitung invasiver, nicht-einheimischer Arten.
- Forstliches Flächenmanagement.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile

Der günstige Erhaltungsgrad wird gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in den Dünensenken mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt des LRT im EHG B (1,3 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen, einem Anteil von reinen Altholzbeständen (Gruppe 3) von mind. 20 % in guter Verteilung, mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie eine mind. mäßig gut ausgeprägte Moosschicht mit i. d. R. einer Deckung von mehr als 25 %, mit hohem Anteil von Torfmoosen und/oder *Polytrichum commune*.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, mit überwiegend typischer Baumartenverteilung und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 %, sowie ein höchstens gering defizitäres standorttypisches Arteninventar (Bruchwald- und Moorarten, Nässezeiger) in der Strauch- und Krautschicht mit i. d. R. mind. drei typischen Arten von Farn- und Blütenpflanzen und mind. einer Moosart, wobei mind. ein Nässezeiger der Farn- und Blütenpflanzen und eine Moosart zahlreich vorhanden sind, sowie auf mind. 15 % des Waldbodens mind. drei Arten von Strauchflechten.
- Hauptbaumarten: *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*.
- Nebenbaumarten: *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*; in nährstoffreicheren Ausprägungen auch *Alnus glutinosa*.
- Straucharten: *Frangula alnus*, *Myrica gale*, *Salix aurita*.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch nur mäßige Auflichtungen (z. B. Femellöcher) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen; der Anteil an der Baumschicht durch gebietsfremde Baumarten liegt bei weniger als 5 % und die Anteile konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen) in der Kraut- und Strauchschicht liegt bei weniger als 10 %; der Wasserhaushalt ist nur mäßig beeinträchtigt; der Anteil von Entwässerungszeigern (z. B. *Rubus*, Adlerfarn, Drahtschmiele) liegt bei maximal 10 %, wobei die Deckung von Pfeifengras unter 75 % liegt; Nährstoffzeiger (z. B. Brennessel, Kletten-Labkraut) treten auf weniger als 10 % der Fläche auf; Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht tritt auf unter 10 % der Fläche auf, wobei es nur wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien gibt; sonstige Beeinträchtigungen wie z. B. Zerschneidung durch Straßen und Wege sind gering bis mäßig.

Erhalt des LRT im EHG C (5,6 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, durch Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche, mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar; die geringe Moosschicht enthält zumindest geringe Anteile an Torfmoosen und/oder *Polytrichum commune*.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten mind. 80 % (ggf. erhöhter Anteil von Arten mit breiter Standortamplitude wie *Betula pendula* und *Sorbus aucuparia*) sowie mindestens 1 Nässezeiger der typischen Farn- und Blütenpflanzen oder mind. 1 typische Moosart (Mindestanforderung).
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s.EHG B.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 91D0*B/C)

Daueraufgaben:

- Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, kein Kahlschlag, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb.
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
- Keine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Anzeige bei der UNB von Wegebau und Bodenbearbeitung mind. einen Monat vorher.
- Keine zusätzliche Entwässerung, wo möglich Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes.
- Keine Düngung, keine Kalkung.
- Kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden. Ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mind. zehn Werktage vorher der UNB gezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde.
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen. Nutzungsverzicht von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
- Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten ohne tief greifende Bodenveränderungen.
- Förderung der Naturverjüngung.
- Erhaltung und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder.
- Zurückdrängen invasiver Neophyten.
- Nutzungsverzicht und Zulassen der eigendynamischen Entwicklung.

Pflegemaßnahmen:

Intakte Moorwälder bedürfen aus Naturschutzgründen i. d. R. keiner Pflege. Teilweise kann das Zurückdrängen gebietsfremder Baum- und Straucharten notwendig sein. Sofern eine forstliche Bewirtschaftung stattfindet, sollte diese nach oben genannten Daueraufgaben sowie angestrebter Ausprägung des Zielzustands erfolgen.

Darüber hinaus Beachtung konkreter **Forderungen der Schutzgebietsverordnungen:**

NSG-VO BR 145: Keine künstliche Verjüngung, keine Neuanlage von Feinerschließungslinien, die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.

NSG-VO BR 146: Keine künstliche Verjüngung, keine Neuanlage von Feinerschließungslinien, die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten

ten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Innerhalb des EU-VSG: Anpassung des Holzeinschlags und der Pflegemaßnahmen innerhalb der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauspechts sich eignenden Birken-Pionierwälder auf die Ansprüche dieser Art; Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen des EU-VSG in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 91D0* „Moorwälder“

FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn		12.06.2023																																			
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Zusätzliche Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 91D0* in einer mind. guten Ausprägung auf sich eignenden Standorten																																				
5,6 19,6	Z RedC 91D0* ZFv 91D0*																																					
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91D0*</td> <td>C</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>6,9</td> <td>C</td> <td>0/19,4/80,6</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2002 (s. Hinweise aus Netzzusammenhang NLWKN) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Waldschnepfe</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben			LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	91D0*	C	-	-	-	6,9	C	0/19,4/80,6			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Waldschnepfe	9	B	7	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																															
91D0*	C	-	-	-	6,9	C	0/19,4/80,6																															
		SDB 1999		SDB 2018																																		
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																	
(2) WaV	Waldschnepfe	9	B	7	B																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																				
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwick-	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz		Maßnahmenträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung ...																																			

lung) ☒ Daueraufgabe	☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	...
Priorität ☐ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Fragmentierung von Habitaten. • Entwässerung. • Eutrophierung durch atmogene Stickstoffeinträge und Luftverschmutzung. • Ausbreitung invasiver, nicht-einheimischer Arten. • Forstliches Flächenmanagement.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Der günstige Erhaltungsgrad wird gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in den Dünensenken mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6): • Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (5,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)* (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). • Zusätzliche Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (19,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). * Das Zielkonzept geht über die Mindestanforderung (Erhalt C bzw. Wiederherstellung des Referenzzustands EHG C) hinaus und legt für diese Flächen ein zusätzliches Entwicklungsziel zur Erreichung eines mind. guten EHG fest (s. Kap.5.2.1).		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7) • Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG. • Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). • Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).		
<u>Zusätzliche Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Z RedC 91D0*, ZFv 91D0*)</u> Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 91D0* auf Bruch- und Moorwäldern (WB, WV) sowie auf weiteren Flächen die der Lage oder des Standortes (nass/Moorstandort gem. FORST25) nach potentiell geeignet sind		

(Birken-Pionierwald, entwässerter Bruchwald, Moorwald, Nadelforst auf nassen Standorten [WPB, WU, WVP, WZF, WZK, WZL]).

- Umwandlung von naturfernen Waldbeständen zu naturnahen Moorwäldern.
- Entwicklung von degenerierten Moorwäldern durch Entnahme von nicht lebensraumtypischen Baumarten.
- Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes, insbesondere durch Verfüllung oder Anstau von Gräben.
- Bei künstlicher Verjüngung: Pflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten gem. EHG B (s. Teilmaßnahme 1) und auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.
- Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Fläche, ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter).

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“																																																																																																						
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																																																																
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der hervorragenden bzw. guten Ausprägung der LRT-Flächen																																																																																																				
0,2 3,7	E 91E0*A E 91E0*B																																																																																																					
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91E0*</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>11,9</td> <td>C</td> <td>1,8/31,4/66,8</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1318 Teichfledermaus**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>11-50</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pirol*</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>20</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwarzstorch*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Waldschnepfe</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Seeadler*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(6) HV</td> <td>Nachtigall</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>34</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel, HV = Heckenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	91E0*	A	-	-	-	11,9	C	1,8/31,4/66,8		SDB (1999)		SDB (2020)		FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG	1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B		Pirol*	6	B	20	B		Schwarzstorch*	1	B	0-1	B		Waldschnepfe	9	B	7	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B		Seeadler*	1	B	1	B	(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																																																															
91E0*	A	-	-	-	11,9	C	1,8/31,4/66,8																																																																																															
	SDB (1999)		SDB (2020)																																																																																																			
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG																																																																																																		
1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B																																																																																																		
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																																																																																		
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																																																																																		
		SDB 1999		SDB 2018																																																																																																		
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																																																																																	
(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B																																																																																																	
	Pirol*	6	B	20	B																																																																																																	
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B																																																																																																	
	Waldschnepfe	9	B	7	B																																																																																																	
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B																																																																																																	
	Seeadler*	1	B	1	B																																																																																																	
(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B																																																																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																																																																				
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung)		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ...																																																																																																		

☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	Partnerschaften für die Umsetzung
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Beseitigung von Tot- und Altholz. • Gewässerausbau, der zu Änderungen des hydrologischen Regimes führt. • Eintrag atmosphärischer Schadstoffe. • Anthropogene Eingriffe und Störungen. • Habitatfragmentierung. • Ausbreitung invasiver nicht-einheimischer Arten.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen EHG als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Frühe Traubeneiche, Hasel, Rasen-Schmiel, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Erhalt des LRT im EHG A (0,2 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch mind. drei Waldentwicklungsphasen, wobei mind. eine davon zur Gruppe 3 gehört, mit einem Anteil von mehr als 35 % Altholz (Gruppe 3) in guter Verteilung, sechs oder mehr lebende Habitatbäume, mehr als drei liegende und stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie eine hohe Vielfalt an typischen Strukturen der Au- und Quellwäldern wie quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden, naturnahe Bach- bzw. Flussufer u.a. • Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden, durch eine typische Baumartenverteilung mit einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 90 %, ein annähernd vollständig standorttypisches Arteninventar in der Strauchschicht mit i. d. R. mehr als zwei Straucharten, welche zahlreich vorhanden sind, sowie ein annähernd vollständiges standorttypisches Arteninventar in der Krautschicht beim Alno-Padion mit i. d. R. mind. acht Arten von Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mind. 12 Arten, auf mind. 30 % des Waldbodens mind. fünf Arten von Strauchflechten. • Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (Alno-Padion): ○ Hauptbaumarten: <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>. ○ Nebenbaumarten: <i>Carpinus betulus</i>, <i>Fagus sylvatica</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Prunus padus</i>, <i>Salix fragilis</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Quercus robur</i>. ○ Straucharten: <i>Corylus avellana</i>, <i>Euonymus europaea</i>, <i>Ribes rubrum</i>, <i>Ribes uva-crispa</i>, <i>Viburnum opulus</i>. • Weiden-Auwälder (<i>Salicion albae</i>): ○ Hauptbaumarten: <i>Salix alba</i>, <i>Salix fragilis</i>, <i>Salix x rubens</i>, <i>Populus nigra</i>.		

- Nebenbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*.
- Straucharten: *Salix pentandra*, *Salix purpurea*, *Salix viminalis*, *Salix triandra*.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, durch keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z. B. durch Femellöcher), keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen und mit unter 5 % einem geringen Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei unter 5 %, wobei krautige Arten im Salicion albae weniger als 25 % ausmachen; es gibt keine Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt und Entwässerungszeiger (z. B. *Rubus idaeus*) fehlen mit einer Deckung von unter 5 % weitgehend; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei unter 10 %; Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht ist auf unter 5 % der Fläche vorhanden und es gibt keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten keine oder geringe Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb; sonstige Beeinträchtigungen z. B. durch Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind unerheblich.

Erhalt des LRT im EHG B (3,7 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, einem Anteil von Altholz von mind. 20 % und bei ungünstiger Verteilung reine Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei liegende oder stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, durch geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung mit einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 %, geringe Defizite in der Strauchschicht mit i. d. R. 1-2 zahlreich vorhandenen Straucharten sowie geringe Defizite in der Krautschicht beim Alno-Padion mit i. d. R. mind. sechs Arten von Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mind. acht Arten und auf mind. 15 % des Waldbodens mind. drei Arten von Strauchflechten.
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s.EHG A.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen sowie 5-10 % Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei 5-10 %, wobei krautige Arten im Salicion albae < 25-50 % ausmachen; es gibt eine geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige flache Gräben und eine geringe Veränderung der Hochwasserdynamik durch Stauwehre mit einem Anteil an Entwässerungszeigern von 5-25 %; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei 10-25 %; Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht ist auf unter 5-10 % der Fläche vorhanden und es gibt wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächige starke Gleisbildung bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten mäßige, allenfalls kleinflächig starke Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb; sonstige Beeinträchtigungen z. B. durch Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind gering bis mäßig.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 91E0* A/B)**Daueraufgaben:**

- Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, kein Kahlschlag, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb.
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
- Keine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Anzeige bei der UNB von Wegebau, Bodenbearbeitung, Bodenschutzkalkung mind. einen Monat vorher.
- Keine zusätzliche Entwässerung, wo möglich Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes.
- Keine Düngung.
- Kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden. Ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mind. zehn Werktage vorher der UNB gezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde.
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen; Nutzungsverzicht von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
- Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten ohne tief greifende Bodenveränderungen.
- Förderung der Naturverjüngung.
- Erhaltung und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder.
- Zurückdrängen invasiver Neophyten.
- Nutzungsverzicht und Zulassen der eigendynamischen Entwicklung.

Pflegemaßnahmen:

Naturnahe Ausprägungen von Auenwäldern mit Erle, Esche, Weide mit intaktem Wasserhaushalt bedürfen i. d. R. keiner Pflege. Sofern eine forstliche Bewirtschaftung stattfindet, sollte diese nach oben genannten Daueraufgaben sowie angestrebter Ausprägung des Zielzustands erfolgen. Auf im Wasserhaushalt gestörten Standorten kann jedoch Pflegebedarf entstehen:

- In Beständen mit nicht lebensraumtypischen Baumarten ist die Entnahme dieser Baumarten sinnvoll (insbesondere Hybridpappeln).
- Extensivierte Waldfeinerschließung mit dem Ziel besonders bodenschonender Holzernte auf von Verdichtung gefährdeten oder grundwassernahen Böden; Befahrung nur bei Trockenheit und Frost. Ganzjährig nasse Ausprägungen dürfen nicht befahren werden. Bei schmalen uferbegleitenden Beständen ist das Befahren zu vermeiden und das Holz von der Seite gerückt werden.
- Ggf. Ausweisung von Ruhezonen im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel.
- Entlang von galerieartigen Beständen im Offenland mit angrenzenden Ackerflächen sollten breite, ungenutzte Randstreifen entwickelt werden, um Nährstoff- und Schadstoffeinträge zu minimieren und die Entwicklung breiterer, geschlossener Auenwälder zu fördern.
- Anpassung der ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung an die Erfordernisse eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.
- Schaffung von Rohbodenstandorten zur Ermöglichung der Schwemmansamung oder Initialpflanzungen von lebensraumtypischen Gehölzarten (Erle, Esche, Weide).

Darüber hinaus Beachtung konkreter Forderungen der Schutzgebietsverordnungen:

- **NSG-VO BR 099:** Belassung von mind. fünf Totholzbäumen pro Hektar für den natürlichen Zerfall, Endnutzung der Pappelbestände und die Weiterbewirtschaftung der Flächen als Auenwald entsprechend den Nummern 1-7 NSG VO. Bei der Weiterbewirtschaftung nach der Endnutzung der Pappelbestände sind außerdem folgende zusätzlich aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgaben zu beachten: a) Nutzung von Bäumen auf max. 0,5 ha zusammenhängender Fläche; Nutzung nur in den Monaten August – Februar und ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen; keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August, b) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen, c) Nachpflanzung nur mit den lebensraumtypischen Baumarten Schwarz-Erle, Esche, Flatter-Ulme, Traubenkirsche oder Stiel-Eiche bei im Einzelfall erforderlicher Freilegung des Mineralbodens nur partiell zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.
- **NSG-VO BR 143:** Nutzung nur in den Monaten Oktober bis Februar; Nachpflanzung als Mischbestand nur mit den lebensraumtypischen Baumarten Schwarz-Erle, Esche, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche und Frühe Traubenkirsche ohne tiefgreifende Bodenveränderungen vorzunehmen; Bevorzugung der Naturverjüngung.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn	12.06.2023

Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 91E0* in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Flächen
7,9 12,2 164,7	WN RedC 91E0* WN FvE 91E0* WN Fvpot 91E0*	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

- ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme
☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

- ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2)

LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)
91E0*	A	-	-	-	11,9	C	1,8/31,4/66,8

Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden

Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape)

EHG = Erhaltungsgrad

*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C

Charakteristische Arten:

	SDB (1999)		SDB (2020)	
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG
1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B
1337 Biber*	5	B	11-50	B
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B

SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung

SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode

P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

	s. auch Erläuterungen oben <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pirol*</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>20</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwarzstorch*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Waldschnepfe</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Seeadler*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(6) HV</td> <td>Nachtigall</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>34</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel, HV = Heckenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B		Pirol*	6	B	20	B		Schwarzstorch*	1	B	0-1	B		Waldschnepfe	9	B	7	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B		Seeadler*	1	B	1	B	(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B
		SDB 1999		SDB 2018																																																						
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																																					
(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B																																																					
	Pirol*	6	B	20	B																																																					
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B																																																					
	Waldschnepfe	9	B	7	B																																																					
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B																																																					
	Seeadler*	1	B	1	B																																																					
(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B																																																					
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																									
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung																																																							
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																									
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: - Beseitigung von Tot- und Altholz. - Gewässerausbau, der zu Änderungen des hydrologischen Regimes führt. - Eintrag atmosphärischer Schadstoffe. - Anthropogene Eingriffe und Störungen. - Habitatfragmentierung. - Ausbreitung invasiver nicht-einheimischer Arten.																																																										
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen EHG als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras,																																																										

Hopfen, Fischotter) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- **Reduzierung des C-Anteils (7,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf Entwicklungsflächen (12,2 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).
- **Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (164,7 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)** (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (WN RedC/ WN FvE/pot 91E0*)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT auf allen EHG C- und geeigneten E-Flächen sowie auf weiteren sich eignenden Flächen: Weidenauwälder (WWA), auf flussnahen Sukzessionsflächen im Landesbesitz, auf Hybridpappelforsten (WXP) nasser Standorte (gem. FORST25) sowie auf flussbegleitenden Pufferstreifen entlang Aller und Oker.

- Entwicklung von degenerierten Auwäldern durch Entnahme von nicht lebensraumtypischen Baumarten, Schaffung von Rohbodenstandorten zur Ermöglichung von Naturverjüngung, ggf. Anpflanzung von typischen Gehölzen (s. u.).
- Bei künstlicher Verjüngung: Pflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten.
- Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche, ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter).
- Neuanlage von (fließgewässerbegleitenden) Auwäldern von mind. 0,2 ha Größe mit v. a. Weide, Erle und Esche mit Hilfe einer Initialpflanzung oder durch Sukzession. Bei Initialpflanzung vorrangig mit Stecklingen der Pionierbaumart Silber-Weide (*Salix alba*); weitere auenwaldtypische Gehölze werden sich sukzessive ansiedeln (Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)).
- Voraussetzung für eine erfolgreiche natürliche Etablierung durch Sukzession sind ausreichende Diasporenquellen in der näheren Umgebung (zur Versorgung mit Samen oder Astabbrüchen).
- Ggf. Oberbodenabtrag, um günstige Ansiedlungsbedingungen für die Ansiedlung von Auwaldgehölzen zu schaffen.
- Gängige Etablierung auf geeigneten Standorten durch:
 - Stecklinge, die sich besonders gut für die Etablierung von Weidenarten eignen, und auf Höhe des Grundwassers gepflanzt werden sollten.
 - Pflanzung mit einem Pflanzbohrer, indem die Fläche vor Beginn der Pflanzung zur Unterdrückung des Aufkommens von Konkurrenzvegetation und Verbesserung des Wasserhaushalts gemulcht wird.
 - Pflanzung von Weiden und Pappeln in artreinen Gruppen mit Gruppen- bis Truppgroße.

- Zäunung und mehrjährige Pflege.

Nach Mitteilung des NLWKN vom 26.06.2020 ist eine Auwaldentwicklung insbesondere dort sinnvoll, wo keine gut ausgeprägten Grünlandbestände in Form von artenreichem Grünland mit der Entwicklungsmöglichkeit für den LRT 6510 vorhanden sind. In der Okeraue zwischen Hillerse und Volkse wurden ehemalige Ackerflächen nach Erwerb der Naturschutzverwaltung der natürlichen Sukzession überlassen und punktuell eine Auwaldentwicklung durch Gehölzpflanzungen initiiert.

Hinweis zum Kosten/Nutzen-Verhältnis von Auwald-Entwicklungsmaßnahmen: Als Fazit der Erfolgskontrolle von Auenrenaturierungsprojekten wird im BfN-Skript 588 (BfN 2021) ausgeführt, dass die Pflanzung flächiger Auwälder nicht gerechtfertigt scheint, da diese in ihrer Entwicklung spontan auftretenden Gehölzen kaum nachstehen (BfN 2021) (s. auch „Strukturentwicklung der Allerniederung bei Müden/Aller (Landkreis Gifhorn).“ (alw 2012)).

Darüber hinaus:

Belange des Wiesenvogelschutzes:

Innerhalb des EU-VSG V47 wird eine Priorisierung zugunsten der Maßnahmen zum Vogelschutz vollzogen.

Außerhalb des EU-VSG V47: Auf Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen maßgeblicher Vogelarten ist nach einer Aktualisierungskartierung- wo möglich – die Neuentwicklung des LRT 91E0* mit den Bedürfnissen der Brutvögel abzustimmen, eine generelle Priorisierung des Wiesenvogelschutzes besteht außerhalb des EU-VSG V47 jedoch nicht.

Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen: Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauwälder“																																																																																																						
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																																																																
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt der LRT-Flächen																																																																																																				
0,4 1,3 0,9	E 91F0A E 91F0B E 91F0C																																																																																																					
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> <tr> <td>91F0</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>5,2</td> <td>C</td> <td>8/25,5/66,5</td> </tr> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>1318 Teichfledermaus**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>11-50</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1"> <tr> <th></th> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pirol*</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>20</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwarzstorch*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wespenbussard*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Seeadler*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(6) HV</td> <td>Nachtigall</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>34</td> <td>B</td> </tr> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel, HV = Heckenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	91F0	A	-	-	-	5,2	C	8/25,5/66,5		SDB (1999)		SDB (2020)		FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG	1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B		Pirol*	6	B	20	B		Schwarzstorch*	1	B	0-1	B		Wespenbussard*	1	B	1	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B		Seeadler*	1	B	1	B	(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																																																															
91F0	A	-	-	-	5,2	C	8/25,5/66,5																																																																																															
	SDB (1999)		SDB (2020)																																																																																																			
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG																																																																																																		
1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B																																																																																																		
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																																																																																		
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																																																																																		
		SDB 1999		SDB 2018																																																																																																		
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																																																																																	
(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B																																																																																																	
	Pirol*	6	B	20	B																																																																																																	
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B																																																																																																	
	Wespenbussard*	1	B	1	B																																																																																																	
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B																																																																																																	
	Seeadler*	1	B	1	B																																																																																																	
(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B																																																																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																																																																				
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten		Maßnahmeneträger ☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflä-																																																																																																		

(notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	chen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Änderung der hydrologischen Standortverhältnisse. • Überhöhte Wilddichten. • Anthropogene Eingriffe und Störungen. • Die Beseitigung von Biotopbäumen, Alt- und Totholz. • Ausbreitung invasiver Arten. • Habitatfragmentierung. • Ausbau von Verkehrswegen und Eindeichung. • Oft fehlen unterschiedliche Waldentwicklungsphasen sowie lebensraumtypische Strukturen wie z. B. Tümpel, Flutmulden oder Kolke.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad werden die im FFH-Gebiet liegenden Bestände geprägt von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stamm starken Totholzes oder tot-holzholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flut-rinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwingel, Rohrglanzgras, Wasserfledermaus, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Mittelspecht, Nachtigall, Kleinspecht, Grünspecht und Pirol (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 146).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Erhalt des LRT im EHG A (0,4 ha) mit folgender Ausprägung • Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind vorhanden, durch mind. drei Waldentwicklungsphasen und mind. einer davon aus Gruppe 3 und einem Anteil von mind. 35 % Altholz (Gruppe 3) in guter Verteilung, mind. sechs lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. drei liegende und stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie eine hohe Vielfalt an typischen Strukturen der Auwälder wie Tümpel und Flutmulden. • Lebensraumtypisches Arteninventar ist vorhanden, durch eine typische Baumartenverteilung mit Mischwald aus mind. drei typischen Baumarten (meist Stiel-Eiche, Esche oder Ulme) und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 90 %, ein annähernd vollständiges standorttypisches Arteninventar in der Strauchschicht mit i. d. R. mehr als drei zahlreich vorhandenen Straucharten sowie ein annähernd vollständiges standorttypisches Arteninventar in der Krautschicht mit i. d. R. mehr als acht Arten von Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mehr als 12 Arten und auf basenreichen Standorten mind. 12 Arten, auf mind. 30 % des Waldbodens mind. fünf Arten von Strauchflechten. • Hauptbaumarten: <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>. • Nebenbaumarten: <i>Acer campestre</i>, <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Carpinus betulus</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Malus sylvestris</i>, <i>Populus nigra</i>, <i>Prunus padus</i>, <i>Pyrus communis</i>, <i>Tilia cordata</i>.		

- Straucharten: *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Euonymus europaea*, *Prunus spinosa*, *Rhamnus cathartica*, *Ribes rubrum*, *Ribes uva-crispa*, *Sambucus nigra*, *Viburnum opulus*.
- Beeinträchtigungen gibt es keine oder sehr geringe, durch keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern), keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, einen geringen Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht von 5 %; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei weniger als 5 %; es gibt keine Beeinträchtigungen im weitgehend intakten Wasserhaushalt durch nasse Quellstandorte, naturnahe Bachufer bzw. intakte Auen; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei unter 25 %; die Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht bei unter 5 % der Fläche; es gibt keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien auf denen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren vorhanden sind und sonstige Beeinträchtigungen durch z. B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind unerheblich.

Erhalt des LRT im EHG B (1,3 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind weitgehend vorhanden, durch mind. zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen mit einem Anteil von Altholz mind. 20 % reine Altholzbestände (Gruppe 3), mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei liegende und stehende Stämme starkes Totholz bzw. totholzreiche Uraltbäume pro Hektar sowie geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist weitgehend vorhanden, durch geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z. B. durch Fehlen von Ulme), eine Baumschicht aus mind. zwei typische Arten, z. B. Stiel-Eiche und Esche und einem Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten von mind. 80 %; geringe Defizite des standorttypischen Arteninventars in der Strauchschicht mit i. d. R. 1-3 zahlreich vorhandenen Straucharten sowie geringe Defizite in der Krautschicht mit i. d. R. mind. sechs Arten an Farn- und Blütenpflanzen und auf basenreichen Standorten mind. acht Arten und auf mind. 15 % des Waldbodens mind. drei Arten von Strauchflechten.
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s. EHG A.
- Beeinträchtigungen sind gering bis mäßig, durch stärkere Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen, einen geringen Anteil gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel) an der Baumschicht von 5-10 %; die Anteile konkurrenzstarker Neophyten in Kraut- oder Strauchschicht liegen bei 5-10 %; es gibt geringe bis mäßige Entwässerung, z. B. durch einige flache Gräben und Eindeichung, aber regelmäßige Überflutung durch Qualmwasser; der Deckungsgrad von Nährstoffzeigern liegt bei unter 25-50 %; die Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht bei 5-10 % der Fläche; es gibt wenige Fahrspuren außerhalb von Rückelinien oder auf diesen mäßig ausgeprägte bzw. nur kleinflächig starke Gleisbildung und sonstige Beeinträchtigungen durch z. B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss sind gering bis mäßig.

Erhalt des LRT im EHG C (0,9 ha) mit folgender Ausprägung

- Lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens in Teilen vorhanden, durch Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche, mind. drei lebende Habitatbäume pro Hektar, mind. zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro Hektar und zumindest fragmentarisch typische Standortstrukturen.
- Lebensraumtypisches Arteninventar ist mindestens in Teilen vorhanden; der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten mind. 80 %, jedoch starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung durch Reinbestände einzelner typischen Arten; zumindest vereinzelt auftretende Straucharten und Arten der Krautschicht.
- Haupt-/Nebenbaumarten und Sträucher: s. EHG A.
- Beeinträchtigungen sind stark, aber nicht so stark ausgeprägt, dass sie zum Verlust des LRT führen.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR

143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).

- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Erhaltungsmaßnahme (E 91F0* A/B/C)

Daueraufgaben:

- Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, kein Kahlschlag, die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb.
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
- Keine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Anzeige bei der UNB von Wegebau, Bodenbearbeitung, Bodenschutzkalkung mind. einen Monat vorher.
- Keine zusätzliche Entwässerung, wo möglich Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserregimes.
- Keine Düngung.
- Kein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden. Ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mind. zehn Werktage vorher der UNB gezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde.
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen; Nutzungsverzicht von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
- Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten ohne tief greifende Bodenveränderungen.
- Förderung der Naturverjüngung.
- Erhaltung und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder.
- Zurückdrängen invasiver Neophyten.
- Nutzungsverzicht und Zulassen der eigendynamischen Entwicklung.

Pflegemaßnahmen:

Naturnahe Ausprägungen von Hartholzauewäldern mit intaktem Wasserhaushalt bedürfen i. d. R. keiner Pflege. Sofern eine forstliche Bewirtschaftung stattfindet, sollte diese nach oben genannten Daueraufgaben sowie angestrebter Ausprägung des Zielzustands erfolgen und die Ansprüche maßgeblicher Anhang II- und Vogelarten beachten. Auf im Wasserhaushalt gestörten Standorten kann jedoch Pflegebedarf entstehen:

- Gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen.
- Förderung der selteneren lebensraumtypischen Baumarten wie Flatter- und Feldulme, Wildobst.
- In Altbeständen soweit wirtschaftlich vertretbar (Entwertung) lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume.
- Auswahl und Erhaltung von Habitatbäumen vorrangig in stabilen Gruppen (v. a. Eichen, anteilig Ulme und Esche).
- Begünstigung von Eichennaturverjüngung und Förderung der künstlichen Eichenverjüngung, wenn die Naturverjüngung nicht ausreicht bzw. nicht möglich ist. Für die Eichenverjüngung sind Lochhiebe nach einer Mast oder vor einer Pflanzung zu führen. Die entstehenden Freiflächen sollen i. d. R. 0,5 ha nicht überschreiten. Künstliche und natürliche Eichenverjüngungen müssen i. d. R. gegattert werden, um den Aufwuchserfolg zu gewährleisten.

- Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung räumlich voneinander getrennt (gruppen- bis horstweise Mischungen). Mit zunehmender Konkurrenzstärke der Misch- und Nebenbaumarten gegenüber der Eiche sollte die Mischung deutlicher entzerrt werden.
- Ggf. Erhaltung der Strukturen historischer Waldnutzungsformen: Kopf- und Astschneitelbäume, breitkronige Überhälter aus früherer Mittel- und Hutewaldnutzung sowie mehrstämmige Bäume aus Stockausschlag sollten in möglichst großem Umfang erhalten und entsprechend gepflegt werden.
- Extensivierte Waldfeinerschließung (beim LRT 91F0 sind auf befahrungsempfindlichen Standorten gem. einschlägigem RdErl. i. d. R. Mindestabstände der Rückgassen von 40 m einzuhalten).
- Befahrung der Rückegassen nur bei entsprechender Witterung (Trockenheit oder Frost).
- Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren.
- Für die Begründung von Eichenbeständen ist bei starker Konkurrenz durch die Bodenvegetation eine plätze- bis streifenweise oberflächliche Bodenverwundung erforderlich, welche die Etablierung von Eichenpflanzungen, die Eichensaat oder eine Eichennaturverjüngung erst möglich macht.
- Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren. Befahrung der Rückegassen nur bei entsprechender Witterung (Trockenheit oder Frost).
- Ggf. Ausweisung von Ruhezonen im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel (z. B. Seeadler, Schwarzstorch).
- Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen, sofern sie nicht für eine notwendige Eichenverjüngung genutzt werden.
- Förderung von lebensraumtypischen Straucharten wie z. B. Weißdorn.
- Entlang von Beständen im Übergang zum Offenland mit angrenzenden Ackerflächen sollten breite, ungenutzte Randstreifen entwickelt werden, um Nährstoff- und Schadstoffeinträge zu minimieren und die Entwicklung breiterer, geschlossener Auenwälder zu fördern.
- Anpassung der ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung an die Erfordernisse eines günstigen Erhaltungsgrads des Lebensraumtyps.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Darüber hinaus Beachtung konkreter Forderungen der Schutzgebietsverordnungen:

- **NSG-VO BR 099:** Belassung von mind. fünf Totholzbäumen pro Hektar für den natürlichen Zerfall, Endnutzung der Pappelbestände und die Weiterbewirtschaftung der Flächen als Auenwald entsprechend den Nummern 1-7 NSG VO. Bei der Weiterbewirtschaftung nach der Endnutzung der Pappelbestände sind außerdem folgende zusätzlich aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgaben zu beachten: a) Nutzung von Bäumen auf max. 0,5 ha zusammenhängender Fläche; Nutzung nur in den Monaten August bis Februar und ohne tiefere Fahrspuren als nach dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis unvermeidbar zu verursachen; keine Arbeiten in über 80jährigen Beständen im August, b) ohne Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen, c) Nachpflanzung nur mit den lebensraumtypischen Baumarten Schwarz-Erle, Esche, Flatter-Ulme, Traubenkirsche oder Stiel-Eiche bei im Einzelfall erforderlicher Freilegung des Mineralbodens nur partiell zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...
...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauwälder“																																																																																																						
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn					12.06.2023																																																																																																
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Wiederherstellung und Entwicklung des LRT 91F0 in eine mind. gute Ausprägung auf sich eignenden Flächen																																																																																																				
2,6	WN RedC 91F0																																																																																																					
1,6	WN FvE 91F0																																																																																																					
17,1	WN Fvpot 91F0																																																																																																					
0,9	Z RedC 91F0																																																																																																					
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 2) <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt. (ha)</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt. (%)*</th> <th>Fläche Ref. (ha)</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref. (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>91F0</td> <td>A</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>5,2</td> <td>C</td> <td>8/25,5/66,5</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten (akt.): nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): Erfassungsjahr 2003 (gem. Grundlagen-Shape) EHG = Erhaltungsgrad *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C Charakteristische Arten: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1318 Teichfledermaus**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>11-50</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) s. auch Erläuterungen oben <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> </tr> <tr> <th>Gilde</th> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(2) WaV</td> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Pirol*</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>20</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schwarzstorch*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wespenbussard*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(3) GF</td> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Seeadler*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>(6) HV</td> <td>Nachtigall</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>34</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 WaV = Waldvögel, GF = Greifvögel, HV = Heckenvögel fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) GV = Gastvögel s. auch Erläuterungen oben						LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)	91F0	A	-	-	-	5,2	C	8/25,5/66,5		SDB (1999)		SDB (2020)		FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG	1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B	1337 Biber*	5	B	11-50	B	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B			SDB 1999		SDB 2018		Gilde	Art	P	EHG	P	EHG	(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B		Pirol*	6	B	20	B		Schwarzstorch*	1	B	0-1	B		Wespenbussard*	1	B	1	B	(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B		Seeadler*	1	B	1	B	(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B
LRT	Rep. SDB	Fläche akt. (ha)	EHG akt.	A/B/C akt. (%)*	Fläche Ref. (ha)	EHG Ref.	A/B/C Ref. (%)																																																																																															
91F0	A	-	-	-	5,2	C	8/25,5/66,5																																																																																															
	SDB (1999)		SDB (2020)																																																																																																			
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG																																																																																																		
1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B																																																																																																		
1337 Biber*	5	B	11-50	B																																																																																																		
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B																																																																																																		
		SDB 1999		SDB 2018																																																																																																		
Gilde	Art	P	EHG	P	EHG																																																																																																	
(2) WaV	Mittelspecht	>3	B	32	B																																																																																																	
	Pirol*	6	B	20	B																																																																																																	
	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B																																																																																																	
	Wespenbussard*	1	B	1	B																																																																																																	
(3) GF	Rotmilan**	5	B	8	B																																																																																																	
	Seeadler*	1	B	1	B																																																																																																	
(6) HV	Nachtigall	9	B	34	B																																																																																																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																																																																																				
Umsetzungszeitraum	Umsetzungsinstrumente			Maßnahmenträger																																																																																																		

☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☐ ... nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung	☒ UNB ☐ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ ... Partnerschaften für die Umsetzung
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich	
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen: • Änderung der hydrologischen Standortverhältnisse. • Überhöhte Wilddichten. • Anthropogene Eingriffe und Störungen. • Die Beseitigung von Biotopbäumen, Alt- und Totholz. • Ausbreitung invasiver Arten. • Habitatfragmentierung. • Ausbau von Verkehrswegen und Eindeichung. • Oft fehlen unterschiedliche Waldentwicklungsphasen sowie lebensraumtypische Strukturen wie z. B. Tümpel, Flutmulden oder Kolke.		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Im günstigen Erhaltungsgrad werden die im FFH-Gebiet liegenden Bestände geprägt von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mind. drei lebenden Habitatbäumen und mind. zwei Stamm starken Totholzes oder tot-holzholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flut-rinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwingel, Rohrglanzgras, Wasserfledermaus, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Mittelspecht, Nachtigall, Kleinspecht, Grünspecht und Pirol (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 146).		
Konkrete Ziele der Teilmaßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang • Reduzierung des C-Anteils (2,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). • Flächenvergrößerung auf Entwicklungsflächen (1,6 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“). • Flächenvergrößerung auf weiteren sich eignenden Flächen (17,1 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B) (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“).		
Konkrete zusätzliche Ziele der Teilmaßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6): • Zusätzliche Reduzierung des C-Anteils (0,9 ha) und langfristige Etablierung des LRT in einem mind. guten EHG (EHG B)* (Ausprägung s. o. Teilziel „Erhalt des LRT im EHG B“)		
* Das Zielkonzept geht über die Mindestanforderung (Erhalt C bzw. Wiederherstellung des Referenzzustands		

EHG C) hinaus und legt für diese Flächen ein zusätzliches Entwicklungsziel zur Erreichung eines mind. guten EHG fest (s. Kap. 5.2.1).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)).
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zum Zustand der Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlegendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlegendaten, Flächenverfügbarkeit etc.).

Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen (WN RedC/WN FvE/pot/Z RedC 91F0)

Wiederherstellung und Entwicklung des LRT auf geeigneten C- und E-Flächen sowie auf weiteren sich aufgrund Lage und Standort eignenden Flächen unter Beachtung der Ansprüche maßgeblicher Anhang II- und Vogelarten: HB, HN, UHM, WJL, WP, WZ, auf Hybridpappelforsten (WXP) nasser Standorte (gem. FORST25) sowie auf landeseigenen uferfernen Flächen (ehem. Ackerflächen AS), die jetzt Flächen für Sukzession/Brache sind und flussbegleitende Pufferstreifen entlang Aller und Oker.

- Entwicklung von degenerierten Auwäldern durch Entnahme von nicht lebensraumtypischen Baumarten, Schaffung von Rohbodenstandorten zur Ermöglichung von Naturverjüngung, ggf. Anpflanzung von typischen Gehölzen (s. u.).
- Bei künstlicher Verjüngung: Pflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.
- Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche, ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter).
- Etablierung von Esche, Stiel-Eiche, Feld- und Flatter-Ulme durch Pflanzung in der Alt- als auch in der Überflutungsau:
 - Verwendung autochthonen Pflanzmaterials.
 - Stiel-Eichen sollten nicht in Rinnen und Mulden in der Überflutungsau gepflanzt werden; ggf. gezielte Freistellung heranwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen (Ausdünnung).
 - Verbissschutzmaßnahmen bzw. eine Regulierung des Schalenwildbestandes sind für eine erfolgreiche Etablierung zwingend notwendig.
- Etablierung von Esche, Feld-Ulme und Flatter-Ulme durch Sukzession in der Alt- als auch in der Überflutungsau:
 - Voraussetzung für erfolgreiche natürliche Etablierung durch Sukzession sind ausreichende Diasporquellen in der näheren Umgebung (zur Versorgung mit Samen oder Astabbrüchen).
 - Oberbodenabtrag um günstige Ansiedlungsbedingungen für die Ansiedlung von Auwaldgehölzen zu schaffen.
 - Verhinderung der Ausbreitung extrem konkurrenzstarker Neophyten (z. B. Rotesche) durch rechtzeitige Entfernung vor Einleitung der Sukzession (Bodenbearbeitung).

Darüber hinaus:

Belange des Wiesenvogelschutzes:

Innerhalb des EU-VSG V47 wird eine Priorisierung zugunsten der Maßnahmen zum Vogelschutz vollzogen. Außerhalb des EU-VSG V47: Auf Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen maßgeblicher Vogelarten ist nach einer Aktualisierungskartierung- wo möglich – die Neuentwicklung des LRT 91F0 mit den Bedürfnissen der Brutvögel abzustimmen, eine generelle Priorisierung des Wiesenvogelschutzes besteht außerhalb des EU-VSG V47 jedoch nicht.

<u>Daueraufgaben, Pflegemaßnahmen:</u> Im Anschluss an Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie unter Teilmaßnahme 1.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
...
...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt Schirmart „Barbe (<i>Barbus barbus</i>)“ (deckt Bach- und Flussneunauge sowie Groppe mit ab)																																									
FFH-Gebiet 90		„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn			12.06.2023																																				
Flächengröße gerundet (ha)		Maßnahmen zum Schutz der Barbe (Schirmart)																																							
139,7		Kürzel in Karte Barbe																																							
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang ☒ Differenzierung entfällt (Erklärung s. u.)		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>Biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II), Schirmart</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barbe* (Schirmart)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>1096 Bachneunauge* (durch Barbe abgedeckt)</td> <td>501 - 1.000</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> <td>FV</td> </tr> <tr> <td>1099 Flussneunauge** (durch Barbe abgedeckt)</td> <td>51 - 100</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> <td>U1</td> </tr> <tr> <td>1163 Groppe* (durch Barbe abgedeckt)</td> <td>v</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> <td>FV</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), FV = günstig, U1 = unzureichend P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) Als Schirmart deckt die Barbe folgende weitere Arten (Langdistanzwanderarten bzw. Arten der Fließgewässer) mit ab: Bach- und Flussneunauge sowie die Groppe.					SDB (1999)		SDB (2020)		Biog. Reg.	FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG	EHZ	Barbe* (Schirmart)	-	-	-	-	-	1096 Bachneunauge* (durch Barbe abgedeckt)	501 - 1.000	C	r	C	FV	1099 Flussneunauge** (durch Barbe abgedeckt)	51 - 100	C	r	C	U1	1163 Groppe* (durch Barbe abgedeckt)	v	C	r	C	FV
	SDB (1999)		SDB (2020)		Biog. Reg.																																				
FFH- (Anh. II), Schirmart	P	EHG	P	EHG	EHZ																																				
Barbe* (Schirmart)	-	-	-	-	-																																				
1096 Bachneunauge* (durch Barbe abgedeckt)	501 - 1.000	C	r	C	FV																																				
1099 Flussneunauge** (durch Barbe abgedeckt)	51 - 100	C	r	C	U1																																				
1163 Groppe* (durch Barbe abgedeckt)	v	C	r	C	FV																																				
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile																																							
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																					
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																							

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) lassen sich Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen für das Habitat und die Beeinträchtigungen unter Heranziehung der unten aufgeführten FFH-Bewertungsschemata (BFN & BLAK 2017) ableiten (s. Ausführungen dort bzw. Spalte „C“). Darüber hinaus ergeben sich Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen aus der Beschreibung und Bewertung der Wasserkörper Aller und Oker gem. EG-WRRL (s. Kap. 2.3). Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert.

Generelle Defizite/Gefährdungen

- In ausgebauten Fließgewässern wird eine natürliche Bestandsentwicklung der Barbe durch monotone Gewässerstrukturen (geringe Habitatdiversität) negativ beeinflusst.
- Entnahme von Sohlenmaterial und Zerstörung der Kiesbänke durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Da die Barbe keine FFH- (Anhang II) Art ist, sind für sie auch keine eigenen Erhaltungsziele festzulegen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022), d. h., gebietsbezogene Erhaltungsziele für die Barbe entfallen. Aus diesem Grund werden hier die gebietsbezogene Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen gem. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG sofern vorhanden und quantitative Kriterienausprägungen gem. BFN & BLAK 2017) für Bach- und Flussneunauge sowie Groppe aufgeführt.

Bachneunauge

In durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation in kiesigen und sandigen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie naturraumtypischer Fischbiozönose. Im Beverbach als naturnahem, gehölzbestandenen und lebhaft strömendem, sauberem Bach mit unverbauten Ufern und vielfältigen, hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) bei Durchgängigkeit von Aller und Beverbach zum Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 146).

Flussneunauge

Entwicklung des Allerabschnitts zum Wanderkorridor auf den Laichwanderungen der Art und als Aufwuchsgebiet für seine Larven mit Feinsedimentbänken (Sandbänke mit Detritusauflage) bei gegebener Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Laicharealen (s. Schutzgebietsverordnung zu NSG BR 160).

Groppe

Entwicklung naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer und durchgängiger Fließgewässer mit einer reichstrukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelemente). Vernetzung von Teillebensräumen innerhalb der Gewässer, die in Folge von wasserbaulichen Maßnahmen voneinander isoliert wurden, durch Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit.

Als charakteristische Arten des LRT 3260, darunter im Gebiet auch ein für Fische wertvoller Bereich im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, weisen die Erhaltungsziele von Bach- und Flussneunauge sowie Groppe Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Auch das LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung der EG-WRRL hin. Danach sollten die FFH-Erhaltungsziele mit den unbenommen geltenden Zielen der EG-WRRL in Einklang gebracht werden und die Verbesserung des gesamten Fließgewässersystems als übergeordnetes Leitbild im Vordergrund stehen, wovon letztlich die verschiedenen Schutzgüter auch insgesamt profitieren würden; entsprechend hoch wären die Ziele der EG-WRRL zum Erreichen eines guten Zustands der Fließgewässer im Planungsraum zu werten (s. auch Kap. 2.3 der Veröffentlichung „Beziehungen zwischen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) und Naturschutzrichtlinien (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und Habitatrichtlinie 92/43/EWG) - Häufig gestellte Fragen“: „Grundsätzlich ist die Verbesserung hin zum guten ökologischen Zustand maßgebend (also die WRRL-Ziele), weil sie dem gesamten Ökosystem und nicht nur einzelnen Arten oder Lebensräumen zugutekommt. In diesen Fällen sollten die Ziele für Natura 2000-Arten bzw. -Lebensräume mit den Zielen der WRRL in Einklang gebracht werden.“).

Zudem ist gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) die vollständige Durchgängigkeit das Erhaltungsziel für Fluss- und Bachneunauge, wobei es sich dabei auch um ein prioritäres Ziel der EG-WRRL handelt. Weiterhin ist die Durchgängigkeit für aquatische FFH-Gebiete zur Erfüllung der

Kohärenz von Natura 2000 erforderlich.

Konkrete Ziele der Maßnahme (s. auch Karte 6):

Bachneunauge

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Erhalt einer Population des Bachneunauges im EHG C.

Konkrete Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bachneunauges in einem mind. guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Flussneunauge

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Flussneunauges in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Groppe

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Erhalt einer Population der Groppe im EHG C.

Konkrete Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in einem mind. guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Bachneunauge (* = nicht verpflichtend)

Kriterien/EHG	B*	C
Zustand der Population	gut	mittel bis schlecht
Bestandsgröße/Abundanz: Anzahl adulter Individuen zur Laichzeit 1) (Expertenvotum)	an allen klimatisch geeigneten Untersuchungstagen während der Hauptproduktionszeit regelmäßige Beobachtung mehrerer Tiere möglich	an allen klimatisch geeigneten Untersuchungstagen während der Hauptproduktionszeit unregelmäßige Beobachtung mehrerer Tiere oder regelmäßige Beobachtung nur von Einzeltieren möglich
Bestandsgröße/Abundanz: Querder 2)	Expertenvotum mit Begründung u. a. Dichten zur Orientierung angegeben	
Alterstruktur/Reproduktion: (Querder; Längengruppen: klein, mittel, groß 3)	2 Längengruppen	1 Längengruppe
Habitatqualität	gut	mittel bis schlecht
struktureiche kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) (Expertenvotum)	integrierte Habitate regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend, Vernetzung der Habitate teilw. unterbrochen	integrierte Habitate nur in Teilabschnitten vorhanden, Einzelhabitate nur unzureichend vernetzt
Beeinträchtigungen	mittel	stark
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen	mit erheblichen Auswirkungen
Querverbaue und Durchlässe (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien) 4) (Expertenvotum)	vollständige Durchgängigkeit	
Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen	erheblich, mit erkennbaren Auswirkungen

1) Da die Beobachtbarkeit der adulten Neunaugen stark durch die klimatischen Gegebenheiten bestimmt sind, sind die hier genannten

Schwellenwerte nur bei klimatisch günstigen Bedingungen gültig. Abweichende Wetterbedingungen müssen bei den Schwellenwerten berücksichtigt werden.

2) Da die Erfassung der Adulten mit diversen Schwierigkeiten verbunden ist (hohe Wasserstände, Eintrübung, stark variierender Aufstieg) und nicht innerhalb der WRRL-Befischung stattfinden kann, bleibt aus pragmatischen Erwägungen die Erfassung der Querder zur Bewertung der Population möglich. Die Bewertung ist dann ein Expertenvotum. Die unten angegebenen Schwellenwerte dienen der Orientierung:

Merkmale/EHG	B*	C
Querder >0+ (in geeigneten Habitaten)	≥ 0,5 bis < 5 Ind./m ²	< 0,5 Ind./m ²
alternativ: Querder >0+ (Streckenbefischung)	≥ 0,05 bis < 0,2 Ind./m ² oder ≥ 5 bis < 20 Ind./100m	< 0,05 Ind./m ² oder < 5 Ind./100m

3) Die Angabe der Längenklassen dient der Feststellung der Reproduktion in den vorangegangenen Jahren.

4) Für das Tiefland gelten als Richtwert für die Bewertung folgende Schwellenwerte, die regional angewendet werden können:

A: keine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit auf mehr als 20 km

B: Durchgängigkeit beeinträchtigt, ausreichend große Abschnitte (5 bis 20 km) für Teilpopulationen vorhanden

C: Durchgängigkeit unterbrochen (Abschnitte < 5 km)

Flussneunaug

Kriterien/EHG	B
A) Wandergewässer	
Beeinträchtigungen	mittel
Querverbaue im jeweiligen Bundesland (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien)	wird länderübergreifend von ExpertInnen und BfN bewertet
Sauerstoffdefizite und thermische Belastungen (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
Wasserentnahmen (z. B. Ansaugen von abwandernden Tieren in Entnahgebauwerken, Kühlwasserentnahmen) (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
B) Laich- und Juvenilgewässer	
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz: Anzahl adulter Individuen zur Laichzeit 1) (Expertenvotum)	an allen klimatisch geeigneten Untersuchungstagen während der Hauptreproduktionszeit regelmäßige Beobachtung mehrerer Tiere möglich
alternativ: Bestandsgröße/Abundanz: Querder 2)	Expertenvotum mit Begründung u. a. Dichten zur Orientierung angegeben
Habitatqualität	gut
struktureiche kiesige Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitate) und flache Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitate) (Expertenvotum)	integrierte Habitate regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend, Vernetzung der Habitate teilw. unterbrochen
Beeinträchtigungen	mittel
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
Gewässerausbau und Unterhaltungsmaßnahmen (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen
Querverbaue und Durchlässe (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien) (Expertenvotum)	vollständige Durchgängigkeit

1) Da die Beobachtbarkeit der adulten Neunaugen stark durch die klimatischen Gegebenheiten bestimmt ist, sind die hier genannten Schwellenwerte nur bei klimatisch günstigen Bedingungen gültig. Abweichende Wetterbedingungen müssen bei den Schwellenwerten berücksichtigt werden und sind in dem Kommentarfeld der Datenbank anzugeben.

2) Da die Erfassung der Adulten mit diversen Schwierigkeiten verbunden ist (hohe Wasserstände, Eintrübung, stark variierender Aufstieg) und nicht innerhalb der WRRL-Befischung stattfinden kann, bleibt aus pragmatischen Erwägungen die Erfassung der Querder zur Bewertung der Population möglich. Die Bewertung ist dann ein Expertenvotum. Die unten angegebenen Schwellenwerte dienen der Orientierung:

Merkmale/EHG	B
Querder >0+ (in geeigneten Habitaten)	≥ 0,5 bis < 5 Ind./m ²
alternativ: Querder >0+ (Streckenbefischung)	≥ 0,05 bis < 0,2 Ind./m ² oder ≥ 5 bis < 20 Ind./100m
fakultativ: Querder, 3 Längenklassen: kein, mittel, groß 2)	Nachweis von mindestens 2 Längenklassen möglich

Groppe (* = nicht verpflichtend)

Kriterien/EHG	B*	C
Zustand der Population	gut	mittel bis schlecht
Bestandsgröße/Abundanz: Abundanz (Ind. älter 0+) 1)	≥ 0,1 bis < 0,3 Ind./m ²	< 0,1 Ind./m ²
Habitatqualität	gut	mittel bis schlecht
naturnahe Strukturen der Gewässersohle und des Ufers (z. B. struktureiche Abschnitte mit hohen Anteilen von Grobsubstrat im Gewässergrund, lediglich geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem und kiesige Flachwasserhabitate mit mittlerer Strömung)	regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend (≥ 50 bis < 90 % des untersuchten Fließgewässerabschnitts)	nur in Teilabschnitten vorhanden (< 50 % des untersuchten Fließgewässerabschnitts)

mungsgeschwindigkeit)		
Beeinträchtigungen	mittel	stark
Querverbaue und Durchlässe 2) (Beeinträchtigung bezieht sich auf Auf- und Abwanderung jeweils aller wandernden Stadien) (Expertenvotum)	vollständige Durchgängigkeit	
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen auf Sohlsubstrat	mit erheblichen Auswirkungen auf Sohlsubstrat
Eingriffe im Gewässer (Gewässer- ausbau und Unterhaltungsmaßnahmen; Expertenvotum)	geringe Auswirkungen (Expertenvotum mit Begründung)	mit erheblichen Auswirkungen (Expertenvotum mit Begründung)
1) Angegebene Schwellenwerte dienen der Orientierung. Regionalisierte Schwellenwerte werden am Ende der Berichtsperiode erarbeitet. 2) Orientierung zur Bewertung bietet (hier Tiefland): A: keine, Durchgängigkeit auf ≥ 10 km nicht beeinträchtigt B: Durchgängigkeit beeinträchtigt (5 bis 10 km) C: Durchgängigkeit unterbrochen (< 5 km)		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile ... Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7) • Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um. • Beachtung ganzjähriger Fangverbote/Artenschonzeiten/Mindestmaße gemäß Nds. Binnenfischereiordnung. • Da derzeit zwar belastbare Daten zur Verbreitung der Art (im Falle der Fische und Rundmäuler ein Stichprobenmonitoring), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):		
Vorbemerkung Nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) sollten sich die Maßnahmen an der Aller zum größten Teil auf eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen inklusive der Herstellung der Durchgängigkeit beziehen. Eine natürliche Wiederbesiedelung kann nach vorgenommenen Strukturverbesserungen oder Revitalisierungsmaßnahmen sowie vorhandener ökologischer Durchgängigkeit erfolgen. Auch bedarf es gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) dazu keiner weiteren Fischbestandsdaten; die vorkommenden Arten seien bekannt und die Abundanzen ließen sich ebenfalls anhand der vorhandenen Daten abschätzen; die erforderlichen Maßnahmen könnten entsprechend auch auf Basis einer Habitatanalyse abgeleitet werden (hier erfolgt). Zudem dürften gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) die potenziell möglichen bzw. erforderlichen Maßnahmen für die Schirmart Barbe größtenteils kongruent zu den Maßnahmen für den LRT 3260 sein.		
Maßnahmen (Barbe) (s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbriefe „Lachsartige Fische und sonstige Kieslaicher“ und „Neunaugen“ (NLWKN 2020))		
Pflegemaßnahmen • Sofern durchführbar, Stromlinienmahd. Sohlkrautung - abschnittsweise bzw. ein-/wechselseitig, mit zeitlicher Staffelung der Arbeiten; Stromstrichkrautung - grundsätzlich mit ausreichendem Abstand zur Sohle; Mähkorb/Mähboot. • Krautung mit Schwimmphase des Krauts für erhöhte Fluchtmöglichkeiten, Schonung Böschungsfuß. • Erhalt von Pflanzenbeständen als Refugialzonen. • Grundräumung: nur punktuell bzw. abschnittsweise, konsequente Schonung von Hartsubstraten (Kies- und Steinsubstrate als Laichhabitate), Entnahme nur in begründeten Ausnahmefällen. • Vermeidung der Mobilisierung/Schonung von Sand- und Feinsedimentbänken. • Entnahme von Totholz nur im unbedingt notwendigen Maß (Abflusshindernis), wegen der besonderen Bedeutung von Totholz für diese Art. • Bedarfsweise Sedimentreduzierung durch Sandfangbetrieb oberhalb; schonende Behandlung der Querder, ggf. Bergung und Umsetzung vor/bei Räumung von Sandfängen (möglichst keine vollständige Räumung,		

damit besiedelte Bereiche erhalten bleiben).

- Förderung der Beschattung durch Gehölzentwicklung.
- Keine Arbeiten während der Laich- und Larvalzeiten von März bis Juli.

Revitalisierungsmaßnahmen

- Ökologische Durchgängigkeit kann durch den Abbau nicht passierbarer Querbauwerke (z. B. Wehre, Staudämme, Wasserkraftanlagen, Abstürze) erreicht werden. Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert.
- Anlage von Kiesbänken/Kiessohlen/Rauschen, Einbau von Totholz und Strömungslenkern, Abflachung von Ufern, die Pflanzung von Gehölzen, die Habitatvielfalt der Gewässerabschnitte erhöht und Lebensräume für die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Barbe entwickelt, aufwertet und vernetzt.
- Förderung und Wiederherstellung der Eigendynamik der Fließgewässer, so dass im besten Fall die natürlichen Prozesse dazu beitragen, die Vielfalt der Gewässerstruktur zu erhöhen.
- Einbau von Totholz ermöglicht strömungsberuhigte Bereiche und so ein zusätzliches Mikrohabitat für den Aufwuchs von Unterwasserpflanzen und jungen Fischen.
- Anlage von Strömungslenkern z. B. mit Stammholz oder Wurzeln, aber auch eingebrachte Kiesbänke beeinflussen die Strömungsgeschwindigkeit und -richtung.
- Anlage von Kiesbänken/Kiessohlen/Rauschen für kieslaichende Fischarten (gut durchströmter, kiesiger Untergrund (Korngröße 1 - 3 cm) für die Fortpflanzung der Barbe).
- Schaffung von Flachwasserzonen mit geringer Neigung durch Uferabflachungen, Anlage von Gleithängen oder flachen Nebenarmen.
- Entwicklung strömungsberuhigter Zonen mit Pflanzenbewuchs als Aufwuchsbereiche für viele Fisch- und Wirbellosenarten.
- Schaffung von Strömungsrinnen, um die Passierbarkeit zu gewährleisten und Sommerunterstände für adulte Barben in Niedrigwasserzeiten zu entwickeln.
- Durch Zulassen bzw. Förderung standorttypischer Ufergehölze, wie z. B. Erlen, Eschen und Weiden, werden mehrere positive Effekte erzielt: Das Gewässer wird beschattet und eine unnatürlich starke Erwärmung und ein überhöhtes Algen- und Wasserpflanzenwachstum in den Sommermonaten wird verhindert. Zusätzlich befestigt besonders das Wurzelwerk der Erle die Ufer auf natürliche Art und Weise und schützt dieses dadurch vor übermäßigen Abbrüchen. Das überschwemmte Wurzelsystem bietet wiederum Fischen Unterstand und vielen kleineren Organismen einen geschützten Lebensraum.
- Sicherung von Uferrandstreifen und Flächen als Pufferzonen zur landwirtschaftlichen Nutzung und zu einer Verringerung der diffusen Einträge von Nährstoffen und Feinsedimenten aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Richtwerte für die Herstellung eines Barbenökotops (Flächenanteile): 5 % Kiesflächen für Laichplätze, 10 % flache und strömungsarme Bereiche für Brütlinge, 15 % Gleitufer für Juvenile, 20 % Fließrinnen und 10 % Unterstände für Adulte und Juvenile sowie 1 % tiefe Kolke für Adulte.
- Anschluss von Altwässern bzw. Altarmen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

...

...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) Art 1337 „Biber (<i>Castor fiber</i>)“																																																
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																																											
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz des Bibers																																														
788,5	WN Bi																																															
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>11-50</td> <td>B</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Kartierungen 2012, 2015</th> <th colspan="2">RAMME (2019)</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1337 Biber*</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aller</td> <td>4</td> <td>C</td> <td>9</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Oker</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>5</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population Kartierungen 2012, 2015 = landesweite Biberkartierungen 2012, 2015 Kartierungen 2012, 2015; RAMME (2019) = Anzahl Reviere * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1337 Biber*	5	B	11-50	B	U1		Kartierungen 2012, 2015		RAMME (2019)		FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	1337 Biber*					Aller	4	C	9	C	Oker	2	B	5	B
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																																											
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																																											
1337 Biber*	5	B	11-50	B	U1																																											
	Kartierungen 2012, 2015		RAMME (2019)																																													
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG																																												
1337 Biber*																																																
Aller	4	C	9	C																																												
Oker	2	B	5	B																																												
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																														
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG ☒ Nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																													
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																														
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Aufgrund mangelnder Aktualität bzw. nicht verfügbarer Daten sind keine weiteren Aussagen zu konkreten Defiziten möglich.																																																

ten/Gefährdungen möglich.

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Großräumige Zerstörung des Lebensraums (Gewässerausbau, Zerstörung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Zunahme der Hochwasserereignisse); gegenwärtig geht von der Fragmentierung der Landschaft eine besondere Gefahr (Verunfallung auf der Straße) aus.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

In dem weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Aller mit reicher submerser und emerser Vegetation, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferlandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik. Im NSG „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem möglichst störungsarmen, nicht weitergehend zerschnittenen Auenlebensraum als Ausbreitungspfad mit der von Wanderungsbarrieren freien, möglichst naturnah ausgeprägten Aller, von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation und abschnittsweise einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferlandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik im Bereich der Talabschnitte ohne Bebauung, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbunds (z. B. Gewässerrandstreifen) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Als charakteristische Art der LRT 3150, 3260, 6430, 91E0* und 91F0, darunter im Gebiet auch für Säugetiere wertvolle Bereiche an Aller und Oker, weisen die Erhaltungsziele des Bibers Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bibers in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 788,5 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
Anzahl besetzter Biberreviere pro 10 km Gewässerlänge (Mittelwert) 1)	≥ 3
alternativ bei großflächigen Stillgewässerkomplexen: Anzahl besetzter Biberreviere pro 25 km ² Probefläche (Mittelwert)	≥ 4
Habitatqualität	hervorragend
Nahrungsverfügbarkeit (Anteil Uferlänge der Probefläche angeben, Expertenvotum mit Begründung zur Nahrungsverfügbarkeit) 2)	in ≥ 60 % der Uferlänge der Probefläche gute bis optimale Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung
Gewässerstruktur (Anteil Uferlänge mit naturnaher Gewässerausbildung an der Gesamtlänge der Probefläche)	überwiegend (≥ 60 % der Uferlänge) natürliche oder naturnahe Gewässer
Gewässerrandstreifen (mittlere Breite 3) des bewaldeten oder ungenutzten Gewässerrandstreifens angeben)	≥ 20 m
Biotopverbund/ Zerschneidung (Expertenvotum mit Begründung)	Gewässersystem ohne Wanderbarrieren
Beeinträchtigungen	keine bis gering
anthropogene Verluste, zu ermitteln durch Befragungen von Jägern, Biberbeauftragten etc. (Anzahl toter Tiere und Verlust-Ursachen angeben, Bewertung als Expertenvotum mit Begründung)	keine anthropogenen Verluste
Gewässerunterhaltung (Ausprägung herangezogener Merkmale beschreiben, Expertenvotum)	keine

1) Abgrenzung und Größe (Gewässerlänge und Gesamtfläche) der Probefläche sowie absolute Anzahl der besetzten Reviere angeben. Die Revierkartierung ermöglicht die Abgrenzung von Revieren sowie eine qualitative Einschätzung der Bestandssituation (Anzahl besetzter/nicht besetzter Reviere). Bei entsprechender Schulung, fachlicher Anleitung und Koordinierung ist die Einarbeitung eines größeren Kreises ehrenamtlich tätiger Biberbetreuer möglich, wie er in einigen Regionen/Bundesländern (z. B. ST, BB, HE, SL) existiert. Auf diesem Weg sind auch Angaben zur Bestandsgröße ermittelbar. Die vorgeschlagene Wertung der Populationsgröße wurde aus Bestandszählungen der Jahre 1913-2004 in ST ermittelt. Der Elbebiber hatte Mitte des 20. Jahrhunderts mit ca. 90 Ansiedlungen ein Bestandstief erreicht. Als Mindestgröße für den Bestand einer Monitoringeneinheit (Kategorie C) wird daher eine Anzahl von 100 besetzten Ansiedlungen zugrunde gelegt. (HEIDECHE 1984, HEIDECHE 1991, HEIDECHE & HÖRIG 1986, MÜLLER-SCHWARZE & SUN 2003).

2) Entscheidend ist das Vorkommen von Weichholz (Weide, Espe, Pappel); Erle wird hingegen ungern angenommen. In NI werden insbesondere ufernahe Strauchweiden mit Astdurchmesser bis 5 cm bevorzugt (KLENNER-FRINGS 2001).

3) Bei Gewässern mit stark wechselnder Breite des Gewässerrandstreifens kann es dadurch zu einer zu positiven Bewertung kommen, dass der Mittelwert durch einen nur auf einem kurzen Gewässerabschnitt auftretenden, sehr breiten Randstreifen bestimmt wird. Daher ist insbesondere in diesen Fällen der Median der Randstreifenbreite zu verwenden.

4) Als gravierende Wanderbarrieren für den Biber sind großflächig ummauerte Wehre ohne Ausstiegsmöglichkeit, Komplexbauwerke

(Wehr und Verkehrsbrücke) sowie schmale Rohre und Durchlässe mit benachbarter Trassenführung anzusehen (HMULV 2004).

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022):

Aller: mind. 9 Reviere im EHG C; Oker: mind. 5 Reviere im EHG B

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Art (RAMME 2019), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Wiederherstellungsmaßnahmen (WN B)

(s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Biber“ (NLWKN 2020))

Daueraufgaben

- Bereitstellung bzw. Sicherung eines ausreichenden natürlichen Nahrungsangebots durch angepasste, extensivierte Gewässerpflege (Entkrautung) nur nach Bedarf, ggf. inkl. Anpflanzung von zusätzlichen Gehölzbeständen (Weiden, Pappeln etc.); Aufbau und Organisation eines Verbunds von Biberbetreuern und „Revierpaten“.
- Artangepasste Gewässerunterhaltung in enger Absprache mit der UNB, da Biber ganzjährig aktiv (insbesondere Vorsicht an Biberdämmen bzw. im Bereich der Bauten):
 - Sofern durchführbar, Stromlinienmähd.
 - Im Böschungsfuß- und Uferbereich Sträucher und Gehölzüberhänge als Deckung belassen. Wo sichtbar und bekannt, im Bereich von Eingängen/Burg ausreichenden Abstand halten (ca. 25 m, je nach Lage), bekannte Röhrengänge möglichst umfahren. Bei krautbestandenen Ufern Kraut als Deckung belassen.
 - Zulassen natürlicher Uferentwicklung bzw. -veränderung mit nutzungsfreien, vegetationsreichen Randstreifen und Gehölzentwicklung (Weichhölzer).
 - Erhalt von naturnahen Uferböschungen, Prallhängen und Steilufern. Erhalt und/oder gezielte Pflege vorhandener Gehölze.
 - Bisschölzer belassen. Gehölze für die Nahrungsaufnahme der Laub- und Feinstbereiche zum „Aberten“ liegen lassen, erst danach entfernen (Wasserabfluss).

Pflegemaßnahmen

- Entflechtung von Nutzungskonflikten an landwirtschaftlichen Kulturen und Minimierung potenzieller Gefahrenquellen (Untergraben) durch Einrichtung eines nutzungsfreien Uferrandstreifens (Biberstreifen) auf einer Breite von ca. 15-20 m, bei forstlich genutzten Flächen Randstreifen (Sukzessionsstreifen) von mind. 30 m Breite.
- Einbau von hydrologisch neutralen unterirdischen Schutzgittern (anstatt Spundwänden) zwischen Ufer und Deichfuß zum Deichschutz.
- Anlage von Biberrettungshügeln (Ablenkung der Siedlungsaktivitäten von Straßendämmen und Deichen).
- Ggf. bzw. im Einzelfall effektive Drainage von Biberdämmen durch Röhrensysteme zur Vermeidung von Überflutungen.
- Aufstellung von Warnschildern an Biberwechseln an frequentierten Verkehrswegen.
- Schutz von einzelnen Nutzhölzern (Obstgehölze) durch Anlage von Baummanschetten oder bibersicheren Zäunen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

• ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) und zugleich Schirmart 1134 „Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)“ (deckt Steinbeißer mit ab)																													
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																								
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz des Bitterlings																											
21,5	WV Bg																												
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1134 Bitterling** (Schirmart)</td> <td>v</td> <td>B</td> <td>r</td> <td>C</td> <td>FV</td> </tr> <tr> <td>1149 Steinbeißer* (durch Bitterling abgedeckt)</td> <td>251 - 500</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), FV = günstig, U1 = unzureichend P = Population, v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011), * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) Als Schirmart deckt der Bitterling als typischer Vertreter der Flus-saue folgende weitere Art mit ab: Steinbeißer.					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1134 Bitterling** (Schirmart)	v	B	r	C	FV	1149 Steinbeißer* (durch Bitterling abgedeckt)	251 - 500	C	r	C	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																								
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																								
1134 Bitterling** (Schirmart)	v	B	r	C	FV																								
1149 Steinbeißer* (durch Bitterling abgedeckt)	251 - 500	C	r	C	U1																								
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																											
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																										
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																											
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) lassen sich Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen für das Habitat und die Beeinträchtigungen unter Heranziehung der unten aufgeführten FFH-Bewertungsschemata (BfN & BLAK 2017) ableiten (s. Ausführungen dort). Darüber																													

hinaus ergeben sich Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen aus der Beschreibung und Bewertung der Wasserkörper Aller und Oker gem. EG-WRRL (s. Kap. 2.3).

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Vernichtung von Altwässern, die Gewässerausräumung und der Rückgang von Großmuscheln. Die Vorkommen des heimischen Bitterlings werden u. U. durch den im Handel erhältlichen und z. T. bereits ausgewilderten Ostasiatischen Bitterling überschätzt.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Bitterling

In Auen mit ihrer weitgehend naturnahen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Steinbeißer

In durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten von Aller, Oker und Beverbach mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146). Gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) könnte eine sich umlagernde mobile Sandsohle ein Indikator für deutlich überhöhte Sandfrachten sein und sollte als Entwicklungsziel entsprechend in Frage gestellt werden.

Als charakteristische Art des LRT 3150 weisen die Erhaltungsziele des Bitterlings Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Darüber hinaus gelten Erhalt bzw. Wiederherstellung für nährstoffreiche Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesenümpel sowie naturferne Teiche (BTT: SE, ST, SX, VE), die nicht über Ziel-Kategorien zum LRT 3150 abgedeckt sind.

Konkrete Ziele der Maßnahme (s. auch Karte 6):

Bitterling

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha.

Steinbeißer

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Bitterling

Kriterien/EHG	B
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz: in spezifischen Habitaten	$\geq 0,25$ bis $< 0,5$ Ind./m ²
alternativ: Bestandsgröße/Abundanz: Streckenbefischungen 1)	$\geq 0,05$ bis $< 0,25$ Ind./m ²
Altersstruktur/Reproduktion: Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich (Expertenvotum)	zwei oder mehr Altersgruppen nachweisbar
Habitatqualität	gut
Isolationsgrad/Fragmentierung (Expertenvotum)	zum überwiegenden Teil Lebensraumverbund des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel) oder vollständiger Lebensraumverbund durch seltene Hochwasser (> 5 Jahre im Mittel)
fakultativ: Großmuschelbestand in geeigneten Be-	ausgedehnte, mehr als geringe Muschelbestände

reichen (Expertenvotum mit Begründung)	
Wasserpflanzendeckung - submers und emers (Expertenvotum)	gering bis mittel
Sedimentbeschaffenheit (Anteil der Probestellen mit aeroben Sedimentauflagen)	< 100 bis 50 %
Beeinträchtigungen	mittel
gewässerbauliche Veränderungen (insbes. Querverbauungen) und/oder Abtrennung der Aue (Veränderungen beschreiben; Expertenvotum)	ohne erkennbar negativen Einfluss
Gewässerunterhaltung (v. a. an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkrautungen) (Expertenvotum)	in geringem Umfang, ohne erkennbare Auswirkungen (z. B. Abschnittsweise alternierende maschinelle Krautung mit dem Mähboot, Krautung über der Sohle, Handkrautung, Absammlung von Muscheln) (Expertenvotum mit Begründung)
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen

1) für Dichten, die durch gewässerspezifische Streckenbefischungen (d. h. auch für Bitterlinge ungeeignete Abschnitte werden in die Abundanzberechnungen mit einbezogen) ermittelt werden, schlägt die LÖBF NRW folgende Dichtewerte vor:

A) $\geq 25 \text{ Ind./100m}^2$

B) $\geq 5 \text{ bis } < 25 \text{ Ind./100 m}^2$

C) $< 5 \text{ Ind./100 m}^2$

Das entspricht:

A) $\geq 0,25 \text{ Ind./m}^2$

B) $\geq 0,05 \text{ bis } < 0,25 \text{ Ind./m}^2$

C) $< 0,05 \text{ Ind./m}^2$

Steinbeißer

Kriterien/EHG	B
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz (in geeigneten Habitaten = Mittelwert der Probestellen)	$\geq 0,035 \text{ bis } < 0,2 \text{ Ind./m}^2$
Altersgruppen (auf Grundlage der Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich) (Expertenvotum)	zwei oder mehr Altersgruppen nachweisbar
Habitatqualität	gut
Feinsediment - beschaffenheit (Anteil überwiegend aerobes, stabiles Sediment)	$\geq 25 \text{ bis } < 50 \%$
flache Abschnitte mit höchstens geringer Strömungsgeschwindigkeit, (Gesamteinschätzung nur in Fließgewässern, Angabe des Flächenanteils am Bezugsraum)	regelmäßig vorhanden, in Teilabschnitten fehlend ($\geq 50 \text{ bis } < 90\%$ des untersuchten Fließgewässerabschnitts)
Beeinträchtigungen	mittel
Gewässerausbau (insbes. Querverbauungen) und/oder Abtrennung der Aue (Veränderungen beschreiben; Expertenvotum)	vollständige Durchgängigkeit
Unterhaltungsmaßnahmen (vor allem an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkrautungen; wenn möglich Unterhaltungsmaßnahmen beschreiben; Expertenvotum)	schonend, Ansprüche teilweise berücksichtigt (z. B. In Gräben: Handkrautung, Krautung über der Sohle, abschnittsweise alternierende oder halbseitige Krautung, Krautung nicht vor Mitte September, vorherige Abfischung bei Sedimententnahme) (Expertenvotum mit Begründung)
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechtsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Beachtung ganzjähriger Fangverbote gemäß Nds. Binnenfischereiordnung.
- Da derzeit zwar belastbare Daten zur Verbreitung der Art (im Falle der Fische und Rundmäuler ein Stichprobenmonitoring), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorlie-

gen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Vorbemerkung

Nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) lassen sich die Maßnahmen allesamt auch ohne konkrete Kenntnisse von Vorkommen planen, wobei die Fischbestandsdaten eine weite Verbreitung des Bitterlings im Planungsraum zeigen. Die erforderlichen Maßnahmen könnten entsprechend auch auf Basis einer Habitatanalyse abgeleitet werden (hier erfolgt).

Wiederherstellungsmaßnahmen (BV Bg)

(s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Fische der Niedrigungsgewässer“ (NLWKN 2020))

Pflegemaßnahmen

- Sofern durchführbar, Stromlinienmähd. Sohlkrautung - abschnittsweise bzw. ein-/wechselseitig, mit zeitlicher Staffung der Arbeiten; Stromstrichkrautung - grundsätzlich mit ausreichendem Abstand zur Sohle; Mähkorb/Mähboot.
- Erhalt von Pflanzenbeständen als Refugialzonen (mind. 20 %).
- Grundräumung: abschnittsweise bzw. punktuell, zeitlich versetzt. Erhalt/Schonung stabiler Sandbänke und Feinsedimentauflagen zum Erhalt von Rückzugsräumen, Entnahme nur in Ausnahmefällen. Vermeidung der Mobilisierung/Schonung von Sand- und Feinsedimentbänken (Lebensraum für Großmuscheln!).
- In Gewässerabschnitten mit Vorkommen der Bachmuschel dürfen keine Sohl- oder Grundräumungen durchgeführt, Kies, Sand und Sediment nur punktuell entnommen werden. Wenn dies nicht möglich ist und die Gewässerhältnisse vor Ort dies zulassen (Tiefe, Strömung, Sichtverhältnisse usw.), sollten vorhandene Tiere vor Beginn einer Räumung geborgen und an anderer, geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden.
- Erhalt von flachen Uferbereichen, größtmögliche Schonung Böschungsfüße.
- Keine Arbeiten während der Laich- und Larvalzeiten von April bis Juli.
- Zurücksetzen von ggf. entnommenen Fischen und Großmuscheln.

Revitalisierungsmaßnahmen

- Reaktivierung von ehemaligen Altgewässern und Auengewässern, ggf. durch Entschlammung und Anbindung; Erhalt und Förderung der Entwicklung naturnaher, feinsedimentreicher Gewässerabschnitte.
- Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern zur Vernetzung von Populationen und Förderung einer Ausbreitung der Art.
- Anlage eines Pufferstreifens zur Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen.
- Ökologisch ausgerichtete Grabenräumung (s. o.).
- Zum Erhalt der flussgebiets- oder gewässertypischen Bestände und damit auch der gewachsenen genetischen Vielfalt kann eine Zwischenvermehrung in lokalen Teichwirtschaften hilfreich sein, wenn keine natürliche Reproduktion in einem zur nachhaltigen Sicherung des jeweiligen Bestands hinreichendem Umfang vorliegt. Vor diesem Hintergrund sollten deshalb auch im Rahmen von Wiederansiedlungsmaßnahmen ausschließlich Laichfische des ökologisch nächsten Vorkommens verwendet werden.
- In isolierten Gewässern bzw. Abschnitten, in denen der Bitterling ursprünglich heimisch war, aber die Bestände nachweislich erloschen sind, könnte die Fischart unter Beachtung der guten fachlichen Praxis (VDFF 2007) wieder angesiedelt werden. Im Vorfeld wäre jedoch zu prüfen, ob Habitate und Rahmenbedingungen (Gewässerunterhaltung, Einleitungen etc.) für eine dauerhafte Etablierung eines sich selbst reproduzierenden Bestands wirklich geeignet sind. Der Schutz der für den Bitterling wichtigen Großmuscheln ist dabei mit einzubeziehen.
- Um die Verbreitung von Bitterlingspopulationen großräumig zu fördern, ist bei der Neuanlage bzw. der Ertüchtigung von Fischwanderhilfen darauf zu achten, dass innerhalb der Anlage geeignete strömungsberuhigte Abschnitte geschaffen werden und die Ansprüche von Klein- und Jungfischen entsprechend berücksichtigt werden. Gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) ist bei dem Bau bzw. der Ertüchtigung von Fischwanderhilfen grundsätzlich das gesamte potenzielle Arteninventar zu berücksichtigen; insofern ließe sich auch diese Maßnahme ohne konkrete Nachweise des Bitterlings durchführen, wobei dieser im Planungsraum weit verbreitet ist (s. auch Vorbemerkung).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...

• ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) Art 1355 „Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)“																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz des Fischotters																					
788,5	WN Fio																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1355 Fischotter*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>6-10</td> <td>B</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population, r = selten, mittlere bis kleine Population * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1355 Fischotter*	r	B	6-10	B	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																		
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																		
1355 Fischotter*	r	B	6-10	B	U1																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme durch EU-Mittel „Förderrichtlinie Natur und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ (RdErl. d. MU v. 28.5.2008 - 53-04036/02/16/01) und „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung“ (RdErl. d. MU v. 22. 11. 2007 - 24-62631/2) ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral nachrichtlich ☐ Erschwerenausgleich																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen - Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Aufgrund mangelnder Aktualität bzw. nicht verfügbarer Daten sind keine weiteren Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen - Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und vernetzten Landschaftsteilen, der Einfluss von Umweltschadstoffen, der Tod auf der Straße und das Verenden in Fischreusen werden für den Rückgang der Art verantwortlich gemacht.																							

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

In einem günstigen EHG, der gekennzeichnet ist durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (z. B. Uferunterhöhlungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbaue sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen und Gewässerrandstreifen) (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Als charakteristische Art der LRT 3150, 3260, 6430, 91E0* und 91F0, darunter im Gebiet auch für Säugetiere wertvolle Bereiche an Aller und Oker, weisen die Erhaltungsziele des Fischotters Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang**

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 788,5 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
nach IUCN (REUTHER et. al 2000): Anteil positiver Stichprobenpunkte (Gesamtzahl und Anzahl Stichprobenpunkte mit Nachweis angeben) im Verbreitungsgebiet des Landes	≥ 75 %
Habitatqualität 1)	hervorragend
bei flächiger Verbreitung: Ergebnis der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL je Bundesland (Expertenvotum)	Stufe 1
bei kleinflächigen Vorkommen:	Expertenvotum mit Begründung pro Bundesland
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Totfunde (Auswertung aller bekannt gewordenen Totfunde innerhalb besetzter UTM-Q)	≤ 0,01 Totfunde/Jahr/UTM-Q
Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke (bei vorhandener Datenlage, ansonsten Expertenvotum)	≥ 90 %
Reusenfischerei (Expertenvotum mit Begründung)	keine Beeinträchtigung

1) Eine aussagefähige Methode zur Bewertung der Habitatstrukturen besteht nicht. Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsfreie Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NO-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung. Der Fischotter kann nur in solchen (nicht in einzelnen FFH-) Gebieten erhalten werden.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mails UNB Gifhorn vom 16.06.2022 und 08.05.2023):

mind. 1 (Teil-) Revier oder 1 Tier (1-5 Tiere entspricht „p“)

Anmerkung: Da die Art hoch mobil ist, kann es sich selbst bei vielen positiven Stichprobenpunkten nur um ein Individuum handeln; aus diesem Grund ist gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) die Angabe von 1-5 Individuen schon eine gute Annäherung an eine Quantifizierung. Zum Erreichen des EHG A ist daher nicht zwingend eine Erhöhung der Individuendichte nötig, sondern eine Verbesserung des Habitats; denn wenn dieses ausgiebig genutzt wird, steigert dies die Aufenthaltswahrscheinlichkeit/-häufigkeit der Art im Planungsraum, was in der Folge die positiven Stichprobenpunkte erhöht.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme**Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)**

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzge-

bietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.

- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zur Verbreitung der Art und zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Wiederherstellungsmaßnahmen (WN Fio)

(s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Fischotter“ (NLWKN 2020))

Daueraufgaben

- Artangepasste Gewässerunterhaltung ab Anfang September:
 - Sohle/Wasserkörper: Sofern durchführbar, Stromlinienmahd. Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Erhalt naturnaher Sohlen- und Uferstrukturen.
 - Böschungsfuß/Uferbereich: Böschungsmahd abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Böschungsfuß mind. einseitig stehenlassen. Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer.
 - Randstreifen/Gehölzsaum: Zulassen natürlicher Uferentwicklung mit nutzungsfreien, vegetationsreichen Randstreifen und Gehölzentwicklung (Weichhölzer). Erhalt von naturnahen Uferböschungen, Prallhängen und Steilufern. Erhalt und/oder gezielte Pflege vorhandener Gehölze als Deckungsstrukturen und Wanderkorridore. Selektive Gehölzentnahme nur bei Bedarf.
 - Beschädigungen/Beeinträchtigungen der Wurfhöhlen vermeiden.
- Förderung fischottergerechter Bewirtschaftungsweisen in Land- und ggf. Fischereiwirtschaft.

Revitalisierungsmaßnahmen

- Flächenankauf am Gewässerrand und in Gewässernähe zur Durchführung von Biotopgestaltungsmaßnahmen.
- Biotopgestaltung und -renaturierung zur Aufwertung des Lebensraumpotenzials, Gewässerrückbau, Gestaltung von Retentionsarealen und Auengestaltung.
- Angebot von Habitaten, Habitat- und Strukturelementen gem. Lebensraumansprüchen.
- Vermeidung und Beseitigung von Fließgewässerbarrieren.
- Biotopverbund; Erhaltung, Entwicklung, Neuschaffung von Wanderkorridoren.
- Anbringung von ottergerechten Bermen an Querungsbauwerken (zuvor gebietsbezogene Analyse der vorhandenen Querungsbauwerke).
- Sicherung von Ruhebereichen und störungs(nutzungs-)freien Zonen (u. a. durch entsprechende Auflagen in Schutzgebietsverordnungen).
- Unterstützung von artenreichen Fischbeständen mit natürlicher Altersstruktur.
- Akzeptanzentwicklung bei Fischzuchtbetrieben.
- Ggf. Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Todesfällen in Reusen; insbesondere in Schutzgebieten und auf landeseigenen Flächen.
- Reduzierung von Schadstoff- und Nährstoffeinträgen.
- Dialog mit Teichbesitzern fördern; Hilfestellung im Hinblick auf Abwehrmaßnahmen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH-Anhang II-Art 1042 „Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)“ (Fokus Fortpflanzungsgewässer)																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz der Großen Moosjungfer																					
8,6	WN GMj																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1042 Große Moosjungfer**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population, p = vorhanden ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1042 Große Moosjungfer**	p	B	p	B	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																		
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																		
1042 Große Moosjungfer**	p	B	p	B	U1																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwerenausgleich																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Lebensraumverlust durch vermuteten Verlust des Heidesees (LRT 3160). Generelle Defizite/Gefährdungen • Die Hauptgefährdung besteht in der Entwässerung, bei der insbesondere zahlreiche Moor- und Kleingewässer vernichtet werden. Größere Gewässer werden durch Fischbesatz entwertet, der zu einer Schädigung der Gewässervegetation und erhöhtem Feinddruck führen kann. Auch durch zu starke Nährstoffeinträge können die Gewässer ihre Eignung als Lebensraum verlieren.																							
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele In mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben u. a., Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten																							

Schwimblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Als charakteristische Art der LRT 3160 und 7140 weisen die Erhaltungsziele der Großen Moosjungfer Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf, wobei für die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Großen Moosjungfer ein ausreichendes Angebot geeigneter Fortpflanzungsgewässer von zentraler Bedeutung ist und die es daher vorrangig zu beplanen gilt. Darüber hinaus gilt Wiederherstellung auch für naturnahe nährstoffarme Stillgewässer, die nicht über Ziel-Kategorien zum LRT 3160 abgedeckt sind. Sich eignende Habitate im Planungsraum umfassen naturnahe nährstoffarme Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, nährstoffarme Binsen- und Seggenrieder sowie Moore in Verbindung mit Schlenken, darunter auch für Libellen wertvolle Bereiche wie die Dannenbütteler Torfteile oder der Heidesee (s. aber Maßnahmenblatt zum LRT 3160).

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Großen Moosjungfer in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 8,6 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population 2)	hervorragend
Abundanz Exuvien/m Uferlänge (Summe von zwei Begehungen zur Exuviensuche)	≥ 2 Exuvien/m
alternativ: Exuvienjahressumme pro Gewässer	≥ 50 Exuvien
alternativ: Anzahl Imagines (maximale Anzahl am Gewässer)	in jedem der 3 Untersuchungsjahre ≥ 5 Imagines
Habitatqualität	hervorragend
Deckung der Submers- und Schwimblattvegetation 4)	≥ 10 bis < 80 %
Besonnung der Wasserfläche und Uferzone (in 5%-Schritten schätzen)	voll besonnt, d. h. zu ≥ 80 %
Umgebung: Anteil ungenutzter oder extensiv genutzter Fläche (Bezugsraum: 100-m-Streifen um die Untersuchungsflächengrenze; in 10%-Schritten schätzen)	≥ 60 %
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Eingriffe in den Wasserhaushalt der Larvalgewässer (z. B. durch Grundwasserabsenkung) (Expertenvotum mit Begründung)	keine bis gering
Nährstoffeintrag (anthropogen) (Expertenvotum mit Begründung)	keine Nährstoffeinträge erkennbar
Fischbestand (Expertenvotum mit Begründung)	keine Fische (im Teillebensraum)
Versauerung (Sukzession auf dem Wasserkörper in <i>Sphagnum</i> -dominierten Gewässern, <i>Sphagnum</i> -Deckung in 5%-Schritten schätzen)	keine

2) Da die Fortpflanzungsgewässer i. d. R. sehr klein sind, entwickeln sich in ihnen oft nur wenige Individuen der Art. Nur selten werden mehr als 50 Exuvien an einem Gewässer gefunden, meistens sind es in NE-Deutschland nur einzelne zwischen vielen Larvenhäuten anderer Arten (MAUERSBERGER 2003). An Optimalhabitaten kann es ausnahmsweise zur Massenentwicklung kommen, z. B. 521 Exuvien an einem Torfstich in der Schweiz von nur 53 m² (WILDERMUTH in STERNBERG et al. 2000). SCHIEL & BUCHWALD (1998, 2001) fanden zwischen 1997 und 2000 in 15 Mooren im Landkreis Ravensburg max. 314 Exuvien/Jahr (an mehreren Entwicklungsgewässern innerhalb eines Moores) und 1997 max. 25 Imagines (während einer Begehung). In E-Deutschland wurden ebenfalls beachtliche Abundanzen erreicht (MAUERSBERGER 2003): So wurden im Jahr 2001 an einem Verlandungsmoor-Restkolk südlich Neustrelitz 119 Exuvien auf 10 m Uferlänge (Uferlänge insgesamt ca. 70 m), in der Randlage eines Kesselmoores nordöstlich von Joachimsthal mit kaum 400 m² Wasserfläche 1991 217 Exuvien gesammelt (MAUERSBERGER 1993) und 131 Exuvien in einem 160 m² großen Sandgrubenweiher bei Friedland/Spree zusammengetragen (BEUTLER 1985). WILDERMUTH (1992) gibt Abundanzen von 0,5-10 Exuvien pro m² für die Schweiz an. WILDERMUTH (1992) gibt Fünfjahres-Emergenzsummen von 0,1-9,9 Exuvien pro m² Gewässerfläche für 15 Gewässer in der Schweiz an.

4) Die höchsten Schlupfdichten ermittelten SCHIEL & BUCHWALD (1998) an den Gewässern in 9 Mooren im Landkreis Ravensburg bei 20-60 % Vegetationsbedeckung.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem.

Schutzgebietsverordnung(en)). Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.

- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zur Verbreitung der Art und zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Wiederherstellungsmaßnahmen (WN GMj)

Pflege- und Revitalisierungsmaßnahmen

- Dabei stehen die Sicherung bzw. Wiederherstellung der mesotrophen Verhältnisse und fehlender Fischbesatz als wesentliche Standortfaktoren im Vordergrund. Da die Art häufig Metapopulationen ausbildet, sollten - bezogen auf eine Lokalpopulation - zudem mehrere geeignete Gewässer (mind. vier) in einem Abstand von max. 500 m zur Verfügung stehen.
- Erhalt von an Fortpflanzungsgewässer (z. B. Dannenbütteler Torfteile) angrenzenden blütenreichen Offenlebensräumen mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Gebüschen (jedoch nicht im unmittelbaren Uferbereich). Für Grünlandflächen empfiehlt sich eine ein- bis zweimalige Mahd außerhalb der Hauptflugzeit der Art zwischen Ende Mai und Ende Juni.
- Schutz der Gewässer vor Nährstoff- und Pestizideintrag durch eine ausreichend große Pufferzone mit Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz im Gewässerumfeld; der Uferstreifen sollte dabei eine Mindestbreite von 10-50 m aufweisen. Je nach Eintragsrisiko empfiehlt es sich, Pufferbereiche von mind. 100 m im Einzugsgebiet des Gewässers anzulegen.
- Abfischung geeigneter Gewässer; für eine vollständige Entfernung des Fischbesatzes ist meist eine mehrmalige Wiederholung erforderlich. Generell muss auf einen Fischbesatz besiedelter Gewässer verzichtet werden.
- Erhalt von Fortpflanzungsgewässern (z. B. Dannenbütteler Torfteile) durch Pflege nach dem Rotationsmodell: Der Komplex sollte mind. 10 bis 15 geeignete Gewässer (gut belichtet, fischfrei, mesotroph) von 0,3-1 m Tiefe umfassen. Es eignen sich insbesondere kleine bis mittelgroße Gewässer (10-200 m²), da diese für Fischbesatz unattraktiv sind. Bei Gewässern über 40 m² Fläche genügt es, nur einen Teil der Vegetationsdecke abzutragen, flache Torfstiche von weniger als 0,5 m Tiefe sollten - als Schutz vor Austrocknung während längerer Trockenperioden - lokal bis 0,8 m abgetieft werden. Die Arbeiten sollten möglichst manuell und außerhalb der Flugzeit der Imagines durchgeführt werden; optimaler Zeitpunkt ist der Spätherbst.
- Wiedervernässungsmaßnahmen müssen möglichst schonend durchgeführt werden. Bei der Maßnahmenumsetzung hat sich insbesondere beim Grabenanstau der Einsatz von Kettenbaggern mit geringem Auflagedruck (Gesamtgewicht ca. 10-20 t) und einer Greifarmreichweite von mind. 5(-9) m bewährt. Günstigste Zeiträume zur Maßnahmendurchführung sind Perioden mit konstant trockener Witterung und tiefen Moorwasserständen (meist zwischen August und Oktober).
- Optimierung von Fortpflanzungsgewässern (z. B. Dannenbütteler Torfteile) durch Auflichtung der Ufergehölze; der Rückschnitt der Ufergehölze sollte bei zu starker Beschattung im Abstand von ca. 5 Jahren zwischen Oktober und Februar erfolgen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit gewässernahe Gehölze als Windschutz oder als potentielle Jagdhabitats der Imagines von Bedeutung sein können.
- Entwicklung neuer Fortpflanzungsgewässer; die Gewässer sollten eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen. Es wird empfohlen, anstelle nur eines Gewässers einen Komplex aus 10-15 Gewässern mit jeweils 10-200 m² Fläche anzulegen. So lassen sich in Kombination mit einer anschließenden Pflege nach dem Rotationsmodell langfristig günstige Lebensbedingungen für die Große Moosjungfer schaffen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) Art 1324 „Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)“ (Fokus typische Jagdgebiete)																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz des Großen Mausohrs																					
entfällt	entfällt																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1324 Großes Mausohr*</td> <td>101-250</td> <td>B</td> <td>101-250</td> <td>B</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) Da sich im Falle des Großen Mausohrs Wochenstuben grundsätzlich in Gebäuden befinden, werden im Folgenden v. a. die typischen Jagdgebiete betrachtet, wobei hier nach Auffassung des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) auch nur ein Anwesenheitsnachweis im FFH-Gebiet erbracht werden könnte und <u>keine</u> Quantifizierung. Aufgrund der fehlenden bzw. defizitären Datenlage entfällt allerdings eine weitere Bepflanzung der (typischen) Jagdhabitate des Großen Mausohrs (s. Maßnahmenblätter Kartierbedarf).					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1324 Großes Mausohr*	101-250	B	101-250	B	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																		
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																		
1324 Großes Mausohr*	101-250	B	101-250	B	U1																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																				
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																					

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich.

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Durch die Konzentration in großen bis sehr großen Wochenstubenkolonien in Gebäuden ist die Art durch Sanierung solcher Räume und/oder die unsachgemäße Anwendung von Holzschutzmitteln gefährdet.
- **Beeinträchtigung der Jagdgebiete und der Nahrungsgrundlagen durch:**
 - Naturferne Waldbewirtschaftung insbesondere großflächige intensive Hiebsmaßnahmen in Buchenhallenwäldern und großflächige Bestockung mit nicht-heimischen Baumarten in einem Radius von mind. 15 km um ein Wochenstubenquartier.
 - Umbruch von landwirtschaftlich genutzten extensiven Mähwiesen in einem Radius von mind. 15 km um ein Wochenstubenquartier.
 - Vergiftung der Nahrung (Insekten) durch intensiven Pestizideinsatz insbesondere zur Jungenaufzuchtzeit (Juni bis Juli) in einem Radius von mind. 15 km um ein Wochenstubenquartier. Der Pestizideinsatz im Obstbau und in der Forstwirtschaft stellt ebenso einen weiteren bedeutenden Gefährdungsfaktor dar wie bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Ein günstiger Erhaltungsgrad wird durch die Sicherung naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden erreicht (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 135 und NSG BR 136).

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend):**Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang**

- Wiederherstellung der Jagdgebiete des Großen Mausohrs in einem sehr guten EHG.
- (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse): Jagdgebiete: entfällt (Erklärung s. o.).

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
Anzahl der adulten Weibchen	Ermittlung der Populationsgröße und Ableitung der Populationsentwicklung durch Aggregation und Analyse gemeldeter Quartierzählungen durch BfN
Habitatqualität	hervorragend
Jagdgebiet	
Laubholzbestände mit mittlerem & starkem Baumholz mit hohem Kronenschlussgrad	Einschätzung auf Ebene der biogeographischen Region durch BfN durch Auswertung BWI
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Jagdgebiet	
forstwirtschaftliche Maßnahmen im BZR (z. B. großflächiger Pestizideinsatz, großflächige Anwendung des Schirmschlagverfahrens)	Expertenvotum mit Begründung
Wochenstubenquartier	
Veränderungen im und am Gebäude (z. B. Beleuchtung)	Expertenvotum mit Begründung
Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden (Expertenvotum)	keine erfolgten Maßnahmen oder Maßnahmen ohne Beeinträchtigung des Quartiers
Akzeptanz durch Hausbesitzer (Expertenvotum)	vorhanden

Quantifizierung (gem. Walderlass¹):

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mind. sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mind. 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 135 und NSG BR 136 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Auf allen Landeswaldflächen Umsetzung des Wald-² und des LÖWE-Erlasses³.
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zur Verbreitung der Art und zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (z. B. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR), s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022) (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Vorbemerkung

Da sich die Wochenstuben des Großen Mausohrs grundsätzlich in Gebäuden befinden, sollten die zu konzipierenden Wiederherstellungsmaßnahmen nach Auffassung des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) vorrangig auf Erhalt und Verbesserung der jetzigen (auch potenziellen) Jagdgebiete abzielen.

Wiederherstellungsmaßnahmen

- Erhalt und ggf. Entwicklung großflächiger Laubwälder, insbesondere auch Buchenwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen in einem Radius von mind. 15 km um die bekannten Wochenstuben. Vermeidung großflächig einheitlicher Verjüngungsphasen mit dichtem Unterwuchs.
- Auszeichnung (Sicherung) von Alt- und Totholzgruppen mit Habitatbäumen, darunter auch Höhlenbäume, und deren langfristige Entwicklung auf speziell ausgewiesenen Flächen (Vorgaben Walderlass: ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche; mind. sechs lebende Altholzbäume pro Hektar oder auf mind. 5 % der Waldfläche Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen).
- Erhalt und ggf. Entwicklung von Mähwiesen und Weiden; Mähen im Juni und extensives Bewirtschaften ohne Pestizide in einem Radius von mind. 15 km um eine Wochenstube.
- Akzeptanzförderung der Quartiergebäudebesitzer durch jährlich mind. zweimalige Kontaktaufnahme und Beratung spezieller Quartierbetreuer („Fledermausbetreuer“) (ggf. in Verbindung mit Monitoring).
- Angemessene bauliche Maßnahmen zum Schutz von Balken vor Fäulnis verursacht durch Kot und Urin.
- Entfernen größerer Kotmengen einmal nach der Wochenstubenzeit ab Ende August in Vereinbarung mit Eigentümern der Quartiergebäude.
- Durchführung von Wanzenbekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Quartieren einmal im Jahr in Vereinbarung mit Eigentümern der Quartiergebäude.

Weitere Wiederherstellungsmaßnahmen

- Weitere fledermausgerechte Öffnung von ungestörten Dachstühlen großer Gebäude (Kirchen, Rathäuser, Museen, Gutshöfe u. ä.) als Quartierangebot.
- Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen.
- Eröffnung und Sicherung potenziell geeigneter verschütteter/vermauerter Stollen als Winterquartier.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

² Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

³ RdErl. d. ML v. 20.03.2007 - 405 - 64210-56.1 - - VORIS 79 100 - - Im Einvernehmen mit dem MU -: „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“.

• ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) Art 1037 „Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)“ (Fokus Fortpflanzungsgewässer)																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz der Grünen Flussjungfer																					
139,7	WN GFj																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1037 Grüne Flussjungfer**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population, p = vorhanden ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1037 Grüne Flussjungfer**	p	B	p	B	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																		
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																		
1037 Grüne Flussjungfer**	p	B	p	B	U1																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen • Als Hauptgefährdungsursachen gelten Gewässerverschmutzung sowie Ausbau und Unterhaltung der Gewässer; an kleinen Gewässern wirkt sich vermutlich auch eine vollständige Beschattung durch durchgehende Bepflanzung der Ufer negativ aus. • Ein weiterer Gefährdungsfaktor können Verluste beim Schlupf der Imagines durch Wellenschlag infolge von Bootsverkehr sein.																							
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele In den naturnahen Bereichen der Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum																							

der Libellen-Larven, mit ufernahen Gebüsch als Reifehabitat, mit möglichst geringem Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, mit möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebiets, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Als charakteristische Art des LRT 3260 weisen die Erhaltungsziele der Grünen Flussjungfer Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf, wobei für die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer ein ausreichendes Angebot geeigneter Fortpflanzungsgewässer von zentraler Bedeutung ist und die es daher vorrangig zu beplanen gilt. Sich eignende Habitate im Planungsraum umfassen naturnahe und mäßig ausgebaute Bäche und Flüsse (FBF, FM, FF, FV), insbesondere Abschnitte der Aller und Oker, darunter auch viele für Libellen wertvolle Bereiche. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 139,7 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population 1)	hervorragend
Anzahl Exuvien (Jahressumme; absolute Anzahl Exuvien und Durchschnittswert pro 250 m angeben)	≥ 75 Exuvien
alternativ (falls Exuviensuche nicht möglich): Anzahl Imagines (Maximum der Begehungen pro 250 m angeben)	≥ 10 Imagines
Habitatqualität	hervorragend
Kies- und Sandanteil 2) der einsehbaren Gewässersohle (in 10-%-Schritten schätzen)	≥ 30 bis < 60 %
Gewässergüte: Biologische Gewässergüteklasse 3) (Expertenvotum)	II und besser
alternativ: Bewertung Saprobie nach WRRL (PERLODES, Expertenvotum)	„sehr gut“ und „gut“
Besonnung des Gewässers 4)	≥ 70 % besonnt
Anteil Offenlandflächen im unmittelbaren Gewässerumfeld (100 m-Streifen beidseits des Gewässers)	≥ 50 %
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Verschlammung/Veralgung der Sohlensubstrate (Flächenanteil der einsehbaren Flachwasserzone in 10-%-Schritten schätzen, mittlere Dicke der Schlammschicht angeben)	keine bis sehr gering, d. h. ≤ 10 %
Gewässerausbau (Expertenvotum mit Begründung)	keiner
Wellenschlag durch Schiffe in Buhnenbereichen (Expertenvotum mit Begründung)	keiner

- 1) An der Oder wurden auf einer Uferstrecke von 200 m (800 m²) von 1989-1994 jährlich zwischen 69 und 575 Exuvien gesammelt (MÜLLER 1995). Die größten Abundanzschwankungen waren zwischen 1990 und 1991 bzw. 1993 und 1994 mit 83 % bzw. 51 % Rückgang zu beobachten.
- 2) MÜLLER (1995) ermittelte bei Substratuntersuchungen an der Oder eine Dominanz von Grobsand II (Maschenweite 0,8 mm) in den von *O. cecilia* bevorzugt besiedelten Gewässerbereichen (44,8 % aller Fraktionen).
- 3) Zusammenstellung von Literaturangaben zur Gewässergüte bei STERNBERG et al. (2000).
- 4) Nach STERNBERG et al. (2000) sind aufgelichtete (Wiesen-) Abschnitte an überwiegend bewaldeten Gewässern offenbar als Fortpflanzungshabitate optimal. Die Beschattung an solchen Gewässern reicht demnach von 20-60 % (Quellen s. dort). Die Fortpflanzungsgewässer können aber auch in vollkommen offenem Grünland liegen (s. a. EGGERS et al. 1996).

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Da gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) derzeit zwar aktuelle/belastbare Daten zur Ver-

breitung der Art, aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Wiederherstellungsmaßnahmen (WN GFj)

(s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Grüne Flussjungfer“ (NLWKN 2020))

Pflege- und Revitalisierungsmaßnahmen

- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Entwicklungsgewässer in ihrem arttypischen Zustand und Verhinderung technischer Ausbauten, die die Wasserqualität und v. a. den Gewässergrund beeinträchtigen können.
- Unterbinden aller Abwassereinleitungen (z. B. aus Dränagen, Kläranlagen, Fischteichen etc.).
- Möglichst extensive Gewässerunterhaltung, insbesondere keine weitere Vertiefung des Gewässerbetts.
 - Sohle/Wasserkörper: Stromlinienmähd ab Anfang September. Sohlkrautung ab Mitte September einseitig oder wechselseitig. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen (mind. 20 %). Grundräumung allenfalls punktuell bzw. abschnittsweise. Erhalt von lagestabilen, festen Sohlensubstraten (Totholz/Steine, Kies- und Sandbänke).
 - Böschungsfuß/Uferbereich: Böschungsmähd ab Mitte September abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Beidseitig ab Ende September. Böschungsfuß mind. einseitig stehenlassen. Entfernung des Mähguts von der Böschung.
 - Randstreifen/Gehölzsaum: Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung. Erhalt von überhängenden und/oder ins Wasser ragenden Ästen. Pflegeschnitte möglichst in mehrjährigem Abstand, höchstens punktuell auf den Stock setzen.
- Renaturierung mit Entwicklung vielfältiger Strukturtypen des Gewässerbodens, z. B. durch das Einbringen von Kiesbänken, zur Förderung der Ausbildung heterogener Sohlstrukturen und Umlagerungen.
- Förderung einer gewässertypischen eigendynamischen Entwicklung, ggf. durch Rücknahme von Uferbefestigungen bzw. der Böschungssicherungen.
- Ggf. schonende Entschlammung nur abschnittsweise, max. 100 m zusammenhängend (dabei Beachtung von Vorkommen von Großmuscheln und des Schlammpeitzgers).
- Sicherung bzw. Anlage eines breiten, extensiv oder nicht bewirtschafteten Streifens am Gewässer zur Verminderung des Düngereintrags, aber auch als Jagdrevier der Imagines.
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Gehölzsaums zur lückigen Beschattung des Gewässerlaufs.
- Schaffung flacher Uferpartien.
- Durchführung von Maßnahmen unbedingt unter Beteiligung eines Fachgutachters.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) Art 1166 „Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)“ (Fokus Laichgewässer)																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz des Kammolchs																					
21,5	WN Km																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1166 Kammolch*</td> <td>r</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population, p = vorhanden, r = selten, mittlere bis kleine Population * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1166 Kammolch*	r	B	p	B	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																		
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																		
1166 Kammolch*	r	B	p	B	U1																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																			
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ ... nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Lebensraumverlust durch vermuteten Verlust des Heidesees (LRT 3160). Generelle Defizite/Gefährdungen • Besonders die Laichgewässer sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizidanwendung, Nährstoffeintrag u. ä.), durch Flurbereinigung und die Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände gefährdet; auch Grundwasserabsenkungen können zum Verlust von Laichgewässern führen; Fischbesatz mindert die Qualität der Gewässer.																							
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele Überwiegend fischfreie Grünlandweiher und naturnahe Auengewässer (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsche, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden), bei stabilen																							

Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146).

Als charakteristische Art der LRT 3150 und 6430 weisen die Erhaltungsziele des Kammmolchs Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf, wobei für die Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs ein ausreichendes Angebot geeigneter Fortpflanzungsgewässer von zentraler Bedeutung ist und die es daher vorrangig zu beplanen gilt. Diese umfassen im Planungsraum über die Maßnahmen zum LRT 3150 hinaus nährstoffreiche Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesentümpel sowie naturferne Teiche (BTT: SE, ST, SX, VE), darunter auch für Amphibien wertvolle Bereiche. Wichtige Landlebensräume sind im Planungsraum an (potenzielle) Fortpflanzungsgewässer angrenzende feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Nasswiesen sowie Wald- und Gehölzstrukturen, die, sollten sie einer Nutzung unterliegen, möglichst extensiv bewirtschaftet werden sollten.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha (Laichgewässer).

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
maximale Aktivitätsdichte je Fallennacht über alle beprobten Gewässer eines Vorkommens	≥ 100 Individuen
Populationsstruktur: Reproduktionsnachweis	Larven oder Eier nachweisbar
Habitatqualität	hervorragend
Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer (Expertenvotum, Anzahl der Gewässer und Größenschätzung in m ² für jedes Gewässer)	Komplex aus zahlreichen (≥ 5) Kleingewässern oder großes (≥ 1 ha) Einzelgewässer
Ausdehnung der Flachwasserbereiche bzw. Anteil der flachen Gewässer (< 0,5 m Tiefe) (Flächenanteil angeben)	≥ 50 %
Deckung submerser Vegetation (Deckung angeben)	≥ 50 %
Beschattung (Anteil durch Gehölze beschatteter Wasserfläche angeben)	unbeschattet (≤ 10 %)
Strukturierung des an das Gewässer angrenzenden Landlebensraums (Expertenvotum)	sehr strukturreich (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken)
Entfernung des potenziellen Winterlebensraumes vom Gewässer (pot. Winterlebensraum beschreiben, Entfernung in m angeben)	≤ 300 m
Entfernung zum nächsten Vorkommen (Entfernung in m angeben; nur auszufüllen, wenn bekannt)	≤ 500 m
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Schad- oder Nährstoffeinträge (Expertenvotum)	keine erkennbar
Sukzession (Expertenvotum)	Gewässer (z. B. durch sichergestellte Pflege oder Nutzung) nicht durch Sukzession gefährdet
Fischbestand und fischereiliche Nutzung (gutachterliche Einschätzung oder Informationen der Betreiber)	keine Fische nachgewiesen
Fahrwege im Gewässerumfeld (500 m Umkreis) (Expertenvotum)	ungeteerte/geteerte/asphaltierte Fahrwege nicht vorhanden oder nur angrenzend, die wesentlichen Habitatilemente nicht zerschneidend (auch tagsüber gelegentlich frequentierte, aber nachts selten frequentierte Wege)
Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung im Umfeld 3) von 500 m (Expertenvotum)	nicht vorhanden

- 1) GEIGER, A. (2014): Einsatz von Wasserfallen für das FFH-Monitoring des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) in NordrheinWestfalen – erste Auswertungen. In: KRONSHAGE, A. & D. GLANDT (Hrsg. 2014): Wasserfallen für Amphibien - Praktische Anwendung im Artenmonitoring. - Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77: 257-270.
- 2) Bei komplett submersen Fallen besteht die Gefahr, dass die Tiere unter ungünstigen Verhältnissen ersticken können. Die Exposition sollte in diesen Fällen nicht über 5 Stunden liegen. Bei stark eutrophen Gewässern mit am Gewässergrund anaeroben Verhältnisse sollte die Expositionszeit maximal 3 Stunden betragen.
- 3) Damit ist der Anteil aller Abwanderrichtungen gemeint: Isolation ist nicht vorhanden, wenn 360° im Umfeld keine Barrieren vorhanden sind bzw. lineare Verbindungsstrukturen (Hecken, Säume, Grabenkomplexe etc.) vorhanden sind.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 145 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungs-freistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zur Verbreitung der Art und zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maß-nahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgen-de Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Wiederherstellungsmaßnahmen (WN Km)

(s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Molche“ (NLWKN 2020))

Pflegemaßnahmen

- Pflege der aquatischen Sommerlebensräume (jährlich variierende Pflegemaßnahmen an den Laichgewäs-sern), u. a.:
 - Entkrautung und/oder Entschlammung ausgewählter Gewässer (Oktober bis Anfang Februar), wobei dies bei Gewässerkomplexen nicht in allen Gewässern gleichzeitig erfolgen sollte.
 - Gehölzpflege bzw. abschnittsweises Zurückdrängen von Gehölzen (Oktober bis Februar).
 - 1- bis 2-malige abschnittsweise Mahd der Grünlandflächen, Sumpf- und Röhrichtbestände (ab 15. Juli), wobei 10 % einer Fläche von der Mahd ausgenommen werden sollte (Insektenrefugien).
 - Teilweise (2/3) und jährlich wechselnde Einzäunung (Elektrozaun) bei hohem Beweidungsdruck.
- Vertragliche Vereinbarung: eingeschränkte Grünlandnutzung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai je-des Jahres.

Revitalisierungsmaßnahmen

- Erhaltung und Wiederherstellung unzerschnittener Gewässerverbundsysteme.
- Erhaltung, Sanierung und Neuanlage von Kleingewässern möglichst in Komplexen von mehreren Gewäs-sern (Kammmolch zeigt rasches Besiedlungspotenzial).
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Gewässer durch ausreichende Puffer von mind. 20 m Breite um die Gewässer, u. a. Verzicht auf Düngung und intensiven Weidebetrieb im Umfeld der Laichgewässer.
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen.
- Das Laichgewässer als Habitatzentrum ist vor Eingriffen und Beeinträchtigungen besonders zu bewahren, das Umfeld im Radius von mind. einem halben Kilometer möglichst nur extensiv zu bewirtschaften - ideal-typisch: Dauergrünland mit eingestreuten größeren Feldgehölzen und Ruderalflächen.
- In landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Gewässerdichte Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland.
- Vermeidung von Fischbesatzmaßnahmen und fischereilicher Nutzung.
- An Verkehrswegen mit hohem Wanderaufkommen Bau stationärer Amphibienleitanlagen.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

• ...

• ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) Art 1145 „Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)“																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz des Schlammpeitzgers																					
21,5	WN Sp																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1145 Schlammpeitzger**</td> <td>51-100</td> <td>C</td> <td>r</td> <td>C</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population, r = selten, mittlere bis kleine Population ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1145 Schlammpeitzger**	51-100	C	r	C	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																		
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																		
1145 Schlammpeitzger**	51-100	C	r	C	U1																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																				
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen - Gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) lassen sich Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen für das Habitat und die Beeinträchtigungen unter Heranziehung der unten aufgeführten FFH-Bewertungsschemata (BFN & BLAK 2017) ableiten (s. Ausführungen dort). Darüber hinaus ergeben sich Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen aus der Beschreibung und Bewertung der Wasserkörper Aller und Oker gem. EG-WRRL (s. Kap. 2.3). Gem. DSK (2014) existieren an Aller und Oker 12 Querbauwerke. Im Bewirtschaftungsplan (NMUBEK 2021) wurden an Aller und Oker jeweils 4 Querbauwerke als nicht durchlässig identifiziert. Generelle Defizite/Gefährdungen - Die Verlandung von Altarmen oder das Trockenlegen von Sümpfen führt zu direktem Lebensraumverlust; Unterhaltungsmaßnahmen an der Gewässersohle z. B. in Gräben beeinträchtigen den Lebensraum; wird ein Lebensraum zerstört, kann ein Ortswechsel aufgrund von Querverbauten wie z. B. Stauanlagen häufig nicht stattfinden.																							

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Eine naturnahe Flussaue mit autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160, NSG BR 146).

Als charakteristische Art des LRT 3150 weisen die Erhaltungsziele des Schlammpeitzgers Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT auf. Die Maßnahmen umfassen im Planungsraum über die Maßnahmen zum LRT 3150 hinaus nährstoffreiche Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesenümpel sowie naturferne Teiche (BTT: SE, ST, SX, VE). Des Weiteren wären im Planungsraum, insbesondere in der Aue, auch sämtliche Gräben relevant, die an dieser Stelle aber nicht weiter beplant werden, da zunächst noch Informationslücken wie z. B. zur Wasserführung geschlossen werden müssen.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang**

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem mind. guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) in einer Größe von 21,5 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	B
Zustand der Population	gut
Bestandsgröße/Abundanz	≥ 30 bis < 300 Ind./ha
Altersstruktur/Reproduktion: Altersgruppen (auf Grundlage der Längenverteilung für das gesamte Gewässer bzw. den untersuchten Bereich) (Expertenvotum)	eine Altersgruppe nachweisbar
Habitatqualität	gut
Isolationsgrad/ Fragmentierung (Expertenvotum)	zum überwiegenden Teil Lebensraumverbund des Gewässersystems, dauerhaft oder durch mittelhäufig bis häufig auftretende Hochwasser (< 5 Jahre im Mittel) oder vollständiger Lebensraumverbund durch seltene Hochwasser (≥ 5 Jahre im Mittel)
Sedimentbeschaffenheit (Anteil der Probestellen mit überwiegend organisch geprägten Feinsedimentauflagen und überwiegend > 10 cm Auflagendicke)	> 25 bis < 50 %
Wasserpflanzendeckung submers + emers (Expertenvotum)	gering bis mittel
Beeinträchtigungen	mittel
gewässerbauliche Veränderungen (insbes. Querverbauungen) und/oder Abtrennung der Aue (Veränderungen beschreiben, Expertenvotum)	ohne erkennbar negativen Einfluss
Gewässerunterhaltung (vor allem an der Gewässersohle, Grundräumungen, Entkrautungen) (Expertenvotum)	schonend, Ansprüche teilweise berücksichtigt (z. B. abschnittsweise alternierende oder halbseitige maschinelle Krautung, Krautung über der Sohle, vorherige Abfischung bzw. Absammlung von Aushub, Krautung nicht vor September)
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge (Expertenvotum)	geringe Auswirkungen

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099, NSG BR 136, NSG BR 135, NSG BR 143, NSG BR 145, NSG BR 160 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Beachtung ganzjähriger Fangverbote gemäß Nds. Binnenfischereiordnung.
- Da derzeit zwar belastbare Daten zur Verbreitung der Art (im Falle der Fische und Rundmäuler ein Stichprobenmonitoring), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Vorbemerkung

Nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) lassen sich die Maßnahmen allesamt auch ohne konkrete Kenntnisse von Vorkommen planen; die erforderlichen Maßnahmen könnten entsprechend auch auf Basis einer Habitatanalyse abgeleitet werden (hier erfolgt). Darüber hinaus sollte nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) der Anglerverband Niedersachsen, der das Artenschutzprojekt „Schlammpeitzger“ betreut (<https://www.av-nds.de/aktiv-fuer-fische/schlammpeitzger/>), zur fachlichen Beratung und ggf. Bereitstellung von Besatzmaterial als Kooperationspartner hinzugezogen werden.

Wiederherstellungsmaßnahmen (WN Sp)

(s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Fische der Niedrigungsgewässer“ (NLWKN 2020))

Pflegemaßnahmen

- Sofern durchführbar, Stromlinienmahd. Sohlkrautung - abschnittsweise bzw. ein-/wechselseitig, mit zeitlicher Staffelung der Arbeiten; Stromstrichkrautung - grundsätzlich mit ausreichendem Abstand zur Sohle; Mähkorb/Mähboot.
- Erhalt von Pflanzenbeständen als Refugialzonen (mind. 20 %).
- Grundräumung: abschnittsweise bzw. punktuell, zeitlich versetzt. Erhalt/Schonung stabiler Sandbänke und Feinsedimentauflagen zum Erhalt von Rückzugsräumen, Entnahme nur in Ausnahmefällen.
- Vermeidung der Mobilisierung/Schonung von Sand- und Feinsedimentbänken.
- Die Mahd der Gewässervegetation sollte nicht vor Ende September erfolgen; sie sollte nur in Teilbereichen des Gewässers stattfinden; Unterwasserpflanzen sollten nur oberhalb des Sedimentes entfernt werden.
- Erhalt von flachen Uferbereichen, größtmögliche Schonung Böschungsfüße.
- Keine Arbeiten während der Laich- und Larvalzeiten von April (Mai) bis Juli.
- Zurücksetzen von ggf. entnommenen Fischen.

Revitalisierungsmaßnahmen

- Erhalt naturnaher stehender oder schwach strömender Gewässer mit ausreichend mächtigen feinpartikulären Schlammschichten (zwischen 0,5 und 1 m).
- Ausreichende Vernetzung besiedelter und potenziell geeigneter Gewässer.
- Anlage eines Pufferstreifens zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen.
- Das Schaffen von Rückzugsräumen (z. B. Anlage von Grabenaufweitungen) oder die Vernetzung von Teilgebieten trägt zu einer weiteren Verbesserung der Lebensraumbedingungen für den Schlammpeitzger bei.
- Auch vom Menschen angelegte Stillgewässer (z. B. Fischteiche, Rückhaltebecken) können im Einzelfall eine hohe Bedeutung für den Erhalt der Art haben. Wenn Fischteiche in Anlehnung an die Methoden der traditionellen Karpfenteichwirtschaft regelmäßig abgelassen werden und im Winter oder im Sommer über längere Zeit nahezu trockenfallen, kann dies durch das Schaffen von extremen Lebensbedingungen und die Ausschaltung von konkurrierenden Arten sogar sehr günstige Voraussetzungen für den Schlammpeitzger darstellen.
- In isolierten Gewässern bzw. Abschnitten, in denen der Schlammpeitzger ursprünglich heimisch war, aber die Bestände nachweislich erloschen sind, könnte die Fischart wieder angesiedelt werden (Beachtung der guten fachlichen Praxis, VDFF 2007). Im Vorfeld wäre jedoch zu prüfen, ob Habitate und Rahmenbedingungen (Gewässerunterhaltung, Einleitungen etc.) für eine dauerhafte Etablierung eines sich selbst reproduzierenden Bestands wirklich geeignet sind. Auch nach Auffassung des LAVES - Dezernat Binnenfische-

rei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) sollte vor der Durchführung von Besatzmaßnahmen geprüft werden, ob die Art nicht doch weiterhin vorhanden ist ¹ , wobei zur Auswahl potenziell geeigneter Gewässer wiederum die Ergebnisse einer Habitatanalyse herangezogen werden könnten.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

¹ Gem. LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) sind Schlammpeitzger aufgrund ihrer Lebensweise nur schwer mittels der Methoden der Elektrofischerei nachweisbar. Sofern es tatsächlich relevant für einzelne Gräben wäre, explizite Nachweise des Schlammpeitzgers zu erbringen, so könnten ggf. die Methoden mittels Nachweises von eDNA dort einfacher zu erbringen sein, als aufwendige Bestanderhebungen mit Reusen und Elektrofischerei (s. z. B. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/anwendung-von-edna-methoden.html>). Nach Angaben des LAVES - Dezernat Binnenfischerei (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) wurde die Methode im Drömling bereits einmal durchgeführt (s. <https://ident-me.com/>).

Maßnahmenblatt FFH- (Anhang II) Art 1318 „Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)“ (Fokus typische Jagdgebiete)																							
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn				12.06.2023																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Wiederherstellungsmaßnahmen zum Schutz der Teichfledermaus																					
162,9	WN Tf																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☐ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 3) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB (1999)</th> <th colspan="2">SDB (2020)</th> <th>biog. Reg.</th> </tr> <tr> <th>FFH- (Anh. II) Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>EHZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1318 Teichfledermaus**</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>p</td> <td>B</td> <td>U1</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Erstmeldung SDB (2020): Standarddatenbogen, 5. Berichtsperiode EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen EHZ: Erhaltungszustand biogeographische Region (hier atlantisch) gem. BfN (2019), U1 = unzureichend P = Population, p = vorhanden ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) Da im Falle der Teichfledermaus die Wochenstuben bislang alle außerhalb von FFH-Gebieten in Gebäuden liegen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021), werden im Folgenden v. a. die Jagdgebiete betrachtet, wobei hier nach Auffassung des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) auch nur ein Anwesenheitsnachweis im FFH-Gebiet erbracht werden könnte und <u>keine</u> Quantifizierung.					SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.	FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ	1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B	U1
	SDB (1999)		SDB (2020)		biog. Reg.																		
FFH- (Anh. II) Art	P	EHG	P	EHG	EHZ																		
1318 Teichfledermaus**	p	B	p	B	U1																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum ☐ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																				
Priorität ☒ 1= sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2= hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																					
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich.																							

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Hauptgefährdungsursachen sind für die Teichfledermaus die Vernichtung bzw. Pestizidbelastung (Holzschutzmittel) der Quartiere sowie das Fällen von höhlenreichen Bäumen in Gewässernähe.
- **Jagdgebiete sind gefährdet durch:**
 - Trockenlegung von Gewässern.
 - Intensive Unterhaltungsmaßnahmen von Fließgewässern.
 - Nährstoffeinträge in naturnahe Stillgewässer.
 - Begradigung und Vertiefung von Fließgewässern.
 - Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche).
 - Umwandlung von an Gewässer angrenzenden Grünlandflächen in Acker.
 - Intensive Teichwirtschaft.
 - Vergiftung der Nahrung (Insekten) durch Pestizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Ein günstiger Erhaltungsgrad wird durch die Sicherung und Optimierung der strukturreichen Okerufer als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer Bäche und Gräben als Flugstraßen zu Jagdgebieten erreicht (s. Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 135 und NSG BR 136).

Als charakteristische Art der LRT 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele der Teichfledermaus Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT auf. Da aber die Wochenstuben bislang alle außerhalb von FFH-Gebieten in Gebäuden liegen (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021), sollten nach Auffassung des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) die zu konzipierenden Wiederherstellungsmaßnahmen vorrangig auf Erhalt und Verbesserung der jetzigen (auch potenziellen) Jagdgebiete auf den großen Gewässern abzielen.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Wiederherstellung aufgrund der Erfordernis aus dem Netzzusammenhang**

- Wiederherstellung der Jagdgebiete der Teichfledermaus in einem sehr guten EHG.
- Wiederherstellung einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse) (hier Jagdgebiete) in einer Größe von 162,9 ha.

Quantifizierung (gem. BfN & BLAK 2017):

Kriterien/EHG	A
Zustand der Population	hervorragend
Anzahl der adulten Weibchen	Ermittlung der Populationsgröße und Ableitung der Populationsentwicklung durch Aggregation und Analyse gemeldeter Quartierzählungen durch BfN
Habitatqualität	hervorragend
Jagdgebiet	
Qualität großflächiger Stillgewässer, breite, langsam fließende Gewässer als Nahrungshabitat (Makrozoobenthosaufkommen) im BZR	Einschätzung durch BfN durch Auswertung WRRL
Beeinträchtigungen	keine bis gering
Wochenstubenquartier	
Veränderungen im und am Gebäude (z. B. Beleuchtung)	Expertenvotum mit Begründung
Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden (Expertenvotum)	keine erfolgten Maßnahmen oder Maßnahmen ohne Beeinträchtigung des Quartiers
Akzeptanz durch Hausbesitzer (Expertenvotum)	vorhanden

Quantifizierung (gem. Walderlass¹):

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

c) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mind. sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mind. 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Ei-

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

gentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 135 und NSG BR 136 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Auf allen Landeswaldflächen Umsetzung des Wald-² und des LÖWE-Erlasses³.
- Da derzeit keine flächendeckenden aktuellen/belastbaren Daten zur Verbreitung der Art und zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (z. B. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR), s. E-Mail UNB Gifhorn vom 16.06.2022) (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Wiederherstellungsmaßnahmen (WN T)

(s. auch Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Fledermäuse“ (NLWKN 2020))

- Kolonien langfristig durch Fang und Telemetrie finden bzw. bekannte Kolonien (außerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets) identifizieren, um eine Vernetzung zwischen Jagdhabitat und Kolonien zu erzielen. Nach Auffassung des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 09.08.2021) wird dies aufgrund seiner Größe jedoch nie für das ganze FFH-Gebiet möglich sein. Gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) sollten Kolonien im Rahmen der Wiederherstellungspflicht gesucht, sichergestellt und ggf. durch optimierende (z. B. Akzeptanzförderung der Eigentümer*innen) oder vernetzende (Leitstrukturen aufbauen bzw. Hindernisse abbauen oder Überwindungshilfen schaffen) Maßnahmen gefördert werden.
- Erhalt und Entwicklung von Jagdgebieten im Tiefland durch Wiederherstellung natürlicher nährstoffreicher Seen mit Laichkraut- oder Froschbiss-Vegetation (LRT 3150).
- Die Uferbereiche von Fließgewässern und ihre Auen sowie die Uferbereiche von Stillgewässern und Kanälen sind als Jagdgebiete für die Teichfledermaus zu entwickeln. In den Uferbereichen ist die Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für an stehende und fließende Gewässer angepasste Insekten zu ermöglichen.
- Erhalt/Förderung natürlicher Gehölzentwicklung.
- Schutz, Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie von Altarmen.
- Wiederherstellung von Laufverlängerungen bei Fließgewässern.
- Akzeptanzförderung der Quartiergebäudebesitzer durch jährlich mind. 2-malige Kontaktaufnahme und Beratung durch spezielle Quartierbetreuer („Fledermausbetreuer“, ggf. in Verbindung mit Monitoring).

Weitere Wiederherstellungsmaßnahmen

- Erhalt, Schutz und Anlage von Sommer- und Winterquartieren soweit möglich in Nähe von Jagdgebieten (vgl. Vorbemerkung).
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten v. a. an Bäumen und im Bereich von Gewässerbauwerken, die von Fledermäusen besiedelt werden, sind ab Anfang November durchzuführen:
 - Erhalt und ggf. Pflege der vorhandenen Ufergehölze, insbesondere der (potenziellen) Habitatbäume, die Höhlungen und lose Rinden aufweisen. Pflegeschnitte falls zwingend notwendig, nur abschnittsweise auf den Stock setzen.
 - Behutsames Vorgehen bei allen Maßnahmen an möglichen Habitatbäumen und im Bereich von Gewässerbauwerken. Habitatbäume, bei denen eine Fällung unvermeidbar ist, oder zu entfernende

² Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

³ RdErl. d. ML v. 20.03.2007 - 405 - 64210-56.1 - - VORIS 79 100 - - Im Einvernehmen mit dem MU -: „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“.

Durchlässe/ Bauwerke müssen vor der Fällung von Fachleuten auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden (mögliche Winterquartiere).
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt Gilde „Wiesenvögel“																																																																																										
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn, mit EU-VSG V47 („Barnbruch“) überlappender Teil						12.06.2023																																																																																			
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel																																																																																								
247,5	E/WV/Z WiV																																																																																									
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 4) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> <th colspan="2">biodata GbR (2006)</th> <th colspan="2">biodata GbR (2017)</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bekassine**</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>5</td> <td>B-C</td> <td>3</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Braunkehlchen*</td> <td>10</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>11</td> <td>B-C</td> <td>1</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Großer Brachvogel**</td> <td>3</td> <td>C</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>2</td> <td>B-C</td> <td>1</td> <td>B-C</td> </tr> <tr> <td>Kiebitz**</td> <td>14</td> <td>C</td> <td>31</td> <td>B</td> <td>20</td> <td>B-C</td> <td>31</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe**</td> <td>3</td> <td>C</td> <td>0 - 1</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Weißstorch*</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> <td>3</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>A</td> </tr> <tr> <td>Wiesenschafstelze</td> <td>13</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2006, 2017), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht P = Population fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) GV = Gastvögel									SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)		Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges	Bekassine**	6	B	3	B	5	B-C	3	C	Braunkehlchen*	10	B	1	B	11	B-C	1	C	Großer Brachvogel**	3	C	1	C	2	B-C	1	B-C	Kiebitz**	14	C	31	B	20	B-C	31	B	Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C					Weißstorch*	2	B	7	B	3	B	7	A	Wiesenschafstelze	13	B	8	B				
	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)																																																																																			
Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges																																																																																		
Bekassine**	6	B	3	B	5	B-C	3	C																																																																																		
Braunkehlchen*	10	B	1	B	11	B-C	1	C																																																																																		
Großer Brachvogel**	3	C	1	C	2	B-C	1	B-C																																																																																		
Kiebitz**	14	C	31	B	20	B-C	31	B																																																																																		
Uferschnepfe**	3	C	0 - 1	C																																																																																						
Weißstorch*	2	B	7	B	3	B	7	A																																																																																		
Wiesenschafstelze	13	B	8	B																																																																																						
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile																																																																																										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																																								
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																																																																					
Priorität ☒ 1 = sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2 = hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwerenausgleich																																																																																								

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- biodata GbR (2001, 2006, 2017) sind folgende Beeinträchtigungen zu entnehmen: Zu intensive Beweidung mit Heckrindern und Konik-Pferden, die zu Verbinsung, Artenarmut und Trittschäden führen kann (Beispiel Ilkerbruchsee), kann durch Veränderung der Vegetationsdecke zu einem Rückgang bzw. teils völligem Verschwinden der relevanten Wiesenvogelarten (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) führen. Auch ein hoher Erschließungsgrad bzw. ein leichter Zugang zu sensiblen Bereichen und eine regelmäßige Nutzung insb. durch Hundehalter können sich auf besonders sensible Wiesenvogelarten negativ auswirken (Beispiel Barnbruchswiesen). Darüber hinaus wirkt sich auch ein zu hoher Wildschweinbesatz und die Omnipräsenz der Art in sensiblen Lebensräumen auf Bodenbrüter oder bodennah brütende Vogelarten wie bestimmte Wiesenvogelarten (z. B. Bekassine, Kiebitz) i. d. R. negativ aus (Beispiel Düpenwiesen).

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Lebensraumverlust durch Grundwasserabsenkung oder Entwässerung und Zerstörung von Feuchtwiesen, Überschwemmungsflächen, Mooren und Verlandungszonen; Eindeichung und Begradigung von Flussläufen und anderen Gewässern; Melioration und Ausräumen der Landschaft (Flurbereinigung); intensive Grünlandbewirtschaftung (Düngung etc.); Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (frühe Mahd und Ernte, maschinelle Bearbeitung, Viehtritt etc.); Verbrachung nicht mehr oder zu extensiv genutzter Grünlandflächen; Verschlechterung oder Zerstörung der Bruthabitate; Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau; Strukturveränderungen in der Landschaft (Bauten, Anpflanzungen etc.); höherer Prädationsdruck in entwässerten Gebieten; Störungen durch Landwirtschaft und Freizeitnutzung.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Erhalt und Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten sowie günstigen Wasserstandsverhältnissen (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für bestimmte Arten gelten, s. Tab. 26 im Maßnahmenplan.

Als charakteristische Arten der LRT 6410 und 6510 weisen die Erhaltungsziele von Bekassine, Braunkehlchen, Großem Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Weißstorch und Wiesenschafstelze Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Als charakteristische Art der LRT 6230 und 6430 weisen die Erhaltungsziele des Braunkehlchens auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Als charakteristische Art des LRT 7140 weisen die Erhaltungsziele der Bekassine auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt bzw. Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Wiesenvogelarten in einem mind. guten EHG (Arten s. Tabelle).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 247,5 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der **wertbestimmenden Art** Uferschnepfe in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Population auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 247,5 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Bekassine**	Wiederh.	B			Wiederh. mind. 6 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Braunkehlchen*	Wiederh.	B			Wiederh. mind. 11 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Großer Brachvogel**	Wiederh.	B			Wiederh. mind. 3 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Kiebitz**	Erhalt	B			Erhalt mind. 31 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Uferschnepfe** ¹	Wiederh.	B (Habitat)	Wiederh.	A (Habitat)	Wiederh. mind. 3 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Weißstorch*	Erhalt	A			Erhalt mind. 7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Wiesenschafstelze	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 13 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen zu den NSG BR 099 und NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung(en)). Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Arten (biodata GbR 2006, 2017), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen (E/WV/Z WiV)

- Etablierung einer an den Naturschutzziele orientierten landwirtschaftlichen Nutzung (Reduktion des Düngungsmiteinsatzes, Staffelung der Mahdtermine, Erhalt und Entwicklung eines Mahdmosaiks, Anpassung der Viehdichten, Erhalt/Schaffung von Kleinstrukturen in Grünlandbereichen (Weidezäune, Säume)).
- Verbesserte Wasserrückhaltung und Erhöhung der Wasserstände in Feuchtgrünlandgebieten als Bestandteil der allgemeinen Extensivierung des Grünlands.
- Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze (jeweils maschinelle Bearbeitung/Mahd erst nach dem Flüggewerden (Ende Juni/Anfang Juli)).
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots (Erhaltung einer mittleren Bodentrophie).
- Information von und Absprache mit Landwirten über Nutzungszeitpunkte in Abhängigkeit des Vorkommens

¹ Nach Aussage des NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 08.05.2023) wird auf Grund von überregionalen Entwicklungen der Art eine Wiederbesiedlung der Art als äußerst unwahrscheinlich angesehen; die letzten Nachweise sind aus Grünlandbereichen aus dem Wolfsburger Teil bekannt.

wertbestimmender Vogelarten. • Auf den wenigen verbliebenen wertvollen Grünlandflächen und in angrenzenden Bereichen kann durch Vertragsnaturschutz ein Erhalt und eine Erholung der Bestände erreicht werden (südöstliche Barnbruchwiesen, evtl. auch Grünland südlich und westlich Weyhausen sowie entlang der Aller). • Weiterer Grünlandumbruch, Ausdehnung der intensiven Pferdehaltung und weitere Zerschneidung des Gebiets durch Straßen müssen verhindert werden. • Erhalt und Entwicklung von breiten Saumstrukturen entlang von Nutzungsgrenzen. • Erhalt großflächig zusammenhängender Grünlandbereiche und z. T. weitere Öffnung der Flächen durch Beseitigung von Störgrößen (z. B. standortfremde Gehölze). • Schaffung eines Mosaiks unterschiedlicher Grünlandausprägung. • Schaffung lückiger Vegetation. • Anlage von Bodensenken. Darüber hinaus: • Beachtung konkreter Forderungen der Schutzgebietsverordnungen: - NSG-VO zum NSG BR 099: „§ 6 (2) Darüber hinaus gelten für den Teilbereich mit eingeschränkter Nutzung (in der Karte gekennzeichnete Flächen) folgende Einschränkungen: 1. das Grünland während der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 15.06. zu mähen, zu walzen oder zu schleppen und 2. das Grünland bis 30.06. mit mehr als 2 Weidetieren pro ha zu beweiden.“ • Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten entlang der Gewässer sind zum Schutz der Brutplätze des Braunkehlchens vor Störungen (Befahrens-, Betretungs- und Badeverbote) nur außerhalb der Hauptbrutzeit (Ende April bis Anfang Juli) durchzuführen (s. Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Braunkehlchen“ (NLWKN 2020)): - Böschungsmahd ab Mitte Juli abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Belassen von Refugialzonen. - Schonung von Röhricht- und Schilfbeständen (insbesondere Altschilf) und ggf. vorhandenen Staudenfluren in den angrenzenden Uferbereichen. - Erhalt der vorhandenen Ufergehölze, insbesondere von überhängenden und/oder ins Wasser ragenden Ästen. - Entfernung des ggf. anfallenden Mähguts vom Randstreifen.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt Gilde „Heckenvögel“																																													
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn, mit EU-VSG V47 („Barnbruch“) überlappender Teil							12.06.2023																																					
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Heckenvögel																																											
15,1	E HV																																												
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 4) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> <th colspan="2">biodata GbR (2006)</th> <th colspan="2">biodata GbR (2017)</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nachtigall*</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>34</td> <td>B</td> <td>35</td> <td>B</td> <td>34</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Neuntöter*</td> <td>>4</td> <td>B</td> <td>40</td> <td>B</td> <td>28</td> <td>B</td> <td>40</td> <td>B</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2006, 2017), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht P = Population fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)									SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)		Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges	Nachtigall*	9	B	34	B	35	B	34	B	Neuntöter*	>4	B	40	B	28	B	40	B
	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)																																						
Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges																																					
Nachtigall*	9	B	34	B	35	B	34	B																																					
Neuntöter*	>4	B	40	B	28	B	40	B																																					
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																											
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung				Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																							
Priorität ☒ 1 = sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2 = hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																											
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen - biodata GbR (2001, 2006, 2017) sind folgende Beeinträchtigungen zu entnehmen: Unsachgemäße „Pflege“ von Hecken entlang von Gräben und Wegen durch maschinelles Abschlegeln führt zu einer Beeinträchtigung des Lebensraums von Heckenvögeln. Auch zu intensive Beweidung mit Heckrindern und Konik-Pferden, die zu Verbinsung, Artenarmut und Trittschäden führen kann (Beispiel Ilkerbruchsee), kann durch Veränderung der Vegetationsdecke zu einem Rückgang bzw. teils völligem Verschwinden der relevanten Heckenvogelarten (z. B. Neuntöter) führen. Generelle Defizite/Gefährdungen - Lebensraumverlust durch Beseitigung wichtiger Habitatrequisiten und dadurch Verarmung der Strukturvielfalt in der Landschaft (z. B. Beseitigung von Gebüsch, Hecken und Knicks); Intensivierung der Landwirt-																																													

schaft mit Nutzung von Ruderalflächen, Trocken- und Magerrasen, Aufforstung unproduktiver Flächen, Grünlandumbruch und -entwässerung; Einsatz von Bioziden und dadurch Verarmung des Nahrungsangebots.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Lebensraumansprüche der Heckenvögel sind strukturreiche Agrarlebensräume mit extensiv genutzten, von Hecken durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern, einer artenreichen Großinsektenfauna durch möglichst weitgehende Biozidfreiheit, mit störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für bestimmte Arten gelten, s. Tab. 26 im Maßnahmenplan.

Als charakteristische Art der LRT 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele der Nachtigall auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt

- Erhalt von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von Nachtigall und Neuntöter in einem mind. guten EHG.
- Erhalt der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 15,1 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

	verpflichtend		nicht verpflichtend		
Art	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	Quantifizierung
Nachtigall*	Erhalt	B			Erhalt mind. 35 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Neuntöter*	Erhalt	B			Erhalt mind. 40 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung). Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Arten (biodata GbR 2006, 2017), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Als charakteristische Art der LRT 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele der Nachtigall auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf.

Erhaltungsmaßnahmen (E HV)

- Erhalt und Entwicklung gestufter und reich strukturierter Heckenstreifen in Verbindung mit Einzelbäumen und Saumhabitaten durch sachgemäße Pflege von Hecken und Säumen. Keine Nutzungsintensivierung, keine Nutzungsaufgabe, keine Aufforstung.
- Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften in den aktuellen Verbreitungsschwerpunkten (Verzicht auf Beseitigungen von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen).
- Regelmäßige Gehölzpflegemaßnahmen, um Überalterung von Gebüsch und Heckenstrukturen zu begegnen.
- Pflanzung von Gebüsch und Heckenstreifen in strukturarmen, aber geeigneten Habitaten auch abseits von Straßen und Wegen, um Verluste durch Verkehrstopfer zu vermeiden. Gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 12.05.2023) sollte dabei darauf geachtet werden, dass der ohnehin für Wiesenvögel begrenzt zur Verfügung stehende Lebensraum im Planungsraum nicht durch zusätzliche Gehölzanpflanzungen verkleinert bzw. entwertet wird.
- Belassen bzw. Einrichtung von Gebüsch und Hecken mit vorgelagerten, unbewirtschafteten oder extensiv genutzten Strukturen (z. B. extensivierte Ackerrandstreifen oder Brachen, Hochstaudensäume im (Feucht-) Grünland).
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland, Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaat.
- Förderung von lückigen und strukturreichen Vegetationsbeständen im Grünland zur Verbesserung der Nahrungsmenge und -erreichbarkeit durch reduzierte Düngung und extensive Nutzungsformen durch Beweidung oder Mahd.
- Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan**Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet****Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle**

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen**Anmerkungen**

Maßnahmenblatt Gilde „Schwimmvögel“																																																																																																																																																									
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn, mit EU-VSG V47 („Barnbruch“) überlappender Teil						12.06.2023																																																																																																																																																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Schwimmvögel																																																																																																																																																							
12,0	E SV																																																																																																																																																								
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 4) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> <th colspan="2">biodata GbR (2006)</th> <th colspan="2">biodata GbR (2017)</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Graugans</td><td>19</td><td>B</td><td>23</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Haubentaucher</td><td>7</td><td>B</td><td>6</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Höckerschwan</td><td>3</td><td>B</td><td>4 - 7</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Knäkente**</td><td>1</td><td>B</td><td>2</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Krickente*</td><td>1</td><td>B</td><td>1 - 3</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Löffelente**</td><td>2</td><td>B</td><td>2</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Reiherente</td><td>6</td><td>B</td><td>4 - 6</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Rothalstaucher*</td><td>1</td><td>B</td><td>0 - 1</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Schwarzhalstaucher</td><td>2</td><td>B</td><td>0 - 1</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Stockente</td><td>18</td><td>B</td><td>20 - 50</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Zwergtaucher*</td><td>1</td><td>B</td><td>4</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Gänsesäger (GV)</td><td>23</td><td>B</td><td>8</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Spießente (GV)</td><td>40</td><td>B</td><td>20</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Zwergsäger (GV)</td><td>1</td><td>C</td><td>11</td><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2006, 2017), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht P = Population fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) GV = Gastvögel									SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)		Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges	Graugans	19	B	23	B					Haubentaucher	7	B	6	B					Höckerschwan	3	B	4 - 7	B					Knäkente**	1	B	2	B					Krickente*	1	B	1 - 3	B					Löffelente**	2	B	2	B					Reiherente	6	B	4 - 6	B					Rothalstaucher*	1	B	0 - 1	B					Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B					Stockente	18	B	20 - 50	B					Zwergtaucher*	1	B	4	B					Gänsesäger (GV)	23	B	8	B					Spießente (GV)	40	B	20	B					Zwergsäger (GV)	1	C	11	B				
	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)																																																																																																																																																		
Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges																																																																																																																																																	
Graugans	19	B	23	B																																																																																																																																																					
Haubentaucher	7	B	6	B																																																																																																																																																					
Höckerschwan	3	B	4 - 7	B																																																																																																																																																					
Knäkente**	1	B	2	B																																																																																																																																																					
Krickente*	1	B	1 - 3	B																																																																																																																																																					
Löffelente**	2	B	2	B																																																																																																																																																					
Reiherente	6	B	4 - 6	B																																																																																																																																																					
Rothalstaucher*	1	B	0 - 1	B																																																																																																																																																					
Schwarzhalstaucher	2	B	0 - 1	B																																																																																																																																																					
Stockente	18	B	20 - 50	B																																																																																																																																																					
Zwergtaucher*	1	B	4	B																																																																																																																																																					
Gänsesäger (GV)	23	B	8	B																																																																																																																																																					
Spießente (GV)	40	B	20	B																																																																																																																																																					
Zwergsäger (GV)	1	C	11	B																																																																																																																																																					
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																																																																																																							
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung				Maßnahmeneträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																																																																																																																																				

Priorität ☒ 1 = sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2 = hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel	Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen - Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich. Generelle Defizite/Gefährdungen - Flussregulierungen und Eindeichungen; Lebensraumverlust durch weiträumige Entwässerung von Niedermooren und Feuchtwiesen und andere wasserbauliche Maßnahmen; Verlust von Überschwemmungsflächen in Flussniederungen; Nutzungsintensivierung des Grünlands, u. a. Zerstörung der Nester durch landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Ausmähen); Störungen an Brut- und Rastplätzen durch Freizeitbetrieb (z. B. Angler, Bootssport); Prädationsverluste am Brutplatz; klimatische und anthropogene Veränderungen in den Winterquartieren (Dürre, Bau von Entwässerungssystemen, Kanalbauten, höherer Nutzungsdruck etc.).																																																	
Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für bestimmte Arten gelten, s. Tab. 26 im Maßnahmenplan. Als charakteristische Arten der LRT 3150 und 3160 weisen die Erhaltungsziele von Knäkente, Krickente, Löffelente, Hauben-, Schwarzhals- und Zwergtaucher Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Darüber hinaus gelten Erhalt bzw. Wiederherstellung für weitere Stillgewässer und ihre Verlandungszonen, Wald- und Wiesentümpel sowie naturferne Teiche, die nicht über Ziel-Kategorien zu den LRT 3150 und 3160 abgedeckt sind. Gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 12.05.2023) ist allerdings zu beachten, dass für die meisten der hier genannten Arten im betrachteten Planungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind; die Vorkommen dieser Arten konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Ilkerbruchsee, Düpenwiesen und die dortigen ehemaligen Zuckerfabriksteiche.																																																	
Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6): Erhalt - Erhalt von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Schwimmvogelarten in einem mind. guten EHG (Arten s. Tabelle). - Erhalt der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 12,0 ha.																																																	
Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th></th> <th colspan="2">verpflichtend</th> <th colspan="2">nicht verpflichtend</th> <th></th> </tr> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Art</th> <th>Ziel-K.</th> <th>Ziel-EHG</th> <th>Ziel-K.</th> <th>Ziel-EHG</th> <th>Quantifizierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Graugans</td> <td>Erhalt</td> <td>B (Habitat)</td> <td></td> <td></td> <td>Erhalt mind. 23 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.</td> </tr> <tr> <td>Haubentaucher</td> <td>Erhalt</td> <td>B (Habitat)</td> <td></td> <td></td> <td>Wiederh. mind. 7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.</td> </tr> <tr> <td>Höckerschwan</td> <td>Erhalt</td> <td>B (Habitat)</td> <td></td> <td></td> <td>Erhalt mind. 4-7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.</td> </tr> <tr> <td>Knäkente**</td> <td>Erhalt</td> <td>B (Habitat)</td> <td></td> <td></td> <td>Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.</td> </tr> <tr> <td>Krickente*</td> <td>Erhalt</td> <td>B (Habitat)</td> <td></td> <td></td> <td>Erhalt mind. 1-3 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.</td> </tr> <tr> <td>Löffelente**</td> <td>Erhalt</td> <td>B (Habitat)</td> <td></td> <td></td> <td>Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.</td> </tr> </tbody> </table>			verpflichtend		nicht verpflichtend			Art	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	Quantifizierung	Graugans	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 23 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.	Haubentaucher	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.	Höckerschwan	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 4-7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.	Knäkente**	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.	Krickente*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 1-3 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.	Löffelente**	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
	verpflichtend		nicht verpflichtend																																														
Art	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	Quantifizierung																																												
Graugans	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 23 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.																																												
Haubentaucher	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.																																												
Höckerschwan	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 4-7 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.																																												
Knäkente**	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.																																												
Krickente*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 1-3 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.																																												
Löffelente**	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.																																												

Reiherente	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 6 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rothalstaucher*	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schwarzhalstaucher	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Stockente	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 20-50 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Zwergtaucher*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 4 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Gänsesäger (GV)	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 23 Individuen und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Spießente (GV)	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 40 Individuen und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Zwergsäger (GV)	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 11 Individuen und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

GV = Gastvögel

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Arten (biodata GbR 2006, 2017), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Erhaltungsmaßnahmen (E SV)

- Naturnaher Rückbau begradigter Niederungsbäche und -flüsse bzw. naturnaher Ausbau von Kanälen; Erhalt, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Altarmen, Flutmulden, Lagunen, Flachwasserbereichen.
- Rückverlegung von Deichen und Wällen vom Ufer ins Binnenland (Ausdeichung).
- Anlage flacher Mulden und Kleingewässer und Aufweitung und Abflachung von Grabenufern im Feuchtgrünland.
- Schaffung von flachen Verlandungszonen mit freien Wasserflächen und randständigen, lockeren, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen und Schwimmblattgesellschaften.
- Vernässung von Niedermooren und Feuchtwiesen, Einstau flacher Senken, Mulden und Gräben im Grünland.
- Vermeidung einer vollständigen Verbuschung bzw. Bewaldung der Gewässer.
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern sind zum Schutz von Brutplätzen vor Störungen (Befahrens-, Betretungs- und Badeverbote) nur außerhalb der Hauptbrutzeit (z. B. Entenvögel: Mitte April bis Anfang Juli, Graugans: Anfang März bis Anfang Juni) durchzuführen (s. Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbriefe „Entenvögel“ und „Graugans“ (NLWKN 2020)):
 - Stromlinienmähd ab Mitte Juli. Sohlkrautung ab Mitte Juli abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig.
 - Böschungsmähd ab Mitte Juli abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig.
 - Schonung von Röhricht- und Schilfbeständen und ggf. vorhandenen Seggenbeständen und Hochstauden der Verlandungszonen unter Belassen von Refugialzonen am Gewässerrand (v. a. Altschiffbestände) in den Verlandungsbereichen.
 - Entfernung des ggf. anfallenden Mähguts von der Böschung.

- Regelung etwaiger Nutzungen zur Schonung der Gewässer- und Verlandungsvegetation (Ruhezonen, Ruhezeiten etc.).
- Schutz vor erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement (Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte durch jagdliche Maßnahmen, z. B. Kunstfuchsbau-Bejagung).
- Einschränken der Störungen an den Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten.
- Verbesselter Schutz der Rastgebiete auf den Zugwegen und im Winterquartier.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... |
|--|

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt Gilde „Vögel der Fließgewässer“																																				
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn, mit EU-VSG V47 („Barnbruch“) überlappender Teil							12.06.2023																												
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der „Vögel der Fließgewässer“																																		
7,7	E VF																																			
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☐ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 4) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> <th colspan="2">biodata GbR (2006)</th> <th colspan="2">biodata GbR (2017)</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Flussregenpfeifer*</i></td> <td>2</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2006, 2017), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht P = Population fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst									SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)		Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges	<i>Flussregenpfeifer*</i>	2	B	2	B				
	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)																													
Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges																												
<i>Flussregenpfeifer*</i>	2	B	2	B																																
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																		
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☐ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																															
Priorität ☒ 1 = sehr hoch (verpflichtend) ☐ 2 = hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																		
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten sind keine Aussagen zu konkreten Defiziten/Gefährdungen möglich.																																				

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Verlust der ursprünglichen Lebensräume durch wasserbauliche Veränderungen bzw. Vernichtung von Brutplätzen u. a. durch Flussbegradigungen, Korrekturen, den Abbau von Kiesen im Flussbett sowie Vertiefungen und Stauhaltungen; Störungen durch die Freizeitnutzung.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele

Ein langfristig günstiger EHG kann durch eine umfassende Korrektur früherer wasserbaulicher Maßnahmen und Wiederherstellung der dynamischen Auensysteme erreicht werden; durch die Fließgewässerdynamik und die Umlagerung von Schotter, Kies und Sand entstehen wieder alljährlich neue Flächen als Brutplätze nicht nur für den Flussregenpfeifer auf natürliche Weise.

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für bestimmte Arten gelten, s. Tab. 26 im Maßnahmenplan.

Als charakteristische Art (hier so aufgefasst) des LRT 3260 weisen die Erhaltungsziele des Flussregenpfeifers auch Synergien mit den Erhaltungszielen dieses LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf. Weitere Synergien ergeben sich mit der EG-WRRL.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):**Erhalt**

- Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Flussregenpfeifers in einem mind. guten EHG.
- Erhalt der Population auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 7,7 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

	verpflichtend		nicht verpflichtend		
Art	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	Quantifizierung
Flussregenpfeifer*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Flussregenpfeifer: Entgegen den Angaben in den Vollzugshinweisen wird der Flussregenpfeifer - als einziger Vertreter der Gilde - hier als charakteristische Art des LRT 3260 aufgefasst

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme**Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)**

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Art (biodata GbR 2006, 2017), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Erhaltungsmaßnahmen (E VF)

- Vermeidung weiterer Gewässerausbaumaßnahmen sowie Rückbau und Renaturierung stark ausgebauter Gewässerabschnitte.
- Reduzierung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Anwendung schonender Unterhaltungsmaßnahmen in Absprache mit der UNB. Pflege und Unterhaltungs-

arbeiten sind zum Schutz der Brutplätze des Flussregenpfeifers vor Störungen (Befahrens-, Betretungs- und Badeverbote) nur außerhalb der Hauptbrutzeit (Anfang April bis Ende Juni) durchzuführen (s. Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung inkl. Steckbrief „Flussregenpfeifer“ (NLWKN 2020)): - Entfernung des ggf. anfallenden Mähguts von Uferbereichen und Randstreifen, insbesondere von Sand- und Kiesflächen oder sonstigen gewässerbegleitenden offenen Flächen. - Erhalt gewässerbegleitender offener und vegetationsarmer Uferflächen, insb. Kies- und Sandflächen u. ä. - Befahren offener sandiger/kiesiger und schotteriger Flächen an Gewässern in der Brutzeit vermeiden. • Zulassen der natürlichen dynamischen Prozesse der Fließgewässer (Niedrig-, Hochwasser, Überschwemmungen, Sediment- und Flussbettverlagerungen mit Ausbildung von Prallhängen, Gleithängen, Kolken etc.). • Verbesserung der Wasserqualität (Rückführung der Gewässertrübung und -belastung) durch Reduktion des Düngemitelesatzes im Umfeld und Reduktion des Sedimenteintrags (Vermeidung von Erosion bzw. Anlage von Sandfängen an den Zuflüssen). • Einrichtung von ungenutzten bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite zur Umsetzung und Ermöglichung vieler hier genannter Maßnahmen. • Schaffung eines Biotopverbundsystems Fließgewässer. • Schutz der Brutplätze vor Störungen (Befahrens-, Betretungs-, Angel- und Badeverbote während der Brutzeit). • Unterstützende Artenhilfsmaßnahmen wie: - Anlage nahe gelegener Stillgewässer als Ausweich- und Nahrungshabitat im Umfeld von naturfernen Gewässerabschnitten und bei Hochwasser oder starker Wassertrübung. - Auf die Ansprüche der Art abgestimmte Renaturierung von Bodenabbauten. - Kurzhalten der Vegetation. - Direkte Gestaltung des Nistplatzes. - Beschränkung der Zeiten für die Durchführung von Maßnahmen in bestehenden Brutgebieten (also der Rohbodenwiederherstellung) weitgehend auf September bis März; so kann ein Überfahren von Gelegen oder Jungtieren wirksamst vermieden werden; besonders günstig ist es, wenn die Rohbodenflächen ausschließlich im März angelegt werden, da damit die Vegetationsentwicklung am weitesten zurückgedrängt wird. • Schutz vor erhöhten Verlusten von Gelegen und Küken durch gezieltes Prädatorenmanagement (Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte durch jagdliche Maßnahmen, z. B. Kunstfuchsbau-Bejagung).
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt Gilde „Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen“																																																																																																		
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn, mit EU-VSG V47 („Barnbruch“) überlappender Teil						12.06.2023																																																																																											
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der „Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen“																																																																																																
21,3	E/WV/Z VRV																																																																																																	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 4) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> <th colspan="2">biodata GbR (2006)</th> <th colspan="2">biodata GbR (2017)</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Drosselrohrsänger*</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>0</td> <td>C</td> <td>6</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Kleines Sumpfhuhn*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0 - 1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0</td> <td>B-C</td> </tr> <tr> <td>Rohrdommel*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0 - 1</td> <td>B</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>0</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Rohrschwirl*</td> <td>17</td> <td>B</td> <td>30</td> <td>B</td> <td>24</td> <td>A</td> <td>30</td> <td>A</td> </tr> <tr> <td>Rohrweihe*</td> <td>12</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Schilfrohrsänger*</td> <td>21</td> <td>B</td> <td>67</td> <td>B</td> <td>23</td> <td>B</td> <td>67</td> <td>A</td> </tr> <tr> <td>Tüpfelsumpfhuhn**</td> <td>12</td> <td>B</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>21</td> <td>A-B</td> <td>5</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Wasserralle*</td> <td>38</td> <td>B</td> <td>31</td> <td>B</td> <td>61</td> <td>A</td> <td>60</td> <td>A</td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2006, 2017), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht P = Population fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)								SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)		Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges	Drosselrohrsänger*	2	B	6	B	0	C	6	B	Kleines Sumpfhuhn*	1	B	0 - 1	B	1	B	0	B-C	Rohrdommel*	1	B	0 - 1	B	2	B	0	C	Rohrschwirl*	17	B	30	B	24	A	30	A	Rohrweihe*	12	B	7	B	8	B	7	B	Schilfrohrsänger*	21	B	67	B	23	B	67	A	Tüpfelsumpfhuhn**	12	B	5	B	21	A-B	5	B	Wasserralle*	38	B	31	B	61	A	60	A
	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)																																																																																											
Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges																																																																																										
Drosselrohrsänger*	2	B	6	B	0	C	6	B																																																																																										
Kleines Sumpfhuhn*	1	B	0 - 1	B	1	B	0	B-C																																																																																										
Rohrdommel*	1	B	0 - 1	B	2	B	0	C																																																																																										
Rohrschwirl*	17	B	30	B	24	A	30	A																																																																																										
Rohrweihe*	12	B	7	B	8	B	7	B																																																																																										
Schilfrohrsänger*	21	B	67	B	23	B	67	A																																																																																										
Tüpfelsumpfhuhn**	12	B	5	B	21	A-B	5	B																																																																																										
Wasserralle*	38	B	31	B	61	A	60	A																																																																																										
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																																																
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung				Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																																																																													
Priorität ☒ 1 = sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2 = hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																																																																																

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- biodata GbR (2001, 2006, 2017) sind folgende Beeinträchtigungen zu entnehmen: Zu intensive Beweidung mit Heckrindern und Konik-Pferden, die zu Verbinsung, Artenarmut und Trittschäden führen kann (Beispiel Ilkerbruchsee), kann durch Veränderung der Vegetationsdecke zu einem Rückgang bzw. teils völligem Verschwinden der relevanten Vogelarten der Röhrichte und Verlandungszonen (z. B. Rohrschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Wasserralle) führen. Auch der Rückgang von Schilf, möglicherweise verursacht durch eine hohe Anzahl von Graugänsen (Beispiele Düpenteich, Ilkerbruchsee), die durch Überweidung Schilfbestände stark schädigen und zurückdrängen können, kann sich auf bestimmte Arten der Röhrichte und Verlandungszonen (z. B. Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrdommel, Rohrschwirl) negativ auswirken. Zu dichtwüchsige und artenarme Landröhrichtflächen und Seggenriede, die bei unzureichender Pflege verlanden und verbrachen bzw. verbuschen (bis hin zum Weidendickicht), wirken sich ebenfalls auf bestimmte Arten der Röhrichte und Verlandungszonen (hier v. a. Rallen, Rohrschwirl, Rohrweihe) i. d. R. negativ aus (Beispiel Düpenwiesen). Darüber hinaus wirkt sich auch ein zu hoher Wildschweinbesatz und die Omnipräsenz der Art in sensiblen Lebensräumen auf Bodenbrüter oder bodennah brütende Vogelarten wie bestimmte Arten der Röhrichte und Verlandungszonen (z. B. Rallen, Rohrdommel, Rohrweihe) i. d. R. negativ aus (Beispiel Düpenwiesen).

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Verlust geeigneter naturnaher und strukturreicher Habitate durch Regulierung und technischen Ausbau von Fließ- und Stillgewässern, Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen (v. a. von großflächigen Röhrichten, Verlandungszonen, Sumpf- und Feuchtgrünlandgebieten).
- Starker Rückgang von kleineren Feuchtgebieten in der Kulturlandschaft; Verlandung und Verbuschung von Schilfröhrichten; intensive und großflächige Schilfnutzung; Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen durch intensive Freizeitnutzung (Baden, Angeln, Bootfahren), Straßenverkehr und landwirtschaftliche Arbeiten; Belastung mit Umweltgiften (v. a. in Überwinterungsgebieten und auf dem Zug dorthin); Brutverluste durch Prädatoren (u. a. Wildschweine).

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für bestimmte Arten gelten, s. Tab. 26 im Maßnahmenplan.

Gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 12.05.2023) ist allerdings zu beachten, dass für die meisten der hier genannten Arten im betrachteten Planungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind; die Vorkommen dieser Arten konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Ilkerbruchsee, Düpenwiesen und die dortigen ehemaligen Zuckerfabriksteiche.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt bzw. Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Arten der Röhrichte und Verlandungszonen in einem mind. guten EHG (Arten s. Tabelle).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 21,3 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung

- Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der **wertbestimmenden Arten** Drosselrohrsänger, Kleines Sumpfhuhn, Rohrdommel und Rohrweihe in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 21,3 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Drosselrohrsänger*	Erhalt	B	Wiederh.	A	Erhalt mind. 6 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Kleines Sumpfhuhn*	Wiederh.	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rohrdommel*	Wiederh.	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 2 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rohrschwirl*	Erhalt	A			Erhalt mind. 30 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Rohrweihe*	Erhalt	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 12 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schilfrohrsänger*	Erhalt	A			Erhalt mind. 67 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Tüpfelsumpfhuhn**	Wiederh.	A			Wiederh. mind. 21 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG A erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Wasserralle*	Erhalt	A			Erhalt mind. 61 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Arten (biodata GbR 2006, 2017), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen (E/WV/Z VRV)

- Aufhebung der Entwässerung und Wiedervernässung ehemaliger Feuchtgebiete bzw. zusätzliche Vernässung tief liegender ungenutzter Flächen, Einrichtung ungenutzter Gewässerrandstreifen.
- Anlage bzw. naturnaher Rückbau von ausgebauten Gewässern (Seen, Tümpel, Gräben, Kanäle) mit breiten buchtenreichen Flachwasser- und Verlandungszonen zur Entwicklung von wasserdurchfluteten Röhrichten.
- Revitalisierung bestehender verlandeter Röhrichte durch zusätzliche Vernässung oder partielles flaches Abgraben und Vertiefen trocken gefallener Röhrichtbeete (Anlage neuer flacher Wasserflächen und Erhöhung der Röhrichtgrenzlinien).
- Reduzierung der Verlandungsgeschwindigkeit von Röhrichten durch Reduzierung von Sediment- und übermäßigen Nährstoffeinträgen.
- Entfernung von Gehölzen bei einer übermäßigen Verbuschung der Röhrichte, Verlandungs- und Uferbereiche.
- Förderung der Vitalität des Schilfs durch Verbesserung der Wasserqualität (sonstige Schadstoffe), Zulassen unterschiedlicher Wasserstände im Jahresgang (Trockenfallen der Röhrichte im Spätsommer/Frühherbst fördert die Ausbreitung in die Wasserzone).
- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Befahrens-, Betretungs- und Badeverbote während der Brutzeit).
 - Abstimmung der Schilfnutzung auf die Ansprüche der Arten: Verzicht auf großflächige und intensive Schilfernten, Schilfnutzung nur in Form eines partiellen, mosaikartigen, rotierenden Schnitts in größte-

ren Beständen grundsätzlich unter Belassung von Schilfpartien am Wasserrand. - Pflege- und Unterhaltungsarbeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit der betroffenen Arten (Rallen: Anfang April bis Anfang August, Rohrsänger: Anfang Mai bis Mitte Juli, Rohrweihe: Anfang April bis Mitte Juli, Schwirle: Mitte April bis Mitte Juli): • Stromlinienmahd, Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. • Böschungsmahd abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Belassen von Refugialzonen, Altschilfbestände flächig stehen lassen. Betroffene Bereiche nicht mit Mähgut oder Aushub überdecken. Schonung von Röhricht- und Schilfbeständen und ggf. vorhandenen gewässerangrenzenden Verlandungsbereichen (Seggenbeständen und Hochstauden). • Betroffene Bereiche nicht mit Mähgut überdecken. • Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung. Erhalt der vorhandenen Ufergehölze. • Pflegeschnitte möglichst in mehrjährigem Abstand. • Renaturierung von Abbaugewässern entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Art. Gezielte Entwicklung und Erhalt seltener und besonders wertvoller Sukzessionsstadien (niedrigwüchsige Seggenriede, schlammige Bereiche, Übergangsbereiche zu Niedermoorwiesen etc.), d. h., Ersatz der fehlenden natürlichen Auendynamik oder extensiver Nutzung durch Pflegemaßnahmen. • Regulierungsmaßnahmen der hohen Schwarzwildbestände, jedoch ohne Kirrungen (Barnbruchregion). Turnusmäßige Teilbeseitigung von zu dichten Altschilfbeständen innerhalb der Landröhrichtflächen, um der fortschreitenden Sukzession vorzubeugen und die Artenvielfalt zu erhalten (insbesondere für Rallen). • Anlage von Bodensenken und Kleingewässern. • Die neu eingeleiteten Maßnahmen mit extensiver Beweidung zum Offenhalten von Flächen sollten hinsichtlich der Effizienz auf die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Arten regelmäßig überprüft werden.
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle • ... • ...
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen

Maßnahmenblatt Gilde „Waldvögel“																																																																																									
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn, mit EU-VSG V47 („Barnbruch“) überlappender Teil						12.06.2023																																																																																		
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Waldvögel																																																																																							
67,6	E/WV/Z WaV																																																																																								
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahmen ☒ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 4) <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Art</th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> <th colspan="2">biodata GbR (2006)</th> <th colspan="2">biodata GbR (2017)</th> </tr> <tr> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grauspecht**</td> <td>2</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td>0</td> <td>C</td> </tr> <tr> <td>Mittelspecht</td> <td>>3</td> <td>B</td> <td>32</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td>32</td> <td>B-C</td> </tr> <tr> <td>Pirol*</td> <td>6</td> <td>B</td> <td>20</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schwarzspecht</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>3</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td>3</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Schwarzstorch*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>0-1</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Waldschnepfe</td> <td>9</td> <td>B</td> <td>7</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wespenbussard*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2006, 2017), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht P = Population fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)								Art	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)		P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges	Grauspecht**	2	B	0-1	B			0	C	Mittelspecht	>3	B	32	B			32	B-C	Pirol*	6	B	20	B					Schwarzspecht	5	B	3	B			3	B	Schwarzstorch*	1	B	0-1	B					Waldschnepfe	9	B	7	B					Wespenbussard*	1	B	1	B				
Art	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)																																																																																		
	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges																																																																																	
Grauspecht**	2	B	0-1	B			0	C																																																																																	
Mittelspecht	>3	B	32	B			32	B-C																																																																																	
Pirol*	6	B	20	B																																																																																					
Schwarzspecht	5	B	3	B			3	B																																																																																	
Schwarzstorch*	1	B	0-1	B																																																																																					
Waldschnepfe	9	B	7	B																																																																																					
Wespenbussard*	1	B	1	B																																																																																					
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																																																																							
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☒ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung				Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																																																																				
Priorität ☒ 1 = sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2 = hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwerenausgleich																																																																																							

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- biodata GbR (2001, 2006, 2017) sind folgende Beeinträchtigungen zu entnehmen: Insbesondere homogene, junge Nadelholzbestände (Fichte, Kiefer) beherbergen kaum Vogelarten und sind für die relevanten Waldarten (z. B. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht) praktisch wertlos (Beispiel Barnbruchswald). Ein hoher Erschließungsgrad auch sensibler Bereiche und eine regelmäßige Nutzung durch (Nah-) Erholungssuchende können sich auf besonders sensible Arten (z. B. Seeadler) negativ auswirken (Beispiel Barnbruchswald). Auch die Entwässerung von Wäldern z. B. durch die Aller und verschiedene Gräben führt i. d. R. zu einer Entwertung von Natur aus sehr nasser Gebiete bzw. kann sich auf besonders sensible Waldarten (z. B. Waldschnepfe) negativ auswirken (Beispiel Barnbruchswald). Im Falle des Rotmilans könnte eine massive Beeinträchtigung durch das massenhafte Auftreten von Kolkraben bestehen (Beispiel Barnbruchswald).

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Verlust von Mager- und Lichtstandorten (Nahrungshabitate) durch Eutrophierung der Landschaft; verringertes Nahrungsangebot durch Ausräumung der Landschaft; Pestizideinsatz und daraus resultierendes verringertes Nahrungsangebot an Insekten; Störungen am Brutplatz durch Freizeitnutzung und forstliche Arbeiten zur Brutzeit; regional Rückgang des Eichenwaldanteils auch durch Ausbreitung der Buche; Verinselung geeigneter Lebensräume; zu kurze Umtriebszeiten (z. B. in Buchenwäldern), die die Bildung von grobborkigen Rindenstrukturen verhindern; Mangel an geeigneten Höhlenbäumen (z. B. Bäume mit Stammschäden und Rissen, Moderholz).

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Ein günstiger EHG ist gekennzeichnet durch großräumige, störungsarme Brut- und Nahrungshabitate in Wäldern, an Gewässern mit guter Wasserqualität und mit extensiv bewirtschaftetem magerem Grünland mit hohem Nahrungsangebot für die südlich des Naturschutzgebiets in den Wäldern des Barnbruchs brütenden Vögel (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für bestimmte Arten gelten, s. Tab. 26 im Maßnahmenplan.

Als charakteristische Arten der LRT 9160, 9190, 91D0*, 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele von Grauspecht, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Wespenbussard Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt bzw. Wiederherstellung aufgrund von Verschlechterung

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen mehrerer Waldvogelarten in einem mind. guten EHG (Arten s. Tabelle).
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 67,6 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung

- Wiederherstellung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der **wertbestimmenden Arten** Grauspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 67,6 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

	verpflichtend		nicht verpflichtend		
Art	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	Quantifizierung
Grauspecht**	Wiederh.	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 2 BP. Die Parameter Habitatqualität und Beeinträchtigungen sollen mind. den EHG B erreichen und die Populationsgröße der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechen.
Mittelspecht	Wiederh.	B			Erhalt mind. 32 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Pirol*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 20 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schwarzspecht	Erhalt	B	Wiederh.	A	Wiederh. mind. 5 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Schwarzstorch*	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Waldschnepfe	Erhalt	B (Habitat)	Wiederh.	A (Habitat)	Wiederh. mind. 9 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Wespenbussard*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Quantifizierung (gem. Walderlass¹):

B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mind. 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mind. drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mind. 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung). Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Auf allen Landeswaldflächen Umsetzung des Wald- und des LÖWE-Erlasses².
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Arten (biodata GbR 2006, 2017), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s.

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

² RdErl. d. ML v. 20.03.2007 - 405 - 64210-56.1 - - VORIS 79 100 - - Im Einvernehmen mit dem MU -: „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“.

Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen (E/WV/Z WaV)

- Schutz von Horst- und Höhlenbäumen; Berücksichtigung der Arealansprüche der wertbestimmenden Arten (z. B. Mittelspecht: minimal 30-40 ha zusammenhängender Altholzbestand, dort Clusterbildung von Mittelspechtrevieren).
- Erhalt von Totholzbeständen (Einzelbäume, Areale).
- Keine forstwirtschaftlichen Arbeiten in sensiblen Bereichen zur Brutzeit (Anfang/Mitte März bis Mitte/Ende Juli).
- Erhalt der Alteichenbestände/Altbuchenbestände/Feuchtwaldbereiche; Berücksichtigung sensibler Artvorkommen, ggf. vorher Kartierungen durchführen.
- Verbesserung der Wasserversorgung und eine Gebietsberuhigung der wertvollsten Bereiche durch Ausweisung weiterer Naturwaldparzellen und Besucherlenkung.
- Die naturfernen Waldbereiche können mittel- und langfristig in standortgerechte Bestände überführt werden, was z. T. bereits passiert; die jungen Kiefernplantagen sollten dabei schon kurzfristig entfernt werden; mittelalte Bestände können durch Auslichtung mittelfristig umgebaut werden, während die Kiefern-Altbestände z. B. als Lebensraum des Schwarzspechts teilweise erhalten werden sollten.
- Berücksichtigung/Einhaltung von Schutzzonen um die Brutplätze störungssensibler Großvogelarten (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich).

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

- ...
- ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Maßnahmenblatt Gilde „Greifvögel + Uhu“ (hier Uhu insbesondere als Nutzer von Greifvogelnestern als Brutplatz) (Fokus Neststandorte bzw. Horstbäume)																																																	
FFH-Gebiet 90	„Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Ausschnitt im Landkreis Gifhorn, mit EU-VSG V47 („Barnbruch“) überlappender Teil			12.06.2023																																													
Flächengröße gerundet (ha)	Kürzel in Karte	Erhaltungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Greifvögel und des Uhus																																															
66,8	E/Z GF																																																
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile ☒ notwendige Erhaltungsmaßnahme ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot ☐ notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend ☒ zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (s. auch Karte 4) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">SDB 1999</th> <th colspan="2">SDB 2018</th> <th colspan="2">biodata GbR (2006)</th> <th colspan="2">biodata GbR (2017)</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> <th>P</th> <th>EHG ges</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rotmilan**</td> <td>5</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> <td>4</td> <td>B</td> <td>8</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td>Seeadler*</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Uhu*</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>0 - 1</td> <td>B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> SDB (1999): Standarddatenbogen, Stand 1999 SDB (2018): Standarddatenbogen, Stand 2018 EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2006, 2017), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht P = Population fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017) ** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011) * = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)				SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)		Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges	Rotmilan**	5	B	8	B	4	B	8	B	Seeadler*	1	B	1	B					Uhu*	1	C	0 - 1	B				
	SDB 1999		SDB 2018		biodata GbR (2006)		biodata GbR (2017)																																										
Art	P	EHG	P	EHG	P	EHG ges	P	EHG ges																																									
Rotmilan**	5	B	8	B	4	B	8	B																																									
Seeadler*	1	B	1	B																																													
Uhu*	1	C	0 - 1	B																																													
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile ☐ sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																																															
Umsetzungszeitraum ☒ kurzfristig (Erhalt) ☐ mittelfristig bis 2030 (notwendige Wiederherstellung) ☒ langfristig nach 2030 (zusätzliche Entwicklung) ☒ Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente ☒ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten ☒ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme ☒ Vertragsnaturschutz ☒ Natura 2000-verträgliche Nutzung ☒ § 44 BNatSchG nachrichtlich ☒ Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger ☒ UNB ☒ NLWKN für Landesnaturschutzflächen ☐ Partnerschaften für die Umsetzung • ... • ...																																														
Priorität ☒ 1 = sehr hoch (verpflichtend) ☒ 2 = hoch (nicht verpflichtend) ☐ 3 = mittel		Finanzierung ☒ Förderprogramme ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung ☐ kostenneutral ☐ nachrichtlich ☐ Erschwernisausgleich																																															
Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • biodata GbR (2001, 2006, 2017) sind folgende Beeinträchtigungen zu entnehmen: Ein hoher Erschließungsgrad auch sensibler Bereiche und eine regelmäßige Nutzung durch (Nah-) Erholungssuchende können sich auf besonders sensible Arten (z. B. Seeadler) negativ auswirken (Beispiel Barnbruchswald). Im Falle des Rotmilans könnte eine massive Beeinträchtigung durch das massenhafte Auftreten von Kolkraben bestehen (Beispiel Barnbruchswald).																																																	

Generelle Defizite/Gefährdungen

- Verlust geeigneter Horstbäume durch Kahlschlag oder Fällen von Überhältern; Kollisionsverluste an Windenergieanlagen und Freileitungen; Tötung durch Stromschlag an Energie-Freileitungen; Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen durch Freizeit- und Erholungsnutzung; Nestlingsverluste durch Verfangen in Erntebindegarn; Nahrungsmangel aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung, v. a. durch Maisanbau; Monotonisierung der Landnutzung, Verlust eines Nutzungsmosaiks mit Grünland, Winter- und Sommersaaten, Randstreifen, Wegrainen, Brachen etc.

Gebietsbezogene notwendige (verpflichtende) Erhaltungsziele und zusätzliche (nicht verpflichtende) Entwicklungsziele

Ein günstiger EHG ist gekennzeichnet durch eine Landschaft mit vielfältigem Nutzungsmosaik (extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und Weideviehhaltung, Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope etc.) und damit Nahrungstieren (Kleinsäuger etc.), mit ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten und Baumbeständen in der Agrarlandschaft mit Horstbäumen frei von forstlicher Nutzung auch im Horst-Umfeld, an produktiven, fischreichen Gewässern, optimal mit beruhigten Flachwasserzonen, mit Lebensräumen frei von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko, ohne Besucherverkehr im Umfeld traditioneller Horstbereiche (s. Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146).

Zusammenfassende Erhaltungsziele (qualitative Kriterienausprägungen), differenziert nach allgemeingültigen Erhaltungszielen, die für die gesamte Gilde gelten, und spezifischen Erhaltungszielen, die innerhalb einer Gilde nur für bestimmte Arten gelten, s. Tab. 26 im Maßnahmenplan.

Als charakteristische Arten der LRT 9160, 9190, 91E0* und 91F0 weisen die Erhaltungsziele von Rotmilan und Seeadler Synergien mit den Erhaltungszielen dieser LRT innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47 auf, zudem Feldgehölze, Baumhecken und Einzelbäume sofern geeignete Starkbäume vorhanden sind.

Konkrete Ziele der Maßnahme (verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Erhalt

- Erhalt von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von Rotmilan, Seeadler und Uhu in einem mind. guten EHG.
- Erhalt der Populationen auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 66,8 ha.

Konkrete zusätzliche Ziele der Maßnahme (nicht verpflichtend) (s. auch Karte 6):

Wiederherstellung

- Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der **wertbestimmenden Art** Rotmilan in einem sehr guten EHG (Aufwertung des Erhaltungsgrads).
- Wiederherstellung der Population auf einer Fläche mit einer (Mindest-) Habitatgröße (auf Basis der Habitatanalyse innerhalb des überlappenden Teils des Planungsraums mit dem EU-VSG V47) von 66,8 ha.

Quantifizierung (gem. NLWKN, s. E-Mail UNB Gifhorn vom 02.11.2022):

Art	verpflichtend		nicht verpflichtend		Quantifizierung
	Ziel-K.	Ziel-EHG	Ziel-K.	Ziel-EHG	
Rotmilan**	Erhalt	B	Wiederh.	A	Erhalt mind. 8 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Seeadler*	Erhalt	B (Habitat)			Erhalt mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.
Uhu*	Erhalt	B (Habitat)			Wiederh. mind. 1 BP und Populationsgröße mind. der gebietsspezifischen Habitatkapazität entsprechend.

Ziel-K. = Ziel-Kategorie

Ziel-EHG: Ziel-Erhaltungsgrad, A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

BP = Anzahl Brutpaare

fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2017)

** = Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

* = Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gem. NLWKN 2011)

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung (s. auch Karte 7)

- Vollzug des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Bevor es dazu kommt, sollte gem. NLWKN (s. E-Mail UNB Gifhorn vom 12.05.2023) sicher gestellt sein, dass die Brutbäume bekannt sind (seitens der zuständigen Naturschutz- und Forstverwaltungen; nicht im Maßnahmenplan darstellen) und dementsprechend bei forstlichen Arbeiten berücksichtigt werden.
- Umsetzung der Schutzgebietsverordnung zum NSG BR 146 (ggf. keine Nutzungsfreistellung(en) gem. Schutzgebietsverordnung). Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.
- Auf allen Landeswaldflächen Umsetzung des Wald-¹ und des LÖWE-Erlasses².
- Da derzeit zwar rel. aktuelle/belastbare Daten zur Verbreitung der Arten (biodata GbR 2006, 2017), aber nicht zum Zustand besiedelter bzw. potenziell besiedelbarer Flächen vorliegen (wenngleich auf dieser Datenbasis die Maßnahmenplanung erfolgt), muss eine Aktualisierung der Grundlagendaten erfolgen (s. Maßnahmenblatt Kartierbedarf). Anschließend können zielgerichtet geeignete Maßnahmen fortgeschrieben werden. Folgende Maßnahmen (-bündel) stellen mögliche Handlungsoptionen dar (abhängig von u. a. Aktualisierung der Grundlagendaten, Flächenverfügbarkeit etc.):

Erhaltungsmaßnahmen sowie zusätzliche Maßnahmen (E/Z GF)

- Für Greifvogelarten müssen als Lebensräume insbesondere die Bruchwaldrelikte und Alteichenbestände als Lebensräume erhalten und entwickelt werden.
- Verbesserung der Wasserversorgung und eine Gebietsberuhigung der wertvollsten Bereiche durch Ausweisung weiterer Naturwaldparzellen und Besucherlenkung.
- Erhalt von Brutbäumen und Belassen potenzieller großkroniger Nistbäume.
- Berücksichtigung einer Entwicklungs- und Ruhezone zur Brutzeit (März bis August) um Brutbäume und das nähere Nestumfeld im 300 m-Radius bei der Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher und weiterer Arbeiten sowie bei der Jagdausübung.
- Horstbetreuung.
- Beruhigung der Nistplätze durch:
 - Besucherlenkung zur Störungsminimierung (temporäre Sperrung von Wegen, Verzicht auf Wegeausbau, Wegerückbau),
 - Verzicht auf Jagdausübung (Ansitzjagd) im Nestumfeld (300 m-Radius) in der Zeit von Anfang März bis Ende August.
- Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung und kleinparzellierter Ackernutzung mit hoher Nutzungsvielfalt.
- Sicherung und Erhöhung des Nahrungsangebots durch Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien, Pestiziden und Düngemitteln sowie Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Randstreifen und Magerstandorten.
- Berücksichtigung der Greifvogel-Habitate bei raumbedeutsamen Planungen mit Gefährdungspotenzial (z. B. Verkehrsplanungen, Windenergieanlagen, Trassenplanungen von Freileitungen).
- Reduktion von Gefährdungen durch Stromschlag durch Erdverkabelung und Umrüstung gefährlicher Leitungsmasten.
- Konsequente Abfallvermeidung durch vollständige Entfernung von Erntebindegarn aus der freien Landschaft.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

• ...

• ...

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

¹ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.

² RdErl. d. ML v. 20.03.2007 - 405 - 64210-56.1 - - VORIS 79 100 - - Im Einvernehmen mit dem MU -: „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“.